

Kabinettsprotokoll Nr. 192

vom 16. Juni 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär P a u l; ferner die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l, M i k l a s, Dr. R e s c h, Dr. T a n d l e r und Dr. W a i ß.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Verkehrswesen: Sektionschef Ing. F i s c h e r
vom Staatsamte für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

15.00 – 20.00

*Reinschrift (59 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO
Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
über die Erklärung der Montana-Bergbau-G.m.b.H. als begünstigter Bau (2 Seiten)*

Inhalt

1. Anfrage des Vizekanzlers F i n k in Angelegenheit des Erlasses über die Soldatenräte.
2. Verträge der tschechoslovakischen Republik, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain sowie über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz.
3. Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich.
4. Regelung des Archivwesens.
5. Vollzugsanweisung, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Staatseisenbahnbediensteten, die nach dem 1. Jänner 1920 in

den Ruhestand getreten, oder nach dem 31. Dezember 1919 in Aktivität gestorben sind.

6. Vollzugsanweisung, betreffend die vorläufige Regelung von Ruhe- (Versorgungs-)Genüssen der Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen.
7. Gewährung von Personalzulagen für den Direktor und andere hervorragende Lehrkräfte an der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst.
8. Entwurf des Schulausschusses des Tiroler Landtages für ein Gesetz über den Religionsunterricht an den öffentlichen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen.
9. Änderung in der Berechnung der staatlichen Zuschüsse zum Rotationspapierpreise und Abänderung der Einschränkungsvollzugsanweisung vom 16. Mai l. J., St.G.Bl. Nr. 221.
10. Errichtung einer Heeres-, Führer- und Lehrerschule.
11. Kostentragung für die Aufstellung der Heimwehr in Kärnten, des weststeirischen Grenzschatzes in Steiermark und der Grenzabsperungen in Salzburg.
12. VI. und VII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
13. Wahlordnung der Kammern für Arbeiter und Angestellte.
14. Vollzugsanweisung, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.
15. Veräußerung der Aktien der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft an eine englische Finanzgruppe.
16. Gesetzesbeschluss der Salzburger Landesversammlung über die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften.
17. Amtstitel für die technischen Hilfsbeamten der VII. Rangsklasse.

Beilagen:

Beilage zum KRP Nr. 192 betr. Punkt 1 Anfrage des Vizekanzlers Fink in Angelegenheit des Erlasses über die Soldatenräte. Wiedergabe der Wortmeldungen im Wortlaut gem. der Übertragung der stenographischen Aufzeichnungen (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Antrag des StA. für Äußeres auf Genehmigung des Übereinkommens mit der tschechoslowakischen Republik über die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain (2 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 2 betr, Übereinkommen der Republik Österreich und der tschechoslowakischen Republik über die Durchführung einzelner Bestimmungen des

Staatsvertrages von St. Germain (20 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 2 betr. Auszug aus dem Protokoll über die Sitzungsperiode der zwischenstaatlichen Kommission für Staatsbürgerschafts- und Minderheitenschutzfragen vom 3. bis 7. Juni 1920 in Brünn (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vertrag zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz (14 Seiten, gedruckt)

Beilage zum Punkt 2 betr. Zusatzprotokoll zum Vertrag über nicht zu verlautbarende Vereinbarungen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Gesetzesentwurf über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich mit erläuternden Bemerkungen (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag Zl. 946/27/St. über die Regelung des Archivwesens (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Verkehrswesen Zl. 854/St.V. über die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Staatseisenbahnbediensteten, die nach dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand getreten oder nach dem 31. Dezember 1919 in Aktivität gestorben sind mit Begründung (7 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Verkehrswesen Zl. 897/St.V. über die vorläufige Regelung von Ruhe- (Versorgungs-)genüssen der Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen mit Begründung (11 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über die Gewährung von Personalzulagen für den Direktor und andere hervorragende Lehrkräfte der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über den Gesetzesentwurf des Tiroler Landtages für den Religionsunterricht an den öff. allg. Volksschulen und an den öff. Bürgerschulen in Tirol (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Exposé des StSekr. Ellenbogen über die Berechnung der staatlichen Zuschüsse zum Rotationspapierpreis und die Abänderung der Einschränkungsvollzugsanweisung vom 15. Mai 1920 (22 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 3195/1920 über die Errichtung der Heeres-, Führer- und Lehrerschule (6 Seiten, zweimal)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 7373/1920 über die Frage der Übernahme der Kosten für die Heimwehr des Landes Kärnten, für den weststeirischen Grenzschutz und für die Grenzabspernung des Landes Salzburg gegen die Rätediktatur in

Bayern (5 Seiten, zweimal)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vollzugsanweisungen des StA. f. soziale Verwaltung über die VI.(zweifach) und VII. (dreifach) Durchführungsanordnung zum Arbeiterkammerversicherungsgesetz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Errichtung von Arbeiterkammern (gedruckt) mit erläuternden Bemerkungen zur Wahlordnung (7 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen (1 Seite, zweimal)

Beilage zu Punkt 15 betr. Bericht des StSchr. f. Finanzen im Einvernehmen mit den StSchr. f. Äußeres an den Hauptausschuss der konstituierenden Nationalversammlung über die Veräußerung der Aktien der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft an eine englische Finanzgruppe (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über einen Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 17 betr. Antrag des StSchr. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Amtstitel für technische Hilfsbeamte der VII. Rangklasse (1 Seite)

1.

Anfrage des Vizekanzlers F i n k in Angelegenheit des Erlasses über die Soldatenräte.

Vizekanzler F i n k führt aus, dass auf Grund einer Äußerung des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h in der Sitzung der Nationalversammlung vom 10. Juni, die er nach einem Berichte der „Arbeiter Zeitung“ vom 14. Juni in der Versammlung der Angehörigen der Volkswehr vor dem Rathause am 13. Juni in ausführlicherer Form wiederholte, und auf Grund von Bemerkungen, die der Staatskanzler nach einem Berichte der Arbeiter Zeitung vom 15. Juni in einer Versammlung in Mariahilf gemacht habe, die außerhalb des Kabinettes stehenden Angehörigen der christlich-sozialen Partei die Anschauung gewonnen haben, als ob die christlich-sozialen Regierungsmitglieder durch ihre Mitwirkung an einem einhelligen Beschlusse des Kabinettsrates dem Staatssekretär für Heerwesen die Genehmigung erteilt hätten, Verordnungen wie jene über die Soldatenräte selbstständig herauszugeben. Da den christlich-sozialen Kabinettsmitgliedern ein derartiger Beschluss nicht bekannt sei, frage Redner an, in welcher Sitzung er zustandegekommen sein solle.

Der V o r s i t z e n d e erwidert, er habe gelegentlich der Vorlage der Adjustierungsvorschriften für das neue Heer durch Staatssekretär Dr. D e u t s c h an den Kabinettsrat erklärt, dass derartige Kleinigkeiten nicht der Beschlussfassung im Kabinettsrate zuzuführen, sondern von den Staatssekretären im eigenen Wirkungskreise zu erledigen seien. Der Kabinettsrat habe diese Erklärung, ohne dass darüber ein formeller Beschluss gefasst worden wäre, ohne Einspruch zur Kenntnis genommen.

Redner sei bereit, diesen Sachverhalt der Öffentlichkeit gegenüber aufzuklären und ausdrücklich festzustellen, dass ein formeller Beschluss des Kabinettsrates nicht vorliegt, nach seiner im Kabinettsrate wiederholt ausgesprochenen Auffassung aber die einzelnen Staatssekretäre entsprechend dem konstitutionellen Prinzip der individuellen Verantwortung alle Angelegenheiten ihrer Ressorts, welche nicht von besonderer Wichtigkeit oder politischer Tragweite sind, selbstständig zu erledigen haben. Im Übrigen halte er an der Überzeugung fest, dass es sich vorliegendenfalles lediglich um einen Durchführungserlass zum Wehrgesetz handle, zu dessen Hinausgabe Staatssekretär Dr. Deutsch der Mitwirkung des Kabinettsrates nicht bedurfte.

Vizekanzler F i n k bestätigt den vom Vorredner dargestellten Hergang; es habe sich damals lediglich um die Adjustierungsvorschriften gehandelt und Staatssekretär Dr. D e u t s c h habe dabei über eine Frage Redners ausdrücklich festgestellt, dass sein Antrag einen Gegenstand beinhalte, der bereits in einer früheren Sitzung des Kabinettsrates durchgesprochen worden sei.

Aus der ohne Widerspruch gebliebenen Bemerkung des Vorsitzenden bei diesem Anlasse, dass sich der Kabinettsrat mit derartigen Kleinigkeiten nicht zu befassen habe, könne aber unmöglich gefolgert werden, dass der Staatssekretär für Heerwesen ermächtigt werden sollte, in hochpolitischen Angelegenheiten und trotz eines Einspruches des Unterstaatssekretärs Dr. W a i s s ohne Befragung des Kabinettsrates Verfügungen zu treffen.

Der sprechende Vizekanzler müsse sich vorbehalten in der Öffentlichkeit nun auch seinerseits eine Darstellung des Sachverhaltes zu geben.

Im Verlaufe der weiteren Debatte bespricht Staatssekretär Dr. D e u t s c h ausführlich das Zustandekommen des Erlasses über die Soldatenräte und erklärt, dass er sich sowohl nach dem Gegenstande, wie nach dem Verhalten des Kabinettsrates zu der Erklärung des Vorsitzenden gelegentlich der Verhandlung der Adjustierungsfragen für berechtigt angesehen habe, die auf eine bloße Durchführung des Wehrgesetzes hinauslaufende Regelung im eigenen Wirkungskreise zu treffen.

Nach einigen ergänzenden Bemerkungen des Unterstaatssekretärs Dr. W a i s s erörtert

Staatssekretär Dr. R a m e k die materiell-rechtliche Seite der Angelegenheit und stellt fest, dass die christlich-sozialen Regierungsmitglieder der seinerzeitigen Äußerung des Vorsitzenden nicht jene Tragweite beimessen konnten, die ihr jetzt gegeben werde, sonst hätten sie schon damals gegen eine so weitgehende Ermächtigung des Staatssekretärs für Heerwesen Verwahrung eingelegt. Redner müsse auch darauf hinweisen, dass nach der Dienstesanweisung über die Stellung der Unterstaatssekretärs der Staatssekretär verpflichtet sei, eine etwaige gegenteilige Auffassung des Unterstaatssekretärs beim Vortrag im Kabinettsrat zum Ausdruck zu bringen und demgemäß Staatssekretär Dr. D e u t s c h den Erlass über die Soldatenräte schon mit Rücksicht auf den dagegen von Unterstaatssekretär Dr. W a i s s erhobenen Einspruch hätte vor den Kabinettsrat bringen müssen.

2.

Verträge mit der tschechoslovakischen Republik, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain sowie über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz.

Der V o r s i t z e n d e unterbreitet dem Kabinettsrat zwei über Ermächtigung der Staatsregierung durch die österreichischen Unterhändler bereits unterzeichnete Verträge mit der tschechoslovakischen Republik, von welchen der erste die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain, der zweite Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz betrifft, und erbittet deren Ratifikation durch den Kabinettsrat.

Unterstaatssekretär M i k l a s erachtet es nicht als günstig, dass in Artikel 20, Absatz 3 des Vortrages über die Staatsbürgerschaft und den Minderheitenschutz nur für Österreich die Feststellung der Kenntnis der tschechoslovakischen Sprache bei den sich in tschechische Schulen meldenden Kindern durch eine Kommission vorgesehen sei, wogegen bei den deutschen Kindern in der Tschechoslovakei die bloße Anmeldung der Eltern genügen solle.

Redner glaubt weiters, dass mit Rücksicht auf die große politische Tragweite des Vertrages das Kabinett, zumal es sich in Demission befinde, die Verantwortung dafür nicht allein übernehmen solle, sondern es angemessener wäre, die Entscheidung über die Annahme des Staatsvertrages durch Einbringung eines Einführungsgesetzes der Nationalversammlung selbst zu überlassen.

Sektionsrat Dr. F r ö h l i c h erwidert, dass die österreichischen Unterhändler in dem von Unterstaatssekretär M i k l a s bemängelten Punkt die Aufnahme gleichartiger Bestimmungen, wie sie für die Tschechoslovakei gelten, angestrebt haben, jedoch schließlich von der Reziprozität in der Erkenntnis abgestanden seien, dass die Anwendung der für Österreich

festgesetzten Bestimmungen auf die deutschen Kinder in der Tschechoslovakei, deren Stellung im Vergleiche zum jetzigen Zustande verschlechtern würde.

Die Inartikulierung des Vertrages durch ein Einführungsgesetz wäre eine wesentliche Verschiebung in der Kompetenzabgrenzung zwischen der Nationalversammlung und der Staatsregierung und würde der Nationalversammlung die Entscheidung in Angelegenheiten übertragen, welche nach der geltenden Verfassung dem Wirkungskreise der Staatsregierung zugewiesen sind.

Die Staatssekretäre E l d e r s c h und H a n u s c h führen aus, dass der Artikel 20, Absatz 3 für Österreich günstig sei und geradezu einen Schutz der Gemeinde Wien in Bezug auf die Errichtung tschechischer Schulen biete, da er die Aufnahme von Kindern in die tschechischen Schulen nicht in den freien Willen der Eltern stelle, sondern es ermögliche, im Wege der behördlichen Überprüfung der Sprachkenntnisse der Kinder den Zuzug zu tschechischen Schulen einzuschränken.

Im Hinblick auf diese Darlegungen zieht Unterstaatssekretär M i k l a s seinen Einwand zurück, wünscht jedoch die ausdrückliche Feststellung im Protokoll, dass nach der in der Debatte hervorgekommenen Meinung die Fassung des Artikels 20 für Österreich eine günstigere Stellung schaffe, als wenn die in der Tschechoslovakei geltenden Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen worden wären.

Staatssekretär Dr. R a m e k trägt Bedenken, die Ratifikation durch das im status demissionis befindliche Kabinett vollziehen zu lassen, und regt an, den Vertrag wenigstens dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Sektionsrat Dr. F r ö h l i c h verweist demgegenüber darauf, dass das bevorstehende Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain die Ratifikation der beiden vorliegenden Verträge dringlich mache und ein Aufschub für die Beziehungen zu der Tschechoslovakei bedenklich wäre, da sich die österreichische Regierung durch die Ermächtigung der Unterhändler zum Abschluss des Vertrages eigentlich schon gebunden habe.

Der Kabinettsrat beschließt sohin die beiden Verträge zu ratifizieren, gleichzeitig aber dem Hauptausschuss in einem Schreiben die Aufklärung zu bieten, dass der Kabinettsrat die Ratifikation im gegenwärtigen Augenblicke nur in der Erwägung vollziehe, dass der Vertrag auf Grund einer Vollmacht abgeschlossen und bereits unterzeichnet worden sei, welche der Kabinettsrat bereits geraume Zeit vor seiner Demission erteilt hatte.

3.

Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik

Österreich.

Der V o r s i t z e n d e macht darauf aufmerksam, dass in kürzester Frist die Ratifikation des Staatsvertrages von St. Germain erfolgen werde und damit auch der Anfall von Deutschwestungarn an die Republik Österreich in Kraft trete. Redner halte es als wünschenswert, dass in diesem Momente ein politischer Akt gesetzt werde, welcher den Willen Österreichs kundtut, das Burgenland nunmehr als Teil seines Staatsgebietes zu betrachten. Zu diesem Zwecke erbitte er die Ermächtigung des Kabinettsrates, in der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf einbringen zu dürfen, welcher die Einbeziehung des Burgenlandes in die Republik Österreich ausspricht und vorläufige Verfügungen hinsichtlich seiner Verfassung und Verwaltung trifft.

Da die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h und E l d e r s c h sowie Vizekanzler F i n k Bedenken äußern, dass das bloß mit der vorläufigen Weiterführung der Geschäfte betraute Kabinett in derartigen Angelegenheiten Beschluss fasse, ladet der Kabinettsrat die Staatssekretäre E l d e r s c h und Dr. M a y r ein, sich mit ihren Parteien über den Inhalt des Gesetzes und die Frage zu dessen Einbringung in Verbindung zu setzen und über das Ergebnis dieser Vorbesprechungen dem Kabinettsrate zu berichten.

4.

Regelung des Archivwesens.

Staatssekretär Dr. M a y r beleuchtet in längeren Darlegungen die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Organisation des Archivwesens in Österreich. Redner bemerkt, dass es namentlich an einer einheitlichen Verwaltung und Obsorge für die Archive fehle, da für diese Aufgaben derzeit lediglich der Archivrat bestehe, der nach seiner Einrichtung einem solchen Zwecke nicht entspreche und im Grunde auch wesentlich andere Aufgaben zu erfüllen habe.

Die einheitliche Regelung des Archivwesens auf rein fachmännischer Grundlage sei nun insofern in ein akutes Stadium getreten, als infolge der staatlichen Umwälzungen die früheren Unterschiede in der Verwaltung und Zugehörigkeit zwischen den Archiven der ehemaligen gemeinsamen Ministerien, der ehemaligen österreichischen Ministerien, der Statthaltereien und Landesregierungen und der autonomen Landesstellen verschwanden und sie alle nunmehr staatliche Archive der Republik Österreich darstellen. Für einzelne und zwar gerade die bedeutendsten dieser Institute, wie z. B. das frühere Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das Kriegsarchiv, das gemeinsame Finanzarchiv und einzelne Landesarchive, welche schon jetzt begonnen haben, sich auf eigene Faust und ohne Rücksicht auf die gemeinsamen Interessen zu reorganisieren, lasse sich die Notwendigkeit, ihre Stellung im staatlichen Organismus neu

festzulegen, nicht länger abweisen.

Es empfehle sich aber, bei diesem Anlasse gleich die ganze Frage der Neuregelung unseres Archivwesens überhaupt zu lösen, und zwar zunächst in dem Sinne, dass an die Spitze der Organisation nach bewährten Vorbildern in anderen Staaten eine fachmännische Generaldirektion oder ein „Archivamt“ gestellt werde, welches den weiteren Aufbau der ganzen Organisation einzuleiten und durchzuführen hätte.

Diese Neuregelung hätte unter eingehender Berücksichtigung aller hiebei in Betracht kommenden Momente nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

1.) Als oberste Stelle für die einheitliche fachmännische und wissenschaftliche Führung des Archivwesens in Österreich wäre ein eigenes „Archivamt“ einzurichten.

2.) Dieses Archivamt wäre mit Rücksicht auf den grundlegenden Charakter des Archivdienstes, der in erster Linie ein verwaltungsdienstlicher und in dieser Hinsicht ein alle Ressorts gleichmäßig umfassender ist, die Förderung wissenschaftlicher Studien aber erst in zweiter Linie berührt, der Staatskanzlei anzugliedern und unterzuordnen.

3.) Das Archivamt hätte die erforderlichen Studien und vorbereitenden Schritte zur einheitlichen Regelung des gesamten staatlichen Archivwesens unverweilt durchzuführen und im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der wissenschaftlichen Beamten, Abteilung Archivwesen, dem Kabinettsrate bestimmte Vorschläge zur Genehmigung zu unterbreiten.

4.) Die rechtliche und organisatorische Stellung der einzelnen Archive, insbesondere auch das Eigentumsrecht an den Archiven und die tatsächliche Führung ihrer Geschäfte sowie die dienstliche Unterstellung des betreffenden Personales blieben durch die Errichtung des Archivamtes vollständig unberührt.

5.) Unbeschadet des im Punkt 4 ausgesprochenen Grundsatzes wäre jedoch auch die Möglichkeit vorzusehen, dem Archivamte einzelne staatliche Archive auch in dienstlicher und persönlicher Beziehung als sonst selbständige Institute zu unterstellen. Diese Unterstellung wäre sogleich bezüglich des ehemaligen Haus-, Hof- und Staatsarchives, des Kriegsarchives und des gemeinsamen Finanzarchives durchzuführen, da diese Archive derzeit keinem Ressort unmittelbar zugehören. Die Unterstellung anderer Archive hätte nur dann zu erfolgen, wenn es das betreffende Staatsamt, dem sie gegenwärtig unterstehen, seinerseits wünscht.

6.) Zur Führung des Archivamtes unter der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit des Staatskanzlers wären vorläufig bis zur endgiltigen Regelung zwei Fachmänner aus dem praktischen Archivdienste, deren einer als Leiter, der andere als Stellvertreter zu fungieren hätte, zu berufen. Das Bureau des Archivrates, dessen Tätigkeit gegenwärtig ohnedies eine sehr geringfügige ist, wäre dem Archivamt als dessen Bureau vorläufig zuzuweisen.

7.) Die Durchführung dieser Neuregelung hätte im Sinne des Art. 12 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, durch eine Vollzugsanweisung der Staatsregierung unter Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung zu erfolgen.

Zum Schlusse bemerkt Redner, dass in Fachkreisen eine Divergenz der Meinungen über die Einrichtung des Archivamtes im vorgeschlagenen Sinne nicht bestehe und diese sich auch ziemlich einhellig für dessen Angliederung an die Staatskanzlei ausgesprochen haben. Nur die Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) wünschen die Unterstellung des Archivamtes wegen des wissenschaftlichen Charakters des Archivwesens unter das Unterrichtsamt. Die Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, Abteilung für Inneres, wieder haben sich für die Belassung des Archivwesens im Ressortbereich der politischen Verwaltung ausgesprochen, weil der größte Teil der Archive, besonders jene in den Ländern der politischen Verwaltung angehören und im Zusammenhange damit auch der Archivrat von jeher dem Ministerium des Innern untergeordnet war. Demgegenüber müsse jedoch betont werden, dass einerseits eine wissenschaftliche Führung der in Rede stehenden Agenden, die durchaus nicht die Hauptaufgaben des Archivdienstes berühren, bei einer Verbindung des Archivamtes mit der Staatskanzlei vollkommen gewährleistet erscheint, andererseits aber der enge Zusammenhang der laufenden staatlichen Verwaltung mit den Hauptagenden eines Archives jenes Moment darstellt, das im Sinne des § 11, Abs. 1, des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139, die Einbeziehung des Archivwesens in den Wirkungskreis der Staatskanzlei unter dem Titel der „Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen“ begründet erscheinen lasse. Im Übrigen würden die Vorverhandlungen mit den beteiligten Ressorts über die zu erlassende Vollzugsanweisung genügend Raum bieten, eine Verständigung in der Kompetenzfrage herbeizuführen.

Über die Frage der Zweckmäßigkeit der von Staatssekretär Dr. M a y r vorgeschlagenen Regelung entwickelt sich eine längere Debatte, in welcher der V o r s i t z e n d e sowie die Staatssekretäre Dr. R e i s c h und E l d e r s c h und Unterstaatssekretär G l ö c k e l die Meinung vertreten, dass zunächst die Bildung einer definitiven Regierung abgewartet werden sollte, bevor an die Neuorganisation des Archivwesens herangetreten werde.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bemerkt hiebei, dass ihm die Schaffung eines eigenen Amtes, für das zweifellos im Laufe der Zeit vermehrte Personalansprüche gestellt werden dürften, zur Erreichung des angestrebten Zweckes als zu weitgehend erscheine und seiner Auffassung nach die Einsetzung eines bloß beratenden Organes vollauf genügen würde.

Der Kabinettsrat einigt sich schließlich dahin, von einer Beschlussfassung über die Anträge

des Staatssekretärs Dr. M a y r vorläufig abzusehen, erhebt jedoch keine Einwendung, dass der genannte Staatssekretär intern die Vorarbeiten fortsetze, um im geeigneten Moment dem definitiven Kabinette Anträge stellen zu können.

5.

Vollzugsanweisung betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Staatseisenbahnbediensteten, die nach dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand getreten, oder nach dem 31. Dezember 1919 in Aktivität gestorben sind.

Sektionschef Ing. F i s c h e r erbittet und erhält die Genehmigung des Kabinettsrates für eine Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Staatseisenbahnbediensteten die nach dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand getreten, oder nach dem 31. Dezember 1919 in Aktivität gestorben sind.

6.

Vollzugsanweisung betreffend die vorläufige Regelung von Ruhe- (Versorgungs-) Genüssen der Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen.

Sektionschef Ing. F i s c h e r unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung, durch welche im Sinne der Ermächtigung, nach § 13, Punkt a des Gesetzes vom 18. März 1920. St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) die materielle Besserstellung nach dem Pensionistengesetz auch auf die Altpensionisten der Staatseisenbahnen, die vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzt wurden, und auf die Hinterbliebenen von solchen Eisenbahnbediensteten, die vor diesem Zeitpunkte in den Ruhestand getreten oder gestorben sind, ausgedehnt werden soll.

Der Kabinettsrat tritt dem Entwurf der Vollzugsanweisung bei und stimmt deren Erlassung zu.

7.

Gewährung von Personalanlagen für den Direktor und andere hervorragende Lehrkräfte an der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l führt aus, dass die Lehrpersonen der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst als Lehrkräfte einer mittleren Lehranstalt ihre Bezüge nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 572 zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrkräfte an staatlichen mittleren und niederen

Unterrichtsanstalten erhalten. Infolge dessen finden sie hinsichtlich ihrer Bezüge nicht jene Anerkennung, auf die sie nach ihrer künstlerischen oder musikpädagogischen Bedeutung Anspruch erheben könnten. Die Unterrichtsverwaltung müsse jedoch Gewicht darauf legen, dass jene akademischen Lehrer, auf deren Wirken die hohe künstlerische und wissenschaftliche Stufe der Anstalt beruht, wenigstens in materieller Beziehung über die Stellung der Mittelschullehrer hinausgehoben werden. Diese Besserstellung erscheine umso notwendiger und dringlicher als nur dann die Möglichkeit gegeben sei, die hervorragendsten Lehrkräfte der Staatsakademie zu erhalten, wenn ihnen der Anreiz genommen wird, der höheren Honorare im Ausland wegen an fremde Akademien zu gehen, oder sich ganz dem günstigeren Verdienstmöglichkeiten bietenden Privatunterricht zuzuwenden.

In der Art der Besserstellung glaube die Unterrichtsverwaltung nicht allzu weit gehen zu müssen und sich im Hinblick auf die große Verschiedenartigkeit der dabei in Frage stehenden künstlerischen Persönlichkeiten auf den Antrag beschränken zu können, dem Akademiedirektor und einer Anzahl von Lehrkräften vom 1. Jänner 1920 an neben den ihnen nach dem Gesetze von 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 572, beziehungsweise Gesetz vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr. 134, zukommenden Gehaltsbezügen in die Pension nicht anrechenbare, bei Erlangung weiterer Gehaltserhöhungen auf Grund des erstbezogenen Gesetzes nicht einzuziehende Personalzulagen nach individuellen Momenten zu bewilligen.

Unter Berufung auf die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen stelle Redner daher den Antrag, dem Direktor Ferdinand L ö w e und den nachgenannten Lehrkräften nach den obigen Gesichtspunkten folgende Personalzulagen zu gewähren:

Direktor Ferdinand L ö w e eine Personalzulage von jährlich 20.000 K unter Anrechnung von weiteren acht Jahren einfacher Zählung für die Pensionsbemessung.

Professor Dr. Eusebius M a n d y c z e w s k i eine Personalzulage von jährlich 11.000 K,

Professor Irene S c h l e m m e r - A m b r o s eine Personalzulage von jährlich 10.000 K,

Professor Philipp F o r s t e n eine Personalzulage von jährlich 10.000 K,

Professor Gustav G e i r i n g e r eine Personalzulage von jährlich 10.000 K,

Professor Frans H a b ö c k eine Personalzulage von jährlich 10.000 K,

Professor Eugen T h o m a s eine Personalzulage von jährlich 6.000 K,

Professor Hugo R e i n h o l d eine Personalzulage von jährlich 11.000 K,

Professor Rosa P a p i e r - P a u m g a r t n e r eine Personalzulage von jährlich 10.000 K,

Professor Josef H o f m a n n eine Personalzulage von jährlich 11.000 K,

Professor Franz S c h m i d t, eine Personalzulage von jährlich 11.000 K,

Professor Karl P r o h a s k a eine Personalzulage von jährlich 10.000 K,

Professor Paul G r ü m m e r eine Personalzulage von jährlich 9.000 K,

Professor Dr. Josef M a r x eine Personalzulage von jährlich 18.000 K.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

8.

Entwurf des Schulausschusses des Tiroler Landtages für ein Gesetz über den Religionsunterricht an den öffentlichen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l unterbreitet dem Kabinettsrate einen vom Schulausschuss des Tiroler Landtages ausgearbeiteten Gesetzentwurf über den Religionsunterricht an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen und berichtet, dass dieser von der Tiroler Landesregierung mit dem Ersuchen vorgelegt worden sei, ehemöglichst die Stellungnahme der Staatsregierung zu der darin getroffenen Regelung bekanntzugeben. Redner führt aus, dass der Entwurf sich in seinen wesentlichen Bestimmungen an das bisher geltende Gesetz, betreffend den Religionsunterricht an diesen Schulen vom 7. Juli 1910, L.G.Bl. Nr. 54 anschließe und bezüglich des Dienstinkommens einige durch das inzwischen in Kraft getretene Schulgesetz vom 30. Jänner 1920, L.G.Bl. Nr. 60, notwendig gewordene neue Bestimmungen bringe.

Weiters sollen nach diesem Gesetze Schulkinder von konfessionellen Minderheiten bei einer Mindestzahl von 20 Kindern zu besonderen Religionsstationen vereinigt werden können.

Die Bestimmungen scheinen der Hauptsache nach zweckmäßig: zu wesentlichen Bedenken geben lediglich die Vorschriften in § 6 über die Vergütung für die Besorgung des Religionsunterrichtes an jenen Schulen, an welchen eigene Religionslehrer mit festen Bezügen nicht bestellt sind, Anlass, da hier auch die Vergütungen für Religionslehrer an den mit Öffentlichkeitsrecht versehenen Privat- Volks- und Bürgerschulen geregelt werden, obwohl sich das Gesetz nach seinem Titel nur auf öffentliche Schulen beziehen soll. Auch sei gemäß § 55 des R.V.G. die Regelung der Dienstesbezüge nur Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Sache der Landesgesetzgebung, die Entlohnung der Lehrer an Privatschulen aber der Vereinbarung mit dem Schulerhalter überlassen, der auch allein die Lasten zu tragen hat, wogegen die durch den vorliegenden Gesetzentwurf bestimmten Vergütungen gemäß § 14 den Landeshaushalt, die eingeschulten Gemeinden und den Lehrerpensionsfond belasten würden.

Redner beabsichtige daher, im Falle der Zustimmung der Staatsregierung, die Landesregierung auf diese Umstände mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, dass die

Aufnahme der beanständeten Bestimmung in das Gesetz Anlass zu einer Vorstellung bilden würde.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes obwalten keine Bedenken, doch wäre noch die Vorname einiger stilistischer Änderungen bei der Landesregierung anzuregen.

Der Kabinettsrat erklärt sich sohin einverstanden, dass der Landesregierung in Innsbruck mitgeteilt werde, dass die Staatsregierung lediglich gegen § 6 des vorliegenden Entwurfes Bedenken trage und ermächtigt gleichzeitig den sprechenden Unterstaatssekretär, falls in dem seinerzeit vorzulegenden Gesetzesbeschluss dieser § entsprechend geändert würde, der sofortigen Kundmachung des Gesetzes namens der Staatsregierung zuzustimmen, andernfalls aber dagegen Vorstellung zu erheben.

9.

Änderung in der Berechnung der staatlichen Zuschüsse zum Rotationspapierpreise und Abänderung der Einschränkungsvollzugsanweisung vom 15. Mai l. J., St.G.Bl. Nr. 221.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n verweist darauf, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 14. Mai l. J. beschlossen habe, die Begünstigung des ermäßigten Papierpreises bei Tageszeitungen mit zweimaligem Erscheinen für einen wöchentlichen Verbrauch im Gewichte von 247.3 Gramm pro Exemplar einer Ausgabe, bei Tageszeitungen mit einmaligem Erscheinen nur für einen wöchentlichen Verbrauch bis zum Gewichte von 210 Gramm pro Exemplar einer Ausgabe, bei den selbständigen Mittags- und Abendblättern für einen wöchentlichen Verbrauch von 67.5 Gramm pro Exemplar und bei Zeitungen, die nicht täglich erscheinen, schließlich für einen wöchentlichen Verbrauch, der einem Gewichte von 30 Gramm für jede einzelne Ausgabe entspricht, zu erteilen. Die Auflage sollte in der Form ermittelt werden, dass die Zeitungsunternehmungen dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die tägliche Auflage für jeden Monat im nachhinein bekanntgeben.

Der Zeitungsbeirat habe nun gegen diese Berechnungsart in seiner Sitzung vom 1. Juni l. J. unter Zustimmung des Vertreters des Papierfabrikverbandes Beschwerde erhoben und auf die technischen Schwierigkeiten einer derartigen Berechnung hingewiesen. Er sei dabei auf seinen ursprünglichen Vorschlag zurückgekommen, den staatlichen Zuschuss ohne Berücksichtigung von Seitenumfang und Auflage je nach dem monatlichen Gesamtpapierverbrauche der Zeitungen zu berechnen und habe weiters verlangt, dass der Staat nach diesem Schlüssel auch die Zahlungen schon vom Beginne des Jahres 1920 an leiste. Nach dem Vorschlage des Zeitungsbeirates wären für die ersten 8 Waggons Papier, die im Monate verbraucht wurden, im Jänner 2 K 10 h pro kg, im Februar 1 K 25 h pro kg, im

März 1 K 75 h pro kg und im April und Mai je 6 K .. h pro kg, von der Regierung zu zahlen. Für weitere 3 Waggons des monatlichen Papierverbrauches solle die Regierung die Hälfte der angegebenen Beträge zuschießen. Für den Papierverbrauch über 11 Waggons monatlich würden die Zeitungen den vollen Papierpreis selbst bezahlen.

Der Zeitungsbeirat habe ferner anlässlich seiner Beratung über den vom Papierfabriksverbande für Juni und Juli l. J. geforderten Preis, von 18 K 50 h pro kg einhellig an die Regierung die Bitte gerichtet, zur Kenntnis zu nehmen, dass bei Ablehnung der notwendigen Erhöhung der bisherigen staatlichen Unterstützung der Zusammenbruch der gesamten österreichischen Presse unvermeidlich sei und dass die daraus entstehenden volkswirtschaftlichen Schäden in der breitesten Öffentlichkeit der Regierung zur Last gelegt werden müssten. Da die Zeitungen erklärten, auch im Juni keinen höheren Preis als 5 Kronen per kg aus eigenem zahlen zu können, habe der Zeitungsbeirat vorgeschlagen, die Regierung möge einen über 6 Kronen hinausgehenden Teil des Preisunterschiedes von 13 K 50 h durch Staatszuschüsse in der Weise decken, dass sie statt wie bisher 3 Kronen in Hinkunft zirka 9 Kronen zuschieße. Die Deckung für diesen erhöhten Zuschuss könnte die Regierung zufolge Antrages des Zeitungsbeirates durch eine mindestens 50 %ige Erhöhung der Papierabgabe, die den Papierexport nach Ansicht von Fachleuten nicht beeinträchtigen würde, immerhin noch finden. Der bei der Sitzung des Zeitungsbeirates anwesende Direktor des Papierfabriksverbandes habe sich schließlich bereit erklärt, den darnach noch verbleibenden Rest von zirka 4 Kronen pro kg durch Verwendung des gesamten Gewinnes des Papierfabriksverbandes aus dem Papierexporte zu decken. Wenn, was der Papierfabriksverband für leicht möglich halte, in den Monaten Juni und Juli je 35 Waggons zum Preise von 32 Kronen pro kg exportiert werden, so verbleibe, da der Verband den Fabriken für dieses Papier nur 18 ½ Kronen pro kg bezahlt, eine Summe von 13 ½ Kronen per kg, oder bei 35 Waggons monatlichen Exportes eine Gesamtsumme von 4,725.000 Kronen. Diese Summe werde bei Annahme der der Preisbegünstigung teilhaftig werdenden Monatsmenge an Rotationspapier mit 120 Waggons, das Papier um beinahe 4 Kronen verbilligen und somit die verbleibende Preisdifferenz von ebenfalls zirka 4 Kronen decken. Im Hinblick auf die außerordentliche Notlage, in der sich die inländische Presse im gegenwärtigen Augenblicke befindet, beantrage der Zeitungsbeirat, die Regierung wolle für die Monate Juni und Juli l. J. einen staatlichen Zuschuss von mindestens 9 Kronen pro kg Rotationsdruckpapier unter Festhaltung der vom Zeitungsbeirate für die vorhergehenden Monate vorgeschlagenen Berechnungsart bewilligen und gleichzeitig eine Erhöhung der Papierabgabe um mindestens 50 % beschließen.

Der sprechende Staatssekretär führt zu diesen Vorschlägen des Zeitungsbeirates aus, dass die vom Kabinettsrate in seinen früheren Sitzungen in Aussicht genommene, vom Zeitungsbeirate aber abgelehnte Berechnung des der Preisbegünstigung teilhaftigen Papierquantums nach einem beschränkten Seitenumfange und der tatsächlichen Auflagenhöhe einer Zeitung gegebenenfalls den Staatsschatz schwer schädigen könne. Einzelne Zeitungen nämlich, die bisher in einem größeren Umfange als 8 Seiten erschienen sind und daher nur zu begünstigtem Preise beziehen, das 8 Seiten multipliziert mit der jeweiligen Auflage entspricht, könnten veranlasst werden, ihren Umfang wesentlich einzuschränken und dafür ihre Auflage entsprechend auszudehnen. Solche Zeitungen wären dadurch in die Lage gesetzt, ihre ganze auch über 8 Waggon monatlich etwa weit hinausgehende Rotationspapierquote zum begünstigten Preise zu beziehen und ihre Auflage mehr zu erhöhen, als es bei normaler Entwicklung der Fall gewesen wäre. Sie würden dann auch erfahrungsgemäß ihre gesteigerte Auflage benutzen, um beim Staatsamte eine Erhöhung ihrer Rotationspapierquote durchzusetzen. Demgegenüber wäre ein fixer Schlüssel, der für eine gewisse Waggonanzahl des Gesamtpapierverbrauches den staatlichen Zuschuss vorsieht, vorzuziehen. Die Zeitungen kämen in diesem Falle nicht in die Lage, eine Erhöhung des begünstigten Papierquantums durch irgendwelche Machinationen herbeizuführen, sie dürften vielmehr eher bestrebt sein, den Verbrauch über die begünstigte Menge der hohen Kosten wegen möglichst einzuschränken. Damit finde auch der Wunsch der Regierung nach Sparsamkeit im Papierverbrauche Erfüllung.

Andererseits werde die Regierung den staatlichen Zuschuss nur für eine Verbrauchsmenge zu zahlen haben, die von vorneherein feststeht und absolut keine nachträgliche Erhöhung erfahren kann. Schließlich dürfe nicht außeracht bleiben, dass nach den Ausführungen des Direktors des Papierfabriksverbandes und Leiters der Verteilungsstelle für Zeitungsdruckpapier eine wirksame Kontrolle nur bei dem einfach anzuwendenden fixen Schlüssel des Gesamtpapierverbrauches möglich sei, da das Gewicht der einzelnen Zeitungsexemplare bei der verschiedenen Schwere des Papieres erfahrungsgemäß stark differiere und dies den Zeitungen vielfach die Möglichkeit zu einer den wahren Sachverhalt verschleiern den Darstellung biete.

Gegenüber einem monatlichen Gesamtpapierverbrauche der österreichischen Zeitungen von gegenwärtig ungefähr 147 Waggon würde eine Ersparung von zirka 20 Waggon monatlich zu erzielen sein, so dass nur zirka 127 Waggon des begünstigten Preises teilhaftig werden. Für die vergangenen Monate werde sich diese Ziffer auf ungefähr 120 Waggon monatlich verringern, da in der allerletzten Zeit bei einzelnen Zeitungen Quotenerhöhungen

vorgenommen werden mussten, die naturgemäß erst von Juni an gelten sollen. Das Staatsamt für Finanzen habe den bisherigen Vorschüssen an den Papierfabriksverbände ohnehin eine monatliche Menge von 120 Waggons zugrunde gelegt. Die staatliche Belastung bei Anwendung dieses Waggonssystems unter Zugrundelegung eines Schlüssels von monatlich 8 Waggons, dürfte demnach den vom Staatsamte für Finanzen bereits gewährten, bzw. erst zu gewährenden Vorschüssen entsprechen, die für die einzelnen Monate nachfolgende Beträge ergeben:

Jänner	2,520.000 Kronen	
Februar.....	1,500.000	“
März.....	2,100.000	“
April.....	7,200.000	“
Mai.....	7,200.000	“

Die vom Zeitungsbeirate weiters vorgeschlagene Gewährung eines staatlichen Zuschusses im Betrage der Hälfte der erwähnten Preisdifferenzen für weitere 3 Waggons monatlich über den Monatsverbrauch von 8 Waggons müsse als zu weitgehend abgelehnt werden.

Ebensowenig könne auf den im Laufe der Verhandlungen aufgetauchten und von einzelnen Zeitungsunternehmen befürworteten Plan einer Kombination der beiden in Betracht kommenden Systeme eingeraten werden, nachdem es den Zeitungen freigestellt sein soll, sich entweder für das eine oder das andere System zu entscheiden. Er würde für die große Mehrzahl der Blätter, die auch nach dem Waggonssysteme ihre ganze Papierquote zum begünstigten Preise beziehen, keinen Nutzen haben, für manche Blätter, die gegenwärtig in großem Umfange, aber in verhältnismäßig geringer Auflage erscheinen, könnte eine solche Kombination der Ansporn sein, sich gegen das Waggonssystem zu entscheiden. Diese Blätter würden dann ihren Seitenumfang einschränken und ihre Auflage ausdehnen, um zum Schaden des Staatsschatzes womöglich ihre ganze Papierquote zu begünstigtem Preise beziehen zu können.

Zu der vom Zeitungsbeirate vorgeschlagenen Erhöhung des Staatszuschusses für die Monate Juni und Juli sei zu bemerken, dass die Möglichkeit einer Herabminderung des Preises von 18 K 50 h pro kg Rotationsdruckpapier, der vom Papierfabriksverbände für die Monate Juni und Juli gefordert wird, kaum in Betracht gezogen werden könne, denn die Zentralpreisprüfungsstelle habe vor kurzem den Richtpreis für maschinenglatte Flachdruckpapier, das im Wesen dieselbe Papiersorte wie Rotationsdruckpapier darstelle, mit 23 K 18 h bestimmt, woraus sich ein Detailhandel von beinahe 30 Kronen ergebe. Ein Preis von 18 K 50 h würde sich demnach nicht unwesentlich unter dem erwähnten Richtpreise

bewegen. In diesem Preise sollen nach den Angaben des Vertreters des Papierfabrikverbandes nur die Kosten der inländischen Roh- und Hilfsstoffe, die Beamtengehälter und Arbeiterlöhne, nicht aber die üblichen Posten für Amortisation, Generalregie, Stillstandsrisiko und für Verdienst enthalten sein.

Nach dem Einblick des sprechenden Staatssekretärs in die Verhältnisse können die Zeitungen und insbesondere die kleine Provinzpresse für das Papier tatsächlich keinen höheren Preis als 5 K pro kg aus eigenem zahlen. Redner glaube daher, den Vorschlag des Zeitungsbeirates zur Annahme empfehlen zu sollen. Eine Erhöhung des Staatszuschusses bis zu 9 Kronen per kg dürfte jedoch bereits in der gegenwärtig einlaufenden Papierabgabe ihre Deckung finden, ohne dass eine Erhöhung dieser Abgabe, die den Export doch vielleicht beeinträchtigen würde, notwendig wäre. Die Papierabgabe habe bisher im Laufe eines Monats allerdings nur zirka 4 Millionen Kronen getragen, wogegen für die Monate Juni und Juli bei einer Erhöhung des Staatszuschusses auf 9 Kronen pro kg Rotationspapier monatlich 10 bis 11 Millionen Kronen staatlicher Zuwendungen benötigt würden. Doch dürfte die Papierabgabe auch ohne ihre Erhöhung binnen kurzem ein besseres Ergebnis liefern. Zur Zeit der Einführung der Papierabgabe seien nämlich bereits zahlreiche Ausfuhrbewilligungen für Papier erteilt gewesen, auf die das Papier auch nach Einführung der Papierabgabe noch ohne Einhebung einer Abgabe ins Ausland gelassen werden musste. Diese Ausfuhrbewilligungen seien nun jetzt entweder bereits ausgenützt oder durch Zeitablauf erloschen, so dass gegenwärtig größere Mengen von Papier nur noch gegen Einhebung der Abgabe ins Ausland exportiert werden. Weiters habe sich in letzter Zeit die Produktion an Papier durch Abschluss verschiedener Kohlenkompensationsverträge gebessert und werde sich hoffentlich noch weiter bessern. Durch diese Belebung der Produktion erhöhe sich naturgemäß die für den Export zur Verfügung stehende Menge Papier, was eine Erhöhung auch des Ertrages der Papierabgabe erwarten lasse. Ähnlich habe sich die Produktion an Rotationsdruckpapier im Monate Mai wesentlich gebessert, indem im Laufe des Monats Mai von den Fabriken des Papierfabrikverbandes insgesamt 143 ½ Waggons Rotationspapier abgeliefert wurden und für den Juni eine Steigerung auf 170 bis 180 Waggons zu erwarten sei. Damit wäre für den Papierfabrikverband die Möglichkeit gegeben, den von ihm in Aussicht genommenen Export von 35 Waggons Rotationspapier monatlich durchzuführen und damit eine Verbilligung des Rotationspapiers um zirka 4 Kronen per kg herbeizuführen.

Wenngleich also derzeit eine Erhöhung der Papierabgabe noch nicht vorgeschlagen werden solle, möchte Redner dennoch die Ermächtigung des Kabinettsrates erbitten, erforderlichenfalls eine Erhöhung der Papierabgabe im Einvernehmen mit dem Staatssekretär

für Finanzen vorzunehmen. Redner stelle sohin nachfolgende Anträge:

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

1.) Die staatlichen Zuschüsse werden bis zu 8 Waggon Rotationspapierverbrauches im Monat für

Jänner..... 2 K 10 h pro kg,
für Februar..... 1 K 25 h “ “
für März..... 1 K 75 h “ “
für April..... 6 K -- h “ “
für Mai..... 6 K -- h “ “
für Juni..... 9 K -- h pro kg
für Juli..... 9 K – h “ “

betragen.

2.) Die Staatssekretäre für Handel und Finanzen werden ermächtigt, nach ihrem Ermessen die Papierabgabe in einer der allgemeinen Situation entsprechenden Weise zu erhöhen.

Staatssekretär E l d e r s c h wendet gegen die Berechnung der begünstigten Papiermenge nach der Waggonanzahl ein, dass dieses System nicht den tatsächlichen Bedarf der einzelnen Blätter berücksichtige. Zeitungen mit einem anwachsenden Leserkreise bekämen darnach kein entsprechendes Mehrquantum zugewiesen, auf der anderen Seite wieder unterblieben bei einem Rückgange der Auflagenhöhe die verhältnismäßigen Abstriche. Eine wirksame Kontrolle, dass mit dem verbilligten Papier kein Missbrauch geschehe, könne nur durch die Auflagenhöhe bewirkt werden und es müsse daher ungeachtet der übrigens nicht stichhaltigen Einwendungen des Zeitungsbeirates an deren Bekanntgabe festgehalten werden.

Weiters gehe es auch nicht an, den staatlichen Zuschuss jeweils mit dem Steigen der Papierpreise zu erhöhen. Nach Ansicht des Redners sollte eine Berechnung angestellt werden, ob nicht bereits die Grenze erreicht sei, bei welcher die Arbeitslosenunterstützung für die durch eine etwaige Einengung der Zeitungsbetriebe entbehrlich werdenden Buchdrucker billiger zu stehen komme, als die Aufwendungen des Staates für die Verbilligung des Papiers.

Staatssekretär Dr. R e i s c h spricht sich gleichfalls gegen die Einführung des vom Kabinettsrate bereits dreimal abgelehnten Waggonssystem aus. Unter keinen Umständen aber könnte davon die Rede sein, den Staatszuschuss auf dieser Grundlage bis zum Monate Jänner zurück neu zu berechnen. Sollte sich der Kabinettsrat überhaupt zu einer höheren Aufzählung auf den Papierpreis entschließen, so müsse Redner dafür eintreten, dass in dem gleichen Verhältnisse die Seitenanzahl, für welche die Begünstigung gewährt wird, eine

Herabminderung erfahre.

Staatssekretär H a n u s c h führt gegen die Pauschalierung der begünstigten Papiermenge ins Treffen, dass darunter die Parteipresse gerade in der Zeit der Wahlbewegung zu leiden hätte.

Staatssekretär E l l e n b o g e n erwidert, dass bis auf die Inseratenblätter keine Zeitung einen Papierverbrauch von 8 Waggon erreiche. Der Parteipresse sei der Bezug verbilligten Papiere auch für eine erhöhte Auflage dadurch gesichert, dass bei der „Arbeiterzeitung“ und der „Reichspost“ die Abendausgaben als selbständige Blätter gelten und als solche für sich mit je 8 Waggon dotiert würden. Eine weitergehende Differenzierung in der Zumessung verbilligten Papiere nach politischen Gesichtspunkten würde Redner als Eingriff in die Pressefreiheit bedenklich erachten. Bei der Beschlussfassung dürfe nicht übersehen werden, dass die Zeitungsindustrie sich in einer schwierigen Situation befinde, und durch eine Verkürzung der begünstigten Papiermenge geradezu in eine Krise gedrängt würde. Redner empfehle daher die Annahme seines Antrages.

Unterstaatssekretär M i k l a s meint, dass der Kabinettsrat den einstimmig gefassten Beschluss des Zeitungsbeirates genehmigen sollte, zumal die Erträge aus der Exportauflage dem Staate das Äquivalent für die Aufwendungen an Zuschüssen zur Verbilligung des Papiere bieten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erklärt die Annahme, dass die bisherigen Erträge der Papierauflage zur Deckung der staatlichen Zuschüsse auf den verbilligten Papierpreis hinreichen, als unzutreffend. Nach seiner Auffassung könne der Staat über das jetzige Ausmaß der Begünstigung nicht hinausgehen und müsse an dem Grundsatz festhalten, dass das Quantum an verbilligtem Papier für alle Zeitungen nach einheitlichen Gesichtspunkten berechnet werde.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h glaubt, dass zunächst die Zustimmung der beiden Parteien eingeholt werden müsste, da die Richtlinien, nach welchen gegenwärtig die Berechnung der begünstigten Papiermenge erfolge, seinerzeit vom Hauptausschusse festgestellt worden seien und daher der Kabinettsrat von ihnen für sich allein nicht abgehen könne.

Der Kabinettsrat betraut schließlich den Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n und den Unterstaatssekretär M i k l a s damit, die Parteien über ihre Meinung im Gegenstande zu befragen und darüber dem Kabinettsrate zu berichten.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n bringt weiters vor, dass der Zeitungsbeirat auch eine Abänderung des § 2 der Vollzugsanweisung vom 15. Mai 1920, Z. 221, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungspapier in folgender Fassung beschlossen habe:

„1.) Ein Exemplar einer Tages- und Wochenzeitung darf für Haupt- und Nebenausgabe zusammen wöchentlich ein Gewicht von 480 Gramm nicht überschreiten.

2.) Ein Exemplar eines selbständigen Montagsblattes darf ein Gewicht von 60 Gramm per Tag, ein Exemplar der selbständigen Mittags- und Abendblätter ein Gewicht von 138 Gramm wöchentlich nicht überschreiten.“

Dieser Abänderungsvorschlag verfolge den Zweck, es den Zeitungen zu ermöglichen, in der Ausnützung des jetzt auf den einzelnen Tag abgestellten zulässigen Gewichtes zwischen den einzelnen Tagen einen Ausgleich eintreten zu lassen und die Papierersparnis eines Tages innerhalb des zulässigen Wochengewichtes zur reicheren Ausstattung ihrer Ausgabe an einem andern Tage zu verwerten.

Redner halte diesen Wunsch der Zeitungsunternehmungen für berücksichtigenswert, umsomehr als die seinerzeit in Geltung gestandene Vollzugsanweisung vom 4. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 83, die Berechnung des zulässigen Umfanges der Zeitungen auf einen Zeitraum von 4 Wochen abgestellt hatte und die Festsetzung eines Tagesquantums die Zeitungen leicht dazu bringen könnte, nur um das ihnen gestattete Seitenausmaß auszunutzen, mehr Papier zu verdrucken, als den Bedürfnissen ihres Betriebes entspricht.

Bei der Feststellung eines Wochendurchschnittes für den zulässigen Umfang der Blätter wäre jedoch die Bestimmung nach Grammgewichten fallen zu lassen und statt dessen wie seinerzeit in der Vollzugsanweisung vom 4. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 83, die bedruckte Papierfläche zur Grundlage zu nehmen. Hiezu veranlasse auch der Umstand, dass bei der Feststellung des der Preisbegünstigung zugrundezulegenden Papierverbrauches die Bestimmung in Grammgewichten gleichfalls fallen gelassen werden solle, da es wegen der Schwankungen in der Schwere des Papieres nach dem Urteile von Fachleuten keine verlässliche Bemessungsgrundlage abgebe. Um dabei jedoch zu verhindern, dass bei Bestimmung eines Wochendurchschnittes Wochenzeitungen in einem so großen Umfange erscheinen, als etwa sieben Ausgaben von Tageszeitungen zusammengenommen entsprechen würde, solle für die einzelne Nummer eines Blattes ein Höchstaussmaß von 32 Seiten Normalformat bestimmt werden. Dadurch würde auch den Tageszeitungen die Möglichkeit genommen, an einzelnen Tagen in einem öffentlichen Ärgernis erregenden hohen Umfange zu erscheinen.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs genehmigt sohin der Kabinettsrat die Abänderung der Absätze 1 und 2 des § 2 der Vollzugsanweisung vom 15. Mai 1920, St.G.Bl. Nr. 221, in nachfolgender Weise:

1.) Die bedruckte Fläche einer Tages- und Wochenzeitung darf für Haupt- und

Nebenausgabe zusammen innerhalb einer Woche 148.608 cm² nicht überschreiten, was bei einer Satzgröße von 43 : 27 cm, d.i. 1161 cm² einem Umfange von 128 Seiten entspricht.

2.) Die bedruckte Fläche eines selbständigen Montagblattes darf 18576 cm², die bedruckte Fläche selbständiger Mittag- und Abendblätter darf innerhalb einer Woche 41.796 cm² nicht überschreiten, was bei der oben angeführten Satzgröße einem Umfange von 16 Seiten für die selbständigen Montagblätter und von 36 Seiten für die selbständigen Mittag- und Abendblätter entspricht.

3.) Die bedruckte Fläche eines Exemplares einer Zeitung darf über 37.152 cm² nicht hinausgehen, was bei der erwähnten Satzgröße einem Umfange von 32 Seiten entspricht.“

10.

Errichtung einer Heeresführer- und Lehrerschule

Staatssekretär Dr. D e u t s c h verweist darauf, dass die dem neuen Heere durch das Wehrgesetz zugedachten Aufgaben, insbesondere die Verpflichtung zur geistigen Fortbildung, und zur Vorbereitung der Wehrmänner für einen Zivilberuf eine eigene Ausbildung der künftigen Offiziere erfordere. Die Heranbildung derart qualifizierter Männer bedürfe besonderer organisatorischer Vorsorgen, da die für den Offiziersberuf nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten an Zivilschulen entweder gar nicht oder nicht in einer dem militärischen Zwecke entsprechenden Fassung erworben werden können und die Schulung bei der Truppe für sich allein nicht genüge.

Zur Erzielung eines einheitlichen systematischen Vorgehens bei der Ausbildung sei weiters die Heranbildung der Offiziersanwärter aller Brigaden und aller Waffen an einer einzigen Anstalt unerlässlich, die ihrem Zweck entsprechend als „Heeres-, Führer- und Lehrerschule“ bezeichnet werden solle und zwei oder drei Jahrgänge mit je 50-60 Frequentanten haben würde.

Aus der Bestimmung des neuen Wehrgesetzes dass jeder Offiziersanwärter vor Beginn seiner Offiziersausbildung mindestens ein Jahr als Wehrmann bei der Truppe gedient haben muss, folge dass der Offiziersanwärter künftig in reiferem Alter als bisher die Ausbildung zum Offizier beginnen werde, daher nicht in strenger Abgeschlossenheit von der Welt oder in einem dem modernen Getriebe vollkommen entrückten Orte zu einem Berufe erzogen werden könne.

Schließen diese Anforderungen somit eine innere Einrichtung der Anstalt etwa nach Art eines Konviktes selbstverständlich ebenso aus wie deren Lage an einem abgeschiedenen Orte,

so sei doch andererseits ein Zusammenschluss der Offiziersanwärter in einem Internat notwendig, wodurch auch der Zeitvergeudung und damit nutzlosen staatlichen Erziehungskosten am ehesten vorgebeugt werde.

Finanzielle Rücksichten machen einen Neubau für absehbare Zeit unmöglich und es müsse daher auf eine der früheren Militärerziehungs- und Bildungsanstalten gegriffen werden. Die Anstalten in Fischau, Strass, Bruck, Liebenau, Hainburg, St Pölten, Hirtenberg und Innsbruck kommen entweder wegen ihrer Lage, wegen ihres Zustandes oder wegen ihrer anderweitigen Verwendung gegenwärtig überhaupt nicht in Betracht. Wien wäre ebenfalls als Standort der Heeres-, Führer- und Lehrerschule von Haus aus auszuschneiden. Traiskirchen und Mödling seien als modern eingerichtete Erziehungsanstalten bereits der Unterrichtsverwaltung übergeben worden und könnten schon wegen der Notwendigkeit vermehrter ziviler Unterrichtsanstalten mit erstklassiger Einrichtung nicht mehr zurückgefordert werden.

Für die Errichtung der geplanten Schule erübrigen somit nurnmehr die Komplexe der ehemaligen Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt und die Militärunterrealschule in Enns.

Die Anstalt in Wiener Neustadt würde den Anforderungen der neuen Schule hinsichtlich Berührung mit dem heutigen Erwerbsleben hinsichtlich des militärischen Übungsgeländes, dann des Vorhandenseins von Schießplätzen für Infanterie und Artillerie, technischer Übungsräume, ferner bezüglich des Betriebes zahlreicher Fabriken militärisch-technischer Bedeutung, sowie hinsichtlich der Möglichkeit zur Schulung in der Land- und Forstwirtschaft auf eigenem Grund und Boden zweifellos am besten entsprechen.

Jedoch seien die Gebäude alt und nicht für die Verwendung als Schule ausgebaut und könnten auch für die Zwecke, für welche sie von der Unterrichtsverwaltung in Aussicht genommen wurden, sehr schwer entbehrt werden.

In der früheren Militärunterrealschule Enns wiederum entsprechen die Gebäude den heutigen Anforderungen gut, dafür seien aber die übrigen Bedingungen wesentlich ungünstiger als in Wiener Neustadt. Immerhin werde der angestrebte Zweck bei besonders sorgfältigem Aufbau auch dort erreicht werden können.

Die Gebäude werden im Laufe des Jahres 1920 durch Übersiedlung des Petrinums in das eigene Haus in Linz verfügbar. Die Schule sei jedoch nahezu aller Lehrmittel und Einrichtungsgegenstände entblößt da diese nach Traiskirchen geschafft wurden. Um die Finanzen des Staates nicht allzusehr zu belasten, müsse also die Heeresverwaltung bei der Neueinrichtung das weiteste Entgegenkommen der Unterrichtsverwaltung in Anspruch nehmen, worüber mit dem Unterrichtsamte übrigens bereits ein Übereinkommen vorliege.

Angesichts der Schwierigkeiten, die dem Staatsamt für Inneres und Unterricht durch die Aufgabe der Theresianischen Akademie in Wiener Neustadt erwachsen würden, sei das Staatsamt für Heereswesen bereit, auf diese Anstalt exklusive der Gebäude und des Inventars des ehemaligen Fecht- und Turnlehrerkurses dann der noch in der ehemaligen Akademie befindlichen Bibliotheksbestände endgültig zu verzichten. Dafür erbitte der sprechende Staatssekretär jedoch einen Beschluss des Kabinettsrates, dass:

1.) Die Gebäude und der Grundkomplex der ehemaligen Militärunterrealschule in Enns dem Staatsamt für Heereswesen für die Heeres-, Führer- und Lehrerschule zur Verfügung gestellt werden.

2.) Die Einrichtung der Anstalt, Lehrmittel, dann lebendes und totes Inventar für die der Heeres-, Führer- und Lehrerschule zu errichtende Wirtschaft nach Möglichkeit von der Unterrichtsverwaltung beizustellen sind.

Zur Übergabe und zur Übernahme auf Grund des zwischen den beiden Staatssekretären geschlossenen Übereinkommens wird eine Kommission bestehend aus Vertretern beider Staatsämter eingesetzt, die an die Entscheidung der beiden Staatssekretäre gewiesen ist.

Sektionschef Dr. G r i m m hält es günstiger die Heeresschule nach Wiener Neustadt zu verlegen; die Gebäude der dortigen Militärakademie scheinen für diese Zwecke geeigneter zu sein, als jene der ehemaligen Militärunterrealschule in Enns, wo voraussichtlich beträchtliche Kosten aufgewendet werden müssen, um die Vorbedingung für die neue Schule zu schaffen. Übrigens sei die Militär-Unterrealschule in Enns zur Unterbringung für eine Erziehungsanstalt für die westlichen Alpenländer angefordert worden, für die, falls die Heeresschule nach Enns verlegt werden sollte, ein anderer Standort ausfindig gemacht werden müsste.

Zu dem Übereinkommen zwischen dem Staatsamt für Heereswesen und dem Unterrichtsamt über die Beistellung der Unterrichtserfordernisse für die Heeresschule habe die Finanzverwaltung den Vorbehalt zu machen, dass nur entbehrliches Material abgegeben werde und das Unterrichtsamt daraus keinesfalls den Anspruch daraus ableiten dürfe, Mittel für Neuanschaffungen eingeräumt zu bekommen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erwidert, dass die Militärakademie in Wiener Neustadt nach ihrer Ausstattung gewiss besser geeignet wäre, doch käme dort der Betrieb der bloß auf 60 - 80 Frequentanten bestimmten neuen Lehranstalt viel zu teuer. Außerdem würde die Instandsetzung des Akademiegebäudes ca 1 ½ Millionen Kronen verschlingen, wogegen die Militär-Unterrealschule in Enns mit einem wesentlich geringeren Aufwande dem Zwecke angepasst werden könne. Schließlich sei Enns nach den lokalen Verhältnissen ein günstigerer

Standort für die Schule als Wiener Neustadt.

An Lehrbehelfen und Unterrichtsgegenständen solle von der Unterrichtsverwaltung nur das zurückgegeben werden, was von Enns nach Traiskirchen überführt wurde. Über den Umfang der Rückstellung hätte die von Redner vorgeschlagene Kommission zu entscheiden

Nachdem Sektionschef Dr. G r i m m den Einspruch der Finanzverwaltung gegen die Wahl von Enns im Hinblick auf die Erklärung des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h, dass die Adaptierungskosten dortselbst geringere sein werden als in Wiener Neustadt zurückgezogen hatte, beschließt der Kabinettsrat im Sinne des Antrages des Staatssekretärs für Heerwesen.

11.

Kostentragung für die Aufstellung der Heimwehr in Kärnten, des weststeirischen Grenzschutzes in Steiermark und der Grenzabsperungen in Salzburg.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erinnert daran, dass zur Abwehr des jugoslawischen Einfalles in Kärnten im April 1919 neben der Volkswehr und dem auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 91, mit Kabinettsbeschluss erlassenen Aufgebote auch vom Lande Kärnten aus Freiwilligen aufgestellte Heimwehren herangezogen worden waren, die über Beschluss der Kärntner Landesregierung wegen der nicht gesicherten Rückkehr in das vom Feinde besetzte Gebiet zum Teil auch noch nach Abschluss der Kämpfe und Entlassung des Aufgebotes bis Anfang Mai 1920 unter Waffen verblieben sind.

Die Kärntner Landesregierung sei nun um Rückersatz der dem Lande durch die Ausstellung der Heimwehren entstandenen Kosten in vorläufig noch unbekannter Höhe aus Staatsmitteln eingeschritten, doch habe das Staatsamt für Heerwesen, da ein Kredit für derartige Zwecke nicht zur Verfügung stehe, dieses Ansuchen abgelehnt. Für den ablehnenden Standpunkt sei nicht so sehr die finanzielle Frage bestimmend gewesen, als die Tatsache, dass die Heimwehren vom Lande ohne Genehmigung der Zentralregierung aufgestellt wurden und aus prinzipiellen Gründen an dem Standpunkt festgehalten werden müsse, dass die Länder, wenn sie selbständig Maßnahmen treffen, welche der Zentralregierung vorbehalten sind, auch für die daraus erwachsenden Kosten aufzukommen haben.

Die kärntnerische Landesregierung beharre jedoch bei ihrer Anschauung, der erwähnte Aufwand wäre aus Staatsmitteln zu zahlen, und begründe dies damit, dass die Abwehrkämpfe gegen die Jugoslawen mindestens ebenso im Interesse des Staates als des Landes Kärnten geführt wurden und den Erfolg hatten, dass unter ihrem Eindruck die damals tagende Pariser Konferenz wenigstens die Volksabstimmung im strittigen Gebiete anordnete.

Andernfalls wären Österreich im Süden große Gebietsteile mit wichtigen Eisenbahnlinien verloren gegangen und damit zugleich die Verbindung mit Italien unterbunden worden.

Hiezu komme noch, dass durch die erfolgreichen Abwehrkämpfe sehr bedeutende Mengen an Bergedütern vor dem Zugriff der Jugoslawen geschützt und abtransportiert werden konnten und hiedurch für Österreich Millionenwerte gerettet wurden.

Im Falle der Aufrechterhaltung der Ablehnung müsse sich das Land Kärnten vorbehalten, für den ihm erwachsenen Schaden in irgendwelcher Art, zum Beispiel durch Kompensationsforderungen für die abgeführten, beziehungsweise Schadloshaltung an den noch im Lande befindlichen Bergedütern Ersatz zu suchen.

Im Zusammenhange mit dieser Frage stehe die Tragung der Aufwendungen an Zulagen für den im Jahre 1919 aufgestellten weststeirischen Grenzschutz gegen die im Lavanttale stehenden Jugoslawen von 16.940 Kronen.

Die vom Staatsamt für Heerwesen über eine Anfrage des Landesbefehlshabers getroffene Verfügung, dass diese Mehrkosten, da der Grenzschutz von der Landesregierung selbständig angeordnet wurde, das Land zu tragen habe, werde von der Landesregierung nicht anerkannt, weil sich der Grenzschutz „West“ als ein erweiterter Flügel des Grenzschutzes „Süd“ darstelle, welcher gesamtstaatlichen Interessen zu dienen hatte.

Eine dritte ähnliche Angelegenheit betreffe die Übernahme der dem Lande Salzburg erwachsenen Grenzschutzkosten.

Nach den Ausführungen der Landesregierung habe diese anlässlich der Räterediktatur in Bayern im Frühjahr 1919 einen Grenzschutz durch die Volkswehr eingerichtet, um ein Übergreifen der kommunistischen Bewegung auf das Staatsgebiet der Republik Österreich zu verhüten und den Übertritt unerwünschter Elemente nach Salzburg zu verhindern.

Dadurch seien an Verpflegszubüssen, Zulagen für die Offiziere und sachlichen Auslagen 28.769 Kronen 20 h aufgelaufen, die das Land nun refundiert haben wolle.

Auch in diesem Falle könne das Staatsamt für Heerwesen nur den früher begründeten ablehnenden Standpunkt einnehmen.

Redner erbitte nunmehr die Entscheidung des Kabinettsrates, ob und inwieweit die Kosten vom Staate zu tragen seien und beantrage seinerseits in allen drei Fällen die Ablehnung der Kostentragung aus Staatsmitteln.

Der Kabinettsrat beschließt, die Übernahme der Kosten auf den Staatsschatz abzulehnen.

12.

Sechste und siebente Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung über die Einhebung und Abführung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und einer Vollzugsanweisung über die Einhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung im Verwaltungsjahr 1920/21 (VI. und VII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

13.

Wahlordnung der Kammern für Arbeiter und Angestellte.

Staatssekretär H a n u s c h nimmt darauf Bezug, dass nach dem § 6 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 100, über die Errichtung von Arbeiterkammern, für die Zusammensetzung der Kammern vom Staatsamt für soziale Verwaltung eine Wahlordnung zu erlassen ist, die nach § 7 des Gesetzes die Berufung der Mitglieder der Kammer nach den für die Wahl in die Nationalversammlung geltenden Grundsätzen vorzusehen habe. Ergänzend dazu habe ein anlässlich der Verhandlung des Gesetzes in der Nationalversammlung vom Abgeordneten S p a l o v s k y beantragter Resolutionsbeschluss noch die Bestimmung getroffen, dass „die Wahlordnung, insbesondere den einzelnen Gruppen von Wählern die Wahlbewerbung und die Mitwirkung bei der Wahlvorbereitung, respektive in den Wahlkommissionen, zu ermöglichen und jedem Wähler die vollständig ungehinderte und unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechtes zu sichern habe.“ Weiters fordere die Resolution das Staatsamt für soziale Verwaltung auf, die Wahlordnung vor ihrer Erlassung den Parteien der Nationalversammlung vorzulegen.

Entsprechend diesen Richtlinien habe das Staatsamt für soziale Verwaltung eine Wahlordnung ausgearbeitet, wobei aber getrachtet wurde, dass Wahlverfahren möglichst zu vereinfachen, um nicht einen Wahlapparat ins Leben zu rufen, der unverhältnismäßig große Kosten und eine übermäßige Belastung der Behörden und der Wähler verursachen würde. In zahlreichen Einzelheiten, so namentlich in § 7, Absatz 1 schließe sich die Wahlordnung an jene Bestimmungen an, welche für die Wahlen in die Gewerbegerichte in Geltung stehen.

Die Frage, wieviele Mandate auf die Sektionen der Arbeiter einerseits und jene der Angestellten andererseits zu entfallen haben, sind auf Grund des zur Verfügung stehenden statistischen Materiales geregelt worden.

Der sprechende Staatssekretär unterbreite diesen Entwurf dem Kabinettsrat und erbitte die Ermächtigung, die Wahlordnung nach ihrer Genehmigung durch den Hauptausschuss im Wege einer Vollzugsanweisung verlautbaren zu dürfen.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h bemerkt, dass in dem Entwurfe der Wunsch der

christlichsozialen Gewerkschaftskommission keine Berücksichtigung gefunden habe, in § 10, Absatz 1, die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, dass die Betriebsstätten nicht Wahllokale sein dürfen. Dieser Punkt sowie eventuell das Verlangen, dass in § 10, Absatz 6, die Zugehörigkeit zu einem Wahlsprenkel sich nicht nach dem Arbeitsplatze, sondern nach dem Wohnorte zu bestimmen habe, werde daher von seiner Partei noch vor dem Hauptausschuss zur Sprache gebracht werden,

Nach einer Erwiderung des Staatssekretäre H a n u s c h und des V o r s i t z e n d e n auf die Ausführungen des Unterstaatssekretärs Dr. R e s c h erteilt der Kabinettsrat der Wahlordnung in der vorgelegten Fassung die Genehmigung und stimmt deren Verlautbarung nach Behandlung im Hauptausschusse zu.

14.

Vollzugsanweisung, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

Staatssekretär H a n u s c h unterbreitet dem Kabinettsrat den Entwurf einer Vollzugsanweisung, durch welche die Weitergewährung des nach den Gesetzen vom 28. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 387 und vom 19. Februar 1920, St.G.Bl. Nr.118, entfallenden 50 % Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen sowie des 50 % Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen nach § 62 des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl. Nr. 245, für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 verfügt wird.

Der sprechende Staatssekretär erhält nach seinem Antrage die Ermächtigung zur Verlautbarung der Vollzugsanweisung nach dem vorgelegten Entwurfe.

15.

Veräußerung der Aktien der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft an eine englische Finanzgruppe.

Staatssekretär Dr. R e i s c h gibt dem Kabinettsrate die Absicht bekannt, den im Jahre 1910 vom alten österreichischen Staat hauptsächlich aus schiffahrtspolitischen Gründen erworbenen Gesamtbesitz der Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft im Nominalbeträge von 3 Millionen Mark abzustoßen, da sich infolge des Ausganges des Krieges und der Bestimmungen des Friedensvertrages dessen Beibehaltung als nicht mehr rätlich darstelle.

Zunächst bedeute Artikel 211 des Friedensvertrages für den staatlichen Besitz dieser Aktien eine große Gefahr, indem die Entente nach dem ihr dort eingeräumten Recht die

Übertragung aller Rechte oder Interessen Österreichs an öffentliche Unternehmungen (entreprises d'utilité publique) in Deutschland an die Wiedergutmachungskommission gegen Guthaft des Gegenwertes auf Reparationskonto zu verlangen, auch die Übertragung der Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft fordern könnte.

Dazu komme, dass sich ein Großteil des Schiffsparkes in Händen der unteren Donaustaaten befinde und es recht zweifelhaft scheine, ob es Österreich gelingen würde, die Rückgabe dieser Schiffe in absehbarer Zeit zu erreichen. Auch sonst müsste damit gerechnet werden, dass eine staatliche Schiffahrtsgesellschaft mit einem ablehnenden Verhalten der Uferstaaten zu rechnen hätte und bei ihrer Geschäftsführung zum mindesten während der nächsten Jahre mannigfachen Hindernissen begegnen dürfte. Endlich hätte wohl auch bei dem im Friedensvertrage (III. Anlage zum VIII. Teil, § 5, al. 2 und Art. 300) vorgesehenen Schiedsspruch über die Zuteilung von Schiffsraum an die anderen Donaustaaten eine staatliche Gesellschaft geringeres Wohlwollen zu erwarten als eine fremdländische Gesellschaft.

Diese Erwägungen legen den Entschluß nahe, die fraglichen Aktien an ausländische Interessenten weiter zu geben; es seien darum mit einer mächtigen englischen Gruppe, dem River Syndicate Limited in London, das für die Donauschiffahrt großes Interesse zeige, Verbindungen wegen des Verkaufes auch der Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft angeknüpft worden, die nach langwierigen Verhandlungen nicht nur ein finanziell befriedigendes Resultat, sondern auch aussichtsreiche Zusagen auf politischem und schiffahrtspolitischem Gebiet herbeiführten.

Dieses Syndikat, eine Gruppe erstklassiger Firmen mit einem Kapital von 1'2 Millionen Pfund Sterling (3/4 Milliarden Kronen) beabsichtigt auch die Beteiligung an den ungarischen, jugoslawischen und rumänischen Schiffahrtsgesellschaften Interesse und habe sich verpflichtet, zur Verknüpfung der gesamten Donauschiffahrts-Interessen mit Österreich den Sitz seines Bureaus nach Wien zu verlegen; es mache sich weiter verbindlich, seinen politischen Einfluss nach der Richtung einzusetzen, dass auch der Sitz der internationalen Donaukommission nach Wien verlegt werde, obwohl mächtige Einflüsse bestrebt sind, die Wahl auf Budapest fallen zu lassen. Zum mindesten dürfte es dem politischen Einfluss dieses Syndikates wesentlich leichter gelingen, den Rückforderungsanspruch auf die beschlagnahmten Schiffe zur Geltung zu bringen und seine Interessen gegenüber der Entente und den Schiedsgerichten zu wahren, als dies Österreich möglich gewesen wäre. Auf diese Weise sei auch erreicht, dass der vorhandene Schiffspark für die österreichischen Frachtinteressen sichergestellt bleibe, während sonst die Gefahr gedroht hätte, dass diese

Schiffe einem der Sukzessionsstaaten dienstbar würden. Endlich werde die Schifffahrt dieser Gesellschaft gewiss weit früher wieder in Gang kommen, wenn die Schiffe unter englischem Protektorate fahren können, wie wenn sie dieses Schutzes entbehren.

In finanzieller Hinsicht sei ein "Preis von 22 Pfund pro Aktie, zusammen daher 66,000 Pf. Oder bei einem Sterling Kurs von ca. 600 K ..39.600.000 vereinbart werden; überdies werde für jeden außerhalb Österreichs zurückgehaltenen Dampfer, der der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft späterhin zurückgestellt werden sollte, ein Aufgeld von 1,200.000 K und für jeden Schlepper unter analogen Bedingungen ein Aufgeld von 266.667 K in englischen Pfund zu einem zu vereinbarenden Kurse an Österreich bezahlt. Da es sich insgesamt um 5 Dampfer und 79 Schlepper handelt, komme, falls die Rückstellung aller Fahrzeuge durchgesetzt wird, aus dem angegebenen Titel eine Aufzahlung von rund 27 Millionen Kronen in Frage. Außerdem bleiben auch die noch festzustellenden Dividenden für das Jahr 1918 und 1919 im Betrage von etwa 3,000.000 dem österreichischen Staate gewahrt.

Der erzielte Kaufpreis von 39'6 Millionen Kronen, der sich eventuell um weitere 30 Millionen Kronen erhöhen werde, könne im Vergleiche zu dem seinerzeit ausgelegten Kaufschilling von 4'6 Millionen Kronen wohl als befriedigend bezeichnet werden; dies auch im Vergleiche zum Preis der Aktien der Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft, welcher - ungeachtet anderweitiger Zugeständnisse an die Käufer - nur 12 ½ Pfund pro Aktie betrage.

Die Verhandlungen müssten schließlich außerordentlich beschleunigt werden, um noch vor Ratifizierung des Friedensvertrages zum Abschluss zu gelangen; der Möglichkeit eines Einspruches der Entente erscheine in der Weise Rechnung getragen, dass der Käufer die Verpflichtung übernommen hat, über Verlangen der Reparationskommission den ganzen Vertrag zu stornieren. Es dürfe aber erwartet werden, dass der politische Einfluss der englischen Gruppe mächtig genug sein werde, die Stellung eines derartigen Verlangens durch die Entente zu verhindern.

Für die Veräußerung der Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft fordere der Artikel IV des alten österreichischen Gesetzes vom 12. August 1912, R.G.Bl. Nr. 169, zwar die Zustimmung des ehemaligen Reichsrates, doch glaube Redner empfehlen zu sollen, sich über diese Bestimmung hinwegzusetzen, da die Regierung der Republik Österreich nicht die Rechtsnachfolgerin der alten österreichischen Regierung und die konstituierende Nationalversammlung nicht die Rechtsnachfolgerin des ehemaligen Abgeordnetenhauses und Herrenhauses bilde. Zudem müsse aus politischen Gesichtspunkten Wert darauf gelegt werden, den Abschluss der Vereinbarungen mit der englischen Finanzgruppe ohne parlamentarische Ermächtigung zu vollziehen da es höchst inopportun

wäre, durch eine öffentliche Verhandlung in der konstituierenden Nationalversammlung die Aufmerksamkeit der Nationalstaaten wachzurufen und ihren Einspruch gegen die Transaktion aufzulösen. Um in dieser wichtigen Angelegenheit aber doch in Fühlung mit der Nationalversammlung zu bleiben, schlage Redner vor, die Verkaufsabmachungen dem Hauptausschusse vertraulich zur genehmigenden Kenntnisnahme zu bringen.

Der sprechende Staatssekretär bitte demgemäß, der Kabinettsrat wolle dem Verkaufe der Aktie der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft an das River Syndicate limited in London unter den bezeichneten Modalitäten zustimmen.

Der V o r s i t z e n d e beleuchtet die wirtschaftlichen und politischen Vorteile, welche die Übernahme der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft durch eine englische Gesellschaft erwarten lasse und spricht sich aus Zweckmäßigkeitsgründen gleichfalls dafür aus, von der Befragung der Nationalversammlung, abzusehen und sich bloß auf eine Mitteilung an den Hauptausschuss zu beschränken.

Unterstaatssekretär M i k l a s pflichtet der Anschauung bei, dass der Verkauf der Aktien an die englische Finanzgruppe unter den bestehenden Verhältnissen die günstigste Lösung vorstelle. Redner rege aber an, zur Wahrung der formellen Gesetzesbestimmungen neben der Verständigung des Hauptausschusses noch eine Vorlage für die Nationalversammlung zur Einbringung in einem späteren Zeitpunkte wenigstens vorzubereiten, damit, falls der Verkauf von auswärts wegen Übergehung der Nationalversammlung bemängelt werden sollte, darauf hingewiesen werden könne, dass alle Schritte eingeleitet seien, um dem Gesetze Genüge zu tun. Ein anderer Ausweg wäre noch der, das Gesetz vom 12. Juli 1912 in der Art außer Kraft zu setzen, dass die Nationalversammlung einen Beschluss darüber fasse, welche altösterreichischen Gesetze für die Republik in Geltung zu bleiben haben und das erwähnte Gesetz in die betreffende Liste nicht aufgenommen werde.

Der V o r s i t z e n d e greift die letztere Anregung mit der Änderung auf, dass jene Gesetze zusammengestellt werden sollen, die außer Wirksamkeit zu treten hätten, und ladet den Staatssekretär Dr. R a m e k ein, die Frage im Staatsamte für Justiz studieren zu lassen.

Der Kabinettsrat genehmigt sohin den Verkauf der Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft unter den von Staatssekretär Dr. R e i s c h gekennzeichneten Bedingungen an das River Syndicate Limited in London und pflichtet dessen Vorschlägen über die Befassung des Hauptausschusses an Stelle der Nationalversammlung bei.

16.

Gesetzesbeschluss der Salzburger Landesversammlung über die Einhebung einer Landes- und

Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachse an Liegenschaften.

Staatssekretär Dr. R e i s c h nimmt darauf Bezug, dass der Kabinettsrat in der Sitzung am 19. März l. J. gegen den Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Salzburg vom 14. Februar 1920 über die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachse an Liegenschaften die Erhebung der Vorstellung und die Verweigerung der Gegenzeichnung beschlossen habe, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die im Gesetz vorgesehene Übertragung der Bemessung und Einhebung an die mit der Bemessung und Einhebung der staatlichen Übertragungsgebühren betrauten Ämter und Behörden bei der Überlastung der staatlichen Behörden und Ämter mit Arbeiten im Interesse der Staatsfinanzen nicht zugestanden werden konnte. Ein weiteres Bedenken sei in dem sprunghaften und allzu starken Ansteigen der Abgabenskala in ihren obersten Sätzen gelegen gewesen.

Die Landesversammlung von Salzburg habe daraufhin durch einen Beschluss vom 28. April 1920 diesen wichtigsten sowie auf den meisten der übrigen minder belangreichen Bedenken Rechnung getragen und den Gesetzesbeschluss entsprechend abgeändert.

Eine Ausnahme davon bilde eigentlich nur noch die Bestimmung über die Einbeziehung des restlichen Zugehørs (§ 294 bis 297, Absatz b) in die Grundlagen der Berechnung des Wertzuwachses (Erwerbs- und Veräußerungswert), die trotz der erhobenen Bedenken beibehalten wurde. Wenn hinsichtlich dieser Bestimmung auch an dem ursprünglichen Standpunkt der Staatsregierung, dass darin ein Widerspruch zum Wesen der Abgabe liege, festgehalten werden müsse, so könne nach der Rechtsauffassung der Staatskanzlei gegen diese unverändert beibehaltene Einzelbestimmung trotzdem nicht neuerlich Vorstellung erhoben werden, da dies über das der Staatsregierung zustehende bloß suspensive Veto hinausginge.

Redner stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss der Salzburger Landesversammlung vom 28. Juni 1920 über die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachse an Liegenschaften absehen und den sprechenden Staatssekretär ermächtigen, den Gesetzesbeschluss nach Einlangen eines stilistisch richtiggestellten Textes in der Fassung vom 14. Februar 1920 beziehungsweise vom 28. April 1920 gegenzuzeichnen und dessen Kundmachung nach Einholung der Gegenzeichnung der Staatssekretäre für Inneres und Unterricht und für Justiz zuzustimmen.

Der Kabinettsrat beschließt nach dem gestellten Antrage.

Amtstitel für die technischen Hilfsbeamten der VII. Rangklasse.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k gibt dem Kabinettsrate bekannt, dass die in der letzten Zeit vollzogenen Ernennungen von Beamten des technischen Hilfsdienstes im Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in die VII. Rangklasse, für welche dermalen ein Amtstitel noch nicht bestehe, den Wunsch nach Einführung des Amtstitels „Technischer Inspektor“ für diese Rangklasse ausgelöst habe. Da gegen diese Bezeichnung die bereits in einigen anderen staatlichen Dienstreisen von Beamten mit mittlerer Vorbildung geführt werde, kein grundsätzliches Bedenken obwalte, beabsichtige der sprechende Staatssekretär im Sinne der Bestimmungen des § 40, Absatz 1, der Dienstpragmatik beim Präsidenten der Nationalversammlung die Bestimmung des Amtstitels „Technischer Inspektor“ für die technischen Hilfsbeamten im Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in der VII. Rangklasse zu beantragen.

Der Kabinettsrat erteilt hiezu die Ermächtigung.

[KRP 192, 16. Juni 1920, Stenogramm Groß]

192. Sitzung, 16. Juni 1920.

1.

Fink: Durch eine Behauptung Deutschs in der Nationalversammlung, die er nach [einem] Zeitungsbericht in der Versammlung von Sonntag in ausgedehnter Weise wiederholt hat, und durch eine Bemerkung des Kanzlers in einer Rede behaupten unsere Leute, wir Christlichsoziale hätten zugestimmt durch einen einhelligen Beschluß, daß Staatssekretär Deutsch derartige Vereinbarungen, wie über die Soldatenräte selbständig hinausgeben darf.

Ich möchte nun fragen, wann und wo das Kabinett einen derartigen Beschluß gefaßt haben soll. Wir Christlichsoziale wissen davon nichts. Es liegt uns daran, uns rechtfertigen zu können. Ich bitte um -

uns eines Tages überrascht hat mit der Vollzugsanweisung, wodurch die Einrichtung der Heeresmacht, die Uniformierung vom Kabinettsrat genehmigt werden sollte. Mit diesem Akt war eine Reihe von Einzelvorschriften verbunden. Ich habe damals gegenüber Deutsch erklärt, daß es ganz unangänglich sei, daß Heeresangelegenheiten, welche Ihr Ressort allein betreffen - mit jeder Kleinigkeit vor den Kabinettsrat [zu] kommen. Wir haben diese Vollzugsanweisung nicht im Kabinettsrat vorgenommen, sondern meine Bemerkung ist vom Kabinett ohne Einspruch angenommen worden. Ein formeller Beschluß ist nicht gefaßt worden. Renner: Der Vorfall und - auf den ich Bezug genommen [habe], ist folgender: Deutsch hat -

Fink: An diesen Vorgang erinnere ich mich. Es handelte sich um irgendwelche Kleinigkeiten. Auf meine Frage erwiderte Deutsch, daß das die alte Sache sei. Ich frage, kann man sich aus einer - [auf eine] solche Äußerung dann die Behauptung stützen, daß in einer hochpolitischen Frage und wogegen Einspruch von Weiß erhoben worden ist - eine solche Äußerung machen? Ist das redlich den Kollegen gegenüber?

Renner: Der Vorfall hat sich so zugetragen: Die damalige Verordnung ist mir nicht mehr gegenwärtig, formelle Beschlüsse werden höchst selten gefaßt. Ich habe auf eine Protokollierung keinen Wert gelegt, aber ich habe ausgeführt, daß die Staatsämter im Rahmen ihres Pflichtenkreises Verfügungen zu treffen haben und dem Kabinettsrat nur Sachen von besonderer Wichtigkeit und Tragweite vorbehalten bleiben sollen.

Was das Rechtliche anlangt, so muß ich folgendes klar machen: Der Staatssekretär hat im Rahmen seines Amtes jene Vollzugsanweisung zu ergreifen, der Kabinettsrat kann nicht den Staatssekretär in jedem Teil der Verwaltung ersetzen. Und nach der Überzeugung aller unserer Herren steht es so, daß das Staatsamt für Heerwesen außer Stande war, seine Verwaltung ordnungsmäßig zu führen und fertig zu werden, weil alles was es unternommen hat, beeinsprucht wurde. Das war ein unmöglicher Zustand. Ich habe wiederholt klargelegt, daß damit keine Remonstrationen kommen [wir die Behandlung im Kabinett] über die Maße ausgedehnt [haben], indem [wir] viele Dinge, welche jeder Staatssekretär im eigenen Wirkungskreis erledigen sollte, hier gemeinsam gemacht haben, nur damit die Herren voneinander wissen. Das konstitutionelle Leben beruht [aber] auf der individuellen Verantwortung des einzelnen Staatssekretärs.

Was den Zwischenfall [an]belangt, will ich öffentlich aufklären, daß ein Beschluß nicht vorliegt.

Deutsch: Ich möchte den Vizekanzler erinnern, ich habe die Adjustierungsvorschrift bei mir. Auf die Frage Finks sagte ich, das sind die Adjustierungsvorschriften. Der Kanzler sagte, der Staatssekretär kommt fortwährend mit den Kleinigkeiten, es wäre viel gescheiter, er komme nicht mehr her. Es wird beschlossen, den

Adj[ustierungsvorschriften] die Zustimmung zu erteilen, im übrigen hätte der Staatssekretär seine Angelegenheiten selbst zu erledigen. Das ist einmütig angenommen worden.

Renner: Die Rechtsauffassung - -lage ist die, daß wenn das Gesetz die Wahl von Soldatenräten vorschreibt und die Wahl vorgenommen wird, das keine Dienstvorschrift ist, sondern die einfache Durchführung des Gesetzes. Daß Deutsch hier befugt war, einen Erlaß herauszugeben, ist meine absolute Überzeugung. Deswegen hat es keinen Sinn, die Sache immer wieder zu interpretieren.

Ich bin bereit, zu bezeugen, wie es damals war und daß ein formeller Beschluß nicht stattgefunden hat, ich aber immer wieder verkündet habe, daß die Staatssekretäre das, was in ihrem Pflichtenkreis liegt, allein ohne Kabinett machen sollen.

Fink: Deutsch hat bei seiner Rede im Parlament selbst nicht gewagt, zu sagen, daß es nicht zu den Dienstvorschriften gehört, sondern nur gesagt, daß es fraglich sei. Wenn er das hätte verteidigen können, so hätte er sagen können, daß es nicht zu den Dienstvorschriften gehört.

§ 9, Z. 2: Die Unterabteilungskommandos ...; § 10: Die militärische Dienstvorschrift wird von der Staatsregierung zu erlassen -. Deutsch hat selbst nicht behauptet, daß es eine Dienstvorschrift sei. Von uns wurde Einspruch erhoben. Es ist eine Sache, über die wir bei den Vorverhandlungen geredet haben, wir haben gesagt, wir geben einen Vorschuß an Vertrauen der anderen Partei. Das Gegenteil hat sich eingestellt. Wir müssen auch die Erlaubnis haben, das zu [...].

Deutsch: Ich möchte sagen, im Parlament habe ich gesagt, es ist fraglich, ob es eine Dienstvorschrift ist, weil ich vorsichtig bin. Aber wenn ich selbst [es] als Dienstvorschrift halte, wäre ich aufgrund der Verkündung des Kabinetts dazu berechtigt gewesen.

Diese Durchführung des Wehrgesetzes war das Schwierigste, was man sich vorstellen kann, weil man zu Entscheidungen stündlich gedrängt wird und sie fällen muß, auch gegen eigene Parteiangehörige. Waiß kann mir jedes Wort bestätigen. Wir standen vor folgender Situation: Wir hatten die alten Soldatenräte und [haben] erfahren, daß sie sich die alten Soldatenräte nicht gefallen lassen. Wir haben unter ihnen radikale Elemente gesehen, welche die Übergangsarbeit schwierig machten. Wir suchten sie wegzubringen. Dazu war der Erlaß bestimmt, den ich den Soldatenräten auch abverlangen mußte. Ich mußte einen Schritt nach vorwärts versuchen. Alle Fachleute bestätigen, daß dieser Schritt einer der machtvollsten war. Statt 1.000 waren 60 Soldatenräte. Der Schritt war ein Schritt gegen links, Waiß war eines Sinns mit mir.

Niemand hat daran gedacht, daß das eine Dienstvorschrift sei. Es war schon gesetzt, als Waiß sagte, daß [es] nach seiner Ansicht eine Dienstvorschrift sei, als ich den Soldatenräten gegenüber nicht mehr zurück konnte. Ich war in einer Zwangslage, [daher] sagte ich, ich kann nicht mehr anders. Weder mein Referent noch Waiß ist bei den Beratungen zur Anschauung gekommen, daß es eine Dienstvorschrift ist.

Denken Sie nicht an die Partei, sondern denken sie an mich als Mann. Wenn ich heute mein Gewissen prüfe, so bin ich überzeugt davon, daß ich redlich vorgegangen bin und mir ein persönliches Unrecht geschehen ist. Ich versuche immer einen gerechten Ausweg. Ich weiß, daß die Personalfragen bei den Christlichsozialen größte Aufregung auslösen. Ich habe alle anstößigen Personen aus dem Dienst entfernt, ich habe eine Personalauswahl getroffen, gegen die niemand etwas einwenden kann. In dieser Sache bei [der] niemand an eine Komplikation hat denken können und volle Einigkeit bis zum letzten Augenblick vorlag, werden jetzt Schwierigkeiten gemacht. Wenn die Herren loyal sich meine Lage vergegenwärtigen, können sie die Dinge nicht

so aus[...] gegen mich, wie das jetzt geschieht. Ich bin in meinem Gewissen völlig beruhigt und muß den Kampf aufnehmen.

Waiß: In allen diesen Sachen sind wir immer loyal gegeneinander gewesen. Ich habe den Wirbel bei den Soldatenräten vorausgesehen und meinen Standpunkt schriftlich in der materiellen Frage niedergelegt. Ich stand auf dem Standpunkt, daß alles ein Provisorium sein soll. Der Einspruch war materieller Art und stützt sich darauf, daß es sich um ein Provisorium handelte. Dann ist Deutsch gekommen und es kamen die Referenten und ersuchten mich, verschiedene Dinge noch vorzubringen. Ich schlug vor, die Sache im Kabinett vorzutragen.

Ramek: Ich möchte daran erinnern, daß sämtliche Erlasse oder Dienstvorschriften, welche in Ausführung des Wehrgesetzes oder Durchführung der [...] vom Heeresamt vorgelegt wurden, mit einer einzigen Ausnahme Debatten im Kabinettsrat hervorgerufen haben, welche dann zur Berichtigung der Sache führten. Lediglich der Erlaß über die Geltung der neuen Armee und die Disziplinierung der Truppen war unwidersprochen und selbst die Adjustierungsvorschrift ist nicht ohne Einspruch geblieben, weil darin die Fahnenfrage geregelt wird, und wir bezüglich dieser einen Beschluß wollten. ~~Man kann daher~~ -.

Es handelte sich in der Adjustierungsvorschrift nur um Kleinigkeiten. Die Erklärung des Vorsitzenden hat sich nur auf diese Sachen bezogen. Wir haben absolut ihr nicht die Tragweite beimessen können, sonst hätten wir eine Erklärung abgegeben, daß wir durch diese Erklärung für die Zukunft nicht gebunden sein wollen.

Das ressortmäßige Entscheiden des Chefs ist formal beschränkt durch § 10 des Wehrgesetzes. Wenn Deutsch selbst als zweifelhaft hinstellt, ob die Vollzugsanweisung über die Soldatenräte eine Dienstvorschrift nach §10 ist, so wäre es wohl angezeigt gewesen, die Sache im Kabinettsrat - zu entsprechen, zumal materialrechtliche Einwendungen von Waiß erhoben worden [sind].

Es ergibt sich das auch aus der Dienstinstruktion für die Mitglieder der Regierung und der Stellung der Unterstaatssekretäre, daß in allen prinzipiellen Angelegenheiten bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Staats- und Unterstaatssekretär die Angelegenheit - vom Staatssekretär die Rechtsanschauung des Unterstaatssekretärs im Kabinettsrat zum Vortrag zu bringen [ist].

Es wäre daher angezeigt gewesen, die Sache im Kabinettsrat zu verhandeln. Es handelte sich nicht um eine Kleinigkeit. Gerade bezüglich der Soldatenräte sind die führenden Mitglieder der Partei unter dem Druck der Parteiangehörigen. Und wenn man eine derartige Frage bereinigt, so übernehmen wir die Verantwortung auch der Partei gegenüber und es wäre nicht zu dem Krach gekommen.

Die Angelegenheit ist die Folgen gar nicht wert. Denn wenn wir gesprochen hätten, wären wir auch zu einer Einigung gekommen mit Rücksicht auf die Vorgeschichte, weil wir auch in den schwersten Sachen in der Koalition zu einer Einigung gekommen sind.

Ich bitte auch diese Erklärung zur Kenntnis zu nehmen. Wir konnten aus der Erklärung des Herrn Staatskanzlers das [nicht] herausnehmen, die Konsequenzen, welche jetzt hineingelegt werden. Wir verwehren uns dagegen und bei entsprechender Behandlung der Angelegenheit hätten wir die Sache im Frieden geregelt.

Deutsch: Zu einer friedlichen Beilegung wäre auch nachträglich Zeit gewesen. Die sachliche Notwendigkeit des Erlasses hätte im Kabinett besprochen werden können. Wenn man einen gütlichen Ausgleich gewollt hätte, hätte sich eine Einigung erzielen lassen.

Renner: Die Krise ist dadurch gestanden - [entstanden], daß die Anfrage im Haus verhandelt wurde, aus der parlamentarischen Situation, daß [es] aufgrund einer großdeutschen Situation - [Anfrage] besprochen wurde - die Gefolgschaft der Christlichsozialen bei einem Angriff der großdeutschen Partei gegen einen Staatssekretär. Wenn es im

Koalitionsausschuß ausgetragen war - [worden wäre], könnten sie nicht mit den Großdeutschen stimmen.

In der Rechtssache muß - ist es klar, daß wenn Deutsch diese Sache im Kabinett bringt, sie erst mit dem Klub sprechen müssen; dieser [muß] mit den Landeshauptleuten sprechen. Diese hätten den Erlaß so verzögert, daß inzwischen wäre die ganze Soldatenschaft wieder der Agitation der alten Soldatenräte ausgesetzt gewesen, welche durch den Erlaß ausgeschaltet wurden. Politisch war die Sache richtig berechnet.

Für alle Zukunft möchte ich feststellen, wir haben um Remonstrationen auszuweichen, alle Sachen, von denen [nicht] wenigstens 90 % in das individuelle Entscheidungsrecht der Staatssekretäre gehören, im Kabinett behandelt.

In der Vorschrift über den Dienst der Soldaten ist nicht das geringste enthalten, sondern das Gesetz schreibt eine Wahl vor und diese Wahl wurde durch den Erlaß des Staatssekretärs ausgeschrieben. Das ist keine Dienstvorschrift.

Was hier anlangt die Vorgänge im Kabinett, [diese] haben nicht die Krise ausgelöst, sondern der Zwischenfall im Parlament. Daß es sich nicht in einer Abstimmung ausdrückte, spielt keine Rolle.

Eldersch: Der Streit wird [so] aufgezümt, daß erklärt wird, Deutsch sei zur Hinausgabe der Verordnung [nicht] berechtigt gewesen. Der Inhalt wird weniger bekämpft, die sachliche Beanstandung des Inhalts war etwas gequält, damit nicht allein das Formelle im Vordergrund steht. Ich habe mich gewundert, daß die Sache nicht im Kabinett oder im Koalitionsausschuß verhandelt wurde. Dort wurde weiter auf die Sache nicht eingegangen und dann ist der [...] in der Nationalversammlung gekommen. Es schien mir so, als ob die Herren nicht geneigt wären, über die Sache zu reden und wir haben uns nicht aufgedrängt.

Fink: Seitz hat gesagt -.

Renner: Das Kabinett hat als 1. und 2. Koalition so einmütig gearbeitet, daß aus dem Kabinett heraus niemals eine Krise entstanden ist. Auch in dieser Sache nicht. Es ist hier der Boden nicht. Wir können uns das Zeugnis redlichen Bemühens geben, auch die schwierigsten Fälle zu bereinigen. Die Krise ist außerhalb des Kabinetts entstanden und im Haus ausgebrochen. Die Parteien haben ihre Presse nicht in der Hand und die Wiener leitenden Kreise nicht die Leute draußen.

2.

[Zugezogen]: Froehlich, Heinz.

Renner: Die beiden Übereinkommen liegen gedruckt bei. Das eine betrifft das Verrechnungswesen, das andere Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz. Diese beiden Verträge sind gekennzeichnet - gezeichnet worden. Über den Minderheitenschutz haben wir schon vorher verhandelt und Froehlich die Ermächtigung gegeben, diesen Vertrag zu zeichnen [und] dabei den Auftrag zu einzelnen Änderungen gegeben. Beim ersten Vertrag hat Professor Redlich mitgewirkt. Das Übereinkommen ist eine [...] der Bestimmungen des Friedens.

Miklas: [Bei] § 20 ist eine unwesentliche Änderung in Brünn erfolgt und zwar Absatz 3, letzter Satz. In der Čechei wurde diese Bestimmung nicht getroffen, weil dort die Kinder bloß aufgrund der Anmeldung der Eltern aufgenommen [werden]. Es wäre wünschenswert gewesen, dasselbe Prinzip auch auf Österreich anzumelden, um die Tschechen in die Lage zu versetzen, ihre Kinder in deutsche Schulen zu schicken und sie nicht dem Terror auszusetzen. Ich weiß nicht, ob diese Bestimmung noch geändert werden kann.

Die Sache über den Minderheitenschutz ist national sehr bedenklich für alle

Parteien. Es ist eine große politische Belastung aller Parteien. Wäre es nicht wünschenswert, daß in Österreich derselbe Vorgang wie in der Tschechei gewählt wird, [daß man] durch ein Einführungsgesetz in der Nationalversammlung diesen Staatsvertrag als Gesetz inartik[uliert]? Die parlamentarische Deckung erscheint mir umso notwendiger, als [für] ein dem.[issionierendes] Kabinett [nicht angemessen ist], einen politisch so wichtigen Vertrag allein zu machen.

Froehlich: Ich habe nach Auftrag des Kabinettsrates, wo möglich eine Reziprozitätsbestimmung durchzusetzen versucht. Die Tschechen haben entgegnet, daß das eine Schlechterstellung der deutschen Kinder in der Tschechei wäre, als sie jetzt geregelt ist. Bei uns ist die Anmeldung der Eltern maßgebend, ohne [eine] solche kann kein Kind in die čech[ische] Schule aufgenommen werden. Wir haben nur die Möglichkeit der Zurückweisung, wenn die Kinder nicht die čech[ische] Sprache beherrschen, während die Tschechen die deutschen Kinder ohne solche Prüfung zulassen. Es wäre eine ungünstigere Stellung als die Deutschen sie heute haben.

Auch [...] zugestimmt und es wären Schwierigkeiten entstanden. Daher wurde nur im Protokoll eine Bemerkung darüber gemacht.

Die Frage des Einführungsgesetzes wäre eine tiefgreifende Verfassungsänderung. Denn das begründete die Notwendigkeit, die Nationalversammlung zu Verträgen heranzuziehen, für welche die Regierung bisher allein maßgebend war.

Eldersch: Der Artikel 20 ist eine Nachbildung der lex Perck. Diese l. P. [lex Perck] ist ein Machtmittel der Mehrheit der Bevölkerung. Es sollte verhindert werden, daß čech[ische] Kinder in deutsche Schulen kommen. Eine solche Kommission schadet uns nicht, sondern sie nützt nur und ohne sie müßte das Recht der Eltern widerspruchslos hingenommen werden. Durch Agitation könnten die Eltern in größerer Zahl bestimmt werden, ihre Kinder in čech[ische] Schulen zu schicken, während die Prüfung die Kenntnis der deutschen - [čechischen] Sprache darzutun hat. Die Kommission kann unter Umständen eine sehr nützliche Einrichtung werden, aber sie ist ein Mittel der Mehrheit, eine Überflutung der čech[ischen] Schulen, die sachlich nicht begründet ist, zu verhindern.

Hanusch: Die Entscheidung der Eltern würde ich für sehr gefährlich halten. Wir haben hier Zehntausende Menschen, welche mit der čech[oslovakischen] Republik im Zusammenhang stehen und die an die Rückkehr denken. Unter Umständen könnten diese Eltern, um ihren Kindern ein besseres Fortkommen in der Čechei zu ermöglichen, [diese] in die tschechischen Schulen schicken. Die Kommissionen sind daher ein vorzüglicher Schutz in nationaler Beziehung.

Miklas: Ich bin durch die Aufklärung ganz befriedigt und möchte nur wünschen, daß die Darlegungen protokoll[iert] werden. Es soll die Meinung hervorgehen, daß durch diese Fassung ein besserer Schutz für die Deutschen in Österreich geschaffen wird als durch die Übernahme der rez.[iproken] Bestimmung der Čechen.

Ramek: Ist die Ratifikation sehr dringlich? Das politische Moment spielt eine solche Rolle, [daß zu fragen ist], ob wir nicht eine allzu große Verantwortung auf uns nehmen, im Dem[issions]-Status einen solchen Vertrag zu ratifizieren?

Froehlich: Die Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft sind dringend in dem Moment des Inkrafttretens des Friedensvertrages. Über Wunsch beider Vertreter wurde die Zusicherung gegeben, die rascheste Ratifikation in der vergangenen Woche zu erwirken. Die Tschechen müssen den Vertrag in die Nationalversammlung bringen und das ist bereits geschehen. Im Interesse des guten Verhältnisses zwischen beiden Staaten ist eine außerordentliche Dringlichkeit gegeben. Die Vollmacht zum Abschluß des Vertrages beruht auf einem früheren Beschluß. Der Akt ist [ein] Verwaltungsakt, nicht ein legislativer.

Ramek: Der Vertrag sollte wenigstens dem Hauptausschuß vorgelegt werden.

Renner: Der Ausweg wäre denkbar, aber wir haben die Ermächtigung zur Zeichnung gegeben ohne den Hauptausschuß zu fragen. Ihn jetzt einzuschalten, ist schwer. Wir haben durch die Voremächtigung den Vertrag eigentlich schon abgeschlossen.

Froehlich: Völkerrechtlich wird [der Vertrag] durch die Überprüfung der Vollmachten und durch die Unterzeichnung geschlossen, er ist völkerrechtlich nur von der Ratifikation abhängig.

Renner: Durch die Verhandlungen mit den Tschechen kämen wir in eine unangenehme Rolle, wenn wir die Sache hinausziehen. Politische Momente sprechen dafür, daß wir den Vertrag genehmigen. Er bedeutet einen Schutz für Wien.

Miklas: Ich habe nichts einzuwenden, aber es wäre gut, den Parteien mitzuteilen, daß der Vertrag schon abgeschlossen war, als der Kabinettsrat die Vollmacht zum Abschluß [gab], nachdem er schon früher, als die Regierung noch nicht demissioniert hatte, die Bevollmächtigten zur Zeichnung ermächtigt hatte.

Schreiben an den Hauptausschuß.

3.

Renner: Burgenland. Die Vorlage soll in der nächsten oder zweitnächsten Sitzung eingebracht werden, um mit dem Inkrafttreten des Friedens zusammenzufallen. Sie soll [als] das offene Bekenntnis gegenüber der Bevölkerung des Burgenlandes gelten, daß wir das Land nunmehr als das unsrige betrachten. [Ich] stelle den Entwurf zur Erörterung.

Deutsch: Wir sollten den Gesetzentwurf erst mit den Parteien besprechen, umso [mehr] während der Demission. Wir sollten von der Beratung absehen und die Parteien fragen, ob es ihnen genehm ist, daß das gemacht wird.

Fink: Wir sollen jetzt nichts anderes als laufende Geschäfte erledigen. Ich bin einverstanden mit dem Antrag Deutsch.

Eldersch: Wir könnten zwei Herren bestimmen von beiden Parteien, die mit ihren Parteien über den Inhalt des Gesetzes reden. Sie sollen dann dem Kanzler berichten und wenn die Rat[ifikation] kommt und die politische Demonstration dringend ist, [kann man] es einbringen. Auch die Sozialisten haben Bedenken, die müßten bereinigt werden bevor die Vorlage eingebracht wird.

Renner: Mayr und Eldersch übernehmen die Sache zum Referat im Klub. ~~Es wird dann auch mit den Großdeutschen -~~

4.

Mayr: Archivwesen. Die größten Archive sind herrenlos. Es handelt sich darum, in den sechs Punkten die Zustimmung des Kabinettsrates zu erbitten, daß der 7. Punkt, die Durchführung der Neuregelung des Archivwesens ...

[Das] Unterricht[samt] hat Einspruch erhoben, da es sich um wissenschaftliche Anstalten handelt. [Das Staatsamt für] Inneres [hat Einspruch erhoben], da der größte Teil der Archive, besonders in den Ländern bisher dem Staatsamt [für] Inneres unterstand und in gewissem Zusammenhang damit auch der Archivrat steht, welcher dem Inneren untergeordnet ist.

Die Streitfrage sollte so gelöst werden, daß zur [...] der Vollzugsanweisung die Staatskanzlei beauftragt unter Beziehung von Unterricht und Inneres.

Glöckel: Ich frage, ob die Angelegenheit so dringlicher Natur [ist], um vom dem[issionierenden] Kabinett erledigt zu werden.

Reisch: Ich sehe nicht ein, wozu ein neues Amt geschaffen werden soll, welches sehr beschränkte Befugnisse hätte, da in administrativer Beziehung beim Alten alles

bleiben soll und keine Eingriffe in die gegenwärtigen Kompetenzen Platz greifen sollen. Ein beratendes Organ könnte das gleiche tun. Könnte man alle Archive vereinigen, dann wäre eine Ersparnis an Personal zu erhoffen. So fürchte ich das Gegenteil [eintritt], daß neue Personalansprüche erhoben werden.

Endlich muß ich anmelden, daß unser Archiv auf das gemeinsame Finanzarchiv, das bis '67 vereinigt war, Anspruch erhebt. Jetzt ist es heimlich vom Staatsamt für Äußeres an sich gezogen worden.

Renner: Diese Frage müßte noch geordnet werden. Ich bin der Meinung, daß es zusammengehört, nur weiß ich nicht, ob es notwendig im Staatsamt für Finanzen bewahrt werden muß. Das Archivwesen als ein gemeinsames für alle Verwaltungszweige, soll ihren Sitz in der Staatskanzlei haben. Es wird für uns sehr schwer sein, [wenn] jetzt die Vorbereitungen für die Schaffung eines neuen Amtes bekannt würden. Ich wäre für die Vertagung.

Mayr: Ich habe betont, daß es sich nur um vorbereitende Schritte handelt und eine Vollzugsanweisung zur Vorlage an den Kabinettsrat ausgearbeitet werden soll. Ich möchte nur die Ermächtigung erbitten, mit Rücksicht auf Klagen des Kriegsarchivs und weil es sehr nötig ist, die gemeinsame Dienstvorschrift und die Tätigkeit der einzelnen Archive ins Auge zu fassen, weil seit dem Zusammenbruch in einzelnen Landesanstalten Anarchie herrscht und sie uns entgleiten. Das ist zum Schaden der Wissenschaft und des Amtes. Es werden unfähige Beamte ernannt, die Vorstände machen was sie wollen ohne Rücksicht auf die zu wahrende Gemeinsamkeit.

Das können wir nur dadurch beseitigen, daß wir bald eine gemeinsame Stelle schaffen. Es handelt sich nur um die Zusammenfassung der gemeinsamen Agenden zu einem fachmännischen Kollegium. Es soll kein Amt im eigentlichen Sinn des Wortes werden. Ich bin eher für einen Abbau unter den Archivbeamten. Es handelt sich um kein Präjudiz. Aber da kein endgültiger Beschluß gefaßt werden soll, bitte ich doch um die Ermächtigung, an die Ausarbeitung einer Vollzugsanweisung [im] Einvernehmen mit [dem Staatsamt für] Inneres und Unterricht schreiten zu dürfen.

Eldersch: Wir haben auch die Länder gefragt, Tirol und Salzburg haben abgelehnt. Dagegen spricht, in der gegenwärtigen Zeit auf diesem Gebiet ein neues Amt zu sehen. Man erwartet neue Organisationen von wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung. Neue Ämter für das Archivwesen zu schaffen, erlaubt unsere Finanzlage nicht. Gegen die Unterstellung unter die Staatskanzlei spricht sich das Innere sehr entschieden aus, weil die Staatskanzlei nicht berufen ist, die Verwaltung zu führen.

Renner: Es wird kein Einwand erhoben, daß Mayr mit Redlich die Sache weiter studiert und in einem geeigneten Moment der endgültigen Regierung einen Antrag stellt.

[Am Rand]: Kein Einwand gegen die Fortsetzung der internen Vorarbeiten, um im geeigneten Moment dem definitiven Kabinett [einen] Antrag zu stellen.

5.

Fischer: 4. a) In den betroffenen Kreisen ist große Not und Aufregung und es wäre sehr empfehlenswert, der Aufregung durch die beantragten Zuwendungen entgegen zu treten.

Genehmigt.

6.

Fischer: 4. b).

7.

Glöckel: 5. a).

Zerdik: Zusammen erledigen mit der Gesamt-

Gr[imm]: Kabinettskonferenz zur Bestimmung der auszuscheidenden Objekte. In der Kabinettsitzung stundenlange Beratung ohne Ergebnis.

Eldersch: Die umfangreiche Vorlage soll vorgelegt werden. Die jetzt beanspruchten Ausscheidungen werden nicht bestritten. De facto ist die Ausscheidung erfolgt und es muß für die Angestellten vorgesorgt werden.

Resch: Ich frage, ob mit Harpner und Kienböck die Sache ausgemacht wurde.

Zerdik: Die Einflußnahme des Kriegsgeschädigtenfonds ist in der Art da, daß er einzelne Sachen glatt erledigt, andere aufhält.

7.

Glöckel: 5. b)

8.

Glöckel: Tirol.

Fink: Der Einspruch richtet sich gegen § 6 mit den Vorschriften über Vergütung ... Privatschulen. Die erste Kategorie wird nicht bestritten?

Glöckel: Es wird nur bestritten, daß das Land die Kosten der Lehrer an Privatschulen decken soll.

Miklas: Ich halte den Einspruch für gerechtfertigt. [Es] widerspricht den Landesschulgesetzen.

Genehmigt.

9.

Ellenbogen: Zeitungspapier.

Eldersch: Gegen die Änderung des Systems von der Seitenzahl auf die Waggonzahl habe ich die stärksten Bedenken. Manche Zeitungen werden zu einem Überfluß an verbilligtem Papier kommen und dieses Papier verschieben. Die Behauptung, daß man - die Auflage nicht festgestellt werden kann, trifft nicht zu. Die Feststellung einer Unregelmäßigkeit zieht den Verlust der Begünstigung nach sich. Es kann also nur ein reales Moment sein, das die Blätter abhält, ihre Auflagenhöhe mitzuteilen. Die Staatskommission ist staatlich gebildet, Verheimlichungen vor ihr haben keinen Sinn.

Ich halte das jetzige System für das vernünftigste und einfachste. Den Einwand, daß die Zeitungen ihren Umfang einschränken, um ihre Auflage künstlich zu erhöhen, kann ich nicht für gerechtfertigt finden. Was soll dann mit dem Überschuß geschehen? Der Verkauf als Makulatur ist möglich und tritt in dem Moment als Gefahr in die Erscheinung, wenn das Papier sich weiter verteuert. Ich fürchte bei den acht Waggon Schiebungen jener Blätter, welche diesen Bedarf nicht haben. Blätter, die an Auflage gewinnen, werden der Begünstigung über acht Waggon nicht teilhaft.

Bei einer Verminderung wird die Herabsetzung der Papierquote [...], das kann mißbraucht werden. Bei zunehmender Auflage fällt die Steigerung für die Zuweisung des Papiers außer Betracht. Es soll aber doch nur der reale Bedarf verbilligt werden.

Diese weitere Verbilligung bei steigendem Papierpreis ist nicht mehr zu rechtfertigen. Es ist auf der ganzen Welt nicht der Fall, daß der Staat das Erscheinen der Zeitungen dadurch möglich macht, daß er bei jedem Kilogramm Papier 9 Kronen (4,5 zahlt der Papierfabrik[sverband]) darauf zahlt.

Man müßte eine Berechnung anstellen, was die Buchdrucker-Arbeitslosenunterstützung ausmachen würde.

Reisch: Ich spreche mich gegen das Waggonssystem aus, weil sich - der Kabinettsrat drei Mal dieses Begehren abgelehnt *und Gewicht und Exemplarzahl beschlossen hat. Das System ist unvernünftig. Das Pauschalssystem ist ungerecht, für eine Zeitung zuviel, für die andere zu wenig* - besonders das Zurückgehen auf die Monate [ab] Jänner.

Ebenso muß ich mich aussprechen gegen eine Erhöhung des staatlichen Zuschusses. Es ist abnormal, daß der Staat bei der Zeitungsindustrie alle Erhöhungen aus der Geldentwertung auf sich nimmt. Ich finde es als kindisch, wenn sie Kundmachungen erlassen, daß sie die Regierung für alle Folgen verantwortlich machen.

Sollte aber wirklich eine weitere Erhöhung beschlossen werden, dann muß [man] das Quantum des verbilligten Papiers reduzieren. Ich würde sagen, wir gehen über den Zuschuß vom Mai nicht hinaus. Wenn mehr gezahlt werden muß, so wird es nur für weniger Seiten geleistet.

Hanusch: *Wir haben wiederholt nach einer Lösung gesucht und sie in der Seitenzahl zu finden geglaubt. Nach dem Antrag wird ein Kontingent für die einzelnen Blätter festgesetzt. Jetzt stehen wir vor einer Wahlbewegung, 'Arbeiterzeitung' und 'Reichspost' werden steigen, die anderen nicht. Die Sozialisten und Christlich[sozialen] können keine höhere Auflage für den verbilligten Preis bekommen. Es wäre eine Unterbindung des Wahlkampfes.*

Ellenbogen: *Die Schwierigkeit der Kontrolle liegt darin, weil ein Blatt nicht starr auf einer Auflage bleibt, die Auflage wechselt täglich. Wir müßten dazu eine Anzahl von Beamten einstellen zur Kontrolle.*

[Was] das Argument [anlangt], daß bei der Bestimmung nach Waggonen die Auflage sinken würde, so steht [dem] entgegen, daß die Auflage schon so gedrosselt ist, daß nur ein künstliches Drosseln eintreten könnte, aber das ist nicht sehr wahrscheinlich.

Die Quantität für die 'Presse' ist 16 Waggonen, 'Tagblatt' 13,75, 'Journal' 9, 'Arbeiterzeitung' 10. Alle übrigen Blätter sind höchstens auf 8 Waggonen, keines bis auf die 'Kronzeitung' erreicht diese Summe. Es würden also nur diese Zeitungen geschädigt. Die 'Arbeiterzeitung' und das 'Abendblatt' und 'Reichspost' und 'Wiener Stimme' werden als gesonderte Blätter betrachtet und bekommen daher nicht 8, sondern 16 Waggonen. Es ist somit die Begünstigung eine besondere und der Entwicklung während des Wahlkampfes ist ein großer Spielraum gelassen.

In der Zeitungsbranche ist eine schwere Krise ausgebrochen, *es stehen auch Blätter vor der Krise, von denen wir das Untergehen nicht wünschen. Wir können so nicht differenzieren. Eine weitere Differenzierung mit einem politischen Einschlag würde ich wegen des Gedankens der Pressefreiheit ablehnen.*

Der Kabinettsrat kann radikal sein und die Vorschläge ablehnen. Aber es müssen die Konsequenzen bedacht werden. Die Blätter werden ihr Erscheinen einstellen müssen. Ich sehe also keinen Grund, diese Form der Regelung nicht anzunehmen.

Miklas: *Ein Nicht-Fachmann kann dazu schwer Stellung nehmen. Nachdem wir ein dem[issionierendes] Kabinett sind, sollten wir nicht unnötige Schwierigkeiten machen, wenn [es sich] uns gegenüber der - [um den] einstimmigen Beschluß des Zeitungsbeirates handelt. Wenn wir hören, daß durch die Exportprämie ein Äquivalent zuwächst, so kann die Sache auch keine besondere finanzielle Frage sein und wir sollten uns dem - [an das] einstimmige Votum des Zeitungsbeirates halten.*

Reisch: *Ich stelle es dem Kabinettsrat überein, ob er sich [...] lassen will. Ich kann nicht zustimmen, die Maßregel ist ungerecht. Wir wollen das Kilogramm verbilligen, aber ohne politische Rücksichten. Aus Rücksicht auf die Arbeiterschaft soll die Presse aufrecht erhalten werden. Die acht Waggonen sind unvernünftig. Die vorliegenden*

Daten beweisen, daß wir das, was wir ausgegeben haben, nicht aus der Abgabe hereinbekommen.

Ellenbogen: Eine befriedigende Lösung wird nie zu finden sein, es ist eine Folge der Wirtschaftskrise. Die Fachleute behaupten, daß sich die Lage in zwei Monaten bessern wird.

Zerdik: Im März 130 M[illionen], April 144, Mai 180. Die Steigerung wird sehr beträchtlich [sein] und die Einnahmen aus der Exportabgabe werden sich sehr beträchtlich steigern. Beim bisherigen System werden die Zeitungen bei jeder Steigerung der Auflage der Begünstigung teilhaft. Die Gefahr [bei der Bemessung] nach dem Gewicht ist groß - [größer] als bei der Waggonzahl.

Deutsch: Der Hauptausschuß hat seinerzeit dazu Stellung genommen und eine Marschroute gegeben. Nun wird davon abgegangen. Ich bitte, daß man mit den Parteien zunächst Fühlung nimmt, ob sie mit der Änderung einverstanden sind. *Wir könnten denselben Weg einschlagen, daß zwei Kabinettsmitglieder bestimmt werden zur Verbindung mit den Parteien und [einem] Referat an den Kabinetts[rat]. Ellenbogen und Miklas sollen bei den Klubs die Sache besprechen und an den Kabinettsrat berichten.*

Zerdik: Der Hauptausschuß hat gegen die acht Waggon keine Schwierigkeit gemacht.

Renner: Der Pauschalbetrag scheint mir eine Willkür zu bedeuten. Das andere System ist gerecht und unanfechtbar. Die Besprechung soll so rechtzeitig gemacht werden, daß es in der Freitagsitzung behandelt werden kann.

[Ellenbogen]: II.
Angenommen.

10.

Deutsch: 9. b) *Die Sache ist mit allen Stellen bereinigt, auch Oberösterreich und Linz ist einverstanden.*

Zerdik: -.

Grimm: *Das Staatsamt für Finanzen kennt die Vorgeschichte. Der ganze Antrag kommt uns etwas gewunden vor. Wir hätten das Gegenteil erwartet.*

Enns ist von der Heeresverwaltung verlangt worden für eine Militärerziehungsanstalt der westlichen Alpenländer. *Der Einspruch des Staatsamtes für Finanzen nutzte nichts. Nun wird es nicht in Enns gemacht. Entweder ist es notwendig oder es wird irgendwo anders gemacht und wird neue Kosten erfordern.*

Dann heißt es, daß Wiener Neustadt geeignet ist, Enns dagegen nicht. Es würde also die Herrichtung viel kosten.

Es ist auch ein Übereinkommen geschlossen über Lehrerfordernisse. Das Unterrichtsamt würde wahrscheinlich neue Mittel in Anspruch nehmen, dagegen müßte das Staatsamt für Finanzen Einspruch erheben. *Das Unterrichtsamt dürfte nur das hergeben, was es überflüssig hat.*

Deutsch: Wiener Neustadt ist zwar das bessere, aber es ist für unsere Verhältnisse zu groß und dafür zu teuer. *Die Offiziere hängen an Wr. Neustadt und möchten den großen Betrieb sich erhalten. Aber wir können es nicht mehr bezahlen. Die Kosten der Wiederherrichtung sind mindestens 1½ Millionen. Für dieses Geld kann Enns tadellos erhalten werden.*

Es fehlen die [Lehr]erfordernisse, welche von Enns nach Traiskirchen geschafft wurden. Die Unterrichtsverwaltung will das zurück geben, es wurde - [würde] eine Kommission dafür eingesetzt werden. *Pachtgründe sind in Enns nicht in Aussicht genommen, daneben sind große Exerzierplätze, welche auch in Anspruch genommen*

werden können.

Finanziell ist billiger Enns, weil es das kleinere ist. Dazu kommt, daß wir damit auch die Frage des Petrinums lösen. Ich glaube nicht, daß es gut wäre, nochmals an dieser Sache zu rühren.

Renner: Es ist zweckmäßig, die Anstalt von Wr. Neustadt wegzubringen. Auch ist die Grenze zu nahe. Wir nehmen die Leute -.

Grimm: Die Adaptierung von Wr. Neustadt würde 1½ Millionen kosten. Dagegen wird die Adaptierung von Enns keine nennenswerten Erfordernisse machen, so daß es finanziell als das Günstigere erschiene.

11.

Deutsch: 9. a)

Angenommen.

12.

Hanusch: 7. a) und b).

Genehmigt.

13.

Hanusch: Arbeiterkammer, Hauptausschuß.

Resch: Die christliche Gewerkschaftskommission hat nicht ganz zugestimmt. *Sie hat in § 7 -.*

Hanusch: Wahlkuvert und Wahlzelle verursachen unnötige Kosten.

Wahllokal: In der Regel wird die Wahl außerhalb der Betriebe stattfinden, zur Vereinfachung können sie in Großbetrieben vorgenommen werden, wenn alle sachlichen Voraussetzungen zutreffen.

Resch: -.

Renner: Mit Rücksicht auf die Industrie draußen sollten die Betriebsräume als Wahllokal zugelassen werden.

Resch: -.

14.

Reisch: Donaudampf[schiffahrtsgesellschaft].

Renner: Nur die Tatsache, daß die Tschechen in den letzten Momenten innerpolitisch in Anspruch genommen waren, hat es verhindert, ihre Pläne fortzuführen, die Donaudampfschiffahrt für sich in Anspruch zu nehmen. Sie wollten auch ihren Anteil an der Süddeutschen. Dadurch wäre für uns eine unangenehme Lage entstanden. Wir wären von der Donau ganz zurückgedrängt worden.

Man mußte bedacht sein, gegen allfällige Pläne der Reparationskommission, diese ganzen Besitztümer in die Reparationsmasse einzubeziehen einerseits und gegen die Pläne der Tschechen und Jugoslaven, unterstützt von den Franzosen [andererseits], eine mächtige Hilfe zu schaffen, welche uns unsere Position auf der Donau erhält. Die Gelegenheit war dazu, als sich das englische Syndikat für die Donau zu interessieren begann. Dieses hat den Plan entwickelt, von den Rumänien, Ungarn und Jugoslaven die wichtigsten Schiffahrtspapiere zu erwerben, um auf der Donau eine beherrschende Stellung zu haben. Diese Gelegenheit mußten wir ausnützen.

Das Syndikat ist von den größten englischen Firmen gegründet. Sie haben den Plan, vom Schwarzen Meer nach England und Indien einen Seeschiffahrtsdienst

einzurichten und ihn dadurch [zu] ?alimentieren, daß sie eine zweite Gesellschaft gegründet haben, welche die Flußschiffahrtlinien zum Schwarzen Meer sucht, in die Hand zu bekommen. Wenn wir rechtzeitig in Verbindung mit der Gesellschaft kommen könnten und England das [...] spielt, können wir mit der Entwicklung segeln, während sie sonst gegen Wien gegangen wäre.

Die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, ihr Büro nach Wien zu verlegen und sich dafür einzusetzen, daß die Donaukommission ihren Sitz in Wien nimmt. Ob letzteres gelingt, ist fraglich, aber wir haben dadurch schon eine stärkere Position als die Ungarn. Das Syndikat hat die Macht, auch den anderen Uferstaaten die beschlagnahmten Schiffe zu entreißen. Es ist ein großes politisches Interesse, mit der Gesellschaft zu gehen und England für die Donauschiffahrt zu interessieren. Die Vorteile zeigen sich jetzt schon. Sie haben große Petroleumvorräte in Rumänien gekauft, um sie auf der Donau zu verfrachten. Auch bei weniger günstigen Preisen wäre die Verbindung zweckmäßig, um gute Beziehungen zur englischen Geschäftswelt zu schaffen.

Eine Behandlung im Parlament verbietet unser Interesse. Denn es wird die Aufmerksamkeit darauf gelenkt und bei [einer] öffentlichen Debatte würden unzweifelhaft die jugoslawische und die tschechische Seite über den Vorgang verärgert werden.

Wir haben alle Gründe, die Transaktion es Staatsamtes für Finanzen zu begrüßen und [dafür zu sorgen, daß] die Zurkenntnisnahme durch den Hauptausschuß gelingt.

Miklas: Die Zustimmung des Hauptausschusses dürfte formaljuristisch nicht ausreichen, aber man könnte einen Gesetzentwurf vorbereiten und erst später dem Haus unterbreiten, so daß wir sagen können, wir haben auch die gesetzlich vorbereitenden Schritt getroffen. Vorläufig soll der Hauptausschuß zustimmen.

Es ist wohl ausgeschlossen, die Donau und die Schifffahrt ohne ausländische Hilfe zu halten [sind] und die einzige helfende Hand kann nur eine Weltmacht sein. Es ist eine bittere Notwendigkeit, daß wir wenigstens die günstigste Modalität wählen. Zu bedenken wäre nur - [eine] Sicherung kann man sich nicht geben lassen, aber es ist zu hoffen, daß die Interessen des englischen Kapitals wirklich nur Handelsinteressen sind, an denen wir mitgewinnen und nicht etwa irgendwelche politischen Interessen in Mitteleuropa.

Ramek: Die Vorlage an das Parlament [ist] überflüssig, weil die Entente wenn [es] nicht zulässig [wäre], Einspruch erheben würde. Anfechten könnte [es] nur der Staat und der Käufer und diese werden sich mit der Zustimmung des Kabinetts bescheiden.

Miklas: Könnte [man] nicht das alte Gesetz dadurch ?ausbringen, daß die Liste aller rep.[ublikanischen] Gesetze verfaßt wird und [man sie] vom Haus zur Kenntnis nehmen läßt?

Renner: Eher eine Liste jener Gesetze, welche außer Kraft gesetzt werden. Ramek soll darüber Vorarbeiten machen lassen.

15.

Reisch: Salzburger Wertzuwachs[abgabe].

16.

Zerdik: Technische Hilfsbeamte.

17.

Reisch: Die Gewerkschaft der Akademiker stellt mit Berufung auf die Besserstellung anderer Kategorien die Forderung nach Abkürzung der Vorrückungszeit. Um nicht dauernd im Hintertreffen zu sein, verlangen sie eine Verkürzung der Beförderungsfristen. Diese Forderungen scheinen zu weit zu gehen, sie würden besser gestellt werden als alle Konzeptsbeamten.

Grimm: Mit Rücksicht auf die Abkürzung der Beförderung in die VIII. [Rangklasse] von 19 auf 17,5 [Jahre] - daß bei den Juli-Beförderungen auf 24 Jahre heruntergegangen werden kann.

Der Kabinettsratsbeschluß soll nicht extensiv interpretiert werden. Gemeint werden nicht die Postbeamten, welche aus -.

Bezüglich des Zusatzantrages möchten sich die Staatsämter ins Einvernehmen setzen, dann möchten die beiden Ressorts diesen Antrag samt dem Zusatz an alle Staatsämter senden, damit sie sich danach richten können. Die beiden Staatsämter werden sich über den Zusatzantrag verständigen und die ganzen Beschlüsse samt Zusatz werden allen Staatsämtern intimiert, damit sie ihre Ernennungen nachprüfen und wenn nötig ergänzen.

Die analogen Bestimmungen für die 6. aufwärts können nicht mehr durchgeführt werden, sie sind in Aussicht genommen für den 1. Jänner. Das kann ihnen dann mitgeteilt werden.

Miklas: Den ak[ademischen] Beamten bis zur 7. sind durch diese Bestimmung gewisse Begünstigungen zugesichert. Für die Beamten von der 6. aufwärts wird zugesichert beim Übertritt in die neue Besoldungsreform, daß sie so behandelt [werden], als ob sie das analoge Präzipuum schon vom 1. Juli zuerkannt bekommen hätten.

Grimm: Die allgemeine Regelung hält sich innerhalb der Dienstpragmatik. Bei den Anforderungen kommt kein Rangklassendienst zum Ausdruck, es genügt die gesamte Dienstzeit. Bei der freien Beförderung halten wir auch an einer Rangklassendienstzeit fest. Daher läßt sich das so analog konstruieren.

Kabinettsprotokoll Nr. 192

vom 16. Juni 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär P a u l; ferner die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l, M i k l a s, Dr. R e s c h, Dr. T a n d l e r und Dr. W a i ß.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Verkehrswesen: Sektionschef Ing. F i s c h e r
vom Staatsamte für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

15.00 – 20.00

*Reinschrift (59 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO
Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
über die Erklärung der Montana-Bergbau-G.m.b.H. als begünstigter Bau (2 Seiten)*

Inhalt

1. Anfrage des Vizekanzlers F i n k in Angelegenheit des Erlasses über die Soldatenräte.
2. Verträge der tschechoslovakischen Republik, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain sowie über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz.
3. Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich.
4. Regelung des Archivwesens.
5. Vollzugsanweisung, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Staatseisenbahnbediensteten, die nach dem 1. Jänner 1920 in

den Ruhestand getreten, oder nach dem 31. Dezember 1919 in Aktivität gestorben sind.

6. Vollzugsanweisung, betreffend die vorläufige Regelung von Ruhe- (Versorgungs-)Genüssen der Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen.
7. Gewährung von Personalzulagen für den Direktor und andere hervorragende Lehrkräfte an der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst.
8. Entwurf des Schulausschusses des Tiroler Landtages für ein Gesetz über den Religionsunterricht an den öffentlichen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen.
9. Änderung in der Berechnung der staatlichen Zuschüsse zum Rotationspapierpreise und Abänderung der Einschränkungsvollzugsanweisung vom 16. Mai l. J., St.G.Bl. Nr. 221.
10. Errichtung einer Heeres-, Führer- und Lehrerschule.
11. Kostentragung für die Aufstellung der Heimwehr in Kärnten, des weststeirischen Grenzschatzes in Steiermark und der Grenzabsperungen in Salzburg.
12. VI. und VII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
13. Wahlordnung der Kammern für Arbeiter und Angestellte.
14. Vollzugsanweisung, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.
15. Veräußerung der Aktien der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft an eine englische Finanzgruppe.
16. Gesetzesbeschluss der Salzburger Landesversammlung über die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften.
17. Amtstitel für die technischen Hilfsbeamten der VII. Rangsklasse.

Beilagen:

Beilage zum KRP Nr. 192 betr. Punkt 1 Anfrage des Vizekanzlers Fink in Angelegenheit des Erlasses über die Soldatenräte. Wiedergabe der Wortmeldungen im Wortlaut gem. der Übertragung der stenographischen Aufzeichnungen (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Antrag des StA. für Äußeres auf Genehmigung des Übereinkommens mit der tschechoslowakischen Republik über die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain (2 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 2 betr. Übereinkommen der Republik Österreich und der tschechoslowakischen Republik über die Durchführung einzelner Bestimmungen des

Staatsvertrages von St. Germain (20 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 2 betr. Auszug aus dem Protokoll über die Sitzungsperiode der zwischenstaatlichen Kommission für Staatsbürgerschafts- und Minderheitenschutzfragen vom 3. bis 7. Juni 1920 in Brünn (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vertrag zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz (14 Seiten, gedruckt)

Beilage zum Punkt 2 betr. Zusatzprotokoll zum Vertrag über nicht zu verlautbarende Vereinbarungen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Gesetzesentwurf über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich mit erläuternden Bemerkungen (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag Zl. 946/27/St. über die Regelung des Archivwesens (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Verkehrswesen Zl. 854/St.V. über die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Staatseisenbahnbediensteten, die nach dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand getreten oder nach dem 31. Dezember 1919 in Aktivität gestorben sind mit Begründung (7 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Verkehrswesen Zl. 897/St.V. über die vorläufige Regelung von Ruhe- (Versorgungs-)genüssen der Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen mit Begründung (11 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über die Gewährung von Personalzulagen für den Direktor und andere hervorragende Lehrkräfte der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über den Gesetzesentwurf des Tiroler Landtages für den Religionsunterricht an den öff. allg. Volksschulen und an den öff. Bürgerschulen in Tirol (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Exposé des StSekr. Ellenbogen über die Berechnung der staatlichen Zuschüsse zum Rotationspapierpreis und die Abänderung der Einschränkungsvollzugsanweisung vom 15. Mai 1920 (22 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 3195/1920 über die Errichtung der Heeres-, Führer- und Lehrerschule (6 Seiten, zweimal)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 7373/1920 über die Frage der Übernahme der Kosten für die Heimwehr des Landes Kärnten, für den weststeirischen Grenzschutz und für die Grenzabspernung des Landes Salzburg gegen die Rätediktatur in

Bayern (5 Seiten, zweimal)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vollzugsanweisungen des StA. f. soziale Verwaltung über die VI.(zweifach) und VII. (dreifach) Durchführungsanordnung zum Arbeiterkammerversicherungsgesetz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Errichtung von Arbeiterkammern (gedruckt) mit erläuternden Bemerkungen zur Wahlordnung (7 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen (1 Seite, zweimal)

Beilage zu Punkt 15 betr. Bericht des StSchr. f. Finanzen im Einvernehmen mit den StSchr. f. Äußeres an den Hauptausschuss der konstituierenden Nationalversammlung über die Veräußerung der Aktien der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft an eine englische Finanzgruppe (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über einen Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 17 betr. Antrag des StSchr. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Amtstitel für technische Hilfsbeamte der VII. Rangklasse (1 Seite)

1.

Anfrage des Vizekanzlers F i n k in Angelegenheit des Erlasses über die Soldatenräte.

Vizekanzler F i n k führt aus, dass auf Grund einer Äußerung des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h in der Sitzung der Nationalversammlung vom 10. Juni, die er nach einem Berichte der „Arbeiter Zeitung“ vom 14. Juni in der Versammlung der Angehörigen der Volkswehr vor dem Rathause am 13. Juni in ausführlicherer Form wiederholte, und auf Grund von Bemerkungen, die der Staatskanzler nach einem Berichte der Arbeiter Zeitung vom 15. Juni in einer Versammlung in Mariahilf gemacht habe, die außerhalb des Kabinettes stehenden Angehörigen der christlich-sozialen Partei die Anschauung gewonnen haben, als ob die christlich-sozialen Regierungsmitglieder durch ihre Mitwirkung an einem einhelligen Beschlusse des Kabinettsrates dem Staatssekretär für Heerwesen die Genehmigung erteilt hätten, Verordnungen wie jene über die Soldatenräte selbstständig herauszugeben. Da den christlich-sozialen Kabinettsmitgliedern ein derartiger Beschluss nicht bekannt sei, frage Redner an, in welcher Sitzung er zustandegekommen sein solle.

Der V o r s i t z e n d e erwidert, er habe gelegentlich der Vorlage der Adjustierungsvorschriften für das neue Heer durch Staatssekretär Dr. D e u t s c h an den Kabinettsrat erklärt, dass derartige Kleinigkeiten nicht der Beschlussfassung im Kabinettsrate zuzuführen, sondern von den Staatssekretären im eigenen Wirkungskreise zu erledigen seien. Der Kabinettsrat habe diese Erklärung, ohne dass darüber ein formeller Beschluss gefasst worden wäre, ohne Einspruch zur Kenntnis genommen.

Redner sei bereit, diesen Sachverhalt der Öffentlichkeit gegenüber aufzuklären und ausdrücklich festzustellen, dass ein formeller Beschluss des Kabinettsrates nicht vorliegt, nach seiner im Kabinettsrate wiederholt ausgesprochenen Auffassung aber die einzelnen Staatssekretäre entsprechend dem konstitutionellen Prinzip der individuellen Verantwortung alle Angelegenheiten ihrer Ressorts, welche nicht von besonderer Wichtigkeit oder politischer Tragweite sind, selbstständig zu erledigen haben. Im Übrigen halte er an der Überzeugung fest, dass es sich vorliegendenfalles lediglich um einen Durchführungserlass zum Wehrgesetz handle, zu dessen Hinausgabe Staatssekretär Dr. Deutsch der Mitwirkung des Kabinettsrates nicht bedurfte.

Vizekanzler F i n k bestätigt den vom Vorredner dargestellten Hergang; es habe sich damals lediglich um die Adjustierungsvorschriften gehandelt und Staatssekretär Dr. D e u t s c h habe dabei über eine Frage Redners ausdrücklich festgestellt, dass sein Antrag einen Gegenstand beinhalte, der bereits in einer früheren Sitzung des Kabinettsrates durchgesprochen worden sei.

Aus der ohne Widerspruch gebliebenen Bemerkung des Vorsitzenden bei diesem Anlasse, dass sich der Kabinettsrat mit derartigen Kleinigkeiten nicht zu befassen habe, könne aber unmöglich gefolgert werden, dass der Staatssekretär für Heerwesen ermächtigt werden sollte, in hochpolitischen Angelegenheiten und trotz eines Einspruches des Unterstaatssekretärs Dr. W a i s s ohne Befragung des Kabinettsrates Verfügungen zu treffen.

Der sprechende Vizekanzler müsse sich vorbehalten in der Öffentlichkeit nun auch seinerseits eine Darstellung des Sachverhaltes zu geben.

Im Verlaufe der weiteren Debatte bespricht Staatssekretär Dr. D e u t s c h ausführlich das Zustandekommen des Erlasses über die Soldatenräte und erklärt, dass er sich sowohl nach dem Gegenstande, wie nach dem Verhalten des Kabinettsrates zu der Erklärung des Vorsitzenden gelegentlich der Verhandlung der Adjustierungsfragen für berechtigt angesehen habe, die auf eine bloße Durchführung des Wehrgesetzes hinauslaufende Regelung im eigenen Wirkungskreise zu treffen.

Nach einigen ergänzenden Bemerkungen des Unterstaatssekretärs Dr. W a i s s erörtert

Staatssekretär Dr. R a m e k die materiell-rechtliche Seite der Angelegenheit und stellt fest, dass die christlich-sozialen Regierungsmitglieder der seinerzeitigen Äußerung des Vorsitzenden nicht jene Tragweite beimessen konnten, die ihr jetzt gegeben werde, sonst hätten sie schon damals gegen eine so weitgehende Ermächtigung des Staatssekretärs für Heerwesen Verwahrung eingelegt. Redner müsse auch darauf hinweisen, dass nach der Dienstesanweisung über die Stellung der Unterstaatssekretärs der Staatssekretär verpflichtet sei, eine etwaige gegenteilige Auffassung des Unterstaatssekretärs beim Vortrag im Kabinettsrat zum Ausdruck zu bringen und demgemäß Staatssekretär Dr. D e u t s c h den Erlass über die Soldatenräte schon mit Rücksicht auf den dagegen von Unterstaatssekretär Dr. W a i s s erhobenen Einspruch hätte vor den Kabinettsrat bringen müssen.

2.

Verträge mit der tschechoslovakischen Republik, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain sowie über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz.

Der V o r s i t z e n d e unterbreitet dem Kabinettsrat zwei über Ermächtigung der Staatsregierung durch die österreichischen Unterhändler bereits unterzeichnete Verträge mit der tschechoslovakischen Republik, von welchen der erste die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain, der zweite Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz betrifft, und erbittet deren Ratifikation durch den Kabinettsrat.

Unterstaatssekretär M i k l a s erachtet es nicht als günstig, dass in Artikel 20, Absatz 3 des Vortrages über die Staatsbürgerschaft und den Minderheitenschutz nur für Österreich die Feststellung der Kenntnis der tschechoslovakischen Sprache bei den sich in tschechische Schulen meldenden Kindern durch eine Kommission vorgesehen sei, wogegen bei den deutschen Kindern in der Tschechoslovakei die bloße Anmeldung der Eltern genügen solle.

Redner glaubt weiters, dass mit Rücksicht auf die große politische Tragweite des Vertrages das Kabinett, zumal es sich in Demission befinde, die Verantwortung dafür nicht allein übernehmen solle, sondern es angemessener wäre, die Entscheidung über die Annahme des Staatsvertrages durch Einbringung eines Einführungsgesetzes der Nationalversammlung selbst zu überlassen.

Sektionsrat Dr. F r ö h l i c h erwidert, dass die österreichischen Unterhändler in dem von Unterstaatssekretär M i k l a s bemängelten Punkt die Aufnahme gleichartiger Bestimmungen, wie sie für die Tschechoslovakei gelten, angestrebt haben, jedoch schließlich von der Reziprozität in der Erkenntnis abgestanden seien, dass die Anwendung der für Österreich

festgesetzten Bestimmungen auf die deutschen Kinder in der Tschechoslovakei, deren Stellung im Vergleiche zum jetzigen Zustande verschlechtern würde.

Die Inartikulierung des Vertrages durch ein Einführungsgesetz wäre eine wesentliche Verschiebung in der Kompetenzabgrenzung zwischen der Nationalversammlung und der Staatsregierung und würde der Nationalversammlung die Entscheidung in Angelegenheiten übertragen, welche nach der geltenden Verfassung dem Wirkungskreise der Staatsregierung zugewiesen sind.

Die Staatssekretäre E l d e r s c h und H a n u s c h führen aus, dass der Artikel 20, Absatz 3 für Österreich günstig sei und geradezu einen Schutz der Gemeinde Wien in Bezug auf die Errichtung tschechischer Schulen biete, da er die Aufnahme von Kindern in die tschechischen Schulen nicht in den freien Willen der Eltern stelle, sondern es ermögliche, im Wege der behördlichen Überprüfung der Sprachkenntnisse der Kinder den Zuzug zu tschechischen Schulen einzuschränken.

Im Hinblick auf diese Darlegungen zieht Unterstaatssekretär M i k l a s seinen Einwand zurück, wünscht jedoch die ausdrückliche Feststellung im Protokoll, dass nach der in der Debatte hervorgekommenen Meinung die Fassung des Artikels 20 für Österreich eine günstigere Stellung schaffe, als wenn die in der Tschechoslovakei geltenden Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen worden wären.

Staatssekretär Dr. R a m e k trägt Bedenken, die Ratifikation durch das im status demissionis befindliche Kabinett vollziehen zu lassen, und regt an, den Vertrag wenigstens dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Sektionsrat Dr. F r ö h l i c h verweist demgegenüber darauf, dass das bevorstehende Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain die Ratifikation der beiden vorliegenden Verträge dringlich mache und ein Aufschub für die Beziehungen zu der Tschechoslovakei bedenklich wäre, da sich die österreichische Regierung durch die Ermächtigung der Unterhändler zum Abschluss des Vertrages eigentlich schon gebunden habe.

Der Kabinettsrat beschließt sohin die beiden Verträge zu ratifizieren, gleichzeitig aber dem Hauptausschuss in einem Schreiben die Aufklärung zu bieten, dass der Kabinettsrat die Ratifikation im gegenwärtigen Augenblicke nur in der Erwägung vollziehe, dass der Vertrag auf Grund einer Vollmacht abgeschlossen und bereits unterzeichnet worden sei, welche der Kabinettsrat bereits geraume Zeit vor seiner Demission erteilt hatte.

3.

Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik

Österreich.

Der V o r s i t z e n d e macht darauf aufmerksam, dass in kürzester Frist die Ratifikation des Staatsvertrages von St. Germain erfolgen werde und damit auch der Anfall von Deutschwestungarn an die Republik Österreich in Kraft trete. Redner halte es als wünschenswert, dass in diesem Momente ein politischer Akt gesetzt werde, welcher den Willen Österreichs kundtut, das Burgenland nunmehr als Teil seines Staatsgebietes zu betrachten. Zu diesem Zwecke erbitte er die Ermächtigung des Kabinettsrates, in der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf einbringen zu dürfen, welcher die Einbeziehung des Burgenlandes in die Republik Österreich ausspricht und vorläufige Verfügungen hinsichtlich seiner Verfassung und Verwaltung trifft.

Da die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h und E l d e r s c h sowie Vizekanzler F i n k Bedenken äußern, dass das bloß mit der vorläufigen Weiterführung der Geschäfte betraute Kabinett in derartigen Angelegenheiten Beschluss fasse, ladet der Kabinettsrat die Staatssekretäre E l d e r s c h und Dr. M a y r ein, sich mit ihren Parteien über den Inhalt des Gesetzes und die Frage zu dessen Einbringung in Verbindung zu setzen und über das Ergebnis dieser Vorbesprechungen dem Kabinettsrate zu berichten.

4.

Regelung des Archivwesens.

Staatssekretär Dr. M a y r beleuchtet in längeren Darlegungen die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Organisation des Archivwesens in Österreich. Redner bemerkt, dass es namentlich an einer einheitlichen Verwaltung und Obsorge für die Archive fehle, da für diese Aufgaben derzeit lediglich der Archivrat bestehe, der nach seiner Einrichtung einem solchen Zwecke nicht entspreche und im Grunde auch wesentlich andere Aufgaben zu erfüllen habe.

Die einheitliche Regelung des Archivwesens auf rein fachmännischer Grundlage sei nun insofern in ein akutes Stadium getreten, als infolge der staatlichen Umwälzungen die früheren Unterschiede in der Verwaltung und Zugehörigkeit zwischen den Archiven der ehemaligen gemeinsamen Ministerien, der ehemaligen österreichischen Ministerien, der Statthaltereien und Landesregierungen und der autonomen Landesstellen verschwanden und sie alle nunmehr staatliche Archive der Republik Österreich darstellen. Für einzelne und zwar gerade die bedeutendsten dieser Institute, wie z. B. das frühere Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das Kriegsarchiv, das gemeinsame Finanzarchiv und einzelne Landesarchive, welche schon jetzt begonnen haben, sich auf eigene Faust und ohne Rücksicht auf die gemeinsamen Interessen zu reorganisieren, lasse sich die Notwendigkeit, ihre Stellung im staatlichen Organismus neu

festzulegen, nicht länger abweisen.

Es empfehle sich aber, bei diesem Anlasse gleich die ganze Frage der Neuregelung unseres Archivwesens überhaupt zu lösen, und zwar zunächst in dem Sinne, dass an die Spitze der Organisation nach bewährten Vorbildern in anderen Staaten eine fachmännische Generaldirektion oder ein „Archivamt“ gestellt werde, welches den weiteren Aufbau der ganzen Organisation einzuleiten und durchzuführen hätte.

Diese Neuregelung hätte unter eingehender Berücksichtigung aller hiebei in Betracht kommenden Momente nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

1.) Als oberste Stelle für die einheitliche fachmännische und wissenschaftliche Führung des Archivwesens in Österreich wäre ein eigenes „Archivamt“ einzurichten.

2.) Dieses Archivamt wäre mit Rücksicht auf den grundlegenden Charakter des Archivdienstes, der in erster Linie ein verwaltungsdienstlicher und in dieser Hinsicht ein alle Ressorts gleichmäßig umfassender ist, die Förderung wissenschaftlicher Studien aber erst in zweiter Linie berührt, der Staatskanzlei anzugliedern und unterzuordnen.

3.) Das Archivamt hätte die erforderlichen Studien und vorbereitenden Schritte zur einheitlichen Regelung des gesamten staatlichen Archivwesens unverweilt durchzuführen und im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der wissenschaftlichen Beamten, Abteilung Archivwesen, dem Kabinettsrate bestimmte Vorschläge zur Genehmigung zu unterbreiten.

4.) Die rechtliche und organisatorische Stellung der einzelnen Archive, insbesondere auch das Eigentumsrecht an den Archiven und die tatsächliche Führung ihrer Geschäfte sowie die dienstliche Unterstellung des betreffenden Personales blieben durch die Errichtung des Archivamtes vollständig unberührt.

5.) Unbeschadet des im Punkt 4 ausgesprochenen Grundsatzes wäre jedoch auch die Möglichkeit vorzusehen, dem Archivamte einzelne staatliche Archive auch in dienstlicher und persönlicher Beziehung als sonst selbständige Institute zu unterstellen. Diese Unterstellung wäre sogleich bezüglich des ehemaligen Haus-, Hof- und Staatsarchives, des Kriegsarchives und des gemeinsamen Finanzarchives durchzuführen, da diese Archive derzeit keinem Ressort unmittelbar zugehören. Die Unterstellung anderer Archive hätte nur dann zu erfolgen, wenn es das betreffende Staatsamt, dem sie gegenwärtig unterstehen, seinerseits wünscht.

6.) Zur Führung des Archivamtes unter der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit des Staatskanzlers wären vorläufig bis zur endgiltigen Regelung zwei Fachmänner aus dem praktischen Archivdienste, deren einer als Leiter, der andere als Stellvertreter zu fungieren hätte, zu berufen. Das Bureau des Archivrates, dessen Tätigkeit gegenwärtig ohnedies eine sehr geringfügige ist, wäre dem Archivamt als dessen Bureau vorläufig zuzuweisen.

7.) Die Durchführung dieser Neuregelung hätte im Sinne des Art. 12 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, durch eine Vollzugsanweisung der Staatsregierung unter Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung zu erfolgen.

Zum Schlusse bemerkt Redner, dass in Fachkreisen eine Divergenz der Meinungen über die Einrichtung des Archivamtes im vorgeschlagenen Sinne nicht bestehe und diese sich auch ziemlich einhellig für dessen Angliederung an die Staatskanzlei ausgesprochen haben. Nur die Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) wünschen die Unterstellung des Archivamtes wegen des wissenschaftlichen Charakters des Archivwesens unter das Unterrichtsamt. Die Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, Abteilung für Inneres, wieder haben sich für die Belassung des Archivwesens im Ressortbereich der politischen Verwaltung ausgesprochen, weil der größte Teil der Archive, besonders jene in den Ländern der politischen Verwaltung angehören und im Zusammenhange damit auch der Archivrat von jeher dem Ministerium des Innern untergeordnet war. Demgegenüber müsse jedoch betont werden, dass einerseits eine wissenschaftliche Führung der in Rede stehenden Agenden, die durchaus nicht die Hauptaufgaben des Archivdienstes berühren, bei einer Verbindung des Archivamtes mit der Staatskanzlei vollkommen gewährleistet erscheint, andererseits aber der enge Zusammenhang der laufenden staatlichen Verwaltung mit den Hauptagenden eines Archives jenes Moment darstellt, das im Sinne des § 11, Abs. 1, des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139, die Einbeziehung des Archivwesens in den Wirkungskreis der Staatskanzlei unter dem Titel der „Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen“ begründet erscheinen lasse. Im Übrigen würden die Vorverhandlungen mit den beteiligten Ressorts über die zu erlassende Vollzugsanweisung genügend Raum bieten, eine Verständigung in der Kompetenzfrage herbeizuführen.

Über die Frage der Zweckmäßigkeit der von Staatssekretär Dr. M a y r vorgeschlagenen Regelung entwickelt sich eine längere Debatte, in welcher der V o r s i t z e n d e sowie die Staatssekretäre Dr. R e i s c h und E l d e r s c h und Unterstaatssekretär G l ö c k e l die Meinung vertreten, dass zunächst die Bildung einer definitiven Regierung abgewartet werden sollte, bevor an die Neuorganisation des Archivwesens herangetreten werde.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bemerkt hiebei, dass ihm die Schaffung eines eigenen Amtes, für das zweifellos im Laufe der Zeit vermehrte Personalansprüche gestellt werden dürften, zur Erreichung des angestrebten Zweckes als zu weitgehend erscheine und seiner Auffassung nach die Einsetzung eines bloß beratenden Organes vollauf genügen würde.

Der Kabinettsrat einigt sich schließlich dahin, von einer Beschlussfassung über die Anträge

des Staatssekretärs Dr. M a y r vorläufig abzusehen, erhebt jedoch keine Einwendung, dass der genannte Staatssekretär intern die Vorarbeiten fortsetze, um im geeigneten Moment dem definitiven Kabinette Anträge stellen zu können.

5.

Vollzugsanweisung betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Staatseisenbahnbediensteten, die nach dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand getreten, oder nach dem 31. Dezember 1919 in Aktivität gestorben sind.

Sektionschef Ing. F i s c h e r erbittet und erhält die Genehmigung des Kabinettsrates für eine Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Staatseisenbahnbediensteten die nach dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand getreten, oder nach dem 31. Dezember 1919 in Aktivität gestorben sind.

6.

Vollzugsanweisung betreffend die vorläufige Regelung von Ruhe- (Versorgungs-) Genüssen der Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen.

Sektionschef Ing. F i s c h e r unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung, durch welche im Sinne der Ermächtigung, nach § 13, Punkt a des Gesetzes vom 18. März 1920. St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) die materielle Besserstellung nach dem Pensionistengesetz auch auf die Altpensionisten der Staatseisenbahnen, die vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzt wurden, und auf die Hinterbliebenen von solchen Eisenbahnbediensteten, die vor diesem Zeitpunkte in den Ruhestand getreten oder gestorben sind, ausgedehnt werden soll.

Der Kabinettsrat tritt dem Entwurf der Vollzugsanweisung bei und stimmt deren Erlassung zu.

7.

Gewährung von Personalanlagen für den Direktor und andere hervorragende Lehrkräfte an der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l führt aus, dass die Lehrpersonen der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst als Lehrkräfte einer mittleren Lehranstalt ihre Bezüge nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 572 zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrkräfte an staatlichen mittleren und niederen

Unterrichtsanstalten erhalten. Infolge dessen finden sie hinsichtlich ihrer Bezüge nicht jene Anerkennung, auf die sie nach ihrer künstlerischen oder musikpädagogischen Bedeutung Anspruch erheben könnten. Die Unterrichtsverwaltung müsse jedoch Gewicht darauf legen, dass jene akademischen Lehrer, auf deren Wirken die hohe künstlerische und wissenschaftliche Stufe der Anstalt beruht, wenigstens in materieller Beziehung über die Stellung der Mittelschullehrer hinausgehoben werden. Diese Besserstellung erscheine umso notwendiger und dringlicher als nur dann die Möglichkeit gegeben sei, die hervorragendsten Lehrkräfte der Staatsakademie zu erhalten, wenn ihnen der Anreiz genommen wird, der höheren Honorare im Ausland wegen an fremde Akademien zu gehen, oder sich ganz dem günstigeren Verdienstmöglichkeiten bietenden Privatunterricht zuzuwenden.

In der Art der Besserstellung glaube die Unterrichtsverwaltung nicht allzu weit gehen zu müssen und sich im Hinblick auf die große Verschiedenartigkeit der dabei in Frage stehenden künstlerischen Persönlichkeiten auf den Antrag beschränken zu können, dem Akademiedirektor und einer Anzahl von Lehrkräften vom 1. Jänner 1920 an neben den ihnen nach dem Gesetze von 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 572, beziehungsweise Gesetz vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr. 134, zukommenden Gehaltsbezügen in die Pension nicht anrechenbare, bei Erlangung weiterer Gehaltserhöhungen auf Grund des erstbezogenen Gesetzes nicht einzuziehende Personalzulagen nach individuellen Momenten zu bewilligen.

Unter Berufung auf die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen stelle Redner daher den Antrag, dem Direktor Ferdinand L ö w e und den nachgenannten Lehrkräften nach den obigen Gesichtspunkten folgende Personalzulagen zu gewähren:

Direktor Ferdinand L ö w e eine Personalzulage von jährlich 20.000 K unter Anrechnung von weiteren acht Jahren einfacher Zählung für die Pensionsbemessung.

Professor Dr. Eusebius M a n d y c z e w s k i eine Personalzulage von jährlich 11.000 K,

Professor Irene S c h l e m m e r - A m b r o s eine Personalzulage von jährlich 10.000 K,

Professor Philipp F o r s t e n eine Personalzulage von jährlich 10.000 K,

Professor Gustav G e i r i n g e r eine Personalzulage von jährlich 10.000 K,

Professor Frans H a b ö c k eine Personalzulage von jährlich 10.000 K,

Professor Eugen T h o m a s eine Personalzulage von jährlich 6.000 K,

Professor Hugo R e i n h o l d eine Personalzulage von jährlich 11.000 K,

Professor Rosa P a p i e r - P a u m g a r t n e r eine Personalzulage von jährlich 10.000 K,

Professor Josef H o f m a n n eine Personalzulage von jährlich 11.000 K,

Professor Franz S c h m i d t, eine Personalzulage von jährlich 11.000 K,

Professor Karl P r o h a s k a eine Personalzulage von jährlich 10.000 K,

Professor Paul G r ü m m e r eine Personalzulage von jährlich 9.000 K,

Professor Dr. Josef M a r x eine Personalzulage von jährlich 18.000 K.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

8.

Entwurf des Schulausschusses des Tiroler Landtages für ein Gesetz über den Religionsunterricht an den öffentlichen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l unterbreitet dem Kabinettsrate einen vom Schulausschuss des Tiroler Landtages ausgearbeiteten Gesetzentwurf über den Religionsunterricht an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen und berichtet, dass dieser von der Tiroler Landesregierung mit dem Ersuchen vorgelegt worden sei, ehemöglichst die Stellungnahme der Staatsregierung zu der darin getroffenen Regelung bekanntzugeben. Redner führt aus, dass der Entwurf sich in seinen wesentlichen Bestimmungen an das bisher geltende Gesetz, betreffend den Religionsunterricht an diesen Schulen vom 7. Juli 1910, L.G.Bl. Nr. 54 anschließe und bezüglich des Dienstinkommens einige durch das inzwischen in Kraft getretene Schulgesetz vom 30. Jänner 1920, L.G.Bl. Nr. 60, notwendig gewordene neue Bestimmungen bringe.

Weiters sollen nach diesem Gesetze Schulkinder von konfessionellen Minderheiten bei einer Mindestzahl von 20 Kindern zu besonderen Religionsstationen vereinigt werden können.

Die Bestimmungen scheinen der Hauptsache nach zweckmäßig: zu wesentlichen Bedenken geben lediglich die Vorschriften in § 6 über die Vergütung für die Besorgung des Religionsunterrichtes an jenen Schulen, an welchen eigene Religionslehrer mit festen Bezügen nicht bestellt sind, Anlass, da hier auch die Vergütungen für Religionslehrer an den mit Öffentlichkeitsrecht versehenen Privat- Volks- und Bürgerschulen geregelt werden, obwohl sich das Gesetz nach seinem Titel nur auf öffentliche Schulen beziehen soll. Auch sei gemäß § 55 des R.V.G. die Regelung der Dienstesbezüge nur Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Sache der Landesgesetzgebung, die Entlohnung der Lehrer an Privatschulen aber der Vereinbarung mit dem Schulerhalter überlassen, der auch allein die Lasten zu tragen hat, wogegen die durch den vorliegenden Gesetzentwurf bestimmten Vergütungen gemäß § 14 den Landeshaushalt, die eingeschulten Gemeinden und den Lehrerpensionsfond belasten würden.

Redner beabsichtige daher, im Falle der Zustimmung der Staatsregierung, die Landesregierung auf diese Umstände mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, dass die

Aufnahme der beanständeten Bestimmung in das Gesetz Anlass zu einer Vorstellung bilden würde.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes obwalten keine Bedenken, doch wäre noch die Vorname einiger stilistischer Änderungen bei der Landesregierung anzuregen.

Der Kabinettsrat erklärt sich sohin einverstanden, dass der Landesregierung in Innsbruck mitgeteilt werde, dass die Staatsregierung lediglich gegen § 6 des vorliegenden Entwurfes Bedenken trage und ermächtigt gleichzeitig den sprechenden Unterstaatssekretär, falls in dem seinerzeit vorzulegenden Gesetzesbeschluss dieser § entsprechend geändert würde, der sofortigen Kundmachung des Gesetzes namens der Staatsregierung zuzustimmen, andernfalls aber dagegen Vorstellung zu erheben.

9.

Änderung in der Berechnung der staatlichen Zuschüsse zum Rotationspapierpreise und Abänderung der Einschränkungsvollzugsanweisung vom 15. Mai l. J., St.G.Bl. Nr. 221.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n verweist darauf, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 14. Mai l. J. beschlossen habe, die Begünstigung des ermäßigten Papierpreises bei Tageszeitungen mit zweimaligem Erscheinen für einen wöchentlichen Verbrauch im Gewichte von 247.3 Gramm pro Exemplar einer Ausgabe, bei Tageszeitungen mit einmaligem Erscheinen nur für einen wöchentlichen Verbrauch bis zum Gewichte von 210 Gramm pro Exemplar einer Ausgabe, bei den selbständigen Mittags- und Abendblättern für einen wöchentlichen Verbrauch von 67.5 Gramm pro Exemplar und bei Zeitungen, die nicht täglich erscheinen, schließlich für einen wöchentlichen Verbrauch, der einem Gewichte von 30 Gramm für jede einzelne Ausgabe entspricht, zu erteilen. Die Auflage sollte in der Form ermittelt werden, dass die Zeitungsunternehmungen dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die tägliche Auflage für jeden Monat im nachhinein bekanntgeben.

Der Zeitungsbeirat habe nun gegen diese Berechnungsart in seiner Sitzung vom 1. Juni l. J. unter Zustimmung des Vertreters des Papierfabrikverbandes Beschwerde erhoben und auf die technischen Schwierigkeiten einer derartigen Berechnung hingewiesen. Er sei dabei auf seinen ursprünglichen Vorschlag zurückgekommen, den staatlichen Zuschuss ohne Berücksichtigung von Seitenumfang und Auflage je nach dem monatlichen Gesamtpapierverbrauche der Zeitungen zu berechnen und habe weiters verlangt, dass der Staat nach diesem Schlüssel auch die Zahlungen schon vom Beginne des Jahres 1920 an leiste. Nach dem Vorschlage des Zeitungsbeirates wären für die ersten 8 Waggons Papier, die im Monate verbraucht wurden, im Jänner 2 K 10 h pro kg, im Februar 1 K 25 h pro kg, im

März 1 K 75 h pro kg und im April und Mai je 6 K .. h pro kg, von der Regierung zu zahlen. Für weitere 3 Waggons des monatlichen Papierverbrauches solle die Regierung die Hälfte der angegebenen Beträge zuschießen. Für den Papierverbrauch über 11 Waggons monatlich würden die Zeitungen den vollen Papierpreis selbst bezahlen.

Der Zeitungsbeirat habe ferner anlässlich seiner Beratung über den vom Papierfabriksverbande für Juni und Juli l. J. geforderten Preis, von 18 K 50 h pro kg einhellig an die Regierung die Bitte gerichtet, zur Kenntnis zu nehmen, dass bei Ablehnung der notwendigen Erhöhung der bisherigen staatlichen Unterstützung der Zusammenbruch der gesamten österreichischen Presse unvermeidlich sei und dass die daraus entstehenden volkswirtschaftlichen Schäden in der breitesten Öffentlichkeit der Regierung zur Last gelegt werden müssten. Da die Zeitungen erklärten, auch im Juni keinen höheren Preis als 5 Kronen per kg aus eigenem zahlen zu können, habe der Zeitungsbeirat vorgeschlagen, die Regierung möge einen über 6 Kronen hinausgehenden Teil des Preisunterschiedes von 13 K 50 h durch Staatszuschüsse in der Weise decken, dass sie statt wie bisher 3 Kronen in Hinkunft zirka 9 Kronen zuschieße. Die Deckung für diesen erhöhten Zuschuss könnte die Regierung zufolge Antrages des Zeitungsbeirates durch eine mindestens 50 %ige Erhöhung der Papierabgabe, die den Papierexport nach Ansicht von Fachleuten nicht beeinträchtigen würde, immerhin noch finden. Der bei der Sitzung des Zeitungsbeirates anwesende Direktor des Papierfabriksverbandes habe sich schließlich bereit erklärt, den darnach noch verbleibenden Rest von zirka 4 Kronen pro kg durch Verwendung des gesamten Gewinnes des Papierfabriksverbandes aus dem Papierexporte zu decken. Wenn, was der Papierfabriksverband für leicht möglich halte, in den Monaten Juni und Juli je 35 Waggons zum Preise von 32 Kronen pro kg exportiert werden, so verbleibe, da der Verband den Fabriken für dieses Papier nur 18 ½ Kronen pro kg bezahlt, eine Summe von 13 ½ Kronen per kg, oder bei 35 Waggons monatlichen Exportes eine Gesamtsumme von 4,725.000 Kronen. Diese Summe werde bei Annahme der der Preisbegünstigung teilhaftig werdenden Monatsmenge an Rotationspapier mit 120 Waggons, das Papier um beinahe 4 Kronen verbilligen und somit die verbleibende Preisdifferenz von ebenfalls zirka 4 Kronen decken. Im Hinblick auf die außerordentliche Notlage, in der sich die inländische Presse im gegenwärtigen Augenblicke befindet, beantrage der Zeitungsbeirat, die Regierung wolle für die Monate Juni und Juli l. J. einen staatlichen Zuschuss von mindestens 9 Kronen pro kg Rotationsdruckpapier unter Festhaltung der vom Zeitungsbeirate für die vorhergehenden Monate vorgeschlagenen Berechnungsart bewilligen und gleichzeitig eine Erhöhung der Papierabgabe um mindestens 50 % beschließen.

Der sprechende Staatssekretär führt zu diesen Vorschlägen des Zeitungsbeirates aus, dass die vom Kabinettsrate in seinen früheren Sitzungen in Aussicht genommene, vom Zeitungsbeirate aber abgelehnte Berechnung des der Preisbegünstigung teilhaftigen Papierquantums nach einem beschränkten Seitenumfange und der tatsächlichen Auflagenhöhe einer Zeitung gegebenenfalls den Staatsschatz schwer schädigen könne. Einzelne Zeitungen nämlich, die bisher in einem größeren Umfange als 8 Seiten erschienen sind und daher nur zu begünstigtem Preise beziehen, das 8 Seiten multipliziert mit der jeweiligen Auflage entspricht, könnten veranlasst werden, ihren Umfang wesentlich einzuschränken und dafür ihre Auflage entsprechend auszudehnen. Solche Zeitungen wären dadurch in die Lage gesetzt, ihre ganze auch über 8 Waggon monatlich etwa weit hinausgehende Rotationspapierquote zum begünstigten Preise zu beziehen und ihre Auflage mehr zu erhöhen, als es bei normaler Entwicklung der Fall gewesen wäre. Sie würden dann auch erfahrungsgemäß ihre gesteigerte Auflage benutzen, um beim Staatsamte eine Erhöhung ihrer Rotationspapierquote durchzusetzen. Demgegenüber wäre ein fixer Schlüssel, der für eine gewisse Waggonanzahl des Gesamtpapierverbrauches den staatlichen Zuschuss vorsieht, vorzuziehen. Die Zeitungen kämen in diesem Falle nicht in die Lage, eine Erhöhung des begünstigten Papierquantums durch irgendwelche Machinationen herbeizuführen, sie dürften vielmehr eher bestrebt sein, den Verbrauch über die begünstigte Menge der hohen Kosten wegen möglichst einzuschränken. Damit finde auch der Wunsch der Regierung nach Sparsamkeit im Papierverbrauche Erfüllung.

Andererseits werde die Regierung den staatlichen Zuschuss nur für eine Verbrauchsmenge zu zahlen haben, die von vorneherein feststeht und absolut keine nachträgliche Erhöhung erfahren kann. Schließlich dürfe nicht außeracht bleiben, dass nach den Ausführungen des Direktors des Papierfabriksverbandes und Leiters der Verteilungsstelle für Zeitungsdruckpapier eine wirksame Kontrolle nur bei dem einfach anzuwendenden fixen Schlüssel des Gesamtpapierverbrauches möglich sei, da das Gewicht der einzelnen Zeitungsexemplare bei der verschiedenen Schwere des Papieres erfahrungsgemäß stark differiere und dies den Zeitungen vielfach die Möglichkeit zu einer den wahren Sachverhalt verschleiern den Darstellung biete.

Gegenüber einem monatlichen Gesamtpapierverbrauche der österreichischen Zeitungen von gegenwärtig ungefähr 147 Waggon würde eine Ersparung von zirka 20 Waggon monatlich zu erzielen sein, so dass nur zirka 127 Waggon des begünstigten Preises teilhaftig werden. Für die vergangenen Monate werde sich diese Ziffer auf ungefähr 120 Waggon monatlich verringern, da in der allerletzten Zeit bei einzelnen Zeitungen Quotenerhöhungen

vorgenommen werden mussten, die naturgemäß erst von Juni an gelten sollen. Das Staatsamt für Finanzen habe den bisherigen Vorschüssen an den Papierfabriksverbände ohnehin eine monatliche Menge von 120 Waggons zugrunde gelegt. Die staatliche Belastung bei Anwendung dieses Waggonssystems unter Zugrundelegung eines Schlüssels von monatlich 8 Waggons, dürfte demnach den vom Staatsamte für Finanzen bereits gewährten, bzw. erst zu gewährenden Vorschüssen entsprechen, die für die einzelnen Monate nachfolgende Beträge ergeben:

Jänner	2,520.000 Kronen	
Februar.....	1,500.000	“
März.....	2,100.000	“
April.....	7,200.000	“
Mai.....	7,200.000	“

Die vom Zeitungsbeirate weiters vorgeschlagene Gewährung eines staatlichen Zuschusses im Betrage der Hälfte der erwähnten Preisdifferenzen für weitere 3 Waggons monatlich über den Monatsverbrauch von 8 Waggons müsse als zu weitgehend abgelehnt werden.

Ebensowenig könne auf den im Laufe der Verhandlungen aufgetauchten und von einzelnen Zeitungsunternehmen befürworteten Plan einer Kombination der beiden in Betracht kommenden Systeme eingeraten werden, nachdem es den Zeitungen freigestellt sein soll, sich entweder für das eine oder das andere System zu entscheiden. Er würde für die große Mehrzahl der Blätter, die auch nach dem Waggonssysteme ihre ganze Papierquote zum begünstigten Preise beziehen, keinen Nutzen haben, für manche Blätter, die gegenwärtig in großem Umfange, aber in verhältnismäßig geringer Auflage erscheinen, könnte eine solche Kombination der Ansporn sein, sich gegen das Waggonssystem zu entscheiden. Diese Blätter würden dann ihren Seitenumfang einschränken und ihre Auflage ausdehnen, um zum Schaden des Staatsschatzes womöglich ihre ganze Papierquote zu begünstigtem Preise beziehen zu können.

Zu der vom Zeitungsbeirate vorgeschlagenen Erhöhung des Staatszuschusses für die Monate Juni und Juli sei zu bemerken, dass die Möglichkeit einer Herabminderung des Preises von 18 K 50 h pro kg Rotationsdruckpapier, der vom Papierfabriksverbände für die Monate Juni und Juli gefordert wird, kaum in Betracht gezogen werden könne, denn die Zentralpreisprüfungsstelle habe vor kurzem den Richtpreis für maschinenglatte Flachdruckpapier, das im Wesen dieselbe Papiersorte wie Rotationsdruckpapier darstelle, mit 23 K 18 h bestimmt, woraus sich ein Detailhandel von beinahe 30 Kronen ergebe. Ein Preis von 18 K 50 h würde sich demnach nicht unwesentlich unter dem erwähnten Richtpreise

bewegen. In diesem Preise sollen nach den Angaben des Vertreters des Papierfabrikverbandes nur die Kosten der inländischen Roh- und Hilfsstoffe, die Beamtengehälter und Arbeiterlöhne, nicht aber die üblichen Posten für Amortisation, Generalregie, Stillstandsrisiko und für Verdienst enthalten sein.

Nach dem Einblick des sprechenden Staatssekretärs in die Verhältnisse können die Zeitungen und insbesondere die kleine Provinzpresse für das Papier tatsächlich keinen höheren Preis als 5 K pro kg aus eigenem zahlen. Redner glaube daher, den Vorschlag des Zeitungsbeirates zur Annahme empfehlen zu sollen. Eine Erhöhung des Staatszuschusses bis zu 9 Kronen per kg dürfte jedoch bereits in der gegenwärtig einlaufenden Papierabgabe ihre Deckung finden, ohne dass eine Erhöhung dieser Abgabe, die den Export doch vielleicht beeinträchtigen würde, notwendig wäre. Die Papierabgabe habe bisher im Laufe eines Monats allerdings nur zirka 4 Millionen Kronen getragen, wogegen für die Monate Juni und Juli bei einer Erhöhung des Staatszuschusses auf 9 Kronen pro kg Rotationspapier monatlich 10 bis 11 Millionen Kronen staatlicher Zuwendungen benötigt würden. Doch dürfte die Papierabgabe auch ohne ihre Erhöhung binnen kurzem ein besseres Ergebnis liefern. Zur Zeit der Einführung der Papierabgabe seien nämlich bereits zahlreiche Ausfuhrbewilligungen für Papier erteilt gewesen, auf die das Papier auch nach Einführung der Papierabgabe noch ohne Einhebung einer Abgabe ins Ausland gelassen werden musste. Diese Ausfuhrbewilligungen seien nun jetzt entweder bereits ausgenützt oder durch Zeitablauf erloschen, so dass gegenwärtig größere Mengen von Papier nur noch gegen Einhebung der Abgabe ins Ausland exportiert werden. Weiters habe sich in letzter Zeit die Produktion an Papier durch Abschluss verschiedener Kohlenkompensationsverträge gebessert und werde sich hoffentlich noch weiter bessern. Durch diese Belebung der Produktion erhöhe sich naturgemäß die für den Export zur Verfügung stehende Menge Papier, was eine Erhöhung auch des Ertrages der Papierabgabe erwarten lasse. Ähnlich habe sich die Produktion an Rotationsdruckpapier im Monate Mai wesentlich gebessert, indem im Laufe des Monats Mai von den Fabriken des Papierfabrikverbandes insgesamt 143 ½ Waggons Rotationspapier abgeliefert wurden und für den Juni eine Steigerung auf 170 bis 180 Waggons zu erwarten sei. Damit wäre für den Papierfabrikverband die Möglichkeit gegeben, den von ihm in Aussicht genommenen Export von 35 Waggons Rotationspapier monatlich durchzuführen und damit eine Verbilligung des Rotationspapiers um zirka 4 Kronen per kg herbeizuführen.

Wenngleich also derzeit eine Erhöhung der Papierabgabe noch nicht vorgeschlagen werden solle, möchte Redner dennoch die Ermächtigung des Kabinettsrates erbitten, erforderlichenfalls eine Erhöhung der Papierabgabe im Einvernehmen mit dem Staatssekretär

für Finanzen vorzunehmen. Redner stelle sohin nachfolgende Anträge:

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

1.) Die staatlichen Zuschüsse werden bis zu 8 Waggon Rotationspapierverbrauches im Monat für

Jänner..... 2 K 10 h pro kg,
für Februar..... 1 K 25 h “ “
für März..... 1 K 75 h “ “
für April..... 6 K -- h “ “
für Mai..... 6 K -- h “ “
für Juni..... 9 K -- h pro kg
für Juli..... 9 K – h “ “

betragen.

2.) Die Staatssekretäre für Handel und Finanzen werden ermächtigt, nach ihrem Ermessen die Papierabgabe in einer der allgemeinen Situation entsprechenden Weise zu erhöhen.

Staatssekretär E l d e r s c h wendet gegen die Berechnung der begünstigten Papiermenge nach der Waggonanzahl ein, dass dieses System nicht den tatsächlichen Bedarf der einzelnen Blätter berücksichtige. Zeitungen mit einem anwachsenden Leserkreise bekämen darnach kein entsprechendes Mehrquantum zugewiesen, auf der anderen Seite wieder unterblieben bei einem Rückgange der Auflagenhöhe die verhältnismäßigen Abstriche. Eine wirksame Kontrolle, dass mit dem verbilligten Papier kein Missbrauch geschehe, könne nur durch die Auflagenhöhe bewirkt werden und es müsse daher ungeachtet der übrigens nicht stichhaltigen Einwendungen des Zeitungsbeirates an deren Bekanntgabe festgehalten werden.

Weiters gehe es auch nicht an, den staatlichen Zuschuss jeweils mit dem Steigen der Papierpreise zu erhöhen. Nach Ansicht des Redners sollte eine Berechnung angestellt werden, ob nicht bereits die Grenze erreicht sei, bei welcher die Arbeitslosenunterstützung für die durch eine etwaige Einengung der Zeitungsbetriebe entbehrlich werdenden Buchdrucker billiger zu stehen komme, als die Aufwendungen des Staates für die Verbilligung des Papiers.

Staatssekretär Dr. R e i s c h spricht sich gleichfalls gegen die Einführung des vom Kabinettsrate bereits dreimal abgelehnten Waggonssystem aus. Unter keinen Umständen aber könnte davon die Rede sein, den Staatszuschuss auf dieser Grundlage bis zum Monate Jänner zurück neu zu berechnen. Sollte sich der Kabinettsrat überhaupt zu einer höheren Aufzählung auf den Papierpreis entschließen, so müsse Redner dafür eintreten, dass in dem gleichen Verhältnisse die Seitenanzahl, für welche die Begünstigung gewährt wird, eine

Herabminderung erfahre.

Staatssekretär H a n u s c h führt gegen die Pauschalierung der begünstigten Papiermenge ins Treffen, dass darunter die Parteipresse gerade in der Zeit der Wahlbewegung zu leiden hätte.

Staatssekretär E l l e n b o g e n erwidert, dass bis auf die Inseratenblätter keine Zeitung einen Papierverbrauch von 8 Waggon erreiche. Der Parteipresse sei der Bezug verbilligten Papiere auch für eine erhöhte Auflage dadurch gesichert, dass bei der „Arbeiterzeitung“ und der „Reichspost“ die Abendausgaben als selbständige Blätter gelten und als solche für sich mit je 8 Waggon dotiert würden. Eine weitergehende Differenzierung in der Zumessung verbilligten Papiere nach politischen Gesichtspunkten würde Redner als Eingriff in die Pressefreiheit bedenklich erachten. Bei der Beschlussfassung dürfe nicht übersehen werden, dass die Zeitungsindustrie sich in einer schwierigen Situation befinde, und durch eine Verkürzung der begünstigten Papiermenge geradezu in eine Krise gedrängt würde. Redner empfehle daher die Annahme seines Antrages.

Unterstaatssekretär M i k l a s meint, dass der Kabinettsrat den einstimmig gefassten Beschluss des Zeitungsbeirates genehmigen sollte, zumal die Erträge aus der Exportauflage dem Staate das Äquivalent für die Aufwendungen an Zuschüssen zur Verbilligung des Papiere bieten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erklärt die Annahme, dass die bisherigen Erträge der Papieraufgabe zur Deckung der staatlichen Zuschüsse auf den verbilligten Papierpreis hinreichen, als unzutreffend. Nach seiner Auffassung könne der Staat über das jetzige Ausmaß der Begünstigung nicht hinausgehen und müsse an dem Grundsatz festhalten, dass das Quantum an verbilligtem Papier für alle Zeitungen nach einheitlichen Gesichtspunkten berechnet werde.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h glaubt, dass zunächst die Zustimmung der beiden Parteien eingeholt werden müsste, da die Richtlinien, nach welchen gegenwärtig die Berechnung der begünstigten Papiermenge erfolge, seinerzeit vom Hauptausschusse festgestellt worden seien und daher der Kabinettsrat von ihnen für sich allein nicht abgehen könne.

Der Kabinettsrat betraut schließlich den Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n und den Unterstaatssekretär M i k l a s damit, die Parteien über ihre Meinung im Gegenstande zu befragen und darüber dem Kabinettsrate zu berichten.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n bringt weiters vor, dass der Zeitungsbeirat auch eine Abänderung des § 2 der Vollzugsanweisung vom 15. Mai 1920, Z. 221, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungspapier in folgender Fassung beschlossen habe:

„1.) Ein Exemplar einer Tages- und Wochenzeitung darf für Haupt- und Nebenausgabe zusammen wöchentlich ein Gewicht von 480 Gramm nicht überschreiten.

2.) Ein Exemplar eines selbständigen Montagsblattes darf ein Gewicht von 60 Gramm per Tag, ein Exemplar der selbständigen Mittags- und Abendblätter ein Gewicht von 138 Gramm wöchentlich nicht überschreiten.“

Dieser Abänderungsvorschlag verfolge den Zweck, es den Zeitungen zu ermöglichen, in der Ausnützung des jetzt auf den einzelnen Tag abgestellten zulässigen Gewichtes zwischen den einzelnen Tagen einen Ausgleich eintreten zu lassen und die Papierersparnis eines Tages innerhalb des zulässigen Wochengewichtes zur reicheren Ausstattung ihrer Ausgabe an einem andern Tage zu verwerten.

Redner halte diesen Wunsch der Zeitungsunternehmungen für berücksichtigenswert, umsomehr als die seinerzeit in Geltung gestandene Vollzugsanweisung vom 4. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 83, die Berechnung des zulässigen Umfanges der Zeitungen auf einen Zeitraum von 4 Wochen abgestellt hatte und die Festsetzung eines Tagesquantums die Zeitungen leicht dazu bringen könnte, nur um das ihnen gestattete Seitenausmaß auszunutzen, mehr Papier zu verdrucken, als den Bedürfnissen ihres Betriebes entspricht.

Bei der Feststellung eines Wochendurchschnittes für den zulässigen Umfang der Blätter wäre jedoch die Bestimmung nach Grammgewichten fallen zu lassen und statt dessen wie seinerzeit in der Vollzugsanweisung vom 4. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 83, die bedruckte Papierfläche zur Grundlage zu nehmen. Hiezu veranlasse auch der Umstand, dass bei der Feststellung des der Preisbegünstigung zugrundezulegenden Papierverbrauches die Bestimmung in Grammgewichten gleichfalls fallen gelassen werden solle, da es wegen der Schwankungen in der Schwere des Papieres nach dem Urteile von Fachleuten keine verlässliche Bemessungsgrundlage abgebe. Um dabei jedoch zu verhindern, dass bei Bestimmung eines Wochendurchschnittes Wochenzeitungen in einem so großen Umfange erscheinen, als etwa sieben Ausgaben von Tageszeitungen zusammengenommen entsprechen würde, solle für die einzelne Nummer eines Blattes ein Höchstaussmaß von 32 Seiten Normalformat bestimmt werden. Dadurch würde auch den Tageszeitungen die Möglichkeit genommen, an einzelnen Tagen in einem öffentlichen Ärgernis erregenden hohen Umfange zu erscheinen.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs genehmigt sohin der Kabinettsrat die Abänderung der Absätze 1 und 2 des § 2 der Vollzugsanweisung vom 15. Mai 1920, St.G.Bl. Nr. 221, in nachfolgender Weise:

1.) Die bedruckte Fläche einer Tages- und Wochenzeitung darf für Haupt- und

Nebenausgabe zusammen innerhalb einer Woche 148.608 cm² nicht überschreiten, was bei einer Satzgröße von 43 : 27 cm, d.i. 1161 cm² einem Umfange von 128 Seiten entspricht.

2.) Die bedruckte Fläche eines selbständigen Montagblattes darf 18576 cm², die bedruckte Fläche selbständiger Mittag- und Abendblätter darf innerhalb einer Woche 41.796 cm² nicht überschreiten, was bei der oben angeführten Satzgröße einem Umfange von 16 Seiten für die selbständigen Montagblätter und von 36 Seiten für die selbständigen Mittag- und Abendblätter entspricht.

3.) Die bedruckte Fläche eines Exemplares einer Zeitung darf über 37.152 cm² nicht hinausgehen, was bei der erwähnten Satzgröße einem Umfange von 32 Seiten entspricht.“

10.

Errichtung einer Heeresführer- und Lehrerschule

Staatssekretär Dr. D e u t s c h verweist darauf, dass die dem neuen Heere durch das Wehrgesetz zugedachten Aufgaben, insbesondere die Verpflichtung zur geistigen Fortbildung, und zur Vorbereitung der Wehrmänner für einen Zivilberuf eine eigene Ausbildung der künftigen Offiziere erfordere. Die Heranbildung derart qualifizierter Männer bedürfe besonderer organisatorischer Vorsorgen, da die für den Offiziersberuf nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten an Zivilschulen entweder gar nicht oder nicht in einer dem militärischen Zwecke entsprechenden Fassung erworben werden können und die Schulung bei der Truppe für sich allein nicht genüge.

Zur Erzielung eines einheitlichen systematischen Vorgehens bei der Ausbildung sei weiters die Heranbildung der Offiziersanwärter aller Brigaden und aller Waffen an einer einzigen Anstalt unerlässlich, die ihrem Zweck entsprechend als „Heeres-, Führer- und Lehrerschule“ bezeichnet werden solle und zwei oder drei Jahrgänge mit je 50-60 Frequentanten haben würde.

Aus der Bestimmung des neuen Wehrgesetzes dass jeder Offiziersanwärter vor Beginn seiner Offiziersausbildung mindestens ein Jahr als Wehrmann bei der Truppe gedient haben muss, folge dass der Offiziersanwärter künftig in reiferem Alter als bisher die Ausbildung zum Offizier beginnen werde, daher nicht in strenger Abgeschlossenheit von der Welt oder in einem dem modernen Getriebe vollkommen entrückten Orte zu einem Berufe erzogen werden könne.

Schließen diese Anforderungen somit eine innere Einrichtung der Anstalt etwa nach Art eines Konviktes selbstverständlich ebenso aus wie deren Lage an einem abgeschiedenen Orte,

so sei doch andererseits ein Zusammenschluss der Offiziersanwärter in einem Internat notwendig, wodurch auch der Zeitvergeudung und damit nutzlosen staatlichen Erziehungskosten am ehesten vorgebeugt werde.

Finanzielle Rücksichten machen einen Neubau für absehbare Zeit unmöglich und es müsse daher auf eine der früheren Militärerziehungs- und Bildungsanstalten gegriffen werden. Die Anstalten in Fischau, Strass, Bruck, Liebenau, Hainburg, St Pölten, Hirtenberg und Innsbruck kommen entweder wegen ihrer Lage, wegen ihres Zustandes oder wegen ihrer anderweitigen Verwendung gegenwärtig überhaupt nicht in Betracht. Wien wäre ebenfalls als Standort der Heeres-, Führer- und Lehrerschule von Haus aus auszuschneiden. Traiskirchen und Mödling seien als modern eingerichtete Erziehungsanstalten bereits der Unterrichtsverwaltung übergeben worden und könnten schon wegen der Notwendigkeit vermehrter ziviler Unterrichtsanstalten mit erstklassiger Einrichtung nicht mehr zurückgefordert werden.

Für die Errichtung der geplanten Schule erübrigen somit nurnmehr die Komplexe der ehemaligen Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt und die Militärunterrealschule in Enns.

Die Anstalt in Wiener Neustadt würde den Anforderungen der neuen Schule hinsichtlich Berührung mit dem heutigen Erwerbsleben hinsichtlich des militärischen Übungsgeländes, dann des Vorhandenseins von Schießplätzen für Infanterie und Artillerie, technischer Übungsräume, ferner bezüglich des Betriebes zahlreicher Fabriken militärisch-technischer Bedeutung, sowie hinsichtlich der Möglichkeit zur Schulung in der Land- und Forstwirtschaft auf eigenem Grund und Boden zweifellos am besten entsprechen.

Jedoch seien die Gebäude alt und nicht für die Verwendung als Schule ausgebaut und könnten auch für die Zwecke, für welche sie von der Unterrichtsverwaltung in Aussicht genommen wurden, sehr schwer entbehrt werden.

In der früheren Militärunterrealschule Enns wiederum entsprechen die Gebäude den heutigen Anforderungen gut, dafür seien aber die übrigen Bedingungen wesentlich ungünstiger als in Wiener Neustadt. Immerhin werde der angestrebte Zweck bei besonders sorgfältigem Aufbau auch dort erreicht werden können.

Die Gebäude werden im Laufe des Jahres 1920 durch Übersiedlung des Petrinums in das eigene Haus in Linz verfügbar. Die Schule sei jedoch nahezu aller Lehrmittel und Einrichtungsgegenstände entblößt da diese nach Traiskirchen geschafft wurden. Um die Finanzen des Staates nicht allzusehr zu belasten, müsse also die Heeresverwaltung bei der Neueinrichtung das weiteste Entgegenkommen der Unterrichtsverwaltung in Anspruch nehmen, worüber mit dem Unterrichtsamte übrigens bereits ein Übereinkommen vorliege.

Angesichts der Schwierigkeiten, die dem Staatsamt für Inneres und Unterricht durch die Aufgabe der Theresianischen Akademie in Wiener Neustadt erwachsen würden, sei das Staatsamt für Heereswesen bereit, auf diese Anstalt exklusive der Gebäude und des Inventars des ehemaligen Fecht- und Turnlehrerkurses dann der noch in der ehemaligen Akademie befindlichen Bibliotheksbestände endgültig zu verzichten. Dafür erbitte der sprechende Staatssekretär jedoch einen Beschluss des Kabinettsrates, dass:

1.) Die Gebäude und der Grundkomplex der ehemaligen Militärunterrealschule in Enns dem Staatsamt für Heereswesen für die Heeres-, Führer- und Lehrerschule zur Verfügung gestellt werden.

2.) Die Einrichtung der Anstalt, Lehrmittel, dann lebendes und totes Inventar für die der Heeres-, Führer- und Lehrerschule zu errichtende Wirtschaft nach Möglichkeit von der Unterrichtsverwaltung beizustellen sind.

Zur Übergabe und zur Übernahme auf Grund des zwischen den beiden Staatssekretären geschlossenen Übereinkommens wird eine Kommission bestehend aus Vertretern beider Staatsämter eingesetzt, die an die Entscheidung der beiden Staatssekretäre gewiesen ist.

Sektionschef Dr. G r i m m hält es günstiger die Heeresschule nach Wiener Neustadt zu verlegen; die Gebäude der dortigen Militärakademie scheinen für diese Zwecke geeigneter zu sein, als jene der ehemaligen Militärunterrealschule in Enns, wo voraussichtlich beträchtliche Kosten aufgewendet werden müssen, um die Vorbedingung für die neue Schule zu schaffen. Übrigens sei die Militär-Unterrealschule in Enns zur Unterbringung für eine Erziehungsanstalt für die westlichen Alpenländer angefordert worden, für die, falls die Heeresschule nach Enns verlegt werden sollte, ein anderer Standort ausfindig gemacht werden müsste.

Zu dem Übereinkommen zwischen dem Staatsamt für Heereswesen und dem Unterrichtsamt über die Beistellung der Unterrichtserfordernisse für die Heeresschule habe die Finanzverwaltung den Vorbehalt zu machen, dass nur entbehrliches Material abgegeben werde und das Unterrichtsamt daraus keinesfalls den Anspruch daraus ableiten dürfe, Mittel für Neuanschaffungen eingeräumt zu bekommen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erwidert, dass die Militärakademie in Wiener Neustadt nach ihrer Ausstattung gewiss besser geeignet wäre, doch käme dort der Betrieb der bloß auf 60 - 80 Frequentanten bestimmten neuen Lehranstalt viel zu teuer. Außerdem würde die Instandsetzung des Akademiegebäudes ca 1 ½ Millionen Kronen verschlingen, wogegen die Militär-Unterrealschule in Enns mit einem wesentlich geringeren Aufwande dem Zwecke angepasst werden könne. Schließlich sei Enns nach den lokalen Verhältnissen ein günstigerer

Standort für die Schule als Wiener Neustadt.

An Lehrbehelfen und Unterrichtsgegenständen solle von der Unterrichtsverwaltung nur das zurückgegeben werden, was von Enns nach Traiskirchen überführt wurde. Über den Umfang der Rückstellung hätte die von Redner vorgeschlagene Kommission zu entscheiden

Nachdem Sektionschef Dr. G r i m m den Einspruch der Finanzverwaltung gegen die Wahl von Enns im Hinblick auf die Erklärung des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h, dass die Adaptierungskosten dortselbst geringere sein werden als in Wiener Neustadt zurückgezogen hatte, beschließt der Kabinettsrat im Sinne des Antrages des Staatssekretärs für Heerwesen.

11.

Kostentragung für die Aufstellung der Heimwehr in Kärnten, des weststeirischen Grenzschutzes in Steiermark und der Grenzabsperungen in Salzburg.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erinnert daran, dass zur Abwehr des jugoslawischen Einfalles in Kärnten im April 1919 neben der Volkswehr und dem auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 91, mit Kabinettsbeschluss erlassenen Aufgebote auch vom Lande Kärnten aus Freiwilligen aufgestellte Heimwehren herangezogen worden waren, die über Beschluss der Kärntner Landesregierung wegen der nicht gesicherten Rückkehr in das vom Feinde besetzte Gebiet zum Teil auch noch nach Abschluss der Kämpfe und Entlassung des Aufgebotes bis Anfang Mai 1920 unter Waffen verblieben sind.

Die Kärntner Landesregierung sei nun um Rückersatz der dem Lande durch die Ausstellung der Heimwehren entstandenen Kosten in vorläufig noch unbekannter Höhe aus Staatsmitteln eingeschritten, doch habe das Staatsamt für Heerwesen, da ein Kredit für derartige Zwecke nicht zur Verfügung stehe, dieses Ansuchen abgelehnt. Für den ablehnenden Standpunkt sei nicht so sehr die finanzielle Frage bestimmend gewesen, als die Tatsache, dass die Heimwehren vom Lande ohne Genehmigung der Zentralregierung aufgestellt wurden und aus prinzipiellen Gründen an dem Standpunkt festgehalten werden müsse, dass die Länder, wenn sie selbständig Maßnahmen treffen, welche der Zentralregierung vorbehalten sind, auch für die daraus erwachsenden Kosten aufzukommen haben.

Die kärntnerische Landesregierung beharre jedoch bei ihrer Anschauung, der erwähnte Aufwand wäre aus Staatsmitteln zu zahlen, und begründe dies damit, dass die Abwehrkämpfe gegen die Jugoslawen mindestens ebenso im Interesse des Staates als des Landes Kärnten geführt wurden und den Erfolg hatten, dass unter ihrem Eindruck die damals tagende Pariser Konferenz wenigstens die Volksabstimmung im strittigen Gebiete anordnete.

Andernfalls wären Österreich im Süden große Gebietsteile mit wichtigen Eisenbahnlinien verloren gegangen und damit zugleich die Verbindung mit Italien unterbunden worden.

Hiezu komme noch, dass durch die erfolgreichen Abwehrkämpfe sehr bedeutende Mengen an Berggütern vor dem Zugriff der Jugoslawen geschützt und abtransportiert werden konnten und hiedurch für Österreich Millionenwerte gerettet wurden.

Im Falle der Aufrechterhaltung der Ablehnung müsse sich das Land Kärnten vorbehalten, für den ihm erwachsenen Schaden in irgendwelcher Art, zum Beispiel durch Kompensationsforderungen für die abgeführten, beziehungsweise Schadloshaltung an den noch im Lande befindlichen Berggütern Ersatz zu suchen.

Im Zusammenhange mit dieser Frage stehe die Tragung der Aufwendungen an Zulagen für den im Jahre 1919 aufgestellten weststeirischen Grenzschutz gegen die im Lavanttale stehenden Jugoslawen von 16.940 Kronen.

Die vom Staatsamt für Heerwesen über eine Anfrage des Landesbefehlshabers getroffene Verfügung, dass diese Mehrkosten, da der Grenzschutz von der Landesregierung selbständig angeordnet wurde, das Land zu tragen habe, werde von der Landesregierung nicht anerkannt, weil sich der Grenzschutz „West“ als ein erweiterter Flügel des Grenzschutzes „Süd“ darstelle, welcher gesamtstaatlichen Interessen zu dienen hatte.

Eine dritte ähnliche Angelegenheit betreffe die Übernahme der dem Lande Salzburg erwachsenen Grenzschutzkosten.

Nach den Ausführungen der Landesregierung habe diese anlässlich der Rätediktatur in Bayern im Frühjahr 1919 einen Grenzschutz durch die Volkswehr eingerichtet, um ein Übergreifen der kommunistischen Bewegung auf das Staatsgebiet der Republik Österreich zu verhüten und den Übertritt unerwünschter Elemente nach Salzburg zu verhindern.

Dadurch seien an Verpflegszubussen, Zulagen für die Offiziere und sachlichen Auslagen 28.769 Kronen 20 h aufgelaufen, die das Land nun refundiert haben wolle.

Auch in diesem Falle könne das Staatsamt für Heerwesen nur den früher begründeten ablehnenden Standpunkt einnehmen.

Redner erbitte nunmehr die Entscheidung des Kabinettsrates, ob und inwieweit die Kosten vom Staate zu tragen seien und beantrage seinerseits in allen drei Fällen die Ablehnung der Kostentragung aus Staatsmitteln.

Der Kabinettsrat beschließt, die Übernahme der Kosten auf den Staatsschatz abzulehnen.

12.

Sechste und siebente Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung über die Einhebung und Abführung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und einer Vollzugsanweisung über die Einhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung im Verwaltungsjahr 1920/21 (VI. und VII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

13.

Wahlordnung der Kammern für Arbeiter und Angestellte.

Staatssekretär H a n u s c h nimmt darauf Bezug, dass nach dem § 6 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 100, über die Errichtung von Arbeiterkammern, für die Zusammensetzung der Kammern vom Staatsamte für soziale Verwaltung eine Wahlordnung zu erlassen ist, die nach § 7 des Gesetzes die Berufung der Mitglieder der Kammer nach den für die Wahl in die Nationalversammlung geltenden Grundsätzen vorzusehen habe. Ergänzend dazu habe ein anlässlich der Verhandlung des Gesetzes in der Nationalversammlung vom Abgeordneten S p a l o v s k y beantragter Resolutionsbeschluss noch die Bestimmung getroffen, dass „die Wahlordnung, insbesondere den einzelnen Gruppen von Wählern die Wahlbewerbung und die Mitwirkung bei der Wahlvorbereitung, respektive in den Wahlkommissionen, zu ermöglichen und jedem Wähler die vollständig ungehinderte und unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechtes zu sichern habe.“ Weiters fordere die Resolution das Staatsamt für soziale Verwaltung auf, die Wahlordnung vor ihrer Erlassung den Parteien der Nationalversammlung vorzulegen.

Entsprechend diesen Richtlinien habe das Staatsamt für soziale Verwaltung eine Wahlordnung ausgearbeitet, wobei aber getrachtet wurde, dass Wahlverfahren möglichst zu vereinfachen, um nicht einen Wahlapparat ins Leben zu rufen, der unverhältnismäßig große Kosten und eine übermäßige Belastung der Behörden und der Wähler verursachen würde. In zahlreichen Einzelheiten, so namentlich in § 7, Absatz 1 schließe sich die Wahlordnung an jene Bestimmungen an, welche für die Wahlen in die Gewerbegerichte in Geltung stehen.

Die Frage, wieviele Mandate auf die Sektionen der Arbeiter einerseits und jene der Angestellten andererseits zu entfallen haben, sind auf Grund des zur Verfügung stehenden statistischen Materiales geregelt worden.

Der sprechende Staatssekretär unterbreite diesen Entwurf dem Kabinettsrat und erbitte die Ermächtigung, die Wahlordnung nach ihrer Genehmigung durch den Hauptausschuss im Wege einer Vollzugsanweisung verlautbaren zu dürfen.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h bemerkt, dass in dem Entwurfe der Wunsch der

christlichsozialen Gewerkschaftskommission keine Berücksichtigung gefunden habe, in § 10, Absatz 1, die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, dass die Betriebsstätten nicht Wahllokale sein dürfen. Dieser Punkt sowie eventuell das Verlangen, dass in § 10, Absatz 6, die Zugehörigkeit zu einem Wahlsprenkel sich nicht nach dem Arbeitsplatze, sondern nach dem Wohnorte zu bestimmen habe, werde daher von seiner Partei noch vor dem Hauptausschuss zur Sprache gebracht werden,

Nach einer Erwiderung des Staatssekretäre H a n u s c h und des V o r s i t z e n d e n auf die Ausführungen des Unterstaatssekretärs Dr. R e s c h erteilt der Kabinettsrat der Wahlordnung in der vorgelegten Fassung die Genehmigung und stimmt deren Verlautbarung nach Behandlung im Hauptausschusse zu.

14.

Vollzugsanweisung, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

Staatssekretär H a n u s c h unterbreitet dem Kabinettsrat den Entwurf einer Vollzugsanweisung, durch welche die Weitergewährung des nach den Gesetzen vom 28. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 387 und vom 19. Februar 1920, St.G.Bl. Nr.118, entfallenden 50 % Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen sowie des 50 % Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen nach § 62 des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl. Nr. 245, für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 verfügt wird.

Der sprechende Staatssekretär erhält nach seinem Antrage die Ermächtigung zur Verlautbarung der Vollzugsanweisung nach dem vorgelegten Entwurfe.

15.

Veräußerung der Aktien der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft an eine englische Finanzgruppe.

Staatssekretär Dr. R e i s c h gibt dem Kabinettsrate die Absicht bekannt, den im Jahre 1910 vom alten österreichischen Staat hauptsächlich aus schiffahrtspolitischen Gründen erworbenen Gesamtbesitz der Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft im Nominalbeträge von 3 Millionen Mark abzustoßen, da sich infolge des Ausganges des Krieges und der Bestimmungen des Friedensvertrages dessen Beibehaltung als nicht mehr rätlich darstelle.

Zunächst bedeute Artikel 211 des Friedensvertrages für den staatlichen Besitz dieser Aktien eine große Gefahr, indem die Entente nach dem ihr dort eingeräumten Recht die

Übertragung aller Rechte oder Interessen Österreichs an öffentliche Unternehmungen (entreprises d'utilité publique) in Deutschland an die Wiedergutmachungskommission gegen Guthaft des Gegenwertes auf Reparationskonto zu verlangen, auch die Übertragung der Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft fordern könnte.

Dazu komme, dass sich ein Großteil des Schiffsparkes in Händen der unteren Donaustaaten befinde und es recht zweifelhaft scheine, ob es Österreich gelingen würde, die Rückgabe dieser Schiffe in absehbarer Zeit zu erreichen. Auch sonst müsste damit gerechnet werden, dass eine staatliche Schiffahrtsgesellschaft mit einem ablehnenden Verhalten der Uferstaaten zu rechnen hätte und bei ihrer Geschäftsführung zum mindesten während der nächsten Jahre mannigfachen Hindernissen begegnen dürfte. Endlich hätte wohl auch bei dem im Friedensvertrage (III. Anlage zum VIII. Teil, § 5, al. 2 und Art. 300) vorgesehenen Schiedsspruch über die Zuteilung von Schiffsraum an die anderen Donaustaaten eine staatliche Gesellschaft geringeres Wohlwollen zu erwarten als eine fremdländische Gesellschaft.

Diese Erwägungen legen den Entschluß nahe, die fraglichen Aktien an ausländische Interessenten weiter zu geben; es seien darum mit einer mächtigen englischen Gruppe, dem River Syndicate Limited in London, das für die Donauschiffahrt großes Interesse zeige, Verbindungen wegen des Verkaufes auch der Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft angeknüpft worden, die nach langwierigen Verhandlungen nicht nur ein finanziell befriedigendes Resultat, sondern auch aussichtsreiche Zusagen auf politischem und schiffahrtspolitischem Gebiet herbeiführten.

Dieses Syndikat, eine Gruppe erstklassiger Firmen mit einem Kapital von 1'2 Millionen Pfund Sterling (3/4 Milliarden Kronen) beabsichtigt auch die Beteiligung an den ungarischen, jugoslawischen und rumänischen Schiffahrtsgesellschaften Interesse und habe sich verpflichtet, zur Verknüpfung der gesamten Donauschiffahrts-Interessen mit Österreich den Sitz seines Bureaus nach Wien zu verlegen; es mache sich weiter verbindlich, seinen politischen Einfluss nach der Richtung einzusetzen, dass auch der Sitz der internationalen Donaukommission nach Wien verlegt werde, obwohl mächtige Einflüsse bestrebt sind, die Wahl auf Budapest fallen zu lassen. Zum mindesten dürfte es dem politischen Einfluss dieses Syndikates wesentlich leichter gelingen, den Rückforderungsanspruch auf die beschlagnahmten Schiffe zur Geltung zu bringen und seine Interessen gegenüber der Entente und den Schiedsgerichten zu wahren, als dies Österreich möglich gewesen wäre. Auf diese Weise sei auch erreicht, dass der vorhandene Schiffspark für die österreichischen Frachtinteressen sichergestellt bleibe, während sonst die Gefahr gedroht hätte, dass diese

Schiffe einem der Sukzessionsstaaten dienstbar würden. Endlich werde die Schifffahrt dieser Gesellschaft gewiss weit früher wieder in Gang kommen, wenn die Schiffe unter englischem Protektorate fahren können, wie wenn sie dieses Schutzes entbehren.

In finanzieller Hinsicht sei ein "Preis von 22 Pfund pro Aktie, zusammen daher 66,000 Pf. Oder bei einem Sterling Kurs von ca. 600 K ..39.600.000 vereinbart werden; überdies werde für jeden außerhalb Österreichs zurückgehaltenen Dampfer, der der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft späterhin zurückgestellt werden sollte, ein Aufgeld von 1,200.000 K und für jeden Schlepper unter analogen Bedingungen ein Aufgeld von 266.667 K in englischen Pfund zu einem zu vereinbarenden Kurse an Österreich bezahlt. Da es sich insgesamt um 5 Dampfer und 79 Schlepper handelt, komme, falls die Rückstellung aller Fahrzeuge durchgesetzt wird, aus dem angegebenen Titel eine Aufzahlung von rund 27 Millionen Kronen in Frage. Außerdem bleiben auch die noch festzustellenden Dividenden für das Jahr 1918 und 1919 im Betrage von etwa 3,000.000 dem österreichischen Staate gewahrt.

Der erzielte Kaufpreis von 39'6 Millionen Kronen, der sich eventuell um weitere 30 Millionen Kronen erhöhen werde, könne im Vergleiche zu dem seinerzeit ausgelegten Kaufschilling von 4'6 Millionen Kronen wohl als befriedigend bezeichnet werden; dies auch im Vergleiche zum Preis der Aktien der Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft, welcher - ungeachtet anderweitiger Zugeständnisse an die Käufer - nur 12 ½ Pfund pro Aktie betrage.

Die Verhandlungen müssten schließlich außerordentlich beschleunigt werden, um noch vor Ratifizierung des Friedensvertrages zum Abschluss zu gelangen; der Möglichkeit eines Einspruches der Entente erscheine in der Weise Rechnung getragen, dass der Käufer die Verpflichtung übernommen hat, über Verlangen der Reparationskommission den ganzen Vertrag zu stornieren. Es dürfe aber erwartet werden, dass der politische Einfluss der englischen Gruppe mächtig genug sein werde, die Stellung eines derartigen Verlangens durch die Entente zu verhindern.

Für die Veräußerung der Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft fordere der Artikel IV des alten österreichischen Gesetzes vom 12. August 1912, R.G.Bl. Nr. 169, zwar die Zustimmung des ehemaligen Reichsrates, doch glaube Redner empfehlen zu sollen, sich über diese Bestimmung hinwegzusetzen, da die Regierung der Republik Österreich nicht die Rechtsnachfolgerin der alten österreichischen Regierung und die konstituierende Nationalversammlung nicht die Rechtsnachfolgerin des ehemaligen Abgeordnetenhauses und Herrenhauses bilde. Zudem müsse aus politischen Gesichtspunkten Wert darauf gelegt werden, den Abschluss der Vereinbarungen mit der englischen Finanzgruppe ohne parlamentarische Ermächtigung zu vollziehen da es höchst inopportun

wäre, durch eine öffentliche Verhandlung in der konstituierenden Nationalversammlung die Aufmerksamkeit der Nationalstaaten wachzurufen und ihren Einspruch gegen die Transaktion aufzulösen. Um in dieser wichtigen Angelegenheit aber doch in Fühlung mit der Nationalversammlung zu bleiben, schlage Redner vor, die Verkaufsabmachungen dem Hauptausschusse vertraulich zur genehmigenden Kenntnisnahme zu bringen.

Der sprechende Staatssekretär bitte demgemäß, der Kabinettsrat wolle dem Verkaufe der Aktie der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft an das River Syndicate limited in London unter den bezeichneten Modalitäten zustimmen.

Der V o r s i t z e n d e beleuchtet die wirtschaftlichen und politischen Vorteile, welche die Übernahme der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft durch eine englische Gesellschaft erwarten lasse und spricht sich aus Zweckmäßigkeitsgründen gleichfalls dafür aus, von der Befragung der Nationalversammlung, abzusehen und sich bloß auf eine Mitteilung an den Hauptausschuss zu beschränken.

Unterstaatssekretär M i k l a s pflichtet der Anschauung bei, dass der Verkauf der Aktien an die englische Finanzgruppe unter den bestehenden Verhältnissen die günstigste Lösung vorstelle. Redner rege aber an, zur Wahrung der formellen Gesetzesbestimmungen neben der Verständigung des Hauptausschusses noch eine Vorlage für die Nationalversammlung zur Einbringung in einem späteren Zeitpunkte wenigstens vorzubereiten, damit, falls der Verkauf von auswärts wegen Übergehung der Nationalversammlung bemängelt werden sollte, darauf hingewiesen werden könne, dass alle Schritte eingeleitet seien, um dem Gesetze Genüge zu tun. Ein anderer Ausweg wäre noch der, das Gesetz vom 12. Juli 1912 in der Art außer Kraft zu setzen, dass die Nationalversammlung einen Beschluss darüber fasse, welche altösterreichischen Gesetze für die Republik in Geltung zu bleiben haben und das erwähnte Gesetz in die betreffende Liste nicht aufgenommen werde.

Der V o r s i t z e n d e greift die letztere Anregung mit der Änderung auf, dass jene Gesetze zusammengestellt werden sollen, die außer Wirksamkeit zu treten hätten, und ladet den Staatssekretär Dr. R a m e k ein, die Frage im Staatsamte für Justiz studieren zu lassen.

Der Kabinettsrat genehmigt sohin den Verkauf der Aktien der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft unter den von Staatssekretär Dr. R e i s c h gekennzeichneten Bedingungen an das River Syndicate Limited in London und pflichtet dessen Vorschlägen über die Befassung des Hauptausschusses an Stelle der Nationalversammlung bei.

16.

Gesetzesbeschluss der Salzburger Landesversammlung über die Einhebung einer Landes- und

Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachse an Liegenschaften.

Staatssekretär Dr. R e i s c h nimmt darauf Bezug, dass der Kabinettsrat in der Sitzung am 19. März l. J. gegen den Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Salzburg vom 14. Februar 1920 über die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachse an Liegenschaften die Erhebung der Vorstellung und die Verweigerung der Gegenzeichnung beschlossen habe, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die im Gesetz vorgesehene Übertragung der Bemessung und Einhebung an die mit der Bemessung und Einhebung der staatlichen Übertragungsgebühren betrauten Ämter und Behörden bei der Überlastung der staatlichen Behörden und Ämter mit Arbeiten im Interesse der Staatsfinanzen nicht zugestanden werden konnte. Ein weiteres Bedenken sei in dem sprunghaften und allzu starken Ansteigen der Abgabenskala in ihren obersten Sätzen gelegen gewesen.

Die Landesversammlung von Salzburg habe daraufhin durch einen Beschluss vom 28. April 1920 diesen wichtigsten sowie auf den meisten der übrigen minder belangreichen Bedenken Rechnung getragen und den Gesetzesbeschluss entsprechend abgeändert.

Eine Ausnahme davon bilde eigentlich nur noch die Bestimmung über die Einbeziehung des restlichen Zugehørs (§ 294 bis 297, Absatz b) in die Grundlagen der Berechnung des Wertzuwachses (Erwerbs- und Veräußerungswert), die trotz der erhobenen Bedenken beibehalten wurde. Wenn hinsichtlich dieser Bestimmung auch an dem ursprünglichen Standpunkt der Staatsregierung, dass darin ein Widerspruch zum Wesen der Abgabe liege, festgehalten werden müsse, so könne nach der Rechtsauffassung der Staatskanzlei gegen diese unverändert beibehaltene Einzelbestimmung trotzdem nicht neuerlich Vorstellung erhoben werden, da dies über das der Staatsregierung zustehende bloß suspensive Veto hinausginge.

Redner stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss der Salzburger Landesversammlung vom 28. Juni 1920 über die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachse an Liegenschaften absehen und den sprechenden Staatssekretär ermächtigen, den Gesetzesbeschluss nach Einlangen eines stilistisch richtiggestellten Textes in der Fassung vom 14. Februar 1920 beziehungsweise vom 28. April 1920 gegenzuzeichnen und dessen Kundmachung nach Einholung der Gegenzeichnung der Staatssekretäre für Inneres und Unterricht und für Justiz zuzustimmen.

Der Kabinettsrat beschließt nach dem gestellten Antrage.

Amtstitel für die technischen Hilfsbeamten der VII. Rangklasse.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k gibt dem Kabinettsrate bekannt, dass die in der letzten Zeit vollzogenen Ernennungen von Beamten des technischen Hilfsdienstes im Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in die VII. Rangklasse, für welche dermalen ein Amtstitel noch nicht bestehe, den Wunsch nach Einführung des Amtstitels „Technischer Inspektor“ für diese Rangklasse ausgelöst habe. Da gegen diese Bezeichnung die bereits in einigen anderen staatlichen Dienstreisen von Beamten mit mittlerer Vorbildung geführt werde, kein grundsätzliches Bedenken obwalte, beabsichtige der sprechende Staatssekretär im Sinne der Bestimmungen des § 40, Absatz 1, der Dienstpragmatik beim Präsidenten der Nationalversammlung die Bestimmung des Amtstitels „Technischer Inspektor“ für die technischen Hilfsbeamten im Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in der VII. Rangklasse zu beantragen.

Der Kabinettsrat erteilt hiezu die Ermächtigung.

[KRP 192, 16. Juni 1920, Stenogramm Groß]

192. Sitzung, 16. Juni 1920.

1.

Fink: Durch eine Behauptung Deutschs in der Nationalversammlung, die er nach [einem] Zeitungsbericht in der Versammlung von Sonntag in ausgedehnter Weise wiederholt hat, und durch eine Bemerkung des Kanzlers in einer Rede behaupten unsere Leute, wir Christlichsoziale hätten zugestimmt durch einen einhelligen Beschluß, daß Staatssekretär Deutsch derartige Vereinbarungen, wie über die Soldatenräte selbständig hinausgeben darf.

Ich möchte nun fragen, wann und wo das Kabinett einen derartigen Beschluß gefaßt haben soll. Wir Christlichsoziale wissen davon nichts. Es liegt uns daran, uns rechtfertigen zu können. Ich bitte um -

uns eines Tages überrascht hat mit der Vollzugsanweisung, wodurch die Einrichtung der Heeresmacht, die Uniformierung vom Kabinettsrat genehmigt werden sollte. Mit diesem Akt war eine Reihe von Einzelvorschriften verbunden. Ich habe damals gegenüber Deutsch erklärt, daß es ganz unangänglich sei, daß Heeresangelegenheiten, welche Ihr Ressort allein betreffen - mit jeder Kleinigkeit vor den Kabinettsrat [zu] kommen. Wir haben diese Vollzugsanweisung nicht im Kabinettsrat vorgenommen, sondern meine Bemerkung ist vom Kabinett ohne Einspruch angenommen worden. Ein formeller Beschluß ist nicht gefaßt worden. Renner: Der Vorfall und - auf den ich Bezug genommen [habe], ist folgender: Deutsch hat -

Fink: An diesen Vorgang erinnere ich mich. Es handelte sich um irgendwelche Kleinigkeiten. Auf meine Frage erwiderte Deutsch, daß das die alte Sache sei. Ich frage, kann man sich aus einer - [auf eine] solche Äußerung dann die Behauptung stützen, daß in einer hochpolitischen Frage und wogegen Einspruch von Weiß erhoben worden ist - eine solche Äußerung machen? Ist das redlich den Kollegen gegenüber?

Renner: Der Vorfall hat sich so zugetragen: Die damalige Verordnung ist mir nicht mehr gegenwärtig, formelle Beschlüsse werden höchst selten gefaßt. Ich habe auf eine Protokollierung keinen Wert gelegt, aber ich habe ausgeführt, daß die Staatsämter im Rahmen ihres Pflichtenkreises Verfügungen zu treffen haben und dem Kabinettsrat nur Sachen von besonderer Wichtigkeit und Tragweite vorbehalten bleiben sollen.

Was das Rechtliche anlangt, so muß ich folgendes klar machen: Der Staatssekretär hat im Rahmen seines Amtes jene Vollzugsanweisung zu ergreifen, der Kabinettsrat kann nicht den Staatssekretär in jedem Teil der Verwaltung ersetzen. Und nach der Überzeugung aller unserer Herren steht es so, daß das Staatsamt für Heerwesen außer Stande war, seine Verwaltung ordnungsmäßig zu führen und fertig zu werden, weil alles was es unternommen hat, beeinsprucht wurde. Das war ein unmöglicher Zustand. Ich habe wiederholt klargelegt, daß damit keine Remonstrationen kommen [wir die Behandlung im Kabinett] über die Maße ausgedehnt [haben], indem [wir] viele Dinge, welche jeder Staatssekretär im eigenen Wirkungskreis erledigen sollte, hier gemeinsam gemacht haben, nur damit die Herren voneinander wissen. Das konstitutionelle Leben beruht [aber] auf der individuellen Verantwortung des einzelnen Staatssekretärs.

Was den Zwischenfall [an]belangt, will ich öffentlich aufklären, daß ein Beschluß nicht vorliegt.

Deutsch: Ich möchte den Vizekanzler erinnern, ich habe die Adjustierungsvorschrift bei mir. Auf die Frage Finks sagte ich, das sind die Adjustierungsvorschriften. Der Kanzler sagte, der Staatssekretär kommt fortwährend mit den Kleinigkeiten, es wäre viel gescheiter, er komme nicht mehr her. Es wird beschlossen, den

Adj[ustierungsvorschriften] die Zustimmung zu erteilen, im übrigen hätte der Staatssekretär seine Angelegenheiten selbst zu erledigen. Das ist einmütig angenommen worden.

Renner: Die Rechtsauffassung - -lage ist die, daß wenn das Gesetz die Wahl von Soldatenräten vorschreibt und die Wahl vorgenommen wird, das keine Dienstvorschrift ist, sondern die einfache Durchführung des Gesetzes. Daß Deutsch hier befugt war, einen Erlaß herauszugeben, ist meine absolute Überzeugung. Deswegen hat es keinen Sinn, die Sache immer wieder zu interpretieren.

Ich bin bereit, zu bezeugen, wie es damals war und daß ein formeller Beschluß nicht stattgefunden hat, ich aber immer wieder verkündet habe, daß die Staatssekretäre das, was in ihrem Pflichtenkreis liegt, allein ohne Kabinett machen sollen.

Fink: Deutsch hat bei seiner Rede im Parlament selbst nicht gewagt, zu sagen, daß es nicht zu den Dienstvorschriften gehört, sondern nur gesagt, daß es fraglich sei. Wenn er das hätte verteidigen können, so hätte er sagen können, daß es nicht zu den Dienstvorschriften gehört.

§ 9, Z. 2: Die Unterabteilungskommandos ...; § 10: Die militärische Dienstvorschrift wird von der Staatsregierung zu erlassen -. Deutsch hat selbst nicht behauptet, daß es eine Dienstvorschrift sei. Von uns wurde Einspruch erhoben. Es ist eine Sache, über die wir bei den Vorverhandlungen geredet haben, wir haben gesagt, wir geben einen Vorschuß an Vertrauen der anderen Partei. Das Gegenteil hat sich eingestellt. Wir müssen auch die Erlaubnis haben, das zu [...].

Deutsch: Ich möchte sagen, im Parlament habe ich gesagt, es ist fraglich, ob es eine Dienstvorschrift ist, weil ich vorsichtig bin. Aber wenn ich selbst [es] als Dienstvorschrift halte, wäre ich aufgrund der Verkündung des Kabinetts dazu berechtigt gewesen.

Diese Durchführung des Wehrgesetzes war das Schwierigste, was man sich vorstellen kann, weil man zu Entscheidungen stündlich gedrängt wird und sie fällen muß, auch gegen eigene Parteiangehörige. Waiß kann mir jedes Wort bestätigen. Wir standen vor folgender Situation: Wir hatten die alten Soldatenräte und [haben] erfahren, daß sie sich die alten Soldatenräte nicht gefallen lassen. Wir haben unter ihnen radikale Elemente gesehen, welche die Übergangsarbeit schwierig machten. Wir suchten sie wegzubringen. Dazu war der Erlaß bestimmt, den ich den Soldatenräten auch abverlangen mußte. Ich mußte einen Schritt nach vorwärts versuchen. Alle Fachleute bestätigen, daß dieser Schritt einer der machtvollsten war. Statt 1.000 waren 60 Soldatenräte. Der Schritt war ein Schritt gegen links, Waiß war eines Sinns mit mir.

Niemand hat daran gedacht, daß das eine Dienstvorschrift sei. Es war schon gesetzt, als Waiß sagte, daß [es] nach seiner Ansicht eine Dienstvorschrift sei, als ich den Soldatenräten gegenüber nicht mehr zurück konnte. Ich war in einer Zwangslage, [daher] sagte ich, ich kann nicht mehr anders. Weder mein Referent noch Waiß ist bei den Beratungen zur Anschauung gekommen, daß es eine Dienstvorschrift ist.

Denken Sie nicht an die Partei, sondern denken sie an mich als Mann. Wenn ich heute mein Gewissen prüfe, so bin ich überzeugt davon, daß ich redlich vorgegangen bin und mir ein persönliches Unrecht geschehen ist. Ich versuche immer einen gerechten Ausweg. Ich weiß, daß die Personalfragen bei den Christlichsozialen größte Aufregung auslösen. Ich habe alle anstößigen Personen aus dem Dienst entfernt, ich habe eine Personalauswahl getroffen, gegen die niemand etwas einwenden kann. In dieser Sache bei [der] niemand an eine Komplikation hat denken können und volle Einigkeit bis zum letzten Augenblick vorlag, werden jetzt Schwierigkeiten gemacht. Wenn die Herren loyal sich meine Lage vergegenwärtigen, können sie die Dinge nicht

so aus[...] gegen mich, wie das jetzt geschieht. Ich bin in meinem Gewissen völlig beruhigt und muß den Kampf aufnehmen.

Waiß: In allen diesen Sachen sind wir immer loyal gegeneinander gewesen. Ich habe den Wirbel bei den Soldatenräten vorausgesehen und meinen Standpunkt schriftlich in der materiellen Frage niedergelegt. Ich stand auf dem Standpunkt, daß alles ein Provisorium sein soll. Der Einspruch war materieller Art und stützt sich darauf, daß es sich um ein Provisorium handelte. Dann ist Deutsch gekommen und es kamen die Referenten und ersuchten mich, verschiedene Dinge noch vorzubringen. Ich schlug vor, die Sache im Kabinett vorzutragen.

Ramek: Ich möchte daran erinnern, daß sämtliche Erlasse oder Dienstvorschriften, welche in Ausführung des Wehrgesetzes oder Durchführung der [...] vom Heeresamt vorgelegt wurden, mit einer einzigen Ausnahme Debatten im Kabinettsrat hervorgerufen haben, welche dann zur Berichtigung der Sache führten. Lediglich der Erlaß über die Geltung der neuen Armee und die Disziplinierung der Truppen war unwidersprochen und selbst die Adjustierungsvorschrift ist nicht ohne Einspruch geblieben, weil darin die Fahnenfrage geregelt wird, und wir bezüglich dieser einen Beschluß wollten. ~~Man kann daher~~ -.

Es handelte sich in der Adjustierungsvorschrift nur um Kleinigkeiten. Die Erklärung des Vorsitzenden hat sich nur auf diese Sachen bezogen. Wir haben absolut ihr nicht die Tragweite beimessen können, sonst hätten wir eine Erklärung abgegeben, daß wir durch diese Erklärung für die Zukunft nicht gebunden sein wollen.

Das ressortmäßige Entscheiden des Chefs ist formal beschränkt durch § 10 des Wehrgesetzes. Wenn Deutsch selbst als zweifelhaft hinstellt, ob die Vollzugsanweisung über die Soldatenräte eine Dienstvorschrift nach §10 ist, so wäre es wohl angezeigt gewesen, die Sache im Kabinettsrat - zu entsprechen, zumal materialrechtliche Einwendungen von Waiß erhoben worden [sind].

Es ergibt sich das auch aus der Dienstinstruktion für die Mitglieder der Regierung und der Stellung der Unterstaatssekretäre, daß in allen prinzipiellen Angelegenheiten bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Staats- und Unterstaatssekretär die Angelegenheit - vom Staatssekretär die Rechtsanschauung des Unterstaatssekretärs im Kabinettsrat zum Vortrag zu bringen [ist].

Es wäre daher angezeigt gewesen, die Sache im Kabinettsrat zu verhandeln. Es handelte sich nicht um eine Kleinigkeit. Gerade bezüglich der Soldatenräte sind die führenden Mitglieder der Partei unter dem Druck der Parteiangehörigen. Und wenn man eine derartige Frage bereinigt, so übernehmen wir die Verantwortung auch der Partei gegenüber und es wäre nicht zu dem Krach gekommen.

Die Angelegenheit ist die Folgen gar nicht wert. Denn wenn wir gesprochen hätten, wären wir auch zu einer Einigung gekommen mit Rücksicht auf die Vorgeschichte, weil wir auch in den schwersten Sachen in der Koalition zu einer Einigung gekommen sind.

Ich bitte auch diese Erklärung zur Kenntnis zu nehmen. Wir konnten aus der Erklärung des Herrn Staatskanzlers das [nicht] herausnehmen, die Konsequenzen, welche jetzt hineingelegt werden. Wir verwehren uns dagegen und bei entsprechender Behandlung der Angelegenheit hätten wir die Sache im Frieden geregelt.

Deutsch: Zu einer friedlichen Beilegung wäre auch nachträglich Zeit gewesen. Die sachliche Notwendigkeit des Erlasses hätte im Kabinett besprochen werden können. Wenn man einen gütlichen Ausgleich gewollt hätte, hätte sich eine Einigung erzielen lassen.

Renner: Die Krise ist dadurch gestanden - [entstanden], daß die Anfrage im Haus verhandelt wurde, aus der parlamentarischen Situation, daß [es] aufgrund einer großdeutschen Situation - [Anfrage] besprochen wurde - die Gefolgschaft der Christlichsozialen bei einem Angriff der großdeutschen Partei gegen einen Staatssekretär. Wenn es im

Koalitionsausschuß ausgetragen war - [worden wäre], könnten sie nicht mit den Großdeutschen stimmen.

In der Rechtssache muß - ist es klar, daß wenn Deutsch diese Sache im Kabinett bringt, sie erst mit dem Klub sprechen müssen; dieser [muß] mit den Landeshauptleuten sprechen. Diese hätten den Erlaß so verzögert, daß inzwischen wäre die ganze Soldatenschaft wieder der Agitation der alten Soldatenräte ausgesetzt gewesen, welche durch den Erlaß ausgeschaltet wurden. Politisch war die Sache richtig berechnet.

Für alle Zukunft möchte ich feststellen, wir haben um Remonstrationen auszuweichen, alle Sachen, von denen [nicht] wenigstens 90 % in das individuelle Entscheidungsrecht der Staatssekretäre gehören, im Kabinett behandelt.

In der Vorschrift über den Dienst der Soldaten ist nicht das geringste enthalten, sondern das Gesetz schreibt eine Wahl vor und diese Wahl wurde durch den Erlaß des Staatssekretärs ausgeschrieben. Das ist keine Dienstvorschrift.

Was hier anlangt die Vorgänge im Kabinett, [diese] haben nicht die Krise ausgelöst, sondern der Zwischenfall im Parlament. Daß es sich nicht in einer Abstimmung ausdrückte, spielt keine Rolle.

Eldersch: Der Streit wird [so] aufgezäumt, daß erklärt wird, Deutsch sei zur Hinausgabe der Verordnung [nicht] berechtigt gewesen. Der Inhalt wird weniger bekämpft, die sachliche Beanstandung des Inhalts war etwas gequält, damit nicht allein das Formelle im Vordergrund steht. Ich habe mich gewundert, daß die Sache nicht im Kabinett oder im Koalitionsausschuß verhandelt wurde. Dort wurde weiter auf die Sache nicht eingegangen und dann ist der [...] in der Nationalversammlung gekommen. Es schien mir so, als ob die Herren nicht geneigt wären, über die Sache zu reden und wir haben uns nicht aufgedrängt.

Fink: Seitz hat gesagt -.

Renner: Das Kabinett hat als 1. und 2. Koalition so einmütig gearbeitet, daß aus dem Kabinett heraus niemals eine Krise entstanden ist. Auch in dieser Sache nicht. Es ist hier der Boden nicht. Wir können uns das Zeugnis redlichen Bemühens geben, auch die schwierigsten Fälle zu bereinigen. Die Krise ist außerhalb des Kabinetts entstanden und im Haus ausgebrochen. Die Parteien haben ihre Presse nicht in der Hand und die Wiener leitenden Kreise nicht die Leute draußen.

2.

[Zugezogen]: Froehlich, Heinz.

Renner: Die beiden Übereinkommen liegen gedruckt bei. Das eine betrifft das Verrechnungswesen, das andere Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz. Diese beiden Verträge sind gekennzeichnet - gezeichnet worden. Über den Minderheitenschutz haben wir schon vorher verhandelt und Froehlich die Ermächtigung gegeben, diesen Vertrag zu zeichnen [und] dabei den Auftrag zu einzelnen Änderungen gegeben. Beim ersten Vertrag hat Professor Redlich mitgewirkt. Das Übereinkommen ist eine [...] der Bestimmungen des Friedens.

Miklas: [Bei] § 20 ist eine unwesentliche Änderung in Brünn erfolgt und zwar Absatz 3, letzter Satz. In der Čechei wurde diese Bestimmung nicht getroffen, weil dort die Kinder bloß aufgrund der Anmeldung der Eltern aufgenommen [werden]. Es wäre wünschenswert gewesen, dasselbe Prinzip auch auf Österreich anzumelden, um die Tschechen in die Lage zu versetzen, ihre Kinder in deutsche Schulen zu schicken und sie nicht dem Terror auszusetzen. Ich weiß nicht, ob diese Bestimmung noch geändert werden kann.

Die Sache über den Minderheitenschutz ist national sehr bedenklich für alle

Parteien. Es ist eine große politische Belastung aller Parteien. Wäre es nicht wünschenswert, daß in Österreich derselbe Vorgang wie in der Tschechei gewählt wird, [daß man] durch ein Einführungsgesetz in der Nationalversammlung diesen Staatsvertrag als Gesetz inartik[uliert]? Die parlamentarische Deckung erscheint mir umso notwendiger, als [für] ein dem.[issionierendes] Kabinett [nicht angemessen ist], einen politisch so wichtigen Vertrag allein zu machen.

Froehlich: Ich habe nach Auftrag des Kabinettsrates, wo möglich eine Reziprozitätsbestimmung durchzusetzen versucht. Die Tschechen haben entgegnet, daß das eine Schlechterstellung der deutschen Kinder in der Tschechei wäre, als sie jetzt geregelt ist. Bei uns ist die Anmeldung der Eltern maßgebend, ohne [eine] solche kann kein Kind in die čech[ische] Schule aufgenommen werden. Wir haben nur die Möglichkeit der Zurückweisung, wenn die Kinder nicht die čech[ische] Sprache beherrschen, während die Tschechen die deutschen Kinder ohne solche Prüfung zulassen. Es wäre eine ungünstigere Stellung als die Deutschen sie heute haben.

Auch [...] zugestimmt und es wären Schwierigkeiten entstanden. Daher wurde nur im Protokoll eine Bemerkung darüber gemacht.

Die Frage des Einführungsgesetzes wäre eine tiefgreifende Verfassungsänderung. Denn das begründete die Notwendigkeit, die Nationalversammlung zu Verträgen heranzuziehen, für welche die Regierung bisher allein maßgebend war.

Eldersch: Der Artikel 20 ist eine Nachbildung der lex Perck. Diese l. P. [lex Perck] ist ein Machtmittel der Mehrheit der Bevölkerung. Es sollte verhindert werden, daß čech[ische] Kinder in deutsche Schulen kommen. Eine solche Kommission schadet uns nicht, sondern sie nützt nur und ohne sie müßte das Recht der Eltern widerspruchslos hingenommen werden. Durch Agitation könnten die Eltern in größerer Zahl bestimmt werden, ihre Kinder in čech[ische] Schulen zu schicken, während die Prüfung die Kenntnis der deutschen - [čechischen] Sprache darzutun hat. Die Kommission kann unter Umständen eine sehr nützliche Einrichtung werden, aber sie ist ein Mittel der Mehrheit, eine Überflutung der čech[ischen] Schulen, die sachlich nicht begründet ist, zu verhindern.

Hanusch: Die Entscheidung der Eltern würde ich für sehr gefährlich halten. Wir haben hier Zehntausende Menschen, welche mit der čech[oslovakischen] Republik im Zusammenhang stehen und die an die Rückkehr denken. Unter Umständen könnten diese Eltern, um ihren Kindern ein besseres Fortkommen in der Čechei zu ermöglichen, [diese] in die tschechischen Schulen schicken. Die Kommissionen sind daher ein vorzüglicher Schutz in nationaler Beziehung.

Miklas: Ich bin durch die Aufklärung ganz befriedigt und möchte nur wünschen, daß die Darlegungen protokoll[iert] werden. Es soll die Meinung hervorgehen, daß durch diese Fassung ein besserer Schutz für die Deutschen in Österreich geschaffen wird als durch die Übernahme der rez.[iproken] Bestimmung der Čechen.

Ramek: Ist die Ratifikation sehr dringlich? Das politische Moment spielt eine solche Rolle, [daß zu fragen ist], ob wir nicht eine allzu große Verantwortung auf uns nehmen, im Dem[issions]-Status einen solchen Vertrag zu ratifizieren?

Froehlich: Die Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft sind dringend in dem Moment des Inkrafttretens des Friedensvertrages. Über Wunsch beider Vertreter wurde die Zusicherung gegeben, die rascheste Ratifikation in der vergangenen Woche zu erwirken. Die Tschechen müssen den Vertrag in die Nationalversammlung bringen und das ist bereits geschehen. Im Interesse des guten Verhältnisses zwischen beiden Staaten ist eine außerordentliche Dringlichkeit gegeben. Die Vollmacht zum Abschluß des Vertrages beruht auf einem früheren Beschluß. Der Akt ist [ein] Verwaltungsakt, nicht ein legislativer.

Ramek: Der Vertrag sollte wenigstens dem Hauptausschuß vorgelegt werden.

Renner: Der Ausweg wäre denkbar, aber wir haben die Ermächtigung zur Zeichnung gegeben ohne den Hauptausschuß zu fragen. Ihn jetzt einzuschalten, ist schwer. Wir haben durch die Voremächtigung den Vertrag eigentlich schon abgeschlossen.

Froehlich: Völkerrechtlich wird [der Vertrag] durch die Überprüfung der Vollmachten und durch die Unterzeichnung geschlossen, er ist völkerrechtlich nur von der Ratifikation abhängig.

Renner: Durch die Verhandlungen mit den Tschechen kämen wir in eine unangenehme Rolle, wenn wir die Sache hinausziehen. Politische Momente sprechen dafür, daß wir den Vertrag genehmigen. Er bedeutet einen Schutz für Wien.

Miklas: Ich habe nichts einzuwenden, aber es wäre gut, den Parteien mitzuteilen, daß der Vertrag schon abgeschlossen war, als der Kabinettsrat die Vollmacht zum Abschluß [gab], nachdem er schon früher, als die Regierung noch nicht demissioniert hatte, die Bevollmächtigten zur Zeichnung ermächtigt hatte.

Schreiben an den Hauptausschuß.

3.

Renner: Burgenland. Die Vorlage soll in der nächsten oder zweitnächsten Sitzung eingebracht werden, um mit dem Inkrafttreten des Friedens zusammenzufallen. Sie soll [als] das offene Bekenntnis gegenüber der Bevölkerung des Burgenlandes gelten, daß wir das Land nunmehr als das unsrige betrachten. [Ich] stelle den Entwurf zur Erörterung.

Deutsch: Wir sollten den Gesetzentwurf erst mit den Parteien besprechen, umso [mehr] während der Demission. Wir sollten von der Beratung absehen und die Parteien fragen, ob es ihnen genehm ist, daß das gemacht wird.

Fink: Wir sollen jetzt nichts anderes als laufende Geschäfte erledigen. Ich bin einverstanden mit dem Antrag Deutsch.

Eldersch: Wir könnten zwei Herren bestimmen von beiden Parteien, die mit ihren Parteien über den Inhalt des Gesetzes reden. Sie sollen dann dem Kanzler berichten und wenn die Rat[ifikation] kommt und die politische Demonstration dringend ist, [kann man] es einbringen. Auch die Sozialisten haben Bedenken, die müßten bereinigt werden bevor die Vorlage eingebracht wird.

Renner: Mayr und Eldersch übernehmen die Sache zum Referat im Klub. ~~Es wird dann auch mit den Großdeutschen -~~

4.

Mayr: Archivwesen. Die größten Archive sind herrenlos. Es handelt sich darum, in den sechs Punkten die Zustimmung des Kabinettsrates zu erbitten, daß der 7. Punkt, die Durchführung der Neuregelung des Archivwesens ...

[Das] Unterricht[samt] hat Einspruch erhoben, da es sich um wissenschaftliche Anstalten handelt. [Das Staatsamt für] Inneres [hat Einspruch erhoben], da der größte Teil der Archive, besonders in den Ländern bisher dem Staatsamt [für] Inneres unterstand und in gewissem Zusammenhang damit auch der Archivrat steht, welcher dem Inneren untergeordnet ist.

Die Streitfrage sollte so gelöst werden, daß zur [...] der Vollzugsanweisung die Staatskanzlei beauftragt unter Beziehung von Unterricht und Inneres.

Glöckel: Ich frage, ob die Angelegenheit so dringlicher Natur [ist], um vom dem[issionierenden] Kabinett erledigt zu werden.

Reisch: Ich sehe nicht ein, wozu ein neues Amt geschaffen werden soll, welches sehr beschränkte Befugnisse hätte, da in administrativer Beziehung beim Alten alles

bleiben soll und keine Eingriffe in die gegenwärtigen Kompetenzen Platz greifen sollen. Ein beratendes Organ könnte das gleiche tun. Könnte man alle Archive vereinigen, dann wäre eine Ersparnis an Personal zu erhoffen. So fürchte ich das Gegenteil [eintritt], daß neue Personalansprüche erhoben werden.

Endlich muß ich anmelden, daß unser Archiv auf das gemeinsame Finanzarchiv, das bis '67 vereinigt war, Anspruch erhebt. Jetzt ist es heimlich vom Staatsamt für Äußeres an sich gezogen worden.

Renner: Diese Frage müßte noch geordnet werden. Ich bin der Meinung, daß es zusammengehört, nur weiß ich nicht, ob es notwendig im Staatsamt für Finanzen bewahrt werden muß. Das Archivwesen als ein gemeinsames für alle Verwaltungszweige, soll ihren Sitz in der Staatskanzlei haben. Es wird für uns sehr schwer sein, [wenn] jetzt die Vorbereitungen für die Schaffung eines neuen Amtes bekannt würden. Ich wäre für die Vertagung.

Mayr: Ich habe betont, daß es sich nur um vorbereitende Schritte handelt und eine Vollzugsanweisung zur Vorlage an den Kabinettsrat ausgearbeitet werden soll. Ich möchte nur die Ermächtigung erbitten, mit Rücksicht auf Klagen des Kriegsarchivs und weil es sehr nötig ist, die gemeinsame Dienstvorschrift und die Tätigkeit der einzelnen Archive ins Auge zu fassen, weil seit dem Zusammenbruch in einzelnen Landesanstalten Anarchie herrscht und sie uns entgleiten. Das ist zum Schaden der Wissenschaft und des Amtes. Es werden unfähige Beamte ernannt, die Vorstände machen was sie wollen ohne Rücksicht auf die zu wahrende Gemeinsamkeit.

Das können wir nur dadurch beseitigen, daß wir bald eine gemeinsame Stelle schaffen. Es handelt sich nur um die Zusammenfassung der gemeinsamen Agenden zu einem fachmännischen Kollegium. Es soll kein Amt im eigentlichen Sinn des Wortes werden. Ich bin eher für einen Abbau unter den Archivbeamten. Es handelt sich um kein Präjudiz. Aber da kein endgültiger Beschluß gefaßt werden soll, bitte ich doch um die Ermächtigung, an die Ausarbeitung einer Vollzugsanweisung [im] Einvernehmen mit [dem Staatsamt für] Inneres und Unterricht schreiten zu dürfen.

Eldersch: Wir haben auch die Länder gefragt, Tirol und Salzburg haben abgelehnt. Dagegen spricht, in der gegenwärtigen Zeit auf diesem Gebiet ein neues Amt zu sehen. Man erwartet neue Organisationen von wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung. Neue Ämter für das Archivwesen zu schaffen, erlaubt unsere Finanzlage nicht. Gegen die Unterstellung unter die Staatskanzlei spricht sich das Innere sehr entschieden aus, weil die Staatskanzlei nicht berufen ist, die Verwaltung zu führen.

Renner: Es wird kein Einwand erhoben, daß Mayr mit Redlich die Sache weiter studiert und in einem geeigneten Moment der endgültigen Regierung einen Antrag stellt.

[Am Rand]: Kein Einwand gegen die Fortsetzung der internen Vorarbeiten, um im geeigneten Moment dem definitiven Kabinett [einen] Antrag zu stellen.

5.

Fischer: 4. a) In den betroffenen Kreisen ist große Not und Aufregung und es wäre sehr empfehlenswert, der Aufregung durch die beantragten Zuwendungen entgegen zu treten.

Genehmigt.

6.

Fischer: 4. b).

7.

Glöckel: 5. a).

Zerdik: Zusammen erledigen mit der Gesamt-

Gr[imm]: Kabinettskonferenz zur Bestimmung der auszuscheidenden Objekte. In der Kabinettsitzung stundenlange Beratung ohne Ergebnis.

Eldersch: Die umfangreiche Vorlage soll vorgelegt werden. Die jetzt beanspruchten Ausscheidungen werden nicht bestritten. De facto ist die Ausscheidung erfolgt und es muß für die Angestellten vorgesorgt werden.

Resch: Ich frage, ob mit Harpner und Kienböck die Sache ausgemacht wurde.

Zerdik: Die Einflußnahme des Kriegsgeschädigtenfonds ist in der Art da, daß er einzelne Sachen glatt erledigt, andere aufhält.

7.

Glöckel: 5. b)

8.

Glöckel: Tirol.

Fink: Der Einspruch richtet sich gegen § 6 mit den Vorschriften über Vergütung ... Privatschulen. Die erste Kategorie wird nicht bestritten?

Glöckel: Es wird nur bestritten, daß das Land die Kosten der Lehrer an Privatschulen decken soll.

Miklas: Ich halte den Einspruch für gerechtfertigt. [Es] widerspricht den Landesschulgesetzen.

Genehmigt.

9.

Ellenbogen: Zeitungspapier.

Eldersch: Gegen die Änderung des Systems von der Seitenzahl auf die Waggonzahl habe ich die stärksten Bedenken. Manche Zeitungen werden zu einem Überfluß an verbilligtem Papier kommen und dieses Papier verschieben. Die Behauptung, daß man - die Auflage nicht festgestellt werden kann, trifft nicht zu. Die Feststellung einer Unregelmäßigkeit zieht den Verlust der Begünstigung nach sich. Es kann also nur ein reales Moment sein, das die Blätter abhält, ihre Auflagenhöhe mitzuteilen. Die Staatskommission ist staatlich gebildet, Verheimlichungen vor ihr haben keinen Sinn.

Ich halte das jetzige System für das vernünftigste und einfachste. Den Einwand, daß die Zeitungen ihren Umfang einschränken, um ihre Auflage künstlich zu erhöhen, kann ich nicht für gerechtfertigt finden. Was soll dann mit dem Überschuß geschehen? Der Verkauf als Makulatur ist möglich und tritt in dem Moment als Gefahr in die Erscheinung, wenn das Papier sich weiter verteuert. Ich fürchte bei den acht Waggon Schiebungen jener Blätter, welche diesen Bedarf nicht haben. Blätter, die an Auflage gewinnen, werden der Begünstigung über acht Waggon nicht teilhaft.

Bei einer Verminderung wird die Herabsetzung der Papierquote [...], das kann mißbraucht werden. Bei zunehmender Auflage fällt die Steigerung für die Zuweisung des Papiers außer Betracht. Es soll aber doch nur der reale Bedarf verbilligt werden.

Diese weitere Verbilligung bei steigendem Papierpreis ist nicht mehr zu rechtfertigen. Es ist auf der ganzen Welt nicht der Fall, daß der Staat das Erscheinen der Zeitungen dadurch möglich macht, daß er bei jedem Kilogramm Papier 9 Kronen (4,5 zahlt der Papierfabrik[sverband]) darauf zahlt.

Man müßte eine Berechnung anstellen, was die Buchdrucker-Arbeitslosenunterstützung ausmachen würde.

Reisch: Ich spreche mich gegen das Waggonssystem aus, weil sich - der Kabinettsrat drei Mal dieses Begehren abgelehnt *und Gewicht und Exemplarzahl beschlossen hat. Das System ist unvernünftig. Das Pauschalssystem ist ungerecht, für eine Zeitung zuviel, für die andere zu wenig* - besonders das Zurückgehen auf die Monate [ab] Jänner.

Ebenso muß ich mich aussprechen gegen eine Erhöhung des staatlichen Zuschusses. Es ist abnormal, daß der Staat bei der Zeitungsindustrie alle Erhöhungen aus der Geldentwertung auf sich nimmt. Ich finde es als kindisch, wenn sie Kundmachungen erlassen, daß sie die Regierung für alle Folgen verantwortlich machen.

Sollte aber wirklich eine weitere Erhöhung beschlossen werden, dann muß [man] das Quantum des verbilligten Papiers reduzieren. Ich würde sagen, wir gehen über den Zuschuß vom Mai nicht hinaus. Wenn mehr gezahlt werden muß, so wird es nur für weniger Seiten geleistet.

Hanusch: *Wir haben wiederholt nach einer Lösung gesucht und sie in der Seitenzahl zu finden geglaubt. Nach dem Antrag wird ein Kontingent für die einzelnen Blätter festgesetzt. Jetzt stehen wir vor einer Wahlbewegung, 'Arbeiterzeitung' und 'Reichspost' werden steigen, die anderen nicht. Die Sozialisten und Christlich[sozialen] können keine höhere Auflage für den verbilligten Preis bekommen. Es wäre eine Unterbindung des Wahlkampfes.*

Ellenbogen: *Die Schwierigkeit der Kontrolle liegt darin, weil ein Blatt nicht starr auf einer Auflage bleibt, die Auflage wechselt täglich. Wir müßten dazu eine Anzahl von Beamten einstellen zur Kontrolle.*

[Was] das Argument [anlangt], daß bei der Bestimmung nach Waggonen die Auflage sinken würde, so steht [dem] entgegen, daß die Auflage schon so gedrosselt ist, daß nur ein künstliches Drosseln eintreten könnte, aber das ist nicht sehr wahrscheinlich.

Die Quantität für die 'Presse' ist 16 Waggonen, 'Tagblatt' 13,75, 'Journal' 9, 'Arbeiterzeitung' 10. Alle übrigen Blätter sind höchstens auf 8 Waggonen, keines bis auf die 'Kronzeitung' erreicht diese Summe. Es würden also nur diese Zeitungen geschädigt. Die 'Arbeiterzeitung' und das 'Abendblatt' und 'Reichspost' und 'Wiener Stimme' werden als gesonderte Blätter betrachtet und bekommen daher nicht 8, sondern 16 Waggonen. Es ist somit die Begünstigung eine besondere und der Entwicklung während des Wahlkampfes ist ein großer Spielraum gelassen.

In der Zeitungsbranche ist eine schwere Krise ausgebrochen, *es stehen auch Blätter vor der Krise, von denen wir das Untergehen nicht wünschen. Wir können so nicht differenzieren. Eine weitere Differenzierung mit einem politischen Einschlag würde ich wegen des Gedankens der Pressefreiheit ablehnen.*

Der Kabinettsrat kann radikal sein und die Vorschläge ablehnen. Aber es müssen die Konsequenzen bedacht werden. Die Blätter werden ihr Erscheinen einstellen müssen. Ich sehe also keinen Grund, diese Form der Regelung nicht anzunehmen.

Miklas: *Ein Nicht-Fachmann kann dazu schwer Stellung nehmen. Nachdem wir ein dem[issionierendes] Kabinett sind, sollten wir nicht unnötige Schwierigkeiten machen, wenn [es sich] uns gegenüber der - [um den] einstimmigen Beschluß des Zeitungsbeirates handelt. Wenn wir hören, daß durch die Exportprämie ein Äquivalent zuwächst, so kann die Sache auch keine besondere finanzielle Frage sein und wir sollten uns dem - [an das] einstimmige Votum des Zeitungsbeirates halten.*

Reisch: *Ich stelle es dem Kabinettsrat überein, ob er sich [...] lassen will. Ich kann nicht zustimmen, die Maßregel ist ungerecht. Wir wollen das Kilogramm verbilligen, aber ohne politische Rücksichten. Aus Rücksicht auf die Arbeiterschaft soll die Presse aufrecht erhalten werden. Die acht Waggonen sind unvernünftig. Die vorliegenden*

Daten beweisen, daß wir das, was wir ausgegeben haben, nicht aus der Abgabe hereinbekommen.

Ellenbogen: Eine befriedigende Lösung wird nie zu finden sein, es ist eine Folge der Wirtschaftskrise. Die Fachleute behaupten, daß sich die Lage in zwei Monaten bessern wird.

Zerdik: Im März 130 M[illionen], April 144, Mai 180. Die Steigerung wird sehr beträchtlich [sein] und die Einnahmen aus der Exportabgabe werden sich sehr beträchtlich steigern. Beim bisherigen System werden die Zeitungen bei jeder Steigerung der Auflage der Begünstigung teilhaft. Die Gefahr [bei der Bemessung] nach dem Gewicht ist groß - [größer] als bei der Waggonzahl.

Deutsch: Der Hauptausschuß hat seinerzeit dazu Stellung genommen und eine Marschroute gegeben. Nun wird davon abgegangen. Ich bitte, daß man mit den Parteien zunächst Fühlung nimmt, ob sie mit der Änderung einverstanden sind. *Wir könnten denselben Weg einschlagen, daß zwei Kabinettsmitglieder bestimmt werden zur Verbindung mit den Parteien und [einem] Referat an den Kabinetts[rat]. Ellenbogen und Miklas sollen bei den Klubs die Sache besprechen und an den Kabinettsrat berichten.*

Zerdik: Der Hauptausschuß hat gegen die acht Waggon keine Schwierigkeit gemacht.

Renner: Der Pauschalbetrag scheint mir eine Willkür zu bedeuten. Das andere System ist gerecht und unanfechtbar. Die Besprechung soll so rechtzeitig gemacht werden, daß es in der Freitagsitzung behandelt werden kann.

[Ellenbogen]: II.
Angenommen.

10.

Deutsch: 9. b) *Die Sache ist mit allen Stellen bereinigt, auch Oberösterreich und Linz ist einverstanden.*

Zerdik: -.

Grimm: *Das Staatsamt für Finanzen kennt die Vorgeschichte. Der ganze Antrag kommt uns etwas gewunden vor. Wir hätten das Gegenteil erwartet.*

Enns ist von der Heeresverwaltung verlangt worden für eine Militärerziehungsanstalt der westlichen Alpenländer. *Der Einspruch des Staatsamtes für Finanzen nutzte nichts. Nun wird es nicht in Enns gemacht. Entweder ist es notwendig oder es wird irgendwo anders gemacht und wird neue Kosten erfordern.*

Dann heißt es, daß Wiener Neustadt geeignet ist, Enns dagegen nicht. Es würde also die Herrichtung viel kosten.

Es ist auch ein Übereinkommen geschlossen über Lehrerfordernisse. Das Unterrichtsamt würde wahrscheinlich neue Mittel in Anspruch nehmen, dagegen müßte das Staatsamt für Finanzen Einspruch erheben. *Das Unterrichtsamt dürfte nur das hergeben, was es überflüssig hat.*

Deutsch: Wiener Neustadt ist zwar das bessere, aber es ist für unsere Verhältnisse zu groß und dafür zu teuer. *Die Offiziere hängen an Wr. Neustadt und möchten den großen Betrieb sich erhalten. Aber wir können es nicht mehr bezahlen. Die Kosten der Wiederherrichtung sind mindestens 1½ Millionen. Für dieses Geld kann Enns tadelloso erhalten werden.*

Es fehlen die [Lehr]erfordernisse, welche von Enns nach Traiskirchen geschafft wurden. Die Unterrichtsverwaltung will das zurück geben, es wurde - [würde] eine Kommission dafür eingesetzt werden. *Pachtgründe sind in Enns nicht in Aussicht genommen, daneben sind große Exerzierplätze, welche auch in Anspruch genommen*

werden können.

Finanziell ist billiger Enns, weil es das kleinere ist. Dazu kommt, daß wir damit auch die Frage des Petrinums lösen. Ich glaube nicht, daß es gut wäre, nochmals an dieser Sache zu rühren.

Renner: Es ist zweckmäßig, die Anstalt von Wr. Neustadt wegzubringen. Auch ist die Grenze zu nahe. Wir nehmen die Leute -.

Grimm: Die Adaptierung von Wr. Neustadt würde 1½ Millionen kosten. Dagegen wird die Adaptierung von Enns keine nennenswerten Erfordernisse machen, so daß es finanziell als das Günstigere erschiene.

11.

Deutsch: 9. a)

Angenommen.

12.

Hanusch: 7. a) und b).

Genehmigt.

13.

Hanusch: Arbeiterkammer, Hauptausschuß.

Resch: Die christliche Gewerkschaftskommission hat nicht ganz zugestimmt. *Sie hat in § 7 -.*

Hanusch: Wahlkuvert und Wahlzelle verursachen unnötige Kosten.

Wahllokal: In der Regel wird die Wahl außerhalb der Betriebe stattfinden, zur Vereinfachung können sie in Großbetrieben vorgenommen werden, wenn alle sachlichen Voraussetzungen zutreffen.

Resch: -.

Renner: Mit Rücksicht auf die Industrie draußen sollten die Betriebsräume als Wahllokal zugelassen werden.

Resch: -.

14.

Reisch: Donaudampf[schiffahrtsgesellschaft].

Renner: Nur die Tatsache, daß die Tschechen in den letzten Momenten innerpolitisch in Anspruch genommen waren, hat es verhindert, ihre Pläne fortzuführen, die Donaudampfschiffahrt für sich in Anspruch zu nehmen. Sie wollten auch ihren Anteil an der Süddeutschen. Dadurch wäre für uns eine unangenehme Lage entstanden. Wir wären von der Donau ganz zurückgedrängt worden.

Man mußte bedacht sein, gegen allfällige Pläne der Reparationskommission, diese ganzen Besitztümer in die Reparationsmasse einzubeziehen einerseits und gegen die Pläne der Tschechen und Jugoslaven, unterstützt von den Franzosen [andererseits], eine mächtige Hilfe zu schaffen, welche uns unsere Position auf der Donau erhält. Die Gelegenheit war dazu, als sich das englische Syndikat für die Donau zu interessieren begann. Dieses hat den Plan entwickelt, von den Rumänien, Ungarn und Jugoslaven die wichtigsten Schiffahrtspapiere zu erwerben, um auf der Donau eine beherrschende Stellung zu haben. Diese Gelegenheit mußten wir ausnützen.

Das Syndikat ist von den größten englischen Firmen gegründet. Sie haben den Plan, vom Schwarzen Meer nach England und Indien einen Seeschiffahrtsdienst

einzurichten und ihn dadurch [zu] ?alimentieren, daß sie eine zweite Gesellschaft gegründet haben, welche die Flußschiffahrtslinien zum Schwarzen Meer sucht, in die Hand zu bekommen. Wenn wir rechtzeitig in Verbindung mit der Gesellschaft kommen könnten und England das [...] spielt, können wir mit der Entwicklung segeln, während sie sonst gegen Wien gegangen wäre.

Die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, ihr Büro nach Wien zu verlegen und sich dafür einzusetzen, daß die Donaukommission ihren Sitz in Wien nimmt. Ob letzteres gelingt, ist fraglich, aber wir haben dadurch schon eine stärkere Position als die Ungarn. Das Syndikat hat die Macht, auch den anderen Uferstaaten die beschlagnahmten Schiffe zu entreißen. Es ist ein großes politisches Interesse, mit der Gesellschaft zu gehen und England für die Donauschiffahrt zu interessieren. Die Vorteile zeigen sich jetzt schon. Sie haben große Petroleumvorräte in Rumänien gekauft, um sie auf der Donau zu verfrachten. Auch bei weniger günstigen Preisen wäre die Verbindung zweckmäßig, um gute Beziehungen zur englischen Geschäftswelt zu schaffen.

Eine Behandlung im Parlament verbietet unser Interesse. Denn es wird die Aufmerksamkeit darauf gelenkt und bei [einer] öffentlichen Debatte würden unzweifelhaft die jugoslawische und die tschechische Seite über den Vorgang verärgert werden.

Wir haben alle Gründe, die Transaktion es Staatsamtes für Finanzen zu begrüßen und [dafür zu sorgen, daß] die Zurkenntnisnahme durch den Hauptausschuß gelingt.

Miklas: Die Zustimmung des Hauptausschusses dürfte formaljuristisch nicht ausreichen, aber man könnte einen Gesetzentwurf vorbereiten und erst später dem Haus unterbreiten, so daß wir sagen können, wir haben auch die gesetzlich vorbereitenden Schritt getroffen. Vorläufig soll der Hauptausschuß zustimmen.

Es ist wohl ausgeschlossen, die Donau und die Schifffahrt ohne ausländische Hilfe zu halten [sind] und die einzige helfende Hand kann nur eine Weltmacht sein. Es ist eine bittere Notwendigkeit, daß wir wenigstens die günstigste Modalität wählen. Zu bedenken wäre nur - [eine] Sicherung kann man sich nicht geben lassen, aber es ist zu hoffen, daß die Interessen des englischen Kapitals wirklich nur Handelsinteressen sind, an denen wir mitgewinnen und nicht etwa irgendwelche politischen Interessen in Mitteleuropa.

Ramek: Die Vorlage an das Parlament [ist] überflüssig, weil die Entente wenn [es] nicht zulässig [wäre], Einspruch erheben würde. Anfechten könnte [es] nur der Staat und der Käufer und diese werden sich mit der Zustimmung des Kabinetts bescheiden.

Miklas: Könnte [man] nicht das alte Gesetz dadurch ?ausbringen, daß die Liste aller rep.[ublikanischen] Gesetze verfaßt wird und [man sie] vom Haus zur Kenntnis nehmen läßt?

Renner: Eher eine Liste jener Gesetze, welche außer Kraft gesetzt werden. Ramek soll darüber Vorarbeiten machen lassen.

15.

Reisch: Salzburger Wertzuwachs[abgabe].

16.

Zerdik: Technische Hilfsbeamte.

17.

Reisch: Die Gewerkschaft der Akademiker stellt mit Berufung auf die Besserstellung anderer Kategorien die Forderung nach Abkürzung der Vorrückungszeit. Um nicht dauernd im Hintertreffen zu sein, verlangen sie eine Verkürzung der Beförderungsfristen. Diese Forderungen scheinen zu weit zu gehen, sie würden besser gestellt werden als alle Konzeptsbeamten.

Grimm: Mit Rücksicht auf die Abkürzung der Beförderung in die VIII. [Rangklasse] von 19 auf 17,5 [Jahre] - daß bei den Juli-Beförderungen auf 24 Jahre heruntergegangen werden kann.

Der Kabinettsratsbeschluß soll nicht extensiv interpretiert werden. Gemeint werden nicht die Postbeamten, welche aus -.

Bezüglich des Zusatzantrages möchten sich die Staatsämter ins Einvernehmen setzen, dann möchten die beiden Ressorts diesen Antrag samt dem Zusatz an alle Staatsämter senden, damit sie sich danach richten können. Die beiden Staatsämter werden sich über den Zusatzantrag verständigen und die ganzen Beschlüsse samt Zusatz werden allen Staatsämtern intimiert, damit sie ihre Ernennungen nachprüfen und wenn nötig ergänzen.

Die analogen Bestimmungen für die 6. aufwärts können nicht mehr durchgeführt werden, sie sind in Aussicht genommen für den 1. Jänner. Das kann ihnen dann mitgeteilt werden.

Miklas: Den ak[ademischen] Beamten bis zur 7. sind durch diese Bestimmung gewisse Begünstigungen zugesichert. Für die Beamten von der 6. aufwärts wird zugesichert beim Übertritt in die neue Besoldungsreform, daß sie so behandelt [werden], als ob sie das analoge Präzipuum schon vom 1. Juli zuerkannt bekommen hätten.

Grimm: Die allgemeine Regelung hält sich innerhalb der Dienstpragmatik. Bei den Anforderungen kommt kein Rangklassendienst zum Ausdruck, es genügt die gesamte Dienstzeit. Bei der freien Beförderung halten wir auch an einer Rangklassendienstzeit fest. Daher läßt sich das so analog konstruieren.

KRP 192 vom 16. Juni 1920

Beilage zum KRP Nr. 192 betr. Punkt 1 Anfrage des Vizekanzlers Fink in Angelegenheit des Erlasses über die Soldatenräte. Wiedergabe der Wortmeldungen im Wortlaut gem. der Übertragung der stenographischen Aufzeichnungen (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Antrag des StA. für Äußeres auf Genehmigung des Übereinkommens mit der tschechoslowakischen Republik über die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 2 betr. Übereinkommen der Republik Österreich und der tschechoslowakischen Republik über die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain (20 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 2 betr. Auszug aus dem Protokoll über die Sitzungsperiode der zwischenstaatlichen Kommission für Staatsbürgerschafts- und Minderheitenschutzfragen vom 3. bis 7. Juni 1920 in Brünn (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vertrag zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz (14 Seiten, gedruckt)

Beilage zum Punkt 2 betr. Zusatzprotokoll zum Vertrag über nicht zu verlautbarende Vereinbarungen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Gesetzesentwurf über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich mit erläuternden Bemerkungen (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag Zl. 946/27/St. über die Regelung des Archivwesens (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Verkehrswesen Zl. 854/St.V. über die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Staatseisenbahnbediensteten, die nach dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand getreten oder nach dem 31. Dezember 1919 in Aktivität gestorben sind mit Begründung (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Verkehrswesen Zl. 897/St.V. über die vorläufige Regelung von Ruhe- (Versorgungs-)genüssen der Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen mit Begründung (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über die Gewährung von Personalzulagen für den Direktor und andere hervorragende Lehrkräfte der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über den Gesetzesentwurf des Tiroler Landtages für den Religionsunterricht an den öff. allg. Volksschulen und an den öff. Bürgerschulen in Tirol (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Exposé des StSekr. Ellenbogen über die Berechnung der staatlichen Zuschüsse zum Rotationspapierpreis und die Abänderung der Einschränkungsvollzugsanweisung vom 15. Mai 1920 (22 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 3195/1920 über die Errichtung der Heeres-, Führer- und Lehrerschule (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 7373/1920 über die Frage der Übernahme der Kosten für die Heimwehr des Landes Kärnten, für den weststeirischen Grenzschutz und für die Grenzabspernung des Landes Salzburg gegen die Rätediktatur in Bayern (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vollzugsanweisungen des StA. f. soziale Verwaltung über die VI. und VII. Durchführungsanordnung zum Arbeiterkammerversicherungsgesetz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Errichtung von Arbeiterkammern (gedruckt) mit erläuternden Bemerkungen zur Wahlordnung (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15 betr. Bericht des StSchr. f. Finanzen im Einvernehmen mit den StSchr. f. Äußeres an den Hauptausschuss der konstituierenden Nationalversammlung über die Veräußerung der Aktien der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft an eine englische Finanzgruppe (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über einen Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Antrag des StSchr. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Amtstitel für technische Hilfsbeamte der VII. Rangklasse (1 Seite)

Übertragung der stenographischen Aufzeichnungen über
Punkt 1 der Kabinettsitzung Nr. 192
vom 16. Juni 1920.

Anfrage des Vizekanzlers Fink in Angelegenheit des Erlasses über die Soldatenräte.

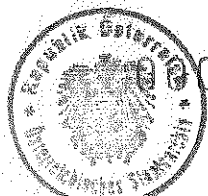
Vizekanzler F i n k :

Durch eine Behauptung des Staatssekretärs Dr. Deutsch in der Nationalversammlung, die er nach Zeitungsberichten in der Versammlung vom Sonntag vor dem Rathause in ausgedehnterer Weise wiederholt hat, und durch eine Bemerkung des Staatskanzlers in einer Versamlungsrede in Mariabühl sind meine Parteiangehörigen zu der Meinung veranlaast worden, wir Christlichsoziale hätten durch einen einhelligen Beschluss des Kabinettsrates zugestimmt, daß Staatssekretär Deutsch derartige Verordnungen, wie über die Soldatenräte selbstständig hinausgeben dürfe. Ich möchte nun fragen, wann und wo das Kabinett einen derartigen Beschluss gefasst haben soll. Wir Christlichsozialen Kabinettsmitglieder wissen nichts davon und es liegt uns daran, uns rechtfertigen zu können.

Staatskanzler Dr. R e n n e r :

Der Vorfall, auf den ich Bezug genommen habe, ist folgender: Staatssekretär Dr. Deutsch hat uns eines Tages mit einer Vollzugsanweisung überrascht, in welcher die Einrichtung der Heeresmacht und die Uniformierung vom Kabinettsrat genehmigt werden sollte. Mit diesem Akte war eine Reihe von Einzelschriften verbunden. Ich habe damals den Staatssekretär Deutsch erklärt, daß es ganz und gar unangängig sei, dass die Herrn ⁱⁿ Angelegenheiten welche ihre Ressort allein betreffen, mit jeder Kleinigkeit vor dem Kabinettsrat kommt. Wir

./.



0001

haben diese Vollzugsanweisung nicht im Kabinettsrat behandelt, sondern meine Bemerkung ist vom Kabinettsrat ohne Einspruch angenommen worden. Ein formeller Beschluss wurde nicht gefasst.

Vizekanzler F i n k :

An diesen Vorgang erinnere ^{sich} nicht genau. Es handelte sich um irgend welche Kleinigkeiten. Auf meine Frage erwiderte Dr. Deutsch, dass das die alte Sache sei. Ich frage, kann man sich auf eine solche Aeusserung für die Behauptung stützen, dass in einer hochpolitischen Frage und gegen die von Dr. Weiss Einsprache erhoben wurde, die Ermächtigung zu einem selbstständigen Vorgehen erteilt worden sei. Ist das redlich den Kollegen gegenüber.

Staatskanzler Dr. R e n n e r :

Der Vorfall hat sich so zugetragen: die damalige Verordnung ist mir nicht mehr gegenwärtig. Formelle Beschlüsse werden höchst selten ^{gefasst}. Ich habe auf eine Protollierung nicht keinen Wert gelegt, aber ich habe ausgeführt, dass die Staatsämter im Rahmen ihres Pflichtenkreises die Verfügungen selbst zu treffen haben und dem Kabinettsrat nur Sachen von grösserer Wichtigkeit und besonderer Tragweite vorbehalten werden sollen. Was das Rechtliche anlangt, so muss ich Folgendes klarmachen: der Staatssekretär hat im Rahmen seines Staatsamtes die Vollzugsanweisungen zu ergreifen; der Kabinettsrat kann nicht dem Staatssekretär in jedem Teil der Verwaltung ersetzen und nach der Ueberzeugung aller unserer Herrn steht es so, dass das Staatsamt für Herrwesen auserstanden war, seine Verwaltung ordnungsmässig zu führen und fertig zu werden, weil alles, was es unternommen beeinträchtigt wurde.

Das war ein unmöglicher Zustand. Ich habe wiederholt klargelegt, dass, nur damit keine Re~~re~~minationen kommen, in viel zu ausgedehnten Masse diese Dinge, welche jeder Staatssekretär hätte im eigenen Wirkungskreise erledigen sollen, im Kabinettsrate gemacht wurden, nur damit die Herren voneinander wissen. Das konstitutoinelle Leben beruht auf der individuellen Verantwortung des einzelnen Staatssekretärs. Was den Zwisch enfall anbelangt, so will ich öffentlich aufklären, dass ein Beschlusse nicht vorliegt, ~~Statt~~

Staatssekretär pr. D e u t s c h .

Ich möchte den Herrn Vizekanzler an der Hergang erinnern: ich hatte damals die Adjustierungsvorschriften bei mir, und antwortete auf die Frage des Vizekanzlers, dass es nicht um jene Vorschriften handelt, welche bereits einmal im Kabinettsrat besprochen worden waren. Der Staatskanzler erklärte, Staatssekretär pr. deutsch kommt fort - während mit Kleinigkeiten, es wäre viel gescheiter, er käme damit nicht in den Kabinettsrat. Dann verkündete er den Beschluss, den Adjustierungsvorschriften die Zustimmung zu erteilen, im übrigen hätte der Staatssekretär seine Angelegenheiten selbst zu erledigen. Das ist einmütig angenommen worden.

Staatskanzler Dr. R e n n e r .

Die Rechtslage ist die, daß wenn das Gesetz die Wahl von Soldatenräten vorschreibt und die Wahl nun angeordnet wird, daß keine Dienstvorschrift ist, sondern die einfache Durchführung des Gesetzes. Daß Dr. D e u t s c h hier befugt war, einen Erlaß herauszugeben, ist meine absolute Ueberzeugung. Deswegen hat es keinen Sinn, die Sache immer wieder zu interpretieren. Ich bin bereit zu bezeugen, wie es damals war und daß ein formeller Beschluß nicht stattgefunden



000003

hat, ~~daß~~ ich aber immer wieder verkündet habe, daß die Staatssekretäre das, was in ihrem Pflichtenkreis liegt, allein und ohne das Kabinett machen sollen.

Vizekanzler F i n k .

Dr. Deutsch hat bei seiner Rede im Parlament selbst nicht gesagt, daß die Regelung zu den Dienstvorschriften gehöre, sondern nur erklärt, daß es fraglich sei. Hätte er die Auffassung verteidigen können, so hätte er sagen können, daß es ^{nicht} zu den Dienstvorschriften gehöre. Die §§ 9, Zahl 2, und 10 des Wehrgesetzes besagen, daß die militärischen Dienstvorschriften von der Staatsregierung zu erlassen sind. Dr. Deutsch hat selbst nicht behauptet, daß es keine Dienstvorschrift sei; von unserer Seite war dagegen Einsprache erhoben worden, es war eine Sache, über die wir bei den Vorverhandlungen geredet haben. Wir haben damals gesagt, wir geben der andern Partei einen ~~Vorschuß~~ an Vertrauen. Nun hat sich das gerade Gegenteil eingestellt. Wir müssen auch die Erlaubnis haben, das öffentlich zu konstatieren.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h .

Ich habe im Parlament gesagt, daß es fraglich ist, ob es eine Dienstvorschrift ist, weil ich vorsichtig bin. Aber selbst wenn ich es als Dienstvorschrift gehalten hätte, wäre ich auf Grund der Verkündigung im Kabinettsrate zur Erlassung berechtigt gewesen. Die Durchführung des Wehrgesetzes war das schwierigste, was man sich vorstellen kann, weil man stündlich zu Entscheidungen gedrängt ist und sie fällen muß, auch gegen eigene Parteianghörige. Dr. Weiß kann mir jedes Wort bestätigen. Wir standen vor folgender Situation: Wir hatten die alten Soldatenräte und erfuhren, daß sich diese die Wahl nicht gefallen lassen

wollen. Wir haben unter ihnen radikale Elemente gesehen, welche die Uebergangsarbeit schwierig machten. Diese suchten wir wegzubringen und dazu war der Erlaß bestimmt, den ich den Soldatenräten auch erst abringen mußte. Ich mußte einen Schritt nach vorwärts versuchen und allen Fachleute bestätigen, daß der mit dem Erlaß unternommene Schritt einer der machtvollsten war. Statt tausend Soldatenräten haben wir nur noch sechzig. Der Schritt war ein Schritt gegen links. Dr. Waiß war eines Sinnes mit mir. Niemand hat daran ~~gedacht~~, daß der Erlaß eine Dienstvorschrift sei. Er war schon gesetzt, als Dr. Waiß mir sagte, daß nach seiner Ansicht doch eine Dienstvorschrift vorliege. ^{In} diesem Zeitpunkte konnte ich den Soldatenräten gegenüber nicht mehr zurück. Ich war in einer Zwangslage und sagte, ich kann nicht mehr anders. Weder meine Referenten noch Dr. Waiß ist bei den Beratungen zu der Anschauung gekommen, daß es eine Dienstvorschrift ist.

Denken Sie nicht an die Partei, sondern denken Sie an mich als Mann. Wenn ich heute mein Gewissen prüfe, so bin ich überzeugt davon, daß ich loyal vorgegangen bin und mir persönlich Unrecht geschieht. Ich versuche immer einen gerechten Ausweg. Ich weiß, daß die Personalfragen bei den Christlichsozialen größte Erregung auslösen. Ich habe alle anstößigen Personen aus dem Dienste entfernt und habe eine Personenauswahl getroffen, gegen die niemand etwas einwenden kann. In dieser Sache, bei der niemand an eine Komplikation hat denken können und bei der bis zum letzten Augenblick volle Einigkeit herrschte, werden jetzt Schwierigkeiten gemacht. Wenn die Herren sich meine Lage vergegenwärtigen, können Sie die Dinge wahrhaftig nicht so gegen mich ausschroten, wie das jetzt geschieht. Ich bin in meinem Gewissen völlig beruhigt und bereit, wenn es sein muß auch den Kampf aufzunehmen.

000005



./.

Unterstaatssekretär Dr. W a i ß .

In allen diesen Dingen sind auch Dr. Deutsch und ich immer loyal gegeneinander gewesen. Ich habe wegen des Erlasses über die Soldatenräte ein Wirbel vorausgesehen und habe meinen Standpunkt in der materiellen Frage schriftlich niedergelegt. Ich stand auf dem Standpunkt, daß alles nur ein Provisorium sein sollte. Der Einspruch war materieller Art und stützte sich darauf, daß es sich bloß um ein Provisorium handle. Dann ist Dr. Deutsch gekommen und es kamen die Referenten und ersuchten mich, verschiedene Dinge noch vorzubringen und so schlug ich vor, machen wir die Sache doch im Kabinett.

Staatssekretär Dr. R a m e k .

Ich möchte daran erinnern, daß sämtliche Erlässe oder Dienstvorschriften, welche in Ausführung des Wehrgesetzes oder Durchführung der Wehrreform vom Staatsamt für Heerwesen vorgelegt wurden, mit einer einzigen Ausnahme im Kabinettsrat Debatten hervorgerufen haben, welche erst zur Bereinigung der Sachen führten. Lediglich der Erlaß über die Gliederung der Neuen Armee und die Dislozierung der Truppen blieb unwidersprochen und selbst die Adjustierungsvorschriften fanden Einspruch, weil darin die Fahnenfrage geregelt wird und wir bezüglich dieser einen Beschluß wollten. Es handelte sich in der Adjustierungsvorschrift nur um Kleinigkeiten. Die Erklärung des Vorsitzenden hat sich nur auf diese Sache bezogen. Wir haben ihr absolut nicht die Tragweite beigemessen, die ihr jetzt gegeben wird, sonst hätten wir eine Erklärung abgegeben, daß wir durch diese Erklärung für die Zukunft nicht gebunden sein wollen. Das ressortmässige Entscheidungsrecht des Chefs des Heerwesens ist formal beschränkt durch § 10 des Wehrgesetzes. Wenn Dr. Deutsch selbst es als zweifel-

000006

haft hinstellt, ob die Vollzugsanweisung über die Soldatenräte nicht eine Dienstvorschrift nach § 10 ist, so wäre es wohl angezeigt gewesen, die Sache im Kabinettsrat zu besprechen, zumal materiellrechtliche Einwendungen von Dr. Waif erhoben worden waren. Es ergibt sich das auch aus der Dienstinstruktion für die Mitglieder der Regierung und der Stellung der Unterstaatssekretäre, daß in allen prinzipiellen Angelegenheiten bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Staatssekretär und dem Unterstaatssekretär der Staatssekretär auch die Rechtsanschauung des Unterstaatssekretärs im Kabinettsrat zum Vortrag bringen müsse. Es wäre daher angezeigt gewesen, die Sache im Kabinettsrat zu verhandeln. Es handelte sich nicht um eine Kleinigkeit. Gerade bezüglich der Soldatenräte befinden sich die führenden Mitglieder der Partei unter dem Drucke der Parteiangehörigen und wenn man eine derartige Frage bereinigt, so übernehmen wir die Verantwortung auch der Partei gegenüber und es wäre nicht zu der Krise gekommen. Die Angelegenheit ist die daraus entstandenen Folgen gar nicht wert, denn wenn wir gesprochen hätten, wären wir auch zu einer Einigung gekommen, da die Erfahrungen zeigen, daß wir auch in den schwersten Sachen in der Koalition ein Einverständnis zu erzielen vermochten. Ich bitte auch diese Erklärung zur Kenntnis zu nehmen. Wir konnten aus der Erklärung des Herrn Staatskanzlers nicht die Konsequenzen entnehmen, welche jetzt hineingelegt werden, wir verwahren uns dagegen und sind der Meinung, daß bei entsprechender Behandlung der Angelegenheit die Sache im Frieden hätte geregelt werden können.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h .

Zu einer friedlichen Beilegung wäre auch nachträglich



000007

./-

78

noch Zeit gewesen. Die sachliche Notwendigkeit des Erlasses hätte im Kabinettsrat erläutert werden können und wenn man einen gütlichen Ausgleich gewollt hätte, hätte sich auch eine Einigung erzielen lassen können.

Staatskanzler Dr. R e n n e r .

Die Krise ist aus der parlamentarischen Situation entstanden, da meine Anfrage der Großdeutschen mit Unterstützung der Christlichsozialen verhandelt wurde. Anlaß war die Gefolgschaft der Christlichsozialen bei einem Angriff der großdeutschen Partei gegen einen sozialdemokratischen Staatssekretär. Wenn im Koalitionsausschuß die Angelegenheit ausgetragen worden wäre, hätten die Christlichsozialen nicht mit den Großdeutschen stimmen können.

In der Rechtssache ist es klar, daß wenn Dr. Deutsch diese Sache in den Kabinettsrat gebracht hätte die christlichsozialen Mitglieder zuerst mit dem Klub hätten besprechen wollen und dieser die Landeshauptleute befragt hätte. Dadurch wäre der Erlaß so verzögert worden, daß die ganze Soldatenschaft wieder der Agitation der alten Soldatenräte ausgesetzt geblieben wäre, die durch den Erlaß ausgeschaltet wurden. Politisch also war die Sache richtig berechnet.

Für alle Zukunft möchte ich feststellen, daß wir, um Rekrimationen auszuweichen, im Kabinettsrate Sachen verhandelt haben, von denen wenigstens 90 % in die individuelle Entscheidungssphäre der Staatssekretäre gehörte.

In der Vorschrift über die Soldatenräte ist nicht das geringste Bedenken enthalten. Es steht einfach so, daß das Gesetz eine Wahl vorschreibt und diese Wahl durch den Erlaß des Staatssekretärs ausgeschrieben wurde. Das ist keine Dienstvorschrift. Was den Kabinettsrat anlangt

so haben die Vorgänge hier die Krise nicht ausgelöst, sondern der Zwischenfall im Parlament. Daß er sich nicht in der Form einer Abstimmung ausdrückte, spielt keine Rolle.

Staatssekretär E l d e r s c h .

Der Streit wird damit erklärt, daß behauptet wird, Dr. Deutsch ~~ka~~ sei zur Herausgabe der Verordnung nicht berechtigt gewesen. Der Inhalt wird weniger bekämpft, die sachliche Beanständung klingt etwas gequält, damit nicht allein das Formale im Vordergrund steht. Ich habe mich gewundert, dass die Sache nicht im Kab.Rat oder im Koalitionsausschuss verhandelt wurde. Aber dort wollte Dr. Seipel auf die Sache nicht weiter eingehen und dann ist die Explosion in der Nationalversammlung gekommen. Es schien mir so, als ob die Herren von der christlichsozialen Seite nicht geneigt wären, über die Sache zu reden, und wir haben uns nicht aufgedrängt.

Staatskanzler Dr. R e n n e r .

Das Kabinett hat als erste und zweite Koalition so einmütig gearbeitet, daß aus dem Kabinett heraus niemals eine Krise entstanden wäre, auch in dieser Sache nicht. Es ist hier der Boden nicht dafür. Wir können uns das Zeugnis redlichen Bemühens geben, auch die schwierigsten Fälle zu bereinigen. Die Krise ist außerhalb des Kabinetts entstanden und im Hause ausgebrochen. Die Partei hat ihre Presse nicht in der Hand und die Wiener leitenden Kreise nicht die Leute draußen.



000009

79

Jun 15/6 20

Zw 2u

Z. $\frac{32.902}{12 Li}$ 1920.

192

Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der tschechoslowakischen Republik, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain-en-Laye.

ad 2.)

Antrag für den Kabinettsrat.

Auf Grund der gelegentlich der Jänner-Verhandlungen in Prag seitens der österreichischen Regierung gemachten Zusagen wurde Ministerialsekretär Dr. Versbach des Staatsamtes für Äußeres beauftragt, zwecks Abschlusses von Vereinbarungen mit der tschechoslowakischen Regierung über die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain, betreffend die Liquidierung der Archive und Registraturen, sowie die Vorbereitung der Auseinandersetzung hinsichtlich der Kunstsammlungen, Verhandlungen in Prag durchzuführen und gegebenenfalls — vorbehaltlich der Ratifikation durch die österreichische Regierung — einen gegenständlichen Vertrag abzuschließen.

Die fraglichen Verhandlungen wurden unter Mitwirkung einer Kommission von österreichischen Fachmännern und Gelehrten in der Zeit vom 3. Mai bis 18. Mai l. J. durchgeführt, an welchem Tage das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet wurde.

Die Verhandlungen gestalteten sich anfänglich in Folge der intransigenten Haltung der tschechoslowakischen Regierungsvertreter und der aufgestellten maßlosen Forderungen äußerst schwierig; doch gelang es durch zähe Verteidigung des österreichischen Standpunktes schließlich Vereinbarungen zu treffen, welche im allgemeinen nicht wesentlich über jenes Maß von Verpflichtungen hinausgehen, die der Staatsvertrag von Saint Germain der Republik Österreich auferlegt, in einigen Punkten dagegen sogar erheblich hinter diesen Verpflichtungen zurückbleiben. Politisch bemerkenswert ist es, daß es gelungen ist, von der tschechoslowakischen Regierung mehrfach sehr weitgehende und im Friedensvertrag in keiner Weise vorgesehene oder begründete Reziprozitätsverpflichtungen zu erlangen; von präjudizieller Wichtigkeit ist es ferner, daß die tschechoslowakische Regierung, auf den ihr gemachten Vorschlag eingehend, ein Schiedsgericht angenommen hat, vor dessen Forum etwaige, aus vorstehendem Vertrag sich ergebende Streitigkeiten — unter Ausschluß jeglicher weiteren Intervention — endgiltig geregelt werden sollen. Damit wurde eine außerhalb des Friedensvertrages stehende Instanz zur Austragung von Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dessen

000010



Durchführung ergeben, vereinbart u. zw. unter Ausschaltung der im Staatsvertrag vorgesehenen vielfachen Kommissionen, Schiedsgerichtshöfe etc. Es wurde so ein Weg betreten, auf dem — auf Grundlage völliger beiderseitiger Parität — die Austragung von Streitigkeiten mit den Nationalstaaten, ohne Dazwischenkunft dritter, für Österreich nicht immer günstiger Faktoren wohl auch in künftigen Fällen zu versuchen sein wird.

Aus dem Vorgesagten geht hervor, daß das Übereinkommen, welches die Durchführung der Artikel 93, 192, 195, Absatz 2, resp. Anlage IV, Alinea 1 und Alinea 2 bis zu den Worten „Chambre des Comptes aulique de Bohême“ einschließlich und Artikel 196 regelt, den Interessen Österreichs soweit gerecht wird, als dies bei der derzeitigen politischen und aus dem Staatsvertrag von Saint Germain sich ergebenden Sachlage überhaupt möglich ist.

Das Übereinkommen wurde in zwei zwischenstaatsamtlichen Sitzungen, an denen auch das Liquidierungsinspektorat teilgenommen hat, am 29. Mai und 1. Juni l. J. ausführlich besprochen und erläutert; gegen die Ratifikation dieses Übereinkommens wurde seitens keiner der vertretenen Zentralstellen ein Einwand erhoben.

Das Staatsamt für Äußeres stellt sohin im Hinblick darauf, daß laut Teil IV, Punkt C, die Ratifikation des Übereinkommens der tschechoslowakischen Regierung baldigst in Aussicht gestellt worden ist, den Antrag:

der Kabinettsrat wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung genehmigt das am 18. Mai 1920 in Prag abgeschlossene Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der tschechoslowakischen Republik, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain-en-Laye;

2. das Staatsamt für Äußeres wird beauftragt, die Ratifikation durch Notenaustausch zu vollziehen, sobald die tschechoslowakische Regierung ihrerseits die Genehmigung des Übereinkommens vollzogen haben wird.

Übereinkommen

zwischen der

Republik Österreich und der **tschechoslowakischen Republik**

betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain-en-Laye.



(Seite 10. II)

(pag. 1-22)

000012

92

Das nachstehende Übereinkommen regelt die Durchführung der Artikel 93, 192, 195, Absatz 2*), resp. Anlage IV, alinea 1 und alinea 2 bis zu den Worten „chambre des Comptes aulique de Bohême“ einschließlich und Artikel 196.

Teil I.

(zu Artikel 93 und 195, Abs. 2*) etc.)

Obgleich die tschechoslowakische Regierung nicht der Ansicht ist, daß der Wortlaut des Art. 93 des Staatsvertrages von Saint-Germain im Sinne des archivalischen Provenienzprinzipes auszulegen ist, erklärt sie sich dennoch bereit, das von der österreichischen Regierung aus dem genannten Artikel abgeleitete archivalische Provenienzprinzip, jedoch ausschließlich im Verhältnisse zu Österreich und ohne Präjudiz, den Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung unter der Bedingung und in Berücksichtigung dessen zugrundelegen, daß die österreichische Regierung den kulturellen Wünschen und den Verwaltungsbedürfnissen der tschechoslowakischen Republik in der in den nachstehenden Punkten A bis M festgelegten Weise Rechnung trägt:

A.

1. Die österreichische Regierung erklärt sich bereit, der tschechoslowakischen Regierung zur Fortführung der Staatsverwaltung aus den Archiven und Registraturbeständen der früheren österreichischen Zentralbehörden und der ihnen angegliederten sonstigen Zentralstellen und Beiräte, dann jener österreichischen Stellen, deren Verwaltungstätigkeit sich auch auf nunmehr der tschechoslowakischen Republik einverleibte Gebiete erstreckt hat, ferner aus den Archiven und Registraturbeständen der gleichartigen militärischen Stellen und der Hofbehörden, sowie aller übrigen in Österreich befindlichen Dienststellen und Anstalten, die mit der Besorgung der Agenden der staatlichen Verwaltung betraut waren oder sind, das gesamte Schriftenmaterial abzugeben, welches auf Angelegenheiten Bezug hat, die der Staatshoheit der tschechoslowakischen Republik, sei es aus dem Grunde der Personal-, sei es aus dem Grunde der Gebietshoheit ausschließlich unterstehen.

2. Unter dem Begriff „Schriftenmaterial“ sind zu verstehen:

Archiv- und Registraturakten (Exhibite, Referate, Konzepte, Äußerungen, Gutachten, Verhandlungsprotokolle, Beilagen, Korrekturen, eventuell noch unerledigte, bzw. nicht expedierte Stücke, ferner im Druck erschienene oder auf andere Weise vervielfältigte, auf den Verhandlungs-

*) Von „La Belgique . . .“ bis „des réparations“

gegenstand Bezug habende Schriften, wie Abhandlungen, Mitteilungen, Nachweise, Tabellen etc.); Register (öffentliche und Amtsbücher, wie Grundbücher, Handelsregister, Bergbücher, Eisenbahnbücher, Markenregister etc., ferner Indices, Einlaufprotokolle, Elenche, Kataloge, Rechnungen, Kassabehelfe, statistische Tabellen, Ausweise, Berichte, Kataster und Publikationen der Staatsbehörden, sowie der bis zum Umsturz unter Staatsaufsicht gestandenen kriegswirtschaftlichen Zentralen etc.); Pläne (Karten, Projekte, Skizzen, Studien, Programme, Beschreibungen, etwa vorhandene Kopien und Oelat-Matrizen); Titel und Rechtsurkunden (Dokumente aller Art, wie Stiftsbriefe, internationale und sonstige öffentliche oder private Verträge, Konzessionsurkunden, Statuten, Übernahmbedingungen u. dgl.), insgesamt ohne Unterschied des Materials, aus welchem sie hergestellt und auf welchem sie festgelegt sind (Papier, Pergament, Leder, Metall, Stein, Holz etc.).

3. Dieses Schriftenmaterial wird nach folgenden Grundsätzen behandelt:

a) abgegeben wird auf detaillierte Anforderung im Sinne der Punkte G und I alles Schriftenmaterial von 1918 bis einschließlich 1888;

b) für den Zeitraum von 1888 bis 1868 einschließlich, werden unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen alle Vorakten abgegeben. Für folgende Verwaltungszweige wird diese Grenze auf einschließlich 1. Mai 1848 zurückverlegt: Eisenbahn, Militär, Land und Forstwirtschaft, innere Verwaltung (einschließlich Bau- und Bergverwaltung), Post- und Telegraphen;

c) ältere Bestände werden in der Regel nicht abgegeben, wohl aber leihweise gegen Rückgabe nach Ablauf des fallweise zu bestimmenden Termines zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet dieses Grundsatzes werden solche ältere Bestände und zwar einschließlich des zugehörigen Verhandlungsaktes, auf spezielle Anforderung auch abgegeben, insoferne es sich um Urkunden rechtskonstitutiven Charakters handelt und die von diesen geschaffenen oder beurkundeten Rechtsverhältnisse noch aktuell sind, wie z. B.: Sanktionen von Landesgesetzen etc., Grenzbestimmungen, Konzessionsurkunden, Vertragsurkunden, Erwerbstitel (wasserrechtliche, bergrechtliche etc.), Verleihungsurkunden, Lehenssachen, Fideikomnisse, Stiftungen, Widmungen etc.;

d) in Berücksichtigung der kulturellen Wünsche der tschechoslowakischen Nation werden ungeachtet der unter a) — c) festgelegten Grundsätze und ohne Präjudiz für die österreichische Auslegung des Provenienzprinzipes, die im beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Übereinkommens bildenden Annexe I, aufgezählten Archivalien abgegeben.

Außerdem verpflichtet sich die österreichische Regierung aus den Archiven und Registraturen allen Zentral- und Hofstellen, auch der im Annex I genannten, einschließlich des Kriegsarchives, folgendes Material abzugeben:

a) Akten, Urkunden und Bücher, deren Provenienz aus dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik nach Maßgabe des Punktes I/7 des Annexes I nachgewiesen wird und welche aus diesem Gebiete in das Gebiet der österreichischen Republik überführt worden sind;

b) Akten der böhmischen Kanzlei, der königl. böhmischen Hofkanzlei bis zum Jahre 1749 und der Hofkammer bis zum Jahre 1749, welche in andere Archive übertragen worden sind.

Dagegen verpflichtet sich die tschechoslowakische Regierung ihrerseits, die in ihren Archiven allenfalls vorfindlichen Archivalien österreichischer Provenienz an die österreichische Regierung abzugeben.

4. Sowohl die Abgabe als auch die leihweise Überlassung des gesamten Schriftenmaterials erfolgt unentgeltlich und ohne jedwede, wie immer geartete Zensurmaßnahme.

Für Pläne und anderes Projektmaterial, soweit solche Behelfe von staatlichen Stellen ausgearbeitet wurden, die auf dem Gebiete der österreichischen Republik ihren Amtssitz haben und soweit solche Behelfe Arbeiten betreffen, die vor Ende Oktober 1918 noch nicht in Angriff genommen worden sind, ist der österreichischen Regierung der Gegenwärtwert zu vergüten.

B.

Rücksichtlich des Schriftenmaterials der vorangeführten Stellen, das gemeinsamen Charakter aufweist, sonach gleicherweise die österreichischen Verwaltungen oder die Verwaltungen eines dritten Staates betrifft und von der österreichischen Regierung daher nicht ohne Nachteil abgegeben werden könnte, wird den von der tschechoslowakischen Regierung beglaubigten Organen (Archivfachleuten und sonstigen Organen der Staatsverwaltung und Staatsbetriebe) der uneingeschränkt freie Zutritt zu allen Aufbewahrungsräumen der Archive, Registraturen und Bibliotheken zu jeder Zeit während der Amtsstunden und in Gegenwart eines österreichischen Beamten gesichert und ihnen die ungestörte Benützung der Inventarien, Repertorien, Elenche und Kataloge behufs Durchsicht, Beschreibung, Anfertigung von Abschriften und Auszügen, Photographien u. dgl. gewährleistet.

Auf Verlangen werden Schriften dieser Art der tschechoslowakischen Regierung wann immer auch leihweise ausgefolgt.

Materialien der bezeichneten Art, die Gebietsteile betreffen, deren definitive Staatszugehörigkeit erst durch ein Plebiszit entschieden werden soll, werden seitens der österreichischen Regierung, bzw. deren untergeordneten Behörden der tschechoslowakischen Regierung, bzw. den berufenen Dienststellen über deren Ersuchen unter der Voraussetzung der Zustimmung des interessierten Staates und unbeschadet der definitiven Regelung leihweise zur Verfügung gestellt.

C.

Die tschechoslowakische Regierung erklärt sich ihrerseits bereit, über die ihr im Art. 193 des Staatsvertrages von Saint Germain auferlegte Verpflichtung hinaus der österreichischen Regierung gegenüber die Bestimmungen der Punkte A und B hinsichtlich allen Schriftenmaterials sinngemäß zur Anwendung zu bringen, das sich in ihrem Besitze befinden oder in ihren Besitz gelangen sollte.

D.

Die nähere Bezeichnung und Anforderung des nach Punkt A und B in Betracht kommenden Schriftenmaterials erfolgt durch beglaubigte

Organe der tschechoslowakischen Regierung (Archivfachleute und sonstige Organe der Staatsverwaltung und der staatlichen Betriebe) auf Grund der Durchsicht der bezüglichen Evidenzbehelfe. Zwecks Durchführung dieser Arbeiten wird diesen Organen der uneingeschränkt freie Zutritt nach Maßgabe des Vorgeführten eingeräumt.

E.

Die Ergebnisse der Tätigkeit der in Punkt B und D erwähnten beglaubigten Organe, denen die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses obliegt, haben bloß amtlichen Zwecken zu dienen. Eine publizistische Ausnutzung dieser Ergebnisse kann nur mit Zustimmung beider Regierungen, bzw. ohne diese Zustimmung erst nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen.

F.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, das gesamte Schriftenmaterial der früher angeführten Stellen bis zur endgiltigen Austragung aller rücksichtlich der Aufteilung dieses Materials zwischen ihr und der tschechoslowakischen Regierung schwebenden Fragen in seinem Bestande derart ungeschmälert zu erhalten, daß bei jeder bereits eingeleiteten oder einzuleitenden Skartierung der tschechoslowakischen Regierung Gelegenheit gegeben werde, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Tatsache der endgiltigen Austragung aller rücksichtlich der Aufteilung des vorerwähnten Materiales schwebenden Fragen wird durch eine einvernehmliche Erklärung beider vertragschließenden Regierungen festgestellt werden.

G.

Die Aufteilung der Archive und Registraturen wird in der Reihenfolge der unter Punkt D erwähnten Anforderungen ebenso wie die schließliche Übergabe des Schriftenmateriales von der österreichischen Regierung bewirkt, welche sich verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß der Ausfuhr dieses Materiales keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Die österreichische Regierung sichert zu, die Übergabskonsignationen womöglich und insoferne daraus nicht eine übermäßige Mehrarbeit erwächst, so verfassen zu lassen, daß sie den Zwecken der Kanzleievidenz der übernehmenden tschechoslowakischen Behörden dienlich gemacht werden können.

H.

Die Überprüfung und den Abtransport der übernommenen Materialien bewirkt die tschechoslowakische Regierung.

I.

Die Aufteilung des angesprochenen Schriftenmateriales ist längstens binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens in die Wege zu leiten und seitens der österreichischen Regierung so zu fördern, daß diese Aufteilung raschestens abgeschlossen wird.

Bei, unter Angabe der Kanzleidaten (Registraturbezeichnung, Geschäftszahl u. dgl.), angeforderten Beständen sichert die österreichische Regierung die Ausfolgung binnen längstens drei Wochen nach erfolgter Anforderung

zu. Sofern das angeforderte Schriftenmaterial sich nicht bei Zentralstellen, sondern bei nachgeordneten Stellen befindet, beträgt diese Frist längstens sechs Wochen.

K.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Übereinkommens wird alles unter Punkt A und B fallende Schriftenmaterial, welches von der tschechoslowakischen Regierung dringend benötigt werden sollte, den beglaubigten Organen des tschechoslowakischen Delegierten in der österreichischen Sektion der Commission des réparations seitens der in Betracht kommenden österreichischen Zentralstellen mit Ausschaltung des diplomatischen Weges gegen Bestätigung so rasch als möglich kurzerhand ausgefolgt.

L.

1. Für das Schriftenmaterial der militärischen Stellen gelten dieselben Grundsätze, die für das Schriftenmaterial der übrigen staatlichen Stellen vereinbart sind.

2. Unter diesem Schriftenmaterial werden alle Behelfe militärischer Natur verstanden, die zur administrativen Verwaltung und militärischen Rechtspflege, sowie überhaupt zu militärischen Zwecken dienen, wie insbesondere operative Behelfe, militärische Studien wissenschaftlicher, technischer Natur etc.

3. Das Schriftenmaterial des Weltkrieges — vom 1. Juli 1914 an — ist von einer Abgabe vorläufig ausgeschlossen, jedoch wird die Einsicht, Abschriftnahme, photographische Reproduktion etc., sowie die leihweise Überlassung dieses Materials gemäß den Bestimmungen des Punktes B dieses Übereinkommens gewährleistet.

4. Als Schriftenmaterial des Weltkrieges gilt solches militärisches Schriftenmaterial nicht, das zwar in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis 4. November 1918 entstanden ist, mit dem Weltkriege jedoch keinen Zusammenhang hat.

5. Sämtliche ausschließlich Angehörige der tschechoslowakischen Republik betreffende militärische Strafakten aber werden, auch wenn sie als Feldgerichtsakten unter den Begriff „Schriftenmaterial des Weltkrieges“ fallen, nach Ablauf einer einjährigen Frist vom Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages von Saint Germain abgegeben.

Bereits vor dieser Frist werden Feldgerichtsakten abgegeben, insofern die interalliierten Überwachungsausschüsse (Artikel 149) dazu ihre Zustimmung erteilen, oder diese Akten gemeine Delikte betreffen, die nicht mit einem Todesurteil gehandelt wurden.

Die tschechoslowakische Regierung erklärt sich ihrerseits bereit, alle jene Feldgerichtsakten, deren die österreichische Regierung zur Erfüllung der ihr durch Artikel 175 und 186 auferlegten Pflichten bedürfen sollte, der österreichischen Regierung leihweise zur Verfügung zu stellen.

6. Von Behelfen gemeinsamen Charakters (Punkt B) — auch des Weltkrieges — die im Druck festgelegt und von denen mehrere Exemplare verfügbar sind, wird mindestens eines abgegeben.

M.

Hinsichtlich des Militärgeographischen Institutes und des Grundsteuerkatasters werden besondere Vereinbarungen getroffen, die in den beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Übereinkommens bildenden Annexen II und III enthalten sind.

Teil II.

(zu Artikel 192.)

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, historische oder künstlerisch wertvolle Glocken, die nachweislich anlässlich der Metallablieferungen aus dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik fortgebracht worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie ganz oder zerbrochen sind, unentgeltlich zurückzustellen.

Historisch oder künstlerisch wertvolle Gegenstände der Kriegsmetallsammlung, die nachweislich aus dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik stammen, werden gleichfalls zurückgestellt, soweit sie nicht von Privaten gekauft worden sind; die von Privaten gekauften Gegenstände dieser Art werden nach Artikel 196 behandelt.

Ebenso werden wissenschaftliche Apparate, die aus wissenschaftlichen Instituten, Lehranstalten etc. aus dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik nach dem 1. Juni 1914 weggebracht worden sind, unentgeltlich zurückgestellt.

Teil III.

(zu Artikel 196.)

Von der Erwägung geleitet, daß bei der Regelung der im Artikel 196 des Staatsvertrages von Saint Germain behandelten Fragen nicht nur materielle und finanzielle Interessen, sondern vor allem kulturelle und ethische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, haben die vertragsschließenden Regierungen beschlossen, teilweise über die einschlägigen Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain hinauszugehen und haben zur Vorbereitung der nach Art. 196, lit a), vorgesehenen Verhandlungen über die gegenseitige Abgabe von Objekten, die zum Kulturbesitz eines der beiden Staaten gehören, folgende Vereinbarungen getroffen:

A.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich zu einer (vom Tage der Ratifikation dieses Übereinkommens laufenden) zwanzigjährigen Wartezeit bezüglich der in allen einstmals der Regierung oder der Krone der österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Sammlungen (einschließlich der militärischen) von künstlerischem, archäologischem, wissenschaftlichem oder historischem Charakter vorhandenen Gegenstände, soweit sie unter nachstehende Kategorien fallen:

1. Alle Werke aus dem Bereiche der Kunst, des Kunstgewerbes, der Technik oder der Wissenschaft, deren Autor (ohne Unterschied der Nationalität) im Gebiete der tschechoslowakischen Republik entweder geboren wurde oder durch so lange Zeit oder mit einem so wichtigen Teil seines Schaffens in diesem Gebiete tätig war, daß seine künstlerische Persönlichkeit als Teil des tschechoslowakischen Kulturbesitzes zu gelten hat; bei Künstlern, die sich in diesem Gebiete nur vorübergehend aufgehalten haben, nur jene Werke, die der Zeit dieses Aufenthaltes unmittelbar angehören;

2. alle nach dem Ursprung (Autor, Provenienz) einheimischen oder solche fremde Werke, die sich einst auf tschechoslowakischem Gebiete befunden und zu dessen Kulturbesitz gehört haben, sowie ferner mit der Kultur des tschechoslowakischen Gebietes eng zusammenhängen, indem sie entweder daselbst aus dem Erdinneren gewonnen worden sind (prähistorische Ausgrabungen und historische Funde), oder über Bestellung, bezw. Anregung von tschechoslowakischer Seite entstanden sind oder auf die kulturelle (technische, künstlerische oder wissenschaftliche) Entwicklung in den tschechoslowakischen Ländern tatsächlichen Einfluß geübt haben;

3. alle dem Ursprunge nach einheimischen oder solche fremde Gegenstände, die entweder Landschaften oder Baulichkeiten aus den tschecho-

slowakischen Ländern oder Persönlichkeiten und Szenen, die für die Geschichte oder Kulturentwicklung dieser Länder Bedeutung haben oder aber solche typische Gestalten darstellen, die vom Standpunkte der tschechoslowakischen Volkskunde Wichtigkeit besitzen.

Die österreichische Regierung stellt ausdrücklich fest, daß sie durch die von ihr eingegangene Verpflichtung, diese Wartefrist bezüglich der bezeichneten Gegenstände einzuhalten, irgendwelche andere daraus etwa abgeleitete Verpflichtungen nicht übernimmt und daß sie insbesondere eine über die Pflicht zur Einhaltung der Wartefrist hinausgehende Verbindlichkeit nur für jene Objekte anerkennt, die „wirkliche Bohemica“ sind, d. h. wenigstens unter zwei der Kategorien 1.—3. fallen und überdies nicht durch die Länge der Zeit oder durch ihr organisches Verwachsen mit österreichischem Kulturbesitz zu einem Teile dieses geworden sind, oder durch andere überwiegende Beziehungen Teile des Kulturbesitzes eines anderen Nationalstaates bilden.

B.

Die Verpflichtung zur Einhaltung einer zwanzigjährigen Wartefrist wird dahin verstanden, daß Objekte der unter Punkt A bezeichneten Art während des gedachten Zeitraumes weder veräußert oder zerstreut, noch darüber sonstige Verfügungen anderer als rein administrativer oder konservatorischer Art getroffen werden, ohne daß die tschechoslowakische Regierung rechtzeitig vorher verständigt und ihr gegebenenfalls die Gelegenheit geboten wird, an die Stelle irgendeines anderen Erwerbers zu genau den gleichen Bedingungen zu treten. Wenn die tschechoslowakische Regierung von diesem Vorkaufsrecht nicht binnen vier Wochen nach Entgegennahme einer diesbezüglichen offiziellen Mitteilung Gebrauch macht, ist es als erloschen anzusehen, und damit der österreichischen Regierung die volle freie Verfügung über das in Frage stehende Objekt wiedergegeben.

C.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, den beglaubigten Organen der tschechoslowakischen Regierung für ihre amtlichen Zwecke in den für die Amtstätigkeit in der betreffenden Sammlung oder Anstalt festgesetzten Amtsstunden und in Gegenwart eines österreichischen Beamten freier Zutritt zu allen diesen Gegenständen und zu allen Hilfsmitteln, die zu ihren Studien unentbehrlich sind, zu gewähren und zwar nicht nur in Lese-, Arbeits- und Kanzleiräumen, sondern auch in Ausstellungsräumen, Depots und sonstigen Räumlichkeiten, so daß diese Organe die weiteste Möglichkeit haben werden, die bezeichneten Objekte in den angeführten Sammlungen zu inventarisieren, zu studieren und zu photographieren und hiebei sämtliche administrativen und wissenschaftlichen Hilfsmittel, insbesondere Archivalien, Inventare, Register, Repertorien, Elenche, Zettelkataloge, verwaltungstechnische Dokumente und Handbibliotheken frei zu benützen.

Sowohl hinsichtlich der Gegenstände selbst als auch bezüglich der administrativen und wissenschaftlichen Hilfsmittel jeglicher Art wird jedoch diese Zugänglichmachung ausdrücklich auf jene eingeschränkt, die im Zeit-

punkt des Zusammenbruchs der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bereits vorhanden waren und die inventarmäßig einen Bestandteil oder ein Zugehör der betreffenden Sammlung oder sonstiger staatlicher Stellen bilden.

Diese Zugänglichmachung erstreckt sich im gleichen Ausmaß — über das ordnungsmäßig installierte, inventarisierte und katalogisierte Material hinaus — auch auf die nicht als Museen organisierten Sammlungen, welche die Einrichtung von Burgen, Schlössern oder Lustschlössern des österreichischen Staates bilden (z. B. die Einrichtung der Franzensburg in Laxenburg, die Pietradurasammlung in der Hofburg etc.), sowie auf Bestandteile von bestimmten Sammlungen, welche als Einrichtungsstücke derartiger Gebäude in Verwendung stehen (z. B. Bilder des Hofmuseums, Gobelins etc.), nicht aber auf sonstige, nicht zu Sammlungen gehörige Einzelstücke, die zu Einrichtungszwecken dienen (z. B. Möbel etc.) und auf die Gebäude selbst.

Die tschechoslowakische Regierung verpflichtet sich hingegen dafür Sorge zu tragen, daß ihre Organe sich den zur Sicherheit der Sammlungen und im Interesse des Dienstbetriebes notwendigen inneren Amtsvorschriften unterwerfen, sowie eine Veröffentlichung der von ihnen inventarisierten oder studierten Objekte ohne Zustimmung der betreffenden Sammlungsleitung nicht vornehmen werden.

D.

Die tschechoslowakische Regierung verpflichtet sich, beglaubigten Organen der österreichischen Regierung zu den gleichen Zwecken und unter den gleichen Bedingungen ihrerseits Zutritt zu dem einstmals der Krone der österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Besitze zu gewähren, wobei die österreichische Regierung sich sämtlichen von der tschechoslowakischen Regierung im Vorstehenden übernommenen Einschränkungen unterwirft.

Teil IV.

A.

Bezüglich einzelner mit der Durchführung der eingangs angeführten Artikel des Staatsvertrages von Saint Germain zusammenhängender Fragen bleiben besondere Vereinbarungen jederzeit vorbehalten.

B.

Sollten sich aus der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens Unstimmigkeiten ergeben, deren Bereinigung auf diplomatischem Wege erfolglos versucht worden wäre, so steht es jeder der beiden vertragschließenden Regierungen frei, die Entscheidung eines Schiedsgerichtes anzurufen.

Die näheren Bestimmungen über dieses Schiedsgericht sind im beiliegenden Annex IV enthalten, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Übereinkommens bildet.

C.

Die Ratifikation dieses Übereinkommens findet baldigst durch Austausch von Noten in Wien statt. Das Übereinkommen tritt nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Ratifikation an gerechnet, in Kraft.

Prag, am 18. Mai 1920.

Für die österreichische Regierung: Za vládu československou:

Der mit besonderer Vollmacht ver-
sehene Vertreter:

Dr. E. VERSBACH m. p.

TUSAR m. p.

(L. S.)

(L. S.)

Annex I.

I.

Aus dem Staatsarchiv.

1 a) Das böhmische Kronarchiv (inklusive den Majestätsbrief Rudolfs II.) mit Ausnahme der später eingelegten Stücke.

1 b) Die aus dem Kronarchiv in Prag von Rosenthal ausgeschiedenen und nach Wien überführten Urkunden, Akten und Bücher (1750).

2. Urkunden und Akten aus dem Archiv der Herren von Lippha (auch zum Kronarchiv gehörig).

3. Die bei der Prager Landtafel zusammengesuchten und in den Siebziger Jahren des XVIII. Jahrhunderts nach Wien überführten Urkunden und Akten (Astfeldsche Sammlung).

4. Akten und Urkunden der aufgehobenen Jesuitenklöster der böhmischen Jesuitenprovinz.

5. Archivalien der von Joseph II. aufgehobenen Klöster auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik (beide Serien).

6. Urkunden und Akten der alten königlichen böhmischen Statthaltereiregistratur und der Kammerregistratur, welche Rosenthal im Jahre 1750 entnommen hat, sowie auch jene, welche ihm später von den Registratoren nachgeschickt worden sind.

7. Allgemeine Abteilung „Böhmen, Mähren, Schlesien: Bestände, welche in den obigen Punkten 1—6 nicht aufgezählt sind, soweit sie aus dem Geschäftsgang böhmisch-mährisch-schlesischer Behörden, physischer und juristischer Personen stammen.

8. Waldsteiniana nach Maßgabe des Punktes 7.

9. Sonstige böhmische Urkunden, welche nicht unter den vorangehenden Punkten 1—8 aufgezählt sind, nach Maßgabe des Punktes 7.

10. Handschriften in der Handschriftensammlung nach Maßgabe des Punktes 7.

11. Akten des böhmischen Deputiertenamtes.

12. Prager Schloßhauptmannschaftsakten.

II.

A. Aus dem allgemeinen Archiv der Staatsämter des Innern und für Justiz.

1. Böhmisches-mährisch-schlesische Urkunden nach Maßgabe des Punktes I 7.

2. Handschriften auf Grund der im April d. J. zwischen den Direktoren Dr. Kretschmayr und Dr. Klieman getroffenen besonderen Vereinbarung, nach Maßgabe des Punktes I/7.

3. Archivalien der böhmischen Kanzlei und der königlich böhmischen Hofkanzlei bis 1749.

B. Aus dem Adelsarchiv des Staatsamtes für Inneres.

Register der böhmischen Hofkanzlei:

- a) Register der unter dem großen Siegel ausgestellten Majestätsbriefe nach Čelakovský, *De vernaculis et extraneis registris*, Seite 132—133 (69 Stück), mit Vorbehalt der Nachprüfung.
- b) Register der Wappen- und Nobilitationsbriefe nach Čelakovský, 1. c. Seite 134 (39 Stück), mit Vorbehalt der Nachprüfung.
- c) *Missivae Bohemicae de annis 1564—1566*, Salbuch Nr. 288.

III.

Aus dem Hofkammerarchiv.

1. Alte Hofkammerakten, Abteilung Böhmen, 1526—1749, nach Ausscheidung der nicht hineingehörigen Bestände und Einzelakten.
2. Böhmen, Münz- und Bergwesen, 1526—1749, mit demselben Vorbehalt.
3. Böhmen, Anhang 1526—1749, mit demselben Vorbehalt.
4. Böhmisches Herrschaftsakten, ohne Indices, 1526—1749, mit demselben Vorbehalt.
5. Böhmisches Gedenkbücher, 1526—1749, mit demselben Vorbehalt.
6. Böhmisches Kameralherrschaften 1744—1765, ohne Bücher, mit demselben Vorbehalt.
7. Böhmisches Domänen, 1765—1800 (Bücher), mit demselben Vorbehalt.
8. Paar'sche Postakten aus Bechin, 1783—1812, mit demselben Vorbehalt.
9. Alte Postakten, 1526—1764, nach Maßgabe des Punktes I/7, mit demselben Vorbehalt.
10. Urkunden, Karten und Handschriften, welche zur Abteilung Böhmen gehören, nach Maßgabe des Punktes I/7.

Annex II.

1. Geodätisches Grundmaterial: Die Originale des geodätischen Grundmaterials werden, soweit es auf das Gebiet der tschechoslowakischen Republik fällt und ohne Schädigung des Gesamtwertes des ganzen Operates teilbar ist, der tschechoslowakischen Regierung auf dreißig Jahre, längstens bis zum 31. Dezember 1950, unentgeltlich zur Benützung überlassen.

Die Auswahl dieser Teilelaborate erfolgt durch je ein Fachorgan der beiderseitigen geographischen Institute und der beiderseitigen Kommissionen für internationale Erdmessung.

Die übergreifenden Teilelaborate verbleiben Österreich oder werden der tschechoslowakischen Regierung auf dreißig Jahre überlassen, je nach dem das Originalelaborat zum größeren Teile den einen oder den anderen Staat berührt. In die sonach bei den betreffenden Instituten beider Staaten befindlichen Originale wird beglaubigten Organen für wissenschaftliche Arbeiten jederzeit freie Einsichtnahme und Herstellung von Abschriften oder Kopien gegen Ersatz der etwa aufgelaufenen Gestehungskosten gewährleistet.

2. Topographisches Grundmaterial: Das Originalaufnahmsmaterial 1:25.000, 1:12.500 und 1:10.000 der Neuaufnahme und Reambulierung samt allen vorhandenen Beilagen wird, soweit es auf den Einzelblättern voll oder zum größeren Teile Gebiet der tschechoslowakischen Republik darstellt, der tschechoslowakischen Regierung auf dreißig Jahre, längstens bis zum 31. Dezember 1950, unentgeltlich zur Benützung überlassen. Von Grenzblättern, die zum größeren Teile österreichisches Gebiet darstellen, werden nur Kopien der Zeichnungen und Beilagen gegen Ersatz der Gestehungskosten abgegeben. Hinsichtlich der Einsichtnahme etc. in die in der Aufbewahrung des anderen Staates befindlichen Originalblätter samt Beilagen gelten die Bestimmungen des Punktes 1.

Historisches Aufnahmsmaterial fällt nicht unter die vorstehenden Bestimmungen, doch wird der tschechoslowakischen Regierung das Recht jederzeitiger Einsichtnahme, auch zwecks Anfertigung von Kopien, eingeräumt.

Das unter Punkt 1 und 2 angeführte Originalmaterial über Gebiets-teile, deren definitive Staatszugehörigkeit erst durch ein Plebiszit entschieden werden soll, wird erst nach dieser Entscheidung nach den vorstehenden Grundsätzen behandelt.

3. Kartographisches Grundmaterial: Die Originalzeichnungen der verschiedenen, im Preisverzeichnis 1913 angeführten Kartenwerke des Militärgeographischen Institutes und die zugehörigen Evidenzexemplare samt unerledigten Evidenzakten werden der tschechoslowakischen Regierung

über fallweise Anforderung und auf längstens je drei Jahre unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit die Einzelblätter voll oder zum größeren Teile eine Darstellung des Gebietes der tschechoslowakischen Republik enthalten.

Diese Beschränkung findet bezüglich der lediglich Grenzgebiete der tschechoslowakischen Republik und Deutschlands darstellenden Einzelblätter keine Anwendung.

Historisches Kartenmaterial fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Punktes.

4. Die tschechoslowakische Regierung verpflichtet sich ausdrücklich, die übernommenen Originalwerke, die nur nach Maßgabe des Bedarfes angefordert werden, nicht zu verändern, sorgfältig aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Benützungsfrieten der österreichischen Regierung gesichert zurückzustellen. Die Kosten des Abtransportes und der Rückstellung trägt die tschechoslowakische Regierung.

5. Von allen sonstigen Werken des Militärgeographischen Institutes (z. B. Mitteilungen, Instruktionen, Tabellen, Studien, Behelfe) wird, soweit sie in genügender Anzahl vorhanden sind, ein Druckexemplar abgegeben, anderenfalls die Einsichtnahme etc. eingeräumt.

6. Reproduktions- (Betriebs-) Material: Kopien der Druck- (Kupfer- oder Aluminium-)platten und der Drucksteine, dann von Glasnegativen aller jener Blätter, die ganz oder teilweise das Gebiet der tschechoslowakischen Republik darstellen, werden gegen Ersatz des Materiales in natura (nach Maßgabe eines fallweise zu treffenden Übereinkommens) sowie der für die Herstellung (Übertragung) auflaufenden Kosten abgegeben.

Annex III.

1. Die österreichische Regierung ist bereit, das nachstehend genannte Materiale des Grundsteuerkatasters, betreffend die ausschließlich zur tschechoslowakischen Republik gehörigen Gebiete, vorläufig jedoch mit Ausnahme jener, deren definitive Staatszugehörigkeit erst durch ein Plebiszit entschieden werden soll, abzugeben:

- a) die Akten der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters;
- b) die Triangulierungsoperatte, die seit dem Jahre 1818 angefertigt wurden, soweit sie nach den früheren Kronlandsgrenzen geschlossen zusammengefaßt sind;
- c) die vorhandenen Original- und Evidenzhaltungsmappen, die schriftlichen Evidenzhaltungsoperatte, Übersichtskarten, Indikationsskizzen, Reindrucke und die seinerzeit von den Katastralmappenarchiven Prag, Brünn und Troppau an das Zentralmappenarchiv (lithographisches Institut) in Wien abgelieferten unverkäuflichen Mappen, ferner den Josephinischen Kataster bezüglich der von den ehemaligen Kronländern Nieder- und eventuell Oberösterreich der tschechoslowakischen Republik zugefallenen oder zufallenden Gebiete, jedoch nur nach geschlossen übergehenden Gemeinden;
- d) die Mappenpflichtexemplare;
- e) die Schätzungsoperatte aus der Zeit der Reambulierung des Grundsteuerkatasters;
- f) die Triangulierungskatasterblätter und die Katasterblätter der Neuvermessung der eingangs genannten Gebiete;
- g) die Grenzregulierungs- und Neuvermessungsoperatte.

Zusammenhängende Teiloperatte, welche die Grenzen übergreifen, werden, wenn sie zum größeren Teile tschechoslowakische Gebiete betreffen, im Original, andernfalls in Kopie abgegeben. Die Herstellungskosten der Kopien werden von jenem Staate zu tragen sein, der mit dem größeren Gebietsteil an dem Operatte beteiligt ist.

2. Die österreichische Regierung ist weiters bereit, bezüglich des vorgeführten Materiales, das im Besitze Österreichs zu verbleiben hat, an dem jedoch auch die tschechoslowakische Regierung interessiert ist, den beglaubigten Vertretern der tschechoslowakischen Regierung die Einsicht- und Abschriftnahme im Sinne der Bestimmungen des Punktes B des gegenwärtigen Übereinkommens zu ermöglichen.

3. Das zur Herstellung der Katastralmappen dienende Reproduktionsmateriale (Metallplatten und Steine) und — vorbehaltlich der Deckung des eigenen Bedarfes der Verwaltung des österreichischen Grundsteuerkatasters — auch sonstige Betriebsmaterialien und Behelfe (Vervielfältigungs-

apparate, nicht zu den unter Punkt 1 a) — g) angeführten Operaten gehörige Abdrücke, Formularien, Ortsrepertorien, vorrätige ungebrauchte Mappenumschläge, Papiervorräte, Meßinstrumente etc. werden der tschechoslowakischen Regierung auf Wunsch unter folgenden Bedingungen überlassen:

a) für das Reproduktionsmaterial (Lineament- und Schriftplatten), das von der tschechoslowakischen Regierung binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens anzufordern und von der österreichischen Regierung längstens binnen acht Wochen nach erfolgter Anforderung abzuliefern ist, wird die Vergütung in drei gleichen Jahresraten, von welchen die erste ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens fällig wird, in folgender Art geleistet:

Jeder der beiden Regierungen steht bis zur Hälfte jeder der drei Raten das Recht der Wahl zu, ob die Vergütung in Material von gleicher Menge und Beschaffenheit oder in barem Gelde zu leisten ist.

Diese Wahl ist von der tschechoslowakischen Regierung bezüglich der ersten Rate im Zeitpunkte der Anforderung, von der österreichischen Regierung im Zeitpunkte der Ablieferung zu treffen und dem anderen Vertragsteile bekanntzugeben, bezüglich der beiden folgenden Raten je ein Jahr vor der Fälligkeit der Vergütung.

Der Vergütung in barem Gelde ist bei Metallplatten der Großhandelspreis auf dem Züricher Markte zur Zeit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarungen, bei Steinplatten der durch Sachverständige festzustellende Schätzwert zu demselben Zeitpunkte zugrunde zu legen.

Für sonstiges Betriebsmateriale, das von der tschechoslowakischen Regierung längstens binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens anzufordern wäre, ist der durch Sachverständige (Schätzmeister) zu bestimmende Wert sofort bei der Ablieferung in barem zu vergüten.

Annex IV.

1. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von jeder der beiden Regierungen bestellten Schiedsrichter und einem Obmann, der von den beiden Schiedsrichtern gewählt wird.

Sollten sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen können, so wird alternierend der jeweilige diplomatische Vertreter des Königreiches der Niederlande in Wien, bezw. in Prag und zwar im ersten Streitfalle der in Wien beglaubigte Vertreter, von der das Schiedsgericht anrufenden Regierung ersucht werden, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder einen Obmann zu bestellen.

Wenn nach Ansicht einer der beiden vertragschließenden Regierungen der auszutragende Streitfall die Beiziehung von Fachorganen erfordert, so wird das Schiedsgericht durch je ein von jeder der beiden Regierungen zu ernennendes Fachorgan als stimmberechtigter Schiedsrichter verstärkt.

Sollte eine der beiden vertragschließenden Regierungen binnen sechs Wochen nach erfolgter Anrufung des Schiedsgerichtes ihre Schiedsrichter nicht ernannt haben, so kann die an der Austragung des Streitfalles interessierte Regierung deren Bestellung durch den oben erwähnten diplomatischen Vertreter erbitten.

2. Das Schiedsgericht tritt in der Regel in der Hauptstadt jenes Staates zusammen, auf dessen Gebiet sich das Streitobjekt befindet. In besonderen Fällen steht die Wahl des Ortes dem Schiedsgerichte zu.

3. Die beiden vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, dem Schiedsgerichte jedes zur Durchführung seiner Untersuchungen erforderliche Entgegenkommen zu erweisen und alle nötigen Unterlagen zu liefern; sie verpflichten sich ferner, durch ihre Gerichte und Behörden dem Schiedsgerichte jede irgend mögliche Rechtshilfe, insbesondere bei Übermittlung von Zustellungen und bei der Beweiserhebung gewähren zu lassen.

4. Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1895, Nr. 113 des R.G.Bl. für die ehemals im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sinngemäß Anwendung; seine Geschäftsordnung regelt das Schiedsgericht selbst.

5. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Obmann gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

6. Jede Regierung trägt die Bezüge der von ihr bestellten Schiedsrichter zur Gänze, die durch besondere Vereinbarungen festzusetzenden Bezüge des Obmannes zur Hälfte.

Das Schiedsgericht stellt die sonstigen, von der sachfälligen Partei nach seinem Spruche ganz oder teilweise zu zahlenden Kosten fest.

7. Die beiden vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, die Entscheidungen des Schiedsgerichtes als endgiltig anzusehen und die zur Ausführung des Schiedsspruches etwa erforderlichen Verfügungen unverzüglich zu treffen.

Zn 2/6

Auszug aus dem Protokoll

über die in der Zeit vom 3. bis 7. Juni 1920 in B r ü n n
stattgefundene Sitzungsperiode der zwischenstaatlichen
Kommission für Staatsbürgerschafts- und Minderheitsschutz-
fragen.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden ist die
Kommission sofort in die Verhandlung über die noch offenen Fragen
eingegangen.

Bei der sich hiebei ergebenden Wechselrede haben die Vertreter
der tschechoslovakischen Republik zu Art. 20, dritter Absatz letz-
ter Satz auf die Anregung der österreichischen Delegation hier
eine Reziprozitätsbestimmung aufzunehmen ausgeführt, dass dies
überflüssig sei, da in der tschechoslovakischen Republik die An-
meldung der Eltern allein dafür maßgebend ist, dass die Kinder
in die dortigen deutschen privaten und öffentlichen Volksschulen
aufgenommen werden müssen, eine kommissionelle Ueberprüfung der
Kenntnis der deutschen Sprache bei diesen Kindern also überhaupt
nicht stattfindet.

Aller Voraussicht nach wird dieses Prinzip während der Gel-
tungsdauer des heute unterfertigten Vertrages aufrechterhalten
werden. Sollte es unerwarteter Weise zu einer Aenderung diesbezüg-
licher Vorschriften kommen, wengleich jetzt keine solche Ab-
sicht besteht, so sagt die tschechoslovakische Regierung zu, daß
von ihrer Seite reziprok zum Art. 20, dritter Absatz (Heranziehung
der Vertrauensmänner von Eltern) vorgegangen werden wird.

Das Ergebnis der Verhandlung über die übrigen noch nicht
bereinigt gewesenen Fragen ist aus dem Vertrage samt Schlußpro-
tokoll zu entnehmen.

./.



000032

65

Dann wurde die Vorgangsweise über Drucklegung des Vertragstextes und dessen Fertigung vereinbart, über welche letztere ein eigenes Protokoll errichtet wird.

Zum Schluß spricht Sektionsrat Dr. F r o e h l i c h namens der österreichischen Delegation den Vertretern der tschechoslovakischen Regierung den Dank seiner Regierung für die warme Aufnahme der Delegierten in der tschechoslovakischen Republik aus und bittet, diesen Dank an zuständiger Stelle zum Ausdrucke bringen zu wollen.

Daraufhin bittet Professor Dr. H o b a a , als Vorsitzender der tschechoslovakischen Delegation, die Österr. Delegierten mögen aus demselben Grunde den verbindlichsten Dank der tschechoslovakischen Regierung nach Wien übermitteln.

Er konstatiert mit Freude, dass die Verhandlungen von Anfang bis zu Ende sachlich und loyal geführt wurden und dass ihr Ergebnis die freundschaftsnachberlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten zu fördern geeignet sein dürfte.

Hierauf dankt er sowohl den Österr. als den tschechoslovakischen Delegierten für die von jedem Einzelnen geleistete große und aufopferungsvolle Arbeit und Ausdauer und schreitet sodann zum Schluß der Sitzung.

Brünn, am 7. J u n i 1920.

15/20

1920

1

1920

ad 2.)

Vertrag
 zwischen der
tschechoslowakischen Republik
 und der
Republik Oesterreich
 über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz.

Smlouva
 mezi
 republikou československou
 a
 republikou rakouskou
 o státním občanství a ochraně menšin.



(pag. 1-15)

000034

93

Die tschechoslowakische Republik und die Republik Oesterreich schliessen zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft und des Minderheitsschutzes den folgenden Vertrag ab.

Wo in diesem Vertrage vom „Vertrage mit Oesterreich“ die Rede ist, ist darunter der am 10. September 1919 in Saint-Germain-en-Laye unterfertigte Friedensvertrag zu verstehen, und wo vom „Vertrage mit der tschechoslowakischen Republik“ die Rede ist, ist darunter der am 10. September 1919 in Saint-Germain-en-Laye unterfertigte Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der tschechoslowakischen Republik zu verstehen.

Erster Teil.

Staatsbürgerschaft.

Artikel 1.

Jeder der beiden Staaten erkennt die in der Zeit zwischen dem 28. Oktober 1918 und dem Inkrafttreten der Verträge mit Oesterreich und mit der tschechoslowakischen Republik im anderen Staate gemäss den Bestimmungen der Heimatrechtsgesetzgebung des ehemaligen Staates Oesterreich erworbenen Heimatrechte als Grundlage für die Durchführung der Artikel 64 und 70 des Vertrages mit Oesterreich und des Artikel 3 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik an.

Artikel 2.

Die auf Grund des § 2 des österreichischen Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91 über das Staatsbürgerrecht, ohne Erwerb eines Heimatrechtes erlangten Staatsbürgerrechte erlöschen mit dem Tage des Inkrafttretens der beiden obgenannten internationalen Verträge, soweit es sich um Personen handelt, die auf Grund dieser beiden Verträge tschechoslowakische Staatsbürger werden.

Artikel 3.

(1) Die beiden Staaten erkennen gegenseitig die von öffentlichen Angestellten nach Massgabe des § 10 des Heimatgesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, in ihren Staaten erworbenen Heimatrechte als Grundlage der Staatsbürgerschaft dieser Personen an.

(2) Ebenso wird beiderseits anerkannt, dass in beiden Staaten die Staatsbürgerschaft auch durch die definitive Anstellung bei einer staatlichen Anstalt oder in einem staatlichen Betriebe erworben wird. Desgleichen werden die im auswärtigen Dienste der beiden Staaten stehenden Staatsangestellten, welche ihren Amtssitz ausserhalb des Staates haben, von dem sie angestellt sind, als dessen Staatsbürger anerkannt, ebenso — unbeschadet der Bestimmungen des V. Teiles des Vertrages mit Oesterreich — die Personen, welche am zehnten Tage nach der Unterfertigung dieses Ver-

Republika Československá a republika Rakouská uzavírají tuto smlouvu k úpravě otázek státního občanství a ochrany menšin.

Kde se v této smlouvě mluví o „smlouvě s Rakouskem“, rozumí se tím smlouva mírová podepsaná dne 10. září 1919 v Saint-Germain-en-Laye, a kde se mluví o „smlouvě s republikou Československou“, rozumí se tím smlouva podepsaná dne 10. září 1919 v Saint-Germain-en-Laye mezi čelnými mocnostmi spojenými a sdruženými a republikou Československou.

Díl první.

Státní občanství.

Článek 1.

Každý z obou států uznává jako podklad pro provedení čl. 64 a 70 smlouvy s Rakouskem a čl. 3 smlouvy s republikou Československou domovská práva, kterých bylo v druhém státě podle ustanovení zákonů o právu domovském bývalého státu Rakouského nabyto mezi 28. říjnem 1918 a dobou, kdy smlouvy s Rakouskem a s republikou Československou nabudou působnosti.

Článek 2.

Práva státních občanů, nabytá bez získání práva domovského na základě § 2 rakouského zákona ze dne 5. prosince 1918, St. G. Bl. č. 91 o státním občanství, zanikají dnem, kdy obě uvedené mezinárodní smlouvy nabudou působnosti, pokud jde o osoby, které na základě obou těchto smluv stávají se státními občany československými.

Článek 3.

(1) Oba státy uznávají navzájem za podklad státního občanství veřejných zaměstnanců práva domovská, kterých nabyly tyto osoby ve svých státech na základě § 10 zákona o právu domovském ze dne 5. prosince 1896, čís. 222 ř. z.

(2) Rovněž uznávají obě strany, že státního občanství v obou státech nabývá se též definitivním ustanovením u některého státního ústavu nebo v některém státním podniku. Taktéž uznávají se zaměstnanci ve službě zahraniční obou států, kteří mají sídlo úřední mimo hranice státu, v jehož službách jsou ustanoveni, za státní občany tohoto státu, jakož i — bez újmy předpisů V. části smlouvy s Rakouskem — osoby, které v desátý den po podepsání této smlouvy

trages in der Wehrmacht eines der beiden Staaten als Gagisten oder Unteroffiziere Dienste leisten.

Artikel 4.

Die Worte im Artikel 3 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik „selon le cas, leur domicile ou leur indigénat (pertinenz-Heimatrecht)“ werden dahin ausgelegt, dass im Verhältnis zur Republik Oesterreich lediglich das Heimatrecht — nicht aber der Wohnsitz — in Betracht kommt.

Artikel 5.

Die beiden vertragschliessenden Teile fassen die Bestimmung des Artikels 65 des Vertrages mit Oesterreich und des Artikels 6 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik suppletorisch auf, das heisst: diese Bestimmungen bilden dann, wenn die anderen Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft nicht ausreichen, um die Staatsbürgerschaft eines Staatsbürgers des ehemaligen Oesterreich festzustellen, eine praesumptio iuris sed non de iure für die Staatsbürgerschaft nach Massgabe des Geburtsortes, welche insoweit gilt, als nicht der Beweis einer anderen Staatsbürgerschaft durch Abstammung erbracht wird. Die Worte am Schlusse des Artikels 65 „par sa naissance d'une autre nationalité“ und am Schlusse des Artikels 6 „d'une autre nationalité de naissance“ werden daher praktisch nicht nach dem System des Geburtsortes, sondern nach jenem der Abstammung zur Anwendung gebracht werden.

Artikel 6.

(1) Die beiden Vertragsstaaten vereinbaren zur näheren Durchführung des Artikels 64 des Vertrages mit Oesterreich und des Artikels 4 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik — unbeschadet der Spezialbestimmung des Artikels 3 des vorliegenden Vertrages — Folgendes:

(2) Die nach dem Artikel 4 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik in Betracht kommenden Personen werden zu diesem Zwecke in drei Gruppen geteilt.

(3) Die erste Gruppe bilden jene Personen, welche bis zum 28. Okt. 1918 ein Heimatrecht in einer Gemeinde der Republik Oesterreich (II. Teil des Vertrages mit Oesterreich) erworben haben. Für die Staatsbürgerschaft solcher Personen ist dieses Heimatrecht massgebend, d. h. Artikel 64 des Vertrages mit Oesterreich kommt auf sie allein zur Anwendung.

(4) In die zweite Gruppe gehören unter der Voraussetzung, dass sie bei Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ihren ordentlichen Wohnsitz in der Republik Oesterreich haben:

a) Personen, welche zwischen dem 29. Oktober 1918 und dem 28. Februar 1919 ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde erworben haben,

b) Personen, welche bis 28. Februar 1919 um ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde angesucht und dasselbe bis 31. August 1919 erworben haben,

c) Personen, welche bis 28. Februar 1919 die im § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G. Bl. Nr. 222, festgesetzte Aufenthaltsdauer von 10 Jahren in einer österreichischen Gemeinde bereits zurückgelegt und auf Grund dieses Aufenthaltes bis längstens 31. August 1919 das Heimatrecht in dieser Gemeinde erworben haben.

budou konati službu v branné moci kteréhokolí z obou států jako gažisté nebo poddůstojníci.

Článek 4.

Slova „selon le cas, leur domicile ou leur indigénat (pertinenz-Heimatrecht)“ v článku 3 smlouvy s republikou československou vykládají se v ten smysl, že v poměru k republice rakouské rozhoduje pouze právo domovské, nikoli však bydliště.

Článek 5.

Oba státy pojímají ustanovení čl. 65 smlouvy s Rakouskem a čl. 6 smlouvy s republikou československou jako ustanovení supletorní, to jest: ustanovení tato zakládají, pokud nestačí jiná ustanovení o státním občanství k tomu, aby určena byla příslušnost státní občana dřívějšího státu rakouského, doměnkou státního občanství podle místa narození (praesumptio iuris sed non de iure), která platí potud, pokud není podán důkaz jiného státního občanství na základě původu. Slova na konci čl. 65 „par sa naissance d'une autre nationalité“ a na konci čl. 6 „d'une autre nationalité de naissance“ budou tudíž v praxi vykládána nikoli podle soustavy místa narození, nýbrž podle soustavy původu.

Článek 6.

(1) Oba státy dohodly se ku podrobnějšímu provedení článku 64 smlouvy s Rakouskem a článku 4 smlouvy s republikou československou — bez újmy zvláštních ustanovení článku 3 přítomné smlouvy — takto:

(2) Osoby, které článek 4 smlouvy uzavřené s republikou československou má na mysli, dělí se za tímto účelem ve tři skupiny.

(3) První skupinu tvoří ony osoby, které do 28. října 1918 nabyly práva domovského v některé obci republiky rakouské (II. část smlouvy s Rakouskem). Státní občanství takových osob řídí se podle tohoto práva domovského, to jest u nich použije se pouze článku 64 smlouvy s Rakouskem.

(4) Do druhé skupiny náležejí, předpokládajíc, že v čas, kdy přítomná smlouva nabude působnosti, mají řádné bydliště v republice rakouské:

a) osoby, které mezi 29. říjnem 1918 a 28. únorem 1919 nabyly práva domovského v některé obci rakouské,

b) osoby, které do 28. února 1919 podaly žádost za udělení práva domovského v některé obci rakouské a do 31. srpna 1919 práva toho nabyly,

c) osoby, které do 28. února 1919 dovršily v některé obci rakouské desetiletý pobyt podle § 2 zákona ze dne 5. prosince 1896, č. 222 ř. z. a na základě tohoto pobytu nejdéle do 31. srpna 1919 nabyly v této obci práva domovského.

(5) Für die zu dieser zweiten Gruppe gehörigen Personen ist ebenfalls das Heimatrecht in Oesterreich massgebend, jedoch steht ihnen innerhalb eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages mit Oesterreich an gerechnet, ein Optionsrecht zu Gunsten der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft zu. Sofern sie mehr als einen Wohnsitz haben, können sie innerhalb derselben Frist erklären, für welchen Wohnsitz als Grundlage dieser Bestimmungen sie optieren. Gibt die betreffende Person innerhalb der obigen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Wohnsitz massgebend, der früher begründet wurde.

(6) Für diese Optionsrechte gelten im Uebrigen die allgemeinen Bestimmungen über Option des vorliegenden und der darin bezogenen internationalen Verträge.

(7) Zu der dritten Gruppe gehören die Personen, welche weder in die erste noch in die zweite Gruppe fallen. Auf diese Personen finden die beiden Absätze des Artikels 4 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik volle Anwendung.

Artikel 7.

Die beiden Vertragsstaaten sind darin einig, dass die den Bestimmungen der beiden internationalen Verträge entsprechende Optionserklärung ein einseitiger rechtsbegründender Akt des Optanten ist, und dass der darüber auszufertigenden Bescheinigung der Behörde nur deklarative Bedeutung zukommt.

Artikel 8.

(1) Angehörige eines der beiden vertragsschliessenden Staaten, welche im anderen Staate im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ihren Wohnsitz seit mindestens 10 Jahren haben, können innerhalb eines Jahres, vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an gerechnet, für die Staatsbürgerschaft dieses Staates optieren.

(2) Für diese Option gelten die allgemeinen Bestimmungen über Option des vorliegenden und der darin bezogenen internationalen Verträge.

Artikel 9.

Die beiden Vertragsstaaten kommen darin überein, dass sie im gegenseitigen Verhältnisse bei der Durchführung der Optionsbestimmungen nach Artikel 80 des Vertrages mit Oesterreich (Artikel 3, zweiter Absatz, des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik) in liberaler Weise vorgehen und insbesondere die Worte „par la race et la langue“ derart deuten wollen, dass im Allgemeinen praktisch hauptsächlich die Sprache als wichtigstes Kennzeichen der Volkszugehörigkeit in Betracht gezogen werde.

Artikel 10.

(1) Beide Staaten kommen darin überein, dass die Entscheidung über die auf Grund der beiden mehrgenannten internationalen Verträge einzubringenden Optionserklärungen jenem Staate allein zusteht, zu dessen Gunsten im einzelnen Falle optiert wird.

(2) Die Optionserklärungen der Personen, welche nach den erwähnten Verträgen österreichische Staatsbürger sind und zu Gunsten der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft optieren wollen, sind bei der diplomatischen Vertretung der Tschechoslowakei in Oesterreich einzubringen und umgekehrt die Optionserklärungen der tschechoslo-

(5) U osob náležejících do této druhé skupiny rovněž rozhoduje domovské právo v Rakousku; osoby tyto mají však právo do roka ode dne, kdy smlouva s Rakouskem nabude působnosti, optovati ve prospěch státního občanství československého. Mají-li více než jedno bydliště, mohou v téže lhůtě prohlásiti, pro které bydliště jakožto základ těchto ustanovení optují. Nepodá-li dotčená osoba v řečené lhůtě takového prohlášení, rozhoduje bydliště dříve založené.

(6) O těchto právech opčních platí ostatně všeobecná ustanovení o opci obsažená v přítomné smlouvě a ve smlouvách v ní uvedených.

(7) Do třetí skupiny náležejí osoby, které nespádají ani do první ani do druhé skupiny. V příčině těchto osob použije se plným rozsahem obou odstavců článku 4 smlouvy s republikou československou.

Článek 7.

Oba smluvní státy shodují se v tom, že opční prohlášení vyhovující předpisům obou mezinárodních smluv jest jednostranným, právo zakládajícím aktem optantovým, a že osvědčení úřadu, které o něm jest vydati, má význam toliko deklarativní.

Článek 8.

(1) Příslušníci kteréhokoli z obou smluvních států, kteří v čas, kdy přítomná smlouva nabude působnosti, mají nejméně po 10 let bydliště v druhém státě, mohou ve lhůtě jednoho roku ode dne, kdy přítomná smlouva nabude působnosti, optovati pro státní občanství tohoto státu.

(2) O této opci platí všeobecná ustanovení o opci obsažená v přítomné smlouvě i v mezinárodních smlouvách v ní uvedených.

Článek 9.

Oba smluvní státy shodují se v tom, že provádějice ustanovení článku 80 smlouvy s Rakouskem (čl. 3, odst. 2 smlouvy s republikou československou) ve vzájemném poměru budou postupovati liberálně a zejména vykládati slova „par la race et la langue“ v ten smysl, že v praxi bude se povšechně hleděti hlavně k jazyku jakožto k nejdůležitějšímu znaku národnosti.

Článek 10.

(1) Oba státy shodují se v tom, že rozhodovati o opčních prohlášeních na základě obou jmenovaných smluv mezinárodních přísluší výlučně tomu státu, v jehož prospěch v tom kterém případě se optuje.

(2) Opční prohlášení osob, které podle smluv zmíněných jsou rakouskými státními občany a chtějí optovati ve prospěch státního občanství československého, jest podávati u diplomatického zastupitelstva československého v Rakousku a naopak opční prohlášení státních

wakischen Staatsbürger zu Gunsten Oesterreichs bei der diplomatischen Vertretung Oesterreichs in der Tschechoslowakei.

(3) Beide Staaten behalten sich vor, den Optanten anzuempfehlen, eine Abschrift der Erklärung bei der zuständigen politischen Behörde erster Instanz zu überreichen, um so schon von vornherein eine Uebersicht über die zu Gunsten des anderen Staates erfolgten Optionen zu gewinnen. Ueberdies aber werden die beiden Staaten periodisch — und zwar das erstmal sechs Monate nach Inkrafttreten der mehrbezogenen Verträge, dann jeden Monat — einander Verzeichnisse über die bei ihren Behörden eingebrachten Optionen von Staatsbürgern des anderen Staates übermitteln. Einrichtung und Inhalt dieser Verzeichnisse werden von den beiderseitigen zuständigen Zentralstellen näher vereinbart werden.

(4) Als zuständige politische Behörde erster Instanz im Sinne des 3. Absatzes gilt jene, in deren Bereich die Heimatgemeinde des Optanten liegt. Hat der Optant jedoch seinen Wohnsitz in dem Staate, von dem er wegoptiert, so kann er die Abschrift der Optionserklärung statt bei der politischen Behörde erster Instanz seiner Heimatgemeinde bei jener seines Wohnsitzes überreichen.

(5) Wird die Optionserklärung bei der im 2. Absatze erwähnten diplomatischen Vertretung protokollarisch abgegeben, so wird diese diplomatische Vertretung eine Abschrift des Protokolles an die nach dem 4. Absatze zuständige politische Behörde erster Instanz ungesäumt übersenden.

Artikel 11.

(1) Für elternlose Personen unter achtzehn Jahren, für Minderjährige von mehr als achtzehn Jahren, bei denen die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, sowie für solche Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Obsorge gestellt worden sind, wird die Option durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(2) Sofern jedoch Personen, für welche Eltern, Vormünder oder sonstige gesetzliche Vertreter die Option ausgeübt haben, während der Optionsfrist das achtzehnte Lebensjahr vollenden, können sie bis zum Ablauf der Optionsfrist die derart erfolgte Option widerrufen. Für dieses Widerrufsrecht gelten sinngemäss die Bestimmungen über Optionserklärungen.

Artikel 12.

Die beiden Staaten werden die Bestimmung, wonach die Optanten das unbewegliche Vermögen im Staate, von welchem sie wegoptieren, behalten dürfen, durch keinerlei Gesetze beeinträchtigen, die nicht ganz allgemeiner Natur sind und nicht auch auf alle Staatsbürger und auf alle Angehörige anderer Staaten Anwendung finden.

Artikel 13.

(1) Die beiden Staaten erkennen die unbedingte Pflicht der Optanten zur Verlegung des Wohnsitzes in den Staat, für den sie optiert haben, an und erklären, dass keiner der beiden Staaten darin, dass der andere Staat gegen jene Optanten, welche den Wohnsitz innerhalb der hiefür gegebenen Frist nicht verlegen, von den völkerrechtlichen zulässigen Mitteln vollen Gebrauch macht, einen unfreundlichen Akt erblicken wird.

(2) Wenn eine Rückverlegung des Wohnsitzes binnen drei Jahren stattfindet, so gilt die erste

občanů československých ve prospěch Rakouska u diplomatického zastupitelstva rakouského v československé republice.

(3) Oba státy si vyhrazují doporučení optantům, aby podávali opis svého prohlášení též u příslušného politického úřadu první stolice, aby takto získán byl již předem přehled opcí ve prospěch druhého státu. Kromě toho však budou si oba státy navzájem zasílati občasně — a sice po prvé šest měsíců po tom, kdy jmenované smlouvy nabudou působnosti, později každý měsíc — seznamy opčních prohlášení státních občanů druhého státu, která budou podána u jejich úřadů; zařízení a obsah těchto seznamů upraví se dohodou příslušných ústředních úřadů obou států.

(4) Za příslušný politický úřad první stolice podle 3. odstavce pokládá se onen úřad, v jehož území leží domovská obec optantova. Má-li však optant bydliště ve státě, ze kterého optuje, může podat opis opčního prohlášení u politického úřadu svého bydliště místo u politického úřadu své obce domovské.

(5) Podá-li se opční prohlášení u diplomatického zastupitelstva zmíněného v odstavci druhém protokolárně, zašle toto diplomatické zastupitelstvo bez odkladu opis protokolu politickému úřadu první stolice příslušnému podle odstavce 4.

Článek 11.

(1) Za osoby nedosáhnoucí osmnáctého roku, které nemají rodičů, a za nezletilé starší osmnácti let, při kterých jsou podmínky pro zbavení svéprávnosti, jakož i za osoby, které jsou zbaveny svéprávnosti anebo svěřeny prozatímní péči, vykonávají opci jejich zákonní zástupci.

(2) Pokud však osoby, za které vykonali opci rodiče, poručníci nebo jiní zákonní zástupci, dovrší před koncem lhůty opční osmnáctý rok věku, mohou až do uplynutí lhůty opční odvolat opci takto vykonanou. O tomto odvolacím právu platí obdobně ustanovení o opčním prohlášení.

Článek 12.

Oba státy neobmezí předpisu, podle kterého optanti smějí podržeti nemovitě jmění ve státě, z něhož optují, žádnými zákony, které nejsou zcela všeobecné povahy a neplatí též pro všechny občany státní, jakož i pro všechny příslušníky států jiných.

Článek 13.

(1) Oba státy uznávají bezpodmínečnou povinnost optantů vystěhovati se do státu, pro který optovali, a prohlašují, že žádný z nich nebude spatřovati nevládného aktu v tom, použije-li druhý stát plným rozsahem prostředků přípustných podle práva mezinárodního proti optantům, kteří v ustanovené lhůtě se nevystěhují.

(2) Přeloží-li se do tří let bydliště nazpět, pokládá se první vystěhování pouze za vystě-

Wohnsitzverlegung als Scheinverlegung; es wird diesfalls angenommen, dass eine Wohnsitzverlegung überhaupt nicht stattgefunden hat und kann gegen den betreffenden Optanten so vorgegangen werden wie gegen die Optanten, welche ihren Wohnsitz niemals verlegt haben.

(3) Wenn aber der Optant im Gebiete des Staates, von dem er wegoptiert hat, zu Zwecken der Verwaltung seines dort gelegenen unbeweglichen Gutes Aufenthalt nimmt, so ist darin, sofern dieser Aufenthalt offenbar nur ein zeitweiliger ist, noch keine Rückverlegung des Wohnsitzes zu erblicken.

Artikel 14.

Die beiden Staaten kommen überein, die Frist zur Wohnsitzverlegung für Personen, die von einem der beiden Staaten zum anderen optieren, mit Rücksicht auf den gegenwärtig herrschenden Wohnungsmangel und auf andere schwierige einschlägige Verhältnisse so zu verlängern, dass die Wohnsitzverlegungsfrist in allen Fällen einheitlich drei Jahre vom Inkrafttreten des Vertrages mit Oesterreich beträgt.

Artikel 15.

Die beiden Staaten sichern einander zu, dass sie Angehörige des anderen Staates aus anderen Gründen als aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung — unbeschadet der im Artikel 13 niedergelegten Fälle — nicht ausweisen werden.

Artikel 16.

Die beiden Vertragsteile verpflichten sich, künftige Neuaufnahmen von Staatsbürgern des anderen Staates in ihren Staatsverband, sofern diese Neuaufnahmen nicht auf den Bestimmungen der beiden mehrgenannten internationalen Verträge beruhen, erst durchzuführen, wenn der andere Staat die in den Staatsverband neuaufzunehmende Person aus seinem Staatsverband entlassen hat.

Zweiter Teil. Minderheitsschutz.

Artikel 17.

(1) Die beiden Staaten anerkennen bezüglich des Schulwesens, dass das der Minderheit nach Artikel 67 des Vertrages mit Oesterreich und nach Artikel 8 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik zustehende Recht zur Errichtung, Erhaltung und Verwaltung von privaten Schulen und Erziehungsanstalten diese Minderheit von der Verpflichtung zur Beobachtung der im Inlande geltenden allgemeinen Vorschriften nicht entbindet und dass insbesondere durch das der Minderheit eingeräumte Aufsichtsrecht das staatliche Schulaufsichtsrecht nicht beeinträchtigt wird.

(2) Als Leiter der privaten Schulen und Erziehungsanstalten werden nur Staatsbürger jenes Staates zugelassen, in welchem sich der Standort der privaten Lehranstalt befindet.

(3) Das den sprachlichen Minderheiten in den vorerwähnten Artikeln eingeräumte Recht, ihre eigene Sprache in diesen Schulen und Erziehungs-

hování na oko; v tomto případě má se za to, že vystěhování vůbec nenastalo, a možno proti takovému optantovi postupovati tak jako proti optantům, kteří se vůbec nevystěhovali.

(3) Když však optant odebere se k pobytu do území státu, ze kterého optoval, za správou svého nemovitého majetku tam se nalézajícího, nelze to pokládati za zpětné přistěhování, je-li tento pobyt zřejmě pouze dočasný.

Článek 14.

Oba státy přihlížejíce k nynější tísní bytové i k jiným nesnázím, dohodly se, že prodlouží lhůtu k vystěhování pro osoby, které z jednoho do druhého státu optují tím způsobem, že lhůta k vystěhování bude činiti ve všech případech jednotně tři roky ode dne, kdy smlouva s Rakouskem nabude působnosti.

Článek 15.

Oba smluvní státy zaručují si navzájem, že nebudou vypovídati příslušníkům druhého státu z jiných důvodů než z důvodů veřejného řádu a veřejné bezpečnosti mimo případy uvedené v čl. 13.

Článek 16.

Obě smluvní strany se zavazují, že příště přijímajíce státní občany druhého státu do svého státního svazku, pokud toto přijetí nezakládá se na předpisech obou uvedených mezinárodních smluv, neprovedou takového přijetí dříve, dokud druhý stát nepropustí ze svého svazku osoby, která má býti do nového svazku státního přijata.

Díl druhý. Ochrana menšin.

Článek 17.

(1) Oba státy uznávají ve věcech školských, že právo, jež přísluší menšině podle článku 67 smlouvy s Rakouskem a čl. 8 smlouvy s československou republikou, aby zřizovala, udržovala a spravovala soukromé školy a ústavy výchovné, nezbavuje této menšiny povinností, aby šetřila všeobecných předpisů ve státě platných, a že zvláště dozorčím právem menšině přiznaným nezkracuje se nikterak právo státního dozoru na školství.

(2) Za správce soukromých škol a ústavů výchovných připouštějí se pouze státní občané onoho státu, v němž je sídlo soukromého ústavu vzdělavacího.

(3) Právo, dané jazykovým menšinám v člancích dříve uvedených, aby podle své libosti užívaly vlastního jazyka v těchto školách a

anstalten nach Belieben zu gebrauchen, bezieht sich nur auf die Unterrichtssprache und den internen Gebrauch in der Schule, nicht aber auf den allg. Vorschriften über den Sprachgebrauch unterliegenden amtlichen Verkehr mit Ausnahme des in dienstlichen Angelegenheiten im Schulgebäude sich abwickelnden Verkehrs des Schulleiters und der Lehrkräfte mit den Organen der allgemeinen Schulaufsicht erster Instanz.

Artikel 18.

Die beiden vertragschliessenden Teile anerkennen, dass in der Schulgesetzgebung und -Verwaltung die privaten Schulen und Erziehungsanstalten der Mehrheit und der Minderheit gleich zu behandeln sind. Unter „écoles et autres établissements d'éducation“ im Sinne des Artikels 67 des Vertrages mit Oesterreich und des Artikels 8 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik sind alle privaten Schulen und Erziehungsanstalten zu verstehen, welche im Inlande nach den bestehenden Gesetzen als solche errichtet werden können. Hierbei wird festgestellt, dass im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses in diesem Belange die Gesetzgebung der beiden vertragschliessenden Teile eine übereinstimmende ist. Dieser Stand der Gesetzgebung wird für die Dauer der Geltung des vorliegenden Vertrages im Verhältnisse der beiden vertragschliessenden Staaten zu einander für massgebend erklärt.

Artikel 19.

(1) Da in der tschechoslowakischen Republik nach dem Gesetze vom 3. April 1919, Zl. 189 S. d. G. u. V., den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten privaten Volksschulen das Öffentlichkeitsrecht zukommt, verpflichtet sich die österreichische Regierung, den privaten Volksschulen der tschechoslowakischen Minderheit, welche nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages errichtet werden, unter der Voraussetzung, dass diese den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, das Öffentlichkeitsrecht gleichzeitig mit der Bewilligung der Errichtung zu erteilen.

(2) Jeder der beiden vertragschliessenden Teile kann einer solchen privaten Volksschule, falls es das öffentliche Interesse verlangt oder andere wichtige Gründe dafür vorliegen, das Öffentlichkeitsrecht absprechen oder auch die Schule vollkommen sperren. Eine Schule, welcher das Öffentlichkeitsrecht abgesprochen wurde, kann dieses Recht wieder erwirken, wenn ihr Erhalter nachweist, dass die Gründe, die den Verlust des Öffentlichkeitsrechtes herbeiführten, beseitigt sind.

(3) Die Bestimmungen der zwei vorhergehenden Absätze sind sinngemäss auch auf die bereits bestehenden privaten Volksschulen anzuwenden.

(4) Bezüglich der übrigen privaten Schulen und Erziehungsanstalten behalten sich beide Teile ihren Rechtsstandpunkt über die Auslegung des Artikels 67 des Vertrages mit Oesterreich und des Artikels 8 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik vor.

(5) In der tschechoslowakischen Republik wird die deutsche Unterrichtssprache, in der Republik Oesterreich die tschechoslowakische Unterrichtssprache keinen Grund für die Verweigerung des Öffentlichkeitsrechtes bilden.

Artikel 20.

(1) Die beiden Staaten behalten sich vor, ein Uebereinkommen über die Auslegung und die Handhabung des Artikels 68 des Vertrages mit Oester-

ústavech výchovných, týká se toliko vyučovacího jazyka a vnitřního užívání jazyka ve škole, nikoli však styku s úřady, který se řídí všeobecnými předpisy o užívání jazyků, mimo styk správce školy a učitelů s orgány všeobecného dozoru školního první stolice v budově školní ve věcech služebních.

Článek 18.

Obě smluvní strany uznávají, že se má ve školském zákonodárství i ve školské správě stejně nakládati se soukromými školami a ústavy výchovnými jak většiny tak menšiny. Slovy „écoles et autres établissements d'éducation“ podle čl. 67 smlouvy s Rakouskem a čl. 8 smlouvy s československou republikou rozuměti jest všechny soukromé školy a ústavy výchovné, které mohou býti zřizovány ve státě podle platných zákonů jako ústavy soukromé. Při tom se konstatuje, že v době, kdy se tato smlouva uzavírá, jest zákonodárství obou smluvních stran ve zmíněné otázce shodné. Tento stav zákonodárství prohlašuje se pro dobu platnosti této smlouvy ve vzájemném poměru obou smluvních států se rozhodující.

Článek 19.

(1) Ježto v československé republice podle zákona z 3. dubna 1919, č. 189 sb. z. a nař. přísluší soukromým školám obecným zřízeným po dni účinnosti tohoto zákona právo veřejnosti, zavazuje se rakouská vláda, že udělí soukromým školám obecným československé menšiny, jež budou zřízeny po té, kdy tato smlouva nabude působnosti, právo veřejnosti zároveň s povolením k jejich zřízení, předpokládajíc, že vyhoví zákonným požadavkům.

(2) Každá z obou smluvních stran může takové soukromé škole obecné, vyžaduje-li toho zájem veřejný nebo jiné závažné důvody, právo veřejnosti odníti neb i školu úplně zavřítí. Škola, které bylo odňato právo veřejnosti, může práva toho opět dosíci, prokáže-li její vydržovatel, že byly odstraněny závady, které způsobily odnětí práva veřejnosti.

(3) Ustanovení obou předchozích odstavců užívati jest obdobně také při soukromých školách obecných již zřízených.

(4) Pokud se týče ostatních soukromých škol a ústavů výchovných, vyhrazují si obě strany své právní stanovisko o výkladu článku 67 smlouvy s Rakouskem a článku 8 smlouvy s československou republikou.

(5) V československé republice nebude vyučovací jazyk německý, v rakouské republice vyučovací jazyk československý důvodem, aby bylo odepráno právo veřejnosti.

Článek 20.

(1) Oba státy si vyhrazují, že uzavrou podějí úmluvu o výkladu a provádění článku 68 smlouvy s Rakouskem a čl. 9 smlouvy s če-

reich und des Art. 9 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik, insbesondere aber über die Worte „proportion considérable“, „villes et districts“ a „facilités appropriées“ in einem späteren Zeitpunkte abzuschliessen; bis dahin haben sie hierüber freie Hand.

(2) Unabhängig von den eben erwähnten Fragen und ohne ihrer endgiltigen Regelung irgendwie vorzugreifen, vereinbaren die beiden Vertragsstaaten vorläufig Folgendes:

(3) Der österreichische Staat verpflichtet sich zu veranlassen, dass zu Beginn des Schuljahres 1920/21 in Wien für Kinder österreichischer Staatsangehöriger tschechoslowakischer Sprache auf Grund ihrer Anmeldungen öffentliche Volksschulen mit tschechoslowakischer Unterrichtssprache in geeigneten Lokalitäten und unter Verwendung sprachlich und auch sonst vollkommen qualifizierter Lehrkräfte in dem Umfange errichtet werden, dass auf eine Klasse im allgemeinen durchschnittlich dieselbe Schülerzahl entfällt, wie bei deutschen Volksschulen, wobei ein Mindestdurchschnitt von 42 Schülern angenommen wird. Die Anmeldung wird derart rechtzeitig zu erfolgen haben, dass die Durchführung der Massnahmen zu Beginn des Schuljahres 1920/21 gesichert ist; zur Feststellung der Kenntnis der tschechoslowakischen Sprache bei den sich zur Aufnahme meldenden Kindern sind Kommissionen zu bilden, in welche auch Vertrauensmänner der tschechoslowakischen Eltern als Mitglieder zu berufen sind.

(4) Nachdem in der tschechoslowakischen Republik den Kindern fremder Staatsangehöriger deutscher Sprache der Besuch der öffentlichen und privaten deutschen Schulen in der tschechoslowakischen Republik ohne Ausnahme bereits gestattet ist und sich die tschechoslowakische Regierung verpflichtet, diese Gestattung aufrecht zu erhalten, sagt auch die österreichische Regierung ihrerseits zu, dass den Kindern tschechoslowakischer Staatsangehöriger tschechoslowakischer Sprache der Besuch der tschechoslowakischen öffentlichen und privaten Volksschulen in Oesterreich gestattet wird. Diese Kinder bleiben bei öffentlichen Volksschulen sowohl bei der Berechnung der Anzahl der zu errichtenden Klassen und Schulen, als auch bei der Berechnung des Durchschnittes der Schüleranzahl in einer Klasse ausser Betracht.

Dritter Teil.

Verfahren in streitigen Fällen.

Artikel 21.

Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Auslegung und Handhabung der im ersten und im zweiten Teile dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen werden

1. eine gemischte Kommission und
 2. ein ständiges Schiedsgericht
- eingesetzt.

Artikel 22.

(1) Die gemischte Kommission besteht aus einer von der österreichischen Regierung und einer von der tschechoslowakischen Regierung ernannten Delegation, jede Delegation aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

skoslovenskou republikou, zvláště pak o slovech: „proportion considérable“, „villes et districts“ a „facilités appropriées“; až do té doby mají v těchto věcech volnou ruku.

(2) Nezávisle na otázkách právě zmíněných a nepředbíhající nikterak jejich konečné úpravě, sjednávají oba smluvní státy zatím toto:

(3) Rakouský stát se zavazuje zaříditi, aby počátkem školního roku 1920/21 zřízeny byly ve Vídni pro děti rakouských státních občanů československého jazyka podle jejich přihlášek veřejné školy obecné s československou řečí vyučovací ve vhodných místnostech s učiteli jazykově i jinak dokonale kvalifikovanými, a to v té míře, aby na třídu připadlo povšechně průměrem tolik žactva jako na německých školách obecných, při čemž se za nejnižší průměr bere 42 žáků. Přihlášky musí býti provedeny v čas tak, aby otevření škol bylo počátkem školního roku 1920/21 zabezpečeno; aby byla zjištěna znalost československé řeči u dětí, které se přihlásí do škol, utvořiti jest komise, do nichž povolání buďtež za členy také důvěrníci československých rodičů.

(4) Ježto v republice československé dětem cizích příslušníků státních německého jazyka docházka do veřejných i soukromých škol německých republiky československé bez výjimky jest již povolena, a ježto se československá vláda zavazuje, že toto povolení nebude zrušeno, slíbujíc také vláda rakouská navzájem, že dětem československých příslušníků státních československého jazyka povolena bude v Rakousku docházka do československých škol veřejných i soukromých. Tyto děti nečitají se však při veřejných školách obecných ani při stanovení počtu tříd a škol, jež se mají zříditi, ani při výpočtu průměru žáků ve třídě.

Díl třetí.

Řízení ve sporných případech.

Článek 21.

K urovnání růzností v názorech nebo sporů při výkladu a při provádění předpisů obsažených v prvním a druhém díle této smlouvy zřídí se

- 1) smíšená komise a
- 2) stálý rozhodčí soud.

Článek 22.

(1) Smíšená komise skládá se z delegace jmenované vládou rakouskou a z delegace jmenované vládou československou, každá delegace pak z předsedy a dvou přísedících.

(2) Die tschechoslowakische Delegation hat ihren Sitz in Prag, die österreichische in Wien.

Artikel 23.

(1) Die Kommission verhandelt nur die ihr von einer der beiden Regierungen durch die betreffende Delegation zugewiesenen Fälle.

(2) Die Delegationen verhandeln über die der Kommission zugewiesenen Fälle mit einander schriftlich.

(3) Gelingt es jedoch nicht, auf diesem Wege eine Uebereinstimmung zwischen den beiden Delegationen zu erzielen, so treten die Delegationen zwecks Erzielung dieser Uebereinstimmung zu gemeinsamen Sitzungen zusammen. Die Vorsitzenden der beiden Delegationen wechseln hiebei im Vorsitz der gemischten Kommission ab. Der Ort des Zusammentretens wird zwischen den beiden Vorsitzenden vereinbart. Kommt keine Vereinbarung zustande, so findet die Zusammenkunft abwechselnd in Prag und in Wien, das erstemal in Prag statt.

Artikel 24.

Gelangt die gemischte Kommission nicht zur Schlichtung eines Streitfalles, so hat sie ihn dem Schiedsgerichte abzutreten.

Artikel 25.

(1) Das Schiedsgericht besteht aus je zwei von jedem der beiden Staaten bestellten Schiedsrichtern und einem fünften Schiedsrichter als Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende wird von den vier Schiedsrichtern gewählt. Kommt keine Einigung zustande, so wird der jeweilige diplomatische Vertreter des Königreiches der Niederlande in Wien oder in Prag von der Regierung des Staates, in welchem das Schiedsgericht zusammentritt, ersucht werden, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder einen Vorsitzenden zu bestellen.

Artikel 26.

Das Schiedsgericht ist ständig und tritt abwechselnd in Wien und in Prag, das erstemal in Wien zusammen.

Artikel 27.

Die beiden vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, dem Schiedsgerichte jedes zur Durchführung seiner Untersuchungen erforderliche Entgegenkommen zu erweisen und alle nötigen Unterlagen zu liefern; sie verpflichten sich ferner, durch ihre Gerichte und Behörden dem Schiedsgerichte jede irgend mögliche Rechtshilfe, insbesondere bei Uebermittlung von Zustellungen und bei der Beweiserhebung gewähren zu lassen.

Artikel 28.

(1) Das Verfahren und die Geschäftsordnung regelt das Schiedsgericht selbst.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Obmann gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Artikel 29.

Jede Regierung trägt die Bezüge der von ihr bestellten Schiedsrichter zur Gänze, die durch besondere administrative Vereinbarung festzusetzenden Bezüge des Vorsitzenden zur Hälfte.

(2) Československá delegace má sídlo v Praze, rakouská ve Vídni.

Článek 23.

(1) Komise jedná pouze o případech, které jí některá z obou vlád přikáže svou delegací.

(2) Delegace projednávají spolu písemně případy komisi přikázané.

(3) Nedosáhne-li se však touto cestou dohody obou delegací, sejdou se obě delegace ke společným schůzím, aby se takové dohody dosáhlo. Předsedové obou delegací se střídají v předsednictvu smíšené komise. Místo schůzky ujednají oba předsedové. Nedohodnou-li se, konají se schůzky střídavě v Praze a ve Vídni, poprvé v Praze.

Článek 24.

Neurovná-li smíšená komise sporného případu, odkáže jej rozhodčímu soudu.

Článek 25.

(1) Rozhodčí soud skládá se z rozhodčích, z nichž každý z obou států ustanoví po dvou, a z pátého rozhodčího jako předsedy.

(2) Předsedu volí čtyři rozhodčí. Nedohodnou-li se, požádá vláda státu, ve kterém rozhodčí soud se sejde, diplomatického zástupce království nizozemského ve Vídni nebo v Praze, aby předsednictví sám převzal nebo ustanovil předsedu.

Článek 26.

Rozhodčí soud je stálý a schází se střídavě ve Vídni a v Praze, poprvé ve Vídni.

Článek 27.

Oba smluvní státy se zavazují, že poskytnou rozhodčímu soudu veškerou podporu potřebnou pro jeho vyšetřování a všechny nutné pomůcky; zavazují se dále, že jejich soudy a úřady poskytnou rozhodčímu soudu všemožnou právní pomoc, zejména pokud jde o doručování a provádění důkazů.

Článek 28.

(1) Rozhodčí soud upraví sám svoje řízení a jednací řád.

(2) Rozhodčí soud rozhoduje většinou hlasů. Předseda hlasuje naposled; je-li rovnost hlasů, hlas jeho rozhoduje.

Článek 29.

Každá vláda zaplatí požitky rozhodčích od ní ustanovených ze svého úplně a požitky předsedovy, které budou upraveny zvláštní administrativní úmluvou, z polovice.

Artikel 30.

Erachtet eine der beiden Regierungen, dass eine von einem ihrer Staatsbürger für die Staatsbürgerschaft des anderen Staates abgegebene Optionserklärung offensichtlich nicht rechtmässig ist, d. h. dass offenbar auf sie die Voraussetzungen des Vertrages mit Oesterreich, des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik und des vorliegenden Vertrages nicht zutreffen, so kann sie sich vor Ueberweisung des Falles an die gemischte Kommission (Artikel 23) an die diplomatische Vertretung des anderen Staates mit dem Ersuchen wenden, namens des von dieser vertretenen Staates die Ungiltigkeit dieser Optionserklärung auszusprechen.

Vierter Teil.

Schlussbestimmungen.

Artikel 31.

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten unbeschadet der Verträge mit Oesterreich und mit der tschechoslowakischen Republik und namentlich auch unbeschadet der im Artikel 69 des erstzitierten Vertrages und im Artikel 14 des zweitbezogenen Vertrages den dort angeführten alliirten und assoziierten Mächten eingeräumten Rechte. Die vertragschliessenden Staaten werden jedoch von dem in den obenerwähnten Bestimmungen bezeichneten Rechte der Anrufung des ständigen internationalen Gerichtshofes gegenüber diesem Vertrage keinen Gebrauch machen.

Artikel 32.

(1) Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen ehebaldigst in Wien ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und vier Jahre später ausser Kraft, falls er 6 Monate vor diesem Termine von einem der vertragschliessenden Teile gekündigt wird. In der Folge gilt der Vertrag um je ein Jahr verlängert, wenn nicht einer der beiden vertragschliessenden Staaten sechs Monate vor Ablauf von seinem Kündigungsrechte Gebrauch macht.

(3) Der Vertrag wird in zwei Parien, und zwar je in tschechoslowakischer und deutscher Sprache ausgefertigt. Beide Texte sind authentisch. Der ratifizierte Vertrag wird von beiden Staaten in ihrer offiziellen Gesetzessammlung in beiden authentischen Texten verlautbart werden.

Článek 30.

Má-li některá z obou vlád za to, že prohlášení opční podané jejím občanem ve prospěch státního občanství státu druhého jest zřejmě neoprávněno, to jest, že při něm není zřejmě předpokladů ustanovených ve smlouvě s Rakouskem, ve smlouvě s republikou československou nebo ve smlouvě přítomné, může dříve, nežli přikáže věc smíšené komisi (čl. 23), požádati diplomatické zastupitelstvo druhého státu, aby vyslovilo neplatnost tohoto opčního prohlášení jménem státu, který zastupuje.

Díl čtvrtý.

Ustanovení závěrečná.

Článek 31.

Ustanovení této smlouvy platí s výhradou platnosti smluv s Rakouskem a republikou československou a zejména bez újmy práv, která jsou ve čl. 69 smlouvy zprvu řečené a ve čl. 14 smlouvy posléz uvedené poskytnuta mocnostem spojeným a sdruženým tam uvedeným. Smluvní strany nepoužijí však, pokud se týče přítomné smlouvy, práva zmíněného v uvedených předpisech dovolávati se stálého mezinárodního soudu.

Článek 32.

(1) Tato smlouva bude ratifikována a listiny ratifikační budou co nejdříve ve Vídni vyměněny.

(2) Smlouva nabude působnosti výměnou ratifikačních listina pozbude platnosti čtyři léta poté, bude-li šest měsíců před touto lhůtou kteroukoli ze smluvních stran vypověděna. Nadále pokládá se smlouva za prodlouženou vždy o rok, nepoužije-li žádná z obou smluvních stran práva vypověděti ji šest měsíců napřed.

(3) Smlouva vyhotovuje se ve dvou stejnopisech, a to každý v řeči československé a německé. Oba texty jsou autentické. Ratifikovaná smlouva bude každým z obou států vyhlášena v jeho úřední sbírce zákonů v obou autentických textech.

(4) Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten,

und zwar: Professor Dr. Antonín Hobza, als Bevollmächtigter der tschechoslowakischen Republik,

und Sektionsrat Dr. Georg Froehlich, als Bevollmächtigter der Republik Oesterreich.

nachdem sie gegenseitig ihre Vollmachten geprüft und richtig befunden haben, diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Brünn am siebenten Juni eintausend neunhundert zwanzig.

(4) Tomu na doklad podepsali tuto smlouvu zmocněnci obou stran,

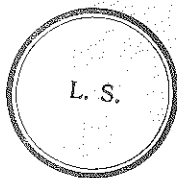
a to: profesor Dr. Antonín Hobza jako zmocněnec republiky československé

a odborový rada Dr. Georg Froehlich jako zmocněnec republiky rakouské, prozkoumajše navzájem své plné moci a shledavše je správnými.

Dáno v Brně, dne sedmého června roku tisícího devítistého dvacátého.

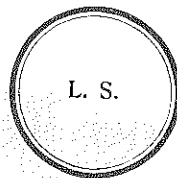
Für die Republik Oesterreich:

Dr. Georg Froehlich m. p.



Za československou republiku:

Prof. Dr. Antonín Hobza m. p.



Schlussprotokoll.

Die beiden Staaten haben sich bei der heute erfolgten Fertigung des Vertrages über Folgendes geeinigt:

1. Nach der Rechtsauffassung der österreichischen Regierung sind die Schlussworte des Artikels 64 des Vertrages mit Oesterreich „qui ne sont pas ressortissants d'un autre État“ dahin auszu-legen, dass unter dem „anderen Staate“ nicht jene Staaten zu verstehen sind, welche auf dem Gebiete des ehemaligen Staates Oesterreich entstanden sind.

Demgegenüber hält die tschechoslowakische Regierung an der Rechtsauffassung fest, dass unter dem „anderen Staate“ auch die tschechoslowakische Republik zu verstehen ist.

2) Die tschechoslowakische Regierung stellt fest, dass nach dem Stande ihrer Gesetzgebung die Anrufung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes auch in Ermessensfragen zugelassen ist. Daher erscheint ihr der gerichtliche Schutz der Minderheiten in der tschechoslowakischen Republik in weiterem Umfange gegeben, als in der Republik Oesterreich, wo nach dem Stande der Gesetzgebung die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes in Ermessensfragen ausgeschlossen und in solchen Fällen nur, sofern es sich um die Verletzung politischer Rechte der Staatsbürger handelt, die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes möglich ist.

3) Zum Artikel 7 stellen die beiden Regierungen ihre einvernehmliche Auffassung fest, daß gegen Optanten in der Zeit zwischen der Abgabe der Optionserklärung und der Ausfertigung der behördlichen Bescheinigung von dem Staate, von dem wegoptiert wird, bei Gefahr im Verzuge Sicherungsmassnahmen getroffen werden können.

4) Zum Artikel 17, Absatz 2, wird vereinbart, dass für die Frage, ob und inwieweit fremde Staatsangehörige als Lehrer an den für diesen Vertrag in Betracht kommenden privaten Schulen und Erziehungsanstalten zugelassen werden, in jedem der beiden Staaten die gegenwärtig geltende einschlägige Gesetzgebung massgebend ist.

5) Was die Frage der Errichtung von öffentlichen Bürgerschulen mit tschechoslowakischer Unterrichtssprache in der Republik Oesterreich betrifft, konnte diese mangels einer Einigung über die Auslegung des Artikels 68 des Vertrages mit Oesterreich und des Artikel 9 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik dormalen nicht ausgetragen werden.

Závěrečný protokol.

Oba státy dohodly se při dnešním podpisu smlouvy o tomto:

1. Podle právního názoru vlády rakouské jest vykládati konečná slova čl. 64 smlouvy s Rakouskem „qui ne sont pas ressortissants d'un autre Etat“ v ten smysl, že „jiným státem“ nerozumějí se ony státy, které vznikly na území bývalého státu Rakouského.

Naproti tomu trvá vláda československá na právním názoru, že „jiným státem“ rozumí se též republika Československá.

2. Vláda československá konstatuje, že podle stavu jejího zákonodárství jest přípustno dovolávati se nejvyššího správního soudu též ve věcech volného uvážení. Proto jest dle jejího názoru soudní ochrana menšinám v republice československé v širším rozsahu poskytnuta nežli v republice rakouské, kdež podle stavu zákonodárství jest vyloučeno dovolávati se správního soudu ve věcech volného uvážení a možno jest v takových případech dovolávati se pouze soudu ústavního, pokud jde o porušení politických práv státních občanů.

3. K čl. 7 konstatují obě vlády shodný názor o tom, že při nebezpečí v prodlení může stát, ze kterého se optuje, činiti prozatímní opatření proti optantům v době mezi podanou optní přihláškou a mezi vyhotovením úředního osvědčení o ní.

4. K čl. 17 odst. 2 sjednává se, že v otázce, zda-li a pokud jest přípustno ustanovovati cizí státní příslušníky za učitele na soukromých školách a ústavech výchovných, kterých tato smlouva se týká, rozhoduje v každém státě jeho zákonodárství nyní platné.

5. Otázka zřizování veřejných škol občanských s československou řečí vyučovací v republice rakouské nemohla býti toho času vyřízena, ježto nestala se dohoda o výkladu čl. 68 smlouvy s Rakouskem a čl. 9 smlouvy s republikou československou.

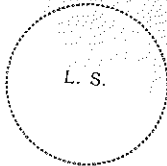
6) Die Vertragsdauer wird mit zunächst vier Jahren im Hinblick darauf festgesetzt, dass nach Artikel 14 die Frist zur Verlegung des Wohnsitzes mit Inbegriff der Optionsfrist drei Jahre beträgt, daher eine darüber hinausgehende Minimalgeltungsdauer des Vertrages den beiden Staaten erforderlich erscheint.

7) Dieses Schlussprotokoll ist ein integrierender Bestandteil des Vertrages.

Br ü n n, am 7. Juni 1920.

Für die Republik Oesterreich:

Dr. Georg Froehlich m. p.



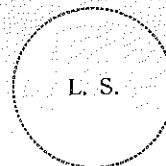
6. Smluvní doba ustanovuje se prozatím na čtyři roky hledíc k tomu, že podle čl. 14 lhůta k vystěhování, čítajíc v to lhůtu opční, činí tři roky; proto pokláejají oba státy za nutné, aby minimální doba platnosti této smlouvy přesahovala onu lhůtu.

7. Tento závěrečný protokol jest podstatnou součástí smlouvy.

V Brně, dne 7. června 1920.

Za československou republiku:

Prof. Dr. Antonín Hobza m. p.



Annex

zum Artikel 6 des Vertrages.

Artikel 4 des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten u. der tschechoslowakischen Republik in St. Germain-en-Laye am 10. September 1919 abgeschlossenen Vertrages lautet:

Art. 4.

(1) La Tchéco-Slovaquie reconnaît comme ressortissants tchécoslovaques, de plein droit et sans aucune formalité, les personnes de nationalité allemande, autrichienne ou hongroise qui sont nées sur le territoire ci-dessus visé de parents y ayant, selon le cas, leur domicile ou leur indigénat (pertinenza—Heimatsrecht), encore qu'à la date de la mise en vigueur du présent Traité elles n'y aient pas elles-mêmes leur domicile, ou selon le cas, leur indigénat.

(2) Toutefois, dans les deux ans qui suivront la mise en vigueur du présent Traité, ces personnes pourront déclarer devant les autorités tchéco-slovaques compétentes dans le pays de leur résidence, qu'elles renoncent à la nationalité tchéco-slovaque et elles cesseront alors d'être considérées comme ressortissants tchéco-slovaques. A cet égard, la déclaration du mari sera réputée valoir pour la femme et celle des parents sera réputée valoir pour les enfants âgés de moins de dixhuit ans.

Annex

ku článku 6. smlouvy.

Článek 4. smlouvy uzavřené mezi čelnými mocnostmi spojenými a sdruženými a republikou Československou v Saint-Germain-en-Laye dne 10. září 1919 zní:

Čl. 4.

(1) Československo uznává za státní občany československé ipso facto a bez dalších formalit osoby, jež jsou státními občany německými, rakouskými, či uherskými, a které se narodily na území shora jmenovaném z rodičů, majících tam, a to podle okolností, bydliště nebo právo domovské, i když ony osoby samy v den, kdy vejde v platnost tato smlouva, tam nemají bydliště, nebo podle okolností práva domovského.

(2) Do dvou let po dni, kdy vejde v platnost tato smlouva, budou však ony osoby moci prohlásiti před oprávněnými československými úřady v zemi jejich bydliště, že se vzdávají státního občanství československého a přestanou po té býti pokládány za státní občany československé. V tom ohledu prohlášení manželovo bude pokládáno za platné pro manželku a prohlášení rodičů bude pokládáno za platné pro děti, mladší osmnácti let.

Art. 4.

(1) Die Tschechoslowakei anerkennt von rechtswegen und ohne irgendeine Förmlichkeit als tschechoslowakische Staatsangehörige die Personen deutscher, österreichischer oder ungarischer Staatsbürgerschaft, die in dem oben erwähnten Gebiete von daselbst, je nach dem Falle, domicilierenden oder das Heimatsrecht besitzenden Eltern geboren sind, wenn sie auch zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages nicht selbst dort ihren Wohnsitz oder ihr Heimatsrecht haben.

(2) Doch können diese Personen in den zwei auf das Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgenden Jahren vor den zuständigen tschechoslowakischen Behörden in dem Lande ihres Wohnsitzes erklären, dass sie auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verzichten, und sie werden dann nicht mehr als tschechoslowakische Staatsangehörige betrachtet werden. In dieser Hinsicht wird die Erklärung des Ehemannes für die Ehefrau und jene der Eltern für Kinder unter 18 Jahren als wirksam gelten.

Zn 2/b

Z u s a t z p r o t o k o l l

zu dem am heutigen Tage unterfertigten Vertrage zwischen der Republik Oesterreich und der tschechoslowakischen Republik:

Die beiden Staaten haben bei der heute erfolgten Fertigung des Vertrages folgende nicht zur Verlautbarung bestimmte Vereinbarung getroffen:

1. Bei dem Ausdrucke „geeignete Lokalitäten“ im Art.20, dritter Absatz ist sowohl an die sachliche Eignung, als auch an die örtliche Eignung in der Richtung gedacht, daß bei der Zuweisung der Schulsprengel an die von der Gemeinde Wien zur Beistellung in Aussicht genommenen Schullokalitäten auf die Bedürfnisse der Interessenten soweit als möglich Rücksicht genommen würde.

Der gleiche Vorgang wird auch für die öffentlichen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache in der tschechoslowakischen Republik von der dortigen Regierung zugesagt.

2. Die österreichische Regierung wird es sich angelegen sein lassen, trotz der sich anfangs naturgemäß ergebenden Schwierigkeiten rücksichtlich der sprachlichen Qualifikation der Lehrkräfte für die öffentlichen Volksschulen mit tschechoslowakischer Unterrichtssprache in Wien auch schon während des ersten Jahres (1920/21) den Anforderungen des Art.20, dritter Absatz, des Vertrages zu entsprechen. Die tschechoslowakische Regierung nimmt diese Erklärung zur Kenntnis.

3. Seitens der beiden Vertragsstaaten werden der Errichtung, der Verwaltung und dem Fortbestande von privaten Schulen und Erziehungsanstalten der betreffenden sprachlichen Minderheiten (Art.67 des Vertrages mit Oesterreich und Art.8 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik) keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Die beiden Regierungen werden in diesem Sinne die unteren Instanzen ehebaldigst anweisen.

Brünn, am siebenten Juni eintausendneunhundertzwanzig.

Dr. Georg Froehlich m.p.

Prof. Dr. Antonín Hobza m.p.



000048

64

Zur PRK 2 c)

G e s e t z

VOM

**über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der
Republik Oesterreich.**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:



§ 1.

Das auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain dem Staatsgebiete der Republik Oesterreich an ihrer Ostgrenze zugewiesene, von Ungarn abzutretende Gebiet tritt - unvorgreiflich der künftigen Entschliessungen seiner eigenen Volksvertretung - unter der Bezeichnung „Burgenland“ mit den gleichen Rechten und Pflichten, welche die Länder Oesterreiche haben, in deren Gemeinschaft ein.

§ 2.

Landeshauptstadt des Burgenlandes wird die bisherige königliche Freistadt Oedenburg.

§ 3.

Die Staatsregierung hat der Nationalversammlung unverzüglich eine einstweilige Landesordnung und Landtagswahlordnung für das Burgenland vorzulegen. Die Wahlordnung hat, wie die Wahlordnungen für die Landtage der übrigen Länder der Republik Oesterreich, die Wahlen auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten, persönlichen und geheimen Stimmrechtes aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes nach dem Grundsätze der Verhältnisswahl vorzusehen.

§ 4.

Die Staatsregierung hat schon die Wahlen ehestens auszuschreiben und durchzuführen und sodann den Landtag ohne Verzug einzuberufen, damit er seine gesetzgebende Tätigkeit aufnehme, nach Maßgabe der Landesordnung eine Landesregierung bestelle und so für das Burgenland und sein Volk das Recht der Selbstregierung,

wie dies in den anderen Ländern der Republik Oesterreich der Fall ist, verwirkliche.

§ 5.

Bis zur Bestellung der Landesregierung durch den Landtag übt die Staatsregierung durch von ihr bestellte Organe (§ 3) die öffentliche Gewalt im Burgenlande unter Zuziehung von Vertrauensmännern aus, welche teilweise von der Staatsregierung aus der Bevölkerung des Landes berufen und teilweise von der Nationalversammlung gewählt werden.

§ 6.

(1) Die Staatsregierung bestellt einen „obersten Beauftragten der Republik Oesterreich für das Burgenland“ mit dem Sitze in Oedenburg.

(2) Dieser ist der Vorstand der „einstweiligen Landesregierung“ und führt den Vorsitz in dem der letzteren als beratendes Organ beigegebenen „einstweiligen Landesrate“, welcher aus sieben von der Staatsregierung aus der Bevölkerung des Burgenlandes zu berufenden Vertrauensmännern und aus fünf von der Nationalversammlung zu wählenden Mitgliedern besteht. Sein Mandat läuft mit der Bestellung der Landesregierung durch den Landtag ab.

(3) Der Landesrat hat auch die Staatsregierung bei der Ausarbeitung der Landesordnung und Landtagewahlordnung für das Burgenland zu beraten.

§ 7.

(1) Das im Burgenlande bisher in Geltung gestandene Recht bleibt bis auf weiteres aufrecht.

(2) Die Staatsregierung ist ermächtigt, jeweilige die im Burgenlande geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften im Wege von Vollzugsanweisungen zu ändern, soweit solche Maßnahmen aus Rücksichten der Rechtsangleichung oder aus sonstigen wichtigen Gründen notwendig und unaufschiebbar erscheinen.

(3) Diese Maßnahmen sind im ständigen Benehmen mit dem

einstweiligen Landesrate (§ 6) unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die Interessen der Bevölkerung und auf die reibungslose Ueberleitung in die neuen Verhältnisse zu treffen.

§ 8.

Soweit im Burgenlande die bisherigen Gesetze und sonstigen Vorschriften aufrecht bleiben, gilt ihr ungarischer Wortlaut als authentischer Text, solange nicht eine deutsche Uebersetzung dieses Textes von der Staatsregierung als authentisch erklärt wird.

§ 9.

Gesetze und sonstige Vorschriften, die in Oesterreich gesetzmäßig kundgemacht sind, gelten für das Burgenland, sobald die ausdrückliche Anordnung (§ 7), wodurch sie auf das Burgenland erstreckt werden, in Kraft getreten ist.

§ 10.

(1) Alle Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem ungarischen öffentlichen Dienst stehen, in einer Gemeinde des Burgenlandes zuständig sind und erklären, daß sie in der Republik Oesterreich Dienst leisten und ihr das Gelöbniß der Treue ablegen wollen, sind vorbehaltlich näherer Regelung ihrer Dienstesverhältnisse und der Entscheidung über ihre endgiltige Uebernahme in den österreichischen öffentlichen Dienst in Verwendung zu nehmen, wenn sie den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen und insbesondere auch der Staatsprache der Republik Oesterreich hinreichend mächtig sind.

(2) Die näheren Anordnungen hierüber sowie über die Bedeckung des sonstigen Bedarfes an öffentlichen Angestellten für das Burgenland sind von der Staatsregierung zu treffen.

§ 11.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit seiner Durchführung wird die Staatsregierung betraut.



000051

71

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage,
betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme des
Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Oesterreich.

Zu § 1:

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain sind die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die es der Republik Oesterreich ermöglichen, das völkische Band zwischen Oesterreich und dem deutschen Grenzgebiete Westungarns durch die Herstellung einer staatlichen Gemeinschaft der Gebiete zu besiegeln und so auch den seit Alters bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhängen eine staatsrechtliche Grundlage zu geben.

Es erscheint nun erforderlich, auch die staatsrechtliche Stellung dieses neu zuwachsenden deutschen Siedlungsgebietes in unserem Staate verfassungsgesetzlich zu bestimmen. Darin setzt § 1 des Entwurfes unvorgreiflich der künftigen EntschlieBungen der nach §§ 3 und 4 so rasch als möglich zu wählenden und einzuberufenden Volksvertretung des neuen Landes fest, dass dieses unter dem schon jetzt geläufigen Namen „Burgenland“ als gleichberechtigtes und gleichverpflichtetes Glied in die unseren Staat bildende Ländergemeinschaft eintritt.

Zu § 2:

Zweifellos entspreche es einem staatsrechtlichen Bedürfnis, schon von vorneherein die verfassungsmäßige Stellung der bisherigen königlichen Freistadt Oedenburg, nämlich nunmehr als Landeshauptstadt, festzusetzen.



Zu §§ 3 und 4:

Durch die Bestimmungen dieser Paragrafhe des Entwurfes soll der Bevölkerung des Burgenlandes die Gewähr geboten werden, dass die Durchführung der in § 1 enthaltenen Zusage, dass das Burgenland mit den gleichen Rechten und Pflichten in unseren Staat eintrete, welche die übrigen Länder desselben haben, auch bezüglich des hervorragendsten Belanges, nämlich der Selbstregierung (Autonomie) und Selbstverwaltung so rasch als dies nur technisch möglich ist, erfolgen wird. Das in unserem Staate für alle öffentlichen Vertretungskörper geltende System des Wahlrechtes, das sowohl wegen des Umfanges des Stimmrechtes, als auch wegen der Berücksichtigung der Minoritäten als die denkbar demokratischste bezeichnet werden muß, wird auch für die Landesvertretung des Burgenlandes eingeführt.

Die Landesverwaltung soll, wie in den übrigen Ländern der Republik, an ihre Spitze eine von der Landesvertretung gewählte Landesregierung haben.

Zu §§ 5 und 6:

Es ist selbstverständlich und unvermeidlich, dass bis zur Einsetzung der Landesregierung durch die gewählte Landesvertretung dafür Vorsorge getroffen werden muss, dass die öffentliche Verwaltung im Burgenland nicht stillstehe - daher wird deren Ausübung durch von der Staatsregierung bestellte Organe vorgesehen, nämlich den „Obersten Beauftragten der Republik Oesterreich“ und das ihm untergestellte Amt, die „einstweilige Landesregierung“. Um aber auch schon jetzt baldigst die Anhörung von Vertretern der Bevölkerung zu ermöglichen, wird dieser Behörde ein beratendes Organ beigegeben, der „einstweilige Landesrat“. In diesen wird sowohl die Staatsregierung Vertrauensmänner

aus der Landesbevölkerung berufen als auch die Nationalversammlung Personen ihres Vertrauens wählen. Der Landesrat wird aber nicht nur die einstweilige Landesregierung, also den „Obersten Beauftragten für das Burgenland“ mit dem ihm unterstellten Amte, sondern auch, soweit es sich um Angelegenheiten des Burgenlandes handelt, die Staatsregierung beraten, wie in § 6, 3. Absatz und § 7, 3. Absatz niedergelegt ist.

Zu § 7.

Bei dem Anschluß des Burgenlandes an die Republik Oesterreich handelt es sich um die Angliederung eines Gebietes mit anderem Rechte.

Die ungarische Gesetzgebung ist in vielen Belangen sehr vorgeschritten und auf reife praktische Erfahrung gegründet. Soweit schon jetzt die Angleichung an unser Recht auf manchen Gebieten notwendig und unaufschiebbar erscheint, so soll sie - und dies gilt namentlich für privatrechtliche Verhältnisse - nur nach genauer Abwägung der Interessen des Landes vollzogen werden. Es wird daher das im Burgenland bisher in Geltung stehende Recht im allgemeinen grundsätzlich aufrecht erhalten, die Staatsregierung aber gleichzeitig ermächtigt, die im Burgenland geltenden Gesetze und Vorschriften im Wege von Vollzugsanweisungen zu ändern, soweit Rücksichten der Rechtsangleichung oder sonstige wichtige Gründe solche Maßnahmen erfordern. Praktische Gründe lassen es nicht ratsam erscheinen, mit diesen während des Uebergangsstadiums zu- meist sehr dringlich zu lösenden Aufgaben die staatliche Gesetzgebung zu belasten. Denn erstens handelt es sich vielfach nur um provisorische Maßnahmen, die möglichst bald nach Schaffung der Landesordnung durch definitive Einrichtungen ersetzt werden müssen. Weiters aber muß für die erste Zeit die Möglichkeit offen gehalten



000054

werden, Vorkehrungen, die sich als unzweckmässig erweisen, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen entsprechend schnell abzuändern.

In dieser Ermächtigung ist auch die Handhabe für die zu treffenden organisatorischen Maßnahmen, also für die Einsetzung neuer staatlicher und sonstiger Behörden, Aemter, Anstalten und Körperschaften und deren organische Verbindung mit den zentralen Einrichtungen der Staatsämter, Obersten Gerichtshöfe, u.s.w. enthalten. Außer einer Landesregierung (vgl. zu §§ 3 bis 6), in deren Rahmen für die Vorsehung der Geschäfte der inneren Verwaltung Vorsorge zu treffen sein wird, sollen sofort insbesondere acht staatliche Bezirksverwaltungsbehörden (Eisenstadt, Güssing, Jennersdorf, Mettersdorf, Neusiedl, Ober-Pullendorf, Oberwarth, Oedenburg) errichtet werden.

Die Städte Oedenburg, Eisenstadt und Rust werden im Uebergangsstadium als Städte mit eigenem Statut behandelt werden.

Polizei und Gendarmerie wird sofort nach österreichischem Muster eingerichtet.

In den Sprengeln der bestehenden Justizbehörden (Gerichtshof in Oedenburg und Bezirksgerichte in den obengenannten Bezirkestädten) werden nur jene Aenderungen eintreten, die als Folge der neuen Territorialverhältnisse unerlässlich sind.

Die staatliche Finanzverwaltung soll organisatorisch möglichst dem österreichischen Vorbild (Finanzdirektion, zugleich Finanzbezirksdirektion; Bezirkssteuerbehörden; Steuerkommissionen) angenähert werden, wobei die jetzt als „Staatskassen“ bezeichneten Steuerämter namentlich als Gebührenbemessungsämter mitzuwirken haben werden.

Ferner wird für die Vorsehung der Spezialdienste des Bergwesens, des Grundsteuerkatasters des Eichdienstes, des Gewerbeaufsichtsdienstes entsprechend vorgesorgt werden.

./.

In Oedenburg soll eine Post- und eine Telegraphendirektion, ferner eine Eisenbahnbetriebsinspektion errichtet werden.

An den bisherigen ungarischen Einrichtungen des der Verwaltung überwiesenen Vormundschaftsdienstes in unterer Instanz soll grundsätzlich festgehalten werden.

Was den Instanzen- und Beschwerdezug an die Oberbehörden ausserhalb des Burgenlandes anbelangt, so ist speziell für das Gebiet der Rechtspflege daran gedacht, einstweilen besondere ungarische Senate beim Oberlandesgerichte in Wien, sowie bei den höchsten Wiener Gerichtshöfen zu schaffen.

Die Ausgestaltung der Gemeinden nach österreichischem Vorbilde und die Schaffung zeitgemässer Wahlordnungen für sie auf dem Boden der österreichischen Verfassung wird eine der wichtigsten und ersten Aufgaben der neuen Verwaltung zu bilden haben.

Absatz 3 soll in allen vorerwähnten Beziehungen die Grenzen für die provisorische Aenderung des bisherigen materiellen und formellen Rechtszustandes abstecken.

Der Regierung schwebt hierbei ganz besonders auch die unerlässliche Fürsorge für die Sicherung des Wirtschaftsdienstes im Burgenland nach dessen Uebernahme vor. Der behördliche Apparat zur Durchführung der wirtschaftlichen Aufgaben, wie z.B. der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, wird eine Einrichtung der burgenländischen Landesregierung selbst sein. Bei dieser soll eine Wirtschaftsabteilung (Wirtschaftsamt) eingerichtet werden, das ungefähr den Wirkungskreis der Landeswirtschaftsämtler der österreichischen Länder hat. Es wird sich unter Mitwirkung von Fachkräften insbesondere mit der Versorgung des Landes mit Lebens- und Futtermitteln zu befassen, jedoch im erweiterten Wirkungskreise auch die Versorgung des Landes mit anderen Bedarfsgegenständen, wie Bekleidung, Leder, Erdölen, Kohle, Holz, landwirtschaftlichen Geräten u.s.f. in seinem Bereich zu



000056

60

ziehen haben. Das größte Gewicht wird dabei darauf gelegt werden, eine aus dem Burgenlande selbst hervorgehende, seinen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasste mit einheimischen Kräften arbeitende Wirtschaftseinrichtung zu schaffen.

Zu § 8.

Von den ungarischen Gesetzen gibt es bis zum Jahre 1913 deutsche Uebersetzungen, die vom ungarischen Ministerium des Innern besorgt worden sind. Die große Menge der Verordnungen, die im „Rendeletek Tara“ verlautbart werden, ist amtlich nie übersetzt worden. Die nötigen Vorarbeiten, um diese Lücke auszufüllen und dadurch die Staatsprache bei Handhabung der bisherigen ungarischen Vorschriften, solange sie in Kraft bleiben, Geltung zu verschaffen, sind bereits im Gange, sodaß die Durchführung der vorgeschlagenen Lösung kaum Hindernisse begegnen wird.

Zu § 9.

Die Anordnung des § 9 soll vereinfachend wirken, ohne die Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Die Kundmachung, dass diese oder jene österreichische Vorschrift auf das Burgenland ausgedehnt wird, ist ohne neuerliche Verlautbarung des vollen Textes der Vorschrift hinreichend, um die Vorschrift mit dem Inkrafttreten der Kundmachung für jedermann im Burgenland verbindlich zu machen. Gefordert wird, dass die Anordnung, wodurch eine österreichische Vorschrift auf das Burgenland erstreckt wird, eine ausdrückliche sein müsse. Damit soll ausgeschlossen werden, dass etwa die bloße Bezugnahme auf eine solche Vorschrift im Rahmen einer neuen für das Burgenland bestimmten Vorschrift genügen könnte, um die Rechtsverbindlichkeit im Sinne des § 9 zu bewirken. Diese würde vielmehr nur eintreten können, wenn entweder eine besondere Kund-

machung oder doch mindestens eine ausdrückliche Bestimmung im Rahmen der neuen Vorschrift die Erstattung der früheren Vorschrift auf das Burgenland ausspricht. Ohne eine derartige Vorsicht könnten zu leicht Zweifel entstehen, ob und von welchem Zeitpunkte an von dem angefangen die ältere Vorschrift für das Burgenland zu gelten hat.

Zu § 10.

Nach dem Staatsvertrage von St. Germain werden - außer den von den im Burgenlande geborenen Staatsbürgerschaftslosen - jene Personen österreichische Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Burgenlandes beheimatet sind. Da nach ungarischem Recht die öffentlichen Beamten und Angestellten nicht kraft Gesetzes das Heimatsrecht in ihrem definitiven Dienstorte erwerben, treffen voraussichtlich nur für einen Teil der im Burgenland tatsächlich verwendeten ungarischen Beamten und sonstigen öffentlichen Angestellten die Voraussetzungen zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu. Fremden Staatsangehörigen steht kein Anspruch auf Uebernahme in den österreichischen öffentlichen Dienst zu. § 10 beabsichtigt nun, jenen öffentlichen Angestellten des Burgenlandes, die durch dessen Anschluß an Oesterreich österreichische Staatsbürger werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf Verwendung in Oesterreich zu geben. Bedingung hiefür soll sein, dass sie den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen und insbesondere auch der Staatsprache hinreichend mächtig sind, wobei nur die nähere Regelung ihrer Dienstverhältnisse und die Entscheidung über ihre endgiltige Uebernahme vorbehalten bleiben muß. Der Staatsregierung wird es unbenommen bleiben, auch öffentliche Angestellte, die mangels des Heimatrechtes im Burgenland einen derartigen Anspruch nicht erheben können, im österreichischen öffentlichen Dienst im Burgenlande zu bestellen.



Die hiemit angeregte Lösung entspricht nicht nur einem Gebot der Billigkeit gegenüber der vorwiegend deutschen Bevölkerung des Landes, sondern dient auch der Verwaltung selbst, die ein begründetes Interesse an der Mitwirkung solcher Organe hat, die des ungarischen Rechtes und der besonderen Bedürfnisse des Landes kundig sind

3

Vortrag für den Kabinettsrat
betreffend
die Regelung des Archivwesens.

Das Archivwesen in Oesterreich entbehrt gegenwärtig einer einheitlichen, fachmännischen und wissenschaftlichen Leitung, trotzdem mit Rücksicht auf die vollzogenen staatlichen Umwälzungen der letzten Zeit gerade dieser Verwaltungszweig einer Neuordnung dringend bedarf, wenn sich nicht kaum mehr gutzumachende Versäumnisse schon in naher Zukunft für die Verwaltung und für die Wissenschaft schwer rächen sollen. Eine baldige Neuordnung liegt auch im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der staatlichen Verwaltung.

Deshalb habe ich auf Ersuchen und im Vereine mit der Gewerkschaft der wissenschaftlichen Beamten in Oesterreich als Vorstand eines der größten staatlichen Archive schon vor längerer Zeit Grundzüge für eine fachmännische Reform ausgearbeitet und gemeinsam mit den hervorragendsten Fachmännern durchberaten.

Wir besitzen in unseren Archiven Schätze von außerordentlichem wissenschaftlichen Werte, die auch für eine geregelte Verwaltung vielfach von großer Bedeutung sind. Nicht leicht ein anderes Reich kann sich darin mit uns messen.

Je sorgfältiger wir diese Schätze hüten und pflegen, desto größer wird der praktische und wissenschaftliche Nutzen und die Anziehungskraft sein, die sie auf die gesamte wissenschaftliche Welt auszuüben vermögen, und umso größer sind auch die wirtschaftlichen Vorteile, die wir daraus schöpfen können.

Leider entbehren wir einer einheitlichen Verwaltung und Obsorge für unsere Archive, während andere Staaten, wie namentlich Preußen, Bayern, Italien, Frankreich in dieser Beziehung schon längst mustergebend vorangegangen sind. Bei uns besteht



000060

72

derzeit lediglich der „Archivrat“, der jedoch nach seiner Einrichtung dem ganzen Zwecke nicht entspricht und auch wesentlich andere Aufgaben zu erfüllen hat.

Die Frage einer einheitlichen Regelung unseres Archivwesens auf rein fachmännischer Grundlage ist nun insofern in ein akutes Stadium getreten, als bezüglich der meisten unserer staatlichen Archive besondere organisatorische Maßnahmen notwendig geworden sind. Infolge der staatlichen Umwälzungen verschwanden die früheren Unterschiede in der Verwaltung und Zugehörigkeit zwischen den Archiven der ehemaligen gemeinsamen Ministerien, der ehemaligen österreichischen Ministerien, der Statthaltereien und Landesregierungen und der autonomen Landesstellen. Alle diese Archive sind nunmehr staatliche Archive der Republik Oesterreich. Für einzelne derselben, wie z.B. für das frühere Haus-, Hof- und Staatsarchiv, für das Kriegsarchiv, das gemeinsame Finanzarchiv und einzelne Landesarchive, welche schon jetzt begonnen haben, sich auf eigene Faust und ohne Rücksicht auf die gemeinsamen Interessen zu reorganisieren, ist die Frage der einheitlichen Organisation des ganzen staatlichen Archivwesens bereits brennend geworden. Die Notwendigkeit, ihre Stellung im staatlichen Organismus neu festzulegen, läßt sich gerade für die bedeutendsten dieser unserer Anstalten nicht länger abweisen.

Es empfiehlt sich daher, bei diesem Anlasse gleich die ganze Frage der Neuregelung unseres Archivwesens überhaupt zu lösen, u.zw. zunächst in dem Sinne, daß an die Spitze der Organisation nach bewährten Vorbildern in anderen Staaten eine fachmännische Generaldirektion oder ein „Archivamt“ gestellt werde, welches den weiteren Aufbau der ganzen Organisation einzuleiten und durchzuführen hätte.

Diese Neuregelung hätte unter eingehender Berücksichtigung aller hiebei in Betracht kommenden Momente nach folgenden Ge-

sichtspunkten zu erfolgen:

1.) Als oberste Stelle für die einheitliche fachmännische und wissenschaftliche Führung des Archivwesens in Oesterreich wäre ein eigenes „Archivamt“ einzurichten.

2.) Dieses Archivamt wäre mit Rücksicht auf den grundlegenden Charakter des Archivdienstes, der in erster Linie ein verwaltungsdienstlicher und in dieser Hinsicht ein alle Ressorts gleichmässig umfassender ist, die Förderung wissenschaftlicher Studien aber erst in zweiter Linie berührt, der Staatskanzlei anzugliedern und unterzuordnen.

3.) Das Archivamt hätte die erforderlichen Studien und vorbereitenden Schritte zur einheitlichen Regelung des gesamten staatlichen Archivwesens unverweilt durchzuführen und im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der wissenschaftlichen Beamten, Abteilung Archivwesen, dem Kabinettsrat bestimmte Vorschläge zur Genehmigung zu unterbreiten.

4.) Die rechtliche und organisatorische Stellung der einzelnen Archive, insbesondere auch das Eigentumsrecht an den Archiven und die tatsächliche Führung ihrer Geschäfte sowie die dienstliche Unterstellung des betreffenden Personales blieben durch die Errichtung des Archivamtes vollständig unberührt.

5.) Unbeschadet des im Punkt 4 ausgesprochenen Grundsatzes wäre jedoch auch die Möglichkeit vorzusehen, dem Archivamte einzelne staatliche Archive auch in dienstlicher und persönlicher Beziehung als sonst selbständige Institute zu unterstellen. Diese Unterstellung wäre sogleich bezüglich des ehemaligen Haus-, Hof- und Staatsarchives, des Kriegsarchives und des gemeinsamen Finanzarchives durchzuführen, da diese Archive derzeit keinem Ressort unmittelbar unterstellt sind. Die Unterstellung anderer Archive hätte nur dann zu erfolgen, wenn es das betreffende Staatsamt, dem sie gegenwärtig unterstehen, seinerseits wünscht.



./.

6.) Zur Führung des Archivamtes unter der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit des Staatskanzlers wären vorläufig bis zur endgiltigen Regelung zwei Fachmänner aus dem praktischen Archivdienste, deren einer als Leiter, der andere als Stellvertreter zu fungieren hätte, zu berufen. Das Bureau des Archivrates, dessen Tätigkeit gegenwärtig ohnedies eine sehr geringfügige ist, wäre dem Archivamt als dessen Bureau vorläufig zuzuweisen.

7.) Die Durchführung dieser Neuregelung hätte im Sinne des Art. 12 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 180, durch eine Vollzugsanweisung der Staatsregierung unter Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung zu erfolgen.

Zum Schlusse wird bemerkt, daß eine Divergenz der Meinungen über die Einrichtung des Archivamtes im vorgeschlagenen Sinne in Fachkreisen nicht besteht und diese sich auch ziemlich einhellig für die Angliederung desselben an die Staatskanzlei ausgesprochen haben. Nur die Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) wünschen die Unterstellung des Archivamtes unter das Unterrichtsamt, wofür der wissenschaftliche Charakter des Archivwesens geltend zu machen versucht wird. Dem gegenüber muß jedoch betont werden, daß einerseits eine wissenschaftliche Führung der in Rede stehenden Agenden, die durchaus nicht die Hauptaufgaben des Archivdienstes berühren, bei einer Verbindung des Archivamtes mit der Staatskanzlei vollkommen gewährleistet erscheint, andererseits aber der enge Zusammenhang der laufenden staatlichen Verwaltung mit den Hauptagenden eines Archives jenes Moment darstellt, das im Sinne des § 11, Abs.1, des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr.139, die Einbeziehung des Archivwesens in den Wirkungskreis der Staatskanzlei unter dem Titel der „Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen“ begründet erscheinen läßt.

---oOo---

000063

W i e n, am . 1920.

Z. 854/ St.V.

V o l l z u g s a n w e i s u n g

der Staatsregierung vom . 1920, betreffend die vorläufige
Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Staats-
eisenbahnbediensteten, die nach dem 1. Jänner 1920 in den Ruhe-
stand getreten oder nach dem 31. Dezember 1919 in Aktivität ge-
storben sind.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 18. März 1920,
St.G.Bl.Nr. 131 (Hinterbliebenenversorgungsnovelle) wird zur
vorläufigen Regelung der statutenmäßigen Versorgungsgenüsse der
Witwen und Waisen derjenigen dem Pensionsinstitute oder dem Pro-
visionsinstitute der österreichischen Staatsbahnen angehörigen
Staatseisenbahnbediensteten, die nach dem 1. Jänner 1920 in den
Ruhestand getreten oder nach dem 31. Dezember 1919 in der Aktivi-
tät gestorben sind, folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Pensionen und Provisionen der anspruchsberechtigten
Witwen derjenigen dem Pensions- oder dem Provisionsinstitute der
österreichischen Staatsbahnen angehörigen Staatsbahnbeamten,
Unterbeamten und Diener, auf die die Dienstanweisung des Staats-
amtes für Verkehrswesen vom 3. März 1920, Z. 542/St.V., Amts-
blatt Nr. 24, betreffend die Grundlagen für die bis zur Durch-
führung der Besoldungsreform vorschubweise zur Auszahlung gelan-
genden Bezüge der Staatseisenbahnbediensteten, Anwendung findet,
sind mit 50 Prozent der Summe des von dem verstorbenen Gatten
zuletzt bezogenen Gehaltes und eines Zuschlages von 80 Prozent
seines letzten Ortszuschlages zu bemessen.



000064

./.

94

§ 2.

Der Erziehungsbeitrag der Waisen der im § 1 bezeichneten Staatsbahnbediensteten beträgt ein Fünftel, die Waisenpension (-provision) die Hälfte der im § 1 festgesetzten Witwenpensionen und -provisionen. Ein allfälliger Minderbetrag der Waisenpension (-provision) gegenüber den Erziehungsbeiträgen ist durch Zulagen zur Waisenpension (-provision) nach Köpfen auszugleichen.

§ 3.

Die Summe der Witwenpension (-provision) und der Erziehungsbeiträge darf den nach § 1 der Bemessung der Witwenpension (-provision) zugrunde zu legenden Gesamtbetrag und überdies, wenn der Bedienstete im Ruhestande gestorben ist, dessen Ruhegenuß nicht übersteigen, widrigenfalls Witwenpension und Erziehungsbeiträge verhältnismäßig zu kürzen sind.

Die Waisenpension (-provision) samt Zulagen darf die Höhe der nach § 1 gebührenden Witwenpension (-provision) nicht überschreiten.

§ 4.

Der Bemessung der gemäß dem Pensionsstatute und dem Provisionsstatute der österreichischen Staatsbahnen den Hinterbliebenen gebührenden Abfertigung sind zugrunde zu legen:

- a) der von dem Verstorbenen zuletzt bezogene Gehalt,
- b) der Ortzuschlag,
- c) Zulagen, insoweit sie für seine Pension (Provision) anrechenbar gewesen wären.

§ 5.

Das Sterbequartal nach einem im § 1 genannten Staatsbahnbediensteten ist, je nachdem er in der Aktivität oder im Ruhestande gestorben ist, mit einem Viertel der Summe der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen, im § 4 aufgezählten Beträge

oder des zuletzt bezogenen Ruhegenusses zu bemessen.

§ 6.

Die Versorgungsgenüsse und das Sterbequartal der Hinterbliebenen der im § 1 genannten Staatsbahnbediensteten sind von amtswegen flüssig zu machen.

Erfolgt die Anweisung nicht innerhalb eines Monates, nachdem der Todesfall der zur Bemessung der Versorgungsgenüsse und des Sterbequartales zuständigen Behörde bekanntgeworden ist, so sind den Bezugsberechtigten entsprechende Vorschüsse flüssig zu machen.

§ 7.

Die auf die Versorgung der Witwen und Waisen bezughabenden Bestimmungen des Pensionsstatutes und des Provisionsstatutes der österreichischen Staatsbahnen bleiben für die Hinterbliebenen der im § 1 bezeichneten Staatsbahnbediensteten soweit in Kraft, als sie mit den Anordnungen dieser Vollzugsanweisung nicht im Widerspruche stehen, oder soweit sie in einzelnen Belangen ohne Anwendung der die gleiche Leistung betreffenden Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung für die Hinterbliebenen günstiger sind. Die in den bezeichneten Statuten enthaltenen Höchstausmaße der Witwenpension (-provision) und der Erziehungsbeiträge treten außer Wirksamkeit.

§ 8.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Versorgung der Witwen und Waisen derjenigen Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener, die dem Pensions- oder dem Provisionsinstitute der österreichischen Staatsbahnen als Mitglieder angehören.

§ 9.

Diese Vollzugsanweisung tritt rückwirkend vom 1. Jänner 1920 in Kraft.



B e g r ü n d u n g .

Die mit diesem einvernehmlich mit dem Staatsamte für Finanzen erstellten Vollzugsanweisungsentwürfe eingeleitete Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung der Staatsbahnbediensteten ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit so angelegt, daß sie abschnittsweise vor sich gehen und nach planmäßiger vollständiger Durchführung die Hinterbliebenen aller aktiv dienenden, den staatlichen Versorgungsinstituten angehörigen Staatsbahnbediensteten erfassen soll.

Aus diesem Grunde erstreckt sich der vorliegende Entwurf nur auf die Hinterbliebenen der definitiven Bediensteten (Beamten, Unterbeamten und Diener), während die entsprechende Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung der Hilfsbediensteten noch offen bleibt. Dies letztere hat seinen Grund darin, daß die Regelung der Bezugsverhältnisse der staatlichen Arbeiter gesondert durchgeführt werden muß und daher auch die damit zusammenhängende Ermittlung einer neuen entsprechenden Bemessungsgrundlage für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Taglohnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen noch einiger Zeit bedürfen wird. Dadurch soll aber die vollkommen spruchreife Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung für die definitiven Bediensteten nicht verzögert werden. Daher muß diese sofort durchgeführt, jene aber auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Hinsichtlich des in die Regelung einbezogenen Personenkreises ist noch folgendes zu bemerken:

Von den Staatsbahnbediensteten gehört der weitaus größere Teil dem Pensions- und dem Provisionsinstitute der österreichischen Staatsbahnen, ein kleiner Teil aber noch den Versorgungsfonds der letztverstaatlichten Privatbahnen (Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Böhmisches Nordbahn, österreichische Linien der Staatseisenbahngesellschaft, Nordwestbahn und Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn) an. Der seit langer Zeit angestrebten Vereinheit-

lichung des Versorgungswesens der österreichischen Staatsbahnen stand bisher als hauptsächlichstes Hindernis die in den verschiedenen Versorgungsnormen stark abweichende Gestaltung der Hinterbliebenenversorgung entgegen, die bei den genannten Privatbahnversorgungsfonds insbesondere hinsichtlich der Witwenversorgung fast durchaus erheblich günstiger war, während in den meisten anderen Belangen die Versorgungsnormen der österreichischen Staatsbahnen überwiegende Vorteile boten. Dieses Hindernis wird nunmehr durch die den Grundsätzen der Hinterbliebenenversorgungsnovelle entsprechende Neuregelung beseitigt, da diese nicht nur im Vergleiche zu den bezüglichen Normen der Versorgungsinstitute der österreichischen Staatsbahnen, sondern auch im Vergleiche zu denen der Privatbahnversorgungsfonds unvergleichlich günstiger erscheint.

Um nun die Neuregelung auf einheitlicher Grundlage durchführen zu können, wird einerseits die Neuregelung auf die Teilnehmer des Pensions- und des Provisionsinstitutes der österreichischen Staatsbahnen beschränkt, andererseits aber soll durch eine vom Staatsamte für Verkehrswesen vorbereitete Dienstanweisung den Teilnehmern der genannten Privatbahnversorgungsfonds die Option für den Uebertritt in die staatlichen Versorgungsinstitute mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1920 angeboten werden. Der Erfolg dieser Optionsaktion kann mit Rücksicht auf die großen und in die Augen springenden Vorteile, die die Behandlung nach den Versorgungsnormen der Staatsbahnen nunmehr nach jeder Richtung hin zu bieten hat, wohl nicht zweifelhaft sein.

In sachlicher Hinsicht ist der Vollzugsanweisungsentwurf den Bestimmungen der Hinterbliebenenversorgungsnovelle nachgebildet, demnach unter Beobachtung gleichartiger Grundsätze erstellt worden, wobei sich nur eine Abweichung ergab, die durch statutarische Bestimmungen und im Interesse zweifelloser Rechtsbeständigkeit der neu entworfenen Normen geboten erscheint. Diese Abweichung besteht in der Nichtübernahme der Bestimmung



00068

1. 96

des § 2 der Hinterbliebenenversorgungsnovelle, wonach das Recht auf den Bezug des Erziehungsbeitrages (Waisenpension) spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres der Waise erlischt und nur in rücksichtswürdigen Fällen die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen bewilligen kann, daß der Erziehungsbeitrag (Waisenpension) auch weiterhin, jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres belassen werde.

Die in Betracht kommenden Versorgungsstatuten der österreichischen Staatsbahnen enthalten nämlich die Bestimmung, daß eine Statutenänderung nur unbeschadet erworbener Rechte erfolgen kann (§ 42 des Pensions- und § 41 des Provisionsstatutes der österreichischen Staatsbahnen). Da nun statutenmäßig der Erziehungsbeitrag (Waisenpension und -provision) unbedingt bis zur Vollendung des 18., bedingt aber bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zu gewähren ist (§ 32 des Pensions- und § 31 des Provisionsstatuts), würde die Verkürzung der Dauer des bedingten Anspruches um 3 Jahre sich als Verletzung eines erworbenen Rechtes darstellen, die weder durch die Umwandlung des bedingten in einen unbedingten Anspruch vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, noch durch die Zulässigkeit einer gnadenweisen Belassung für weitere 3 Jahre ausgeglichen werden könnte. Daher mußte in diesem Belange von einer Aenderung des bestehenden Rechtszustandes Umgang genommen werden.

Der Zentralausschuß des Personales der österreichischen Staatsbahnen hat zu dem vorliegenden Vollzugsanweisungsentwurfe mehrere Abänderungsanträge gestellt, von denen nur ein Teil berücksichtigt worden ist, während auf die den Rahmen der Hinterbliebenenversorgungsnovelle überschreitenden Anträge nicht eingegangen werden konnte. Der Zentralausschuß hat sich vorbehalten, diese Anträge auf anderem Wege der Verwirklichung zuzuführen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der

Staatssekretär für Verkehrswesen folgenden

A n t r a g :

=====

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

Der vorgelegte Vollzugsanweisungsentwurf wird in der beantragten Fassung genehmigt und ist ehestens zu verlautbaren.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:

Kauf



000070

97

461
W i e n, am . 1920.

8 9 7 / St. V.

ad 611
V o l l z u g s a n w e i s u n g



der Staatsregierung vom . 1920, betreffend die vorläufige
Regelung von Ruhe- (Versorgungs-)genüssen der Staatseisenbahnbe-
diensteten und ihrer Hinterbliebenen.

Auf Grund des § 13, Punkt a), des Gesetzes vom 18. März
1920, St.G.Bl.Nr. 132, (Pensionistengesetz) wird folgendes angeord-
net:

§ 1.

(1) Die statutermäßigen Ruhe- (Versorgungs-)genüsse der
definitiv angestellt gewesenen österreichischen Staatseisenbahn-
bediensteten und ihrer Hinterbliebenen werden beim Zutreffen der
in Absatz 2 angeführten Voraussetzungen erhöht.

(2) Die Erhöhung der Ruhe- (Versorgungs-)genüsse der Be-
diensteten der österreichischen Staatsbahnen und ihrer Hinter-
bliebenen erfolgt, wenn der Bedienstete seinen letzten ständigen
Dienstort im Gebiete der jetzigen Republik Oesterreich hatte und
wenn die bezugsberechtigte Person im Zeitpunkte des Inkrafttre-
tens dieser Vollzugsanweisung die österreichische Staatsbürger-
schaft besitzt..

(3) Nach Maßgabe von einschlägigen Vereinbarungen mit
Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monar-
chie kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Erhö-
hung der Ruhe- (Versorgungs-)genüsse auch solchen Staatsbahnbe-
diensteten des Ruhestandes und Hinterbliebenen nach Staatsbahnbe-
diensteten gewährt werden, bei denen die im Absatze 2 angeführten
Voraussetzungen nicht zutreffen.

(4) Die Erhöhung erfolgt bei jenen Ruhegenüssen, die
auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain und der mit den

Regierungen der übrigen Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zu treffenden Vereinbarungen endgültig von einem anderen Nationalstaate zu bestreiten sein werden, unter dem Vorbehalte des Anspruches auf Rückersatz der geleisteten Mehrbeträge durch den betreffenden Nationalstaat an die Republik Oesterreich.

(5) Wenn die Verpflichtung zur Zahlung eines Ruhe- (Versorgungs-)genusses an einen anderen Nationalstaat übergeht, so ist die Erhöhung mit diesem Zeitpunkte einzustellen.

§ 2.

(1) Die Neubemessung der altösterreichischen Ruhegenüsse der Staatsbahnbediensteten hat unter Anwendung desselben Prozentausses, mit welchem der bisherige Ruhegenuss ermittelt wurde, von den im Absatze 2 bestimmten neuen Pensions- (Provisions-)bemessungsgrundlagen zu erfolgen.

(2) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 80 von Hundert jener Pensions- (Provisions-)bemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung der Dienstanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 3. März 1920, Z. 542/St.V., Amtsblatt Nr. 24, ergeben würde.

(3) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Orszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitze des Bezugsberechtigten am 1. März 1920.

§ 3.

(1) Die Ruhegenüsse der in den Staatseisenbahndienst der Republik Oesterreich übernommenen vor dem 1. Jänner 1920, jedoch nicht auf Grund des Erlasses des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 5. September 1919, Z. 27853, Amtsblatt Nr. 100, (Pensions- und Provisionsbegünstigungserlass) in den Ruhestand versetzten Bediensteten der Staatsbahnen werden auf jenen Betrag erhöht, der sich unter Anwendung der Dienstanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 3. März 1920, Z. 542/St.V., Amts-

blatt Nr. 24, ergeben würde.

(2) Die gleiche Bestimmung gilt für die Ruhegenüsse der im Absatze 1 bezeichneten Personen, die auf Grund des vorerwähnten Pensions- und Provisionsbegünstigungserlasses in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Bestimmungen dieses Erlasses nicht günstiger sind.

§ 4.

Den auf Grund des 1. Absatzes des Erlasses des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 5. September 1919, Z. 27853, Amtsblatt Nr. 100, in den Ruhestand versetzten Staatsbahnbediensteten, deren Ruhegenuss gemäß § 3, Absatz 2, zu erhöhen ist, kann diese Erhöhung versagt oder eingestellt werden, wenn und ins solange sie ein Arbeitseinkommen beziehen, demgegenüber die Erhöhung des Ruhegenusses unerheblich erscheint oder wenn sie der an sie ergangenen Aufforderung zum Wiedereintritte in den aktiven Dienst, ohne dienstunfähig zu sein, nicht nachkommen.

§ 5.

(1) Die Pensionen (Provisionen) der Witwen der in den Staatseisenbahndienst der Republik Oesterreich nicht übernommenen Staatsbahnbeamten werden erhöht und zwar in der

IV.	Dienstklasse	auf	jährlich	8.000 K
V.	"	"	"	6.000 K
VI.	"	"	"	4.800 K
VII.	"	"	"	3.600 K
VIII.	"	"	"	3.000 K
IX.	"	"	"	2.400 K
X.	"	"	"	2.000 K.



(2) Unter der Voraussetzung des Absatzes 1 werden die statutenmäßigen Pensionen (Provisionen) der Witwen von Unterbeamten und Dienern der Staatsbahnen um jährlich 600 K mit der Maßgabe erhöht, daß die erhöhte Pension (Provision) der Witwe eines Unter-

Beamten jährlich nicht mehr als 2.000 K, jene der Witwe eines Dieners jährlich nicht mehr als 1.800 K ausmachen darf.

§ 6.

(1) Die Erziehungsbeiträge für Kinder der im § 5 bezeichneten Bediensteten der Staatsbahnen sind mit einem Fünftel der gemäß § 5 erhöhten Witwenpension (-provision) neu zu bemessen.

(2) Die Waisenpension (-provision) ist mit dem halben Betrage der gemäß § 5 erhöhten Witwenpension (-provision) neu zu bemessen. Ein allfälliger Minderbetrag gegenüber den Erziehungsbeiträgen ist durch Zulagen zur Waisenpension (-provision) nach Köpfen auszugleichen.

(3) Das Gesamtausmaß der erhöhten Witwenpension (-provision) und der erhöhten Erziehungsbeiträge unterliegt keiner Beschränkung. Die Erziehungsbeiträge zusammen dürfen nicht mehr betragen als der erhöhte Pensions- (Provisions-)bezug der Witwe.

§ 7.

(1) Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der in den Staatseisenbahndienst der Republik Oesterreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920 in der Aktivität verstorbenen oder in den Ruhestand versetzten Beamten, Unterbeamten und Diener der Staatsbahnen sind zu bemessen, als ob auf den Gatten (Vater) die Dienst-anweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 3. März 1920, Z. 542/St.V., Amtsblatt Nr. 24, Anwendung gefunden hätte und auf die Witwen (Waisen) die Vollzugsanweisung vom 1920, St.G.Bl.Nr. ..., anwendbar wäre.

(2) Den Witwen (Waisen) der im § 4 genannten Personen, die im Zeitpunkte ihres Ablebens nicht im Bezuge der im § 3, Absatz 2, erwähnten Erhöhung standen, können anstatt der im Absatze 1 vorgesehenen Versorgungsgenüsse nach Maßgabe ihrer persönlichen Verhältnisse nur die in den §§ 5 und 6 festgesetzten Versorgungsgenüsse flüssig gemacht werden.

§ 8.

(1) Vor dem Zeitpunkte der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung im Gnadenwege bewilligte Pensions- und Provisionszuschüsse aus Betriebsmitteln sind in die gemäß § 3 sich ergebenden Pensions- und Provisionserhöhungen in der Regel einzurechnen, hingegen findet eine solche Einrechnung in die in den §§ 2, 5 und 6 angeordneten Bezugserhöhungen nicht statt.

(2) In welchen Fällen die in dieser Vollzugsanweisung angeordnete Einrechnung nicht stattzufinden hat, wird durch Dienstanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen bestimmt.

§ 9.

(1) Alle Staatsbahnbediensteten, Witwen und Waisen, auf die die §§ 2, 3, 5, 6 und 7 Anwendung finden, ferner alle nach dem Wirksamkeitsbeginne der Dienstanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 3. März 1920, Z. 542/St.V., Amtsblatt Nr. 24, in den Ruhestand getretenen definitiven Staatsbahnbediensteten, endlich die unter die Vollzugsanweisung vom 1920, St.G.Bl.Nr., fallenden Witwen und Waisen erhalten abbaufähige Teuerungszulagen.

(2) Die Jahresbeträge dieser Teuerungszulagen sind:

1.) für die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung bereits im Ruhestande befindlichen sowie für die nach diesem Zeitpunkte in den Ruhestand tretenden Staatsbahnbediensteten je nach ihrem ordentlichen Wohnsitze am 1. März 1920 oder zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand in einem späteren Zeitpunkte:

- a) in Wien 1.800 K
- b) in einem in die erste oder zweite Quartiergeldklasse eingereihten Orte 1.500 K
- c) in einem anderen Orte. 1.200 K;

2.) für Witwen je nach ihrem ordentlichen Wohnsitze



(Ziffer 1, a, b und c) am 1. März 1920 oder am Tage des Ablebens des Gatten in einem späteren Zeitpunkte 1.608 K, 1.308 K oder 1.008 K;

3.) für jede alternlose Waise je nach ihrem ordentlichen Wohnsitze (Ziffer 1, a, b und c) am 1. März 1920 oder dem Tage des Ablebens des Vaters (der Mutter) in einem späteren Zeitpunkte 1.008 K, 804 K oder 600 K;

4.) für jede vaterlose Waise je nach dem ordentlichen Wohnsitze der Mutter (Ziffer 2) 600 K, 504 K oder 408 K.

(3) Im Falle einer Aenderung des ordentlichen Wohnsitzes im Inlande gebührt während des Jahres, in dem die Veränderung des Wohnsitzes vorgenommen wird, die Teuerungszulage nach dem Wohnsitze am 31. Dezember des Vorjahres.. Die nach dem neuen Wohnsitze sich ergebende Teuerungszulage ist vom 1. Jänner des auf die Aenderung des Wohnsitzes folgenden Kalenderjahres an flüssig zu machen.

(4) Die Teuerungszulagen für Waisen gebühren auf die Dauer des Bezuges der Waisenpension (-provision) oder des Erziehungsbeitrages für die Waise..

§ 10.

Alle Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der erforderlich ist, damit der Jahresbetrag durch zwölf teilbar ist.

§ 11.

(1) Den im § 9 genannten Pensionisten, Provisionisten, Witwen und Waisen wird die gleitende Zulage gewährt, die den aktiven Staatsbahnbediensteten nach den jeweils geltenden Bestimmungen zukommt..

(2) Die gleitende Zulage richtet sich nach dem jeweiligen ordentlichen Wohnsitze des Bezugsberechtigten (§ 9, Absatz 2)

§ 12.

Die bisher geltenden Statuten der bei der Staatseisenbahnverwaltung bestehenden Altersversorgungsanstalten bleiben in Kraft, insoferne sie mit den Anordnungen dieser Vollzugsanweisung nicht im Widerspruche stehen oder soweit sie in einzelnen Belangen ohne Anwendung der die gleiche Leistung betreffenden Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung für die Pensionspartei günstiger sind.

§ 13.

Die Bestimmungen der §§ 14 - 17 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr. 132, finden auf die Ruhegenüsse der Staatsbahnbediensteten und auf die Versorgungsgenüsse von deren Hinterbliebenen sinngemäße Anwendung.

§ 14.

(1) Die Steuern und Quittungsstempelgebühren, die von den im Bezuge von statutenmäßigen Ruhegenüssen stehenden Staatsbahnbediensteten, den im Bezuge eines statutenmäßigen Versorgungsgenusses stehenden Witwen und Waisen nach Staatsbahnbediensteten sowie den mit fortlaufenden Gnadengaben (Gnadenversorgungsgenüssen) beteiligten Personen im Abzugswege einzuheben sind, werden bis auf weiteres vom Staate zur Zahlung übernommen.

(2) Die vom Staate zur Zahlung übernommenen Steuern und Quittungsstempelgebühren sind von dem der Exekution unterliegenden Teile der Bezüge abzuziehen.

§ 15.

Die Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung haben auch auf die im Ruhestande befindlichen Zivilstaatsbediensteten der staatlichen Eisenbahnverwaltung und auf die Witwen und Waisen nach solchen Bediensteten dann Anwendung zu finden, wenn diese



Personen ihre Ruhe- (Versorgungs-)genüsse nicht zu Lasten des staatlichen Pensionsetats, sondern aus einem der bei der Staatseisenbahnverwaltung bestehenden Versorgungsfonds beziehen, ferner auch auf jene ehemaligen Bediensteten der verstaatlichten Privatbahnen und Witwen und Waisen nach solchen Bediensteten, deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse von der Staatseisenbahnverwaltung anlässlich der Verstaatlichung der betreffenden Bahn zur Weiterzahlung übernommen oder nach diesem Zeitpunkte von ihr angewiesen worden sind.

§ 16..

(1) Diese Vollzugsanweisung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

(2) Bis zur Anweisung der erhöhten Ruhe- (Versorgungs-)genüsse sind den Bezugsberechtigten entsprechende Vorschüsse auf diese Erhöhungen flüssig zu machen.

B e g r ü n d u n g .

Durch diese im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen entworfene Vollzugsanweisung soll im Sinne der der Staatsregierung durch § 13, Punkt a, des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr. 132, (Pensionistengesetz) erteilten Ermächtigung die materielle Besserstellung, die den im Ruhestand befindlichen Zivilstaatsbediensteten und deren Hinterbliebenen durch dieses Gesetz zuteil geworden ist, auch auf die Altpensionisten der Staatseisenbahnen, das ist auf die vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzten Staatseisenbahnbediensteten, und auf die Hinterbliebenen von solchen Staatseisenbahnbediensteten, die vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand getreten oder gestorben sind,

ausgedehnt werden. Einzelne Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung erstrecken nach dem Vorbilde des zitierten Gesetzes ihre Wirksamkeit auch auf Pensionsparteien, die nach dem 1. Jänner 1920 zugewachsen sind oder zuwachsen werden.

Die Vollzugsanweisung mußte sich auf die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der definitiven Bediensteten der Staatseisenbahnen und der Hinterbliebenen nach solchen Bediensteten beschränken und die Neuregelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Hilfsbediensteten der Staatseisenbahnen und ihrer Angehörigen vorläufig offen lassen, weil die Neuordnung der Bezugsverhältnisse der aktiven staatlichen Arbeiter noch nicht durchgeführt ist und daher die Grundlage für eine Regelung der Provisionsbezüge von Bediensteten dieser Kategorie dermalen noch fehlt.

In sachlicher Beziehung ist die Vollzugsanweisung dem mehrfach erwähnten Pensionistengesetze soweit als möglich nachgebildet; eine davon abweichende Regelung in einzelnen Belangen wurde nur dort vorgenommen, wo die einschlägigen Verhältnisse bei den Staatseisenbahnbediensteten wesentlich anders gestaltet sind als bei den Zivilstaatsangestellten.

Von Bedeutung ist diesfalls insbesondere der Umstand, daß die Ruhe- und Versorgungsgenussansprüche der Staatseisenbahnbediensteten sich auf die Mitgliedschaft bei einem Altersversorgungsinstitute der Staatseisenbahnverwaltung oder einer verstaatlichten Privatbahn gründen und daß die Statuten dieser Altersversorgungsanstalten nur unbeschadet bereits erworbener Rechte abgeändert werden können. Infolgedessen mußte bei der Verfassung der Vollzugsanweisung darauf Bedacht genommen werden, daß durch deren Bestimmungen die statutenmäßig erworbenen Rechte der Pensionsparteien nicht beeinträchtigt würden, und erschien auch die Aufnahme einer besonderen, die Wahrung dieser erworbenen Rechte aussprechenden Bestimmung (§ 12 der Vollzugsanweisung) nötig.

Sonstige wesentliche Abweichungen von dem Pensionisten-



gesetze sind die folgenden:

Im § 1, Absatz 2, der Vollzugsanweisung wurde an die Stelle des Erfordernisses der Heimatzuständigkeit in einer Gemeinde im heutigen Gebiete der Republik Oesterreich das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft gesetzt. Diese von dem Pensionistengesetze abweichende Bestimmung ist deshalb erforderlich, weil die Staatseisenbahnbediensteten im Unterschiede von den Zivilstaatsbediensteten nicht schon kraft Gesetzes die Heimatzuständigkeit an ihrem ordentlichen Dienstorte erlangen. Infolgedessen sind viele Bedienstete unzweifelhaft deutscher Volkszugehörigkeit, die ihre ganze Dienstzeit oder deren größten Teil in Deutschösterreich vollstreckt haben, noch immer in Orten heimatberechtigt, die nunmehr im Auslande liegen. Es wäre eine durch nichts gerechtfertigte Härte gegenüber diesen Personen, sie wegen dieses Umstandes von einer Pensionserhöhung auszuschließen, die ihnen, wenn sie Zivilstaatsbedienstete gewesen wären, ohne weiters zuteil geworden wäre, weil sie als solche eben kraft Gesetzes die Heimatzuständigkeit an ihrem letzten Dienstorte erlangt hätten.

Die Bestimmung des § 1, Absatz 3, wurde aufgenommen, um die bis zur endgiltigen Aufteilung der Pensionslast zwischen den einzelnen Nationalstaaten erforderliche vorläufige zwischenstaatliche Regelung der gegenseitigen Behandlung von Pensionsparteiern zu erleichtern.

Im § 5, Absatz 2, wurde für das Ausmaß der erhöhten Pension oder Provision der Witwen nach Unterbeamten oder Dienern eine Höchstgrenze gesetzt. Diese einschränkende Verfügung gründet sich darauf, daß zwischen den Ausmaßen der Witwenpension (-provision), wie sie sich nach den Satzungen der einzelnen bei der Staatseisenbahnverwaltung bestehenden Altersversorgungsanstalten ergeben, eine große, innerlich nicht berechtigte Verschiedenheit besteht, die durch die Erhöhung aller Witwenpensionen (-provisionen) um einen gleichen Betrag erhalten bleiben würde, während

durch die Festsetzung einer Höchstgrenze für den erhöhten Bezug eine gewisse Einheitlichkeit auch hinsichtlich der Höhe der Witwenpensionen (-provisionen) herbeigeführt wird.

Der Zentralausschuß des Personales der österreichischen Staatsbahnen hat zu den vorliegenden Vollzugsanweisungsentwürfe mehrere Abänderungsanträge gestellt, von denen nur ein Teil berücksichtigt worden ist, während auf die den Rahmen des Pensionistengesetzes überschreitenden Anträge nicht eingegangen werden konnte. Der Zentralausschuß hat sich vorbehalten, diese Anträge auf anderem Wege der Verwirklichung zuzuführen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Staatssekretär für Verkehrswesen folgenden

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

Der vorgelegte Vollzugsanweisungsentwurf wird in der beantragten Fassung genehmigt und ist ehestens zu verlautbaren.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:



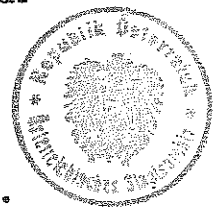
000081

103

561

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Antrag des mit der Leitung des Unterrichtsamtes betrauten Unterstaatssekretärs Otto G l ö c k e l auf Gewährung von Personalzulagen für den Direktor und andere hervorragende Lehrkräfte der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst.



Die Lehrpersonen der Staatsakademie f. M . u . d . K. erhalten als Lehrkräfte einer mittleren Lehranstalt ihre Bezüge nach den Bestimmungen des Ges. v. 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572 zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrkräfte an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten.

Durch die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Direktor und alle Lehrkräfte der Staatsakademie findet neben dem Direktor eine Reihe von Personen, die als Ausbildungslehrer an der Akademie wirken und auf eine hervorragende künstlerische oder pädagogische Betätigung hinweisen können, hinsichtlich ihrer Bezüge nicht jene gebührende Anerkennung, auf die sie nach ihrer bedeutenden Stellung im Musiklehramte Anspruch erheben können. Das Unterrichtsamt muß jedoch Gewicht darauf legen, daß jene akademischen Lehrer, auf deren Wirken die künstlerische und wissenschaftliche Bedeutung der Anstalt beruht, wenigstens in materieller Beziehung über die Stellung der Mittelschullehrer hinausgehoben werden. Diese Besserstellung erscheint umso notwendiger und dringlicher als nur dann die Möglichkeit gegeben ist, die hervorragendsten Lehrkräfte auch fernerhin der Staatsakademie zu erhalten, bezw. ihren Abgang an Akademien des Auslandes oder dem Uebertritt in die Praxis zu verhindern, wozu im Hinblick auf die besseren Honorare im Ausland und die größere Verdienstmöglichkeit in der Praxis die Versuchung eine sehr große ist.

Was die Art der Besserstellung anbelangt, so glaubt das

PL

Unterrichtsamt auch in dieser Richtung nicht allzu weit gehen zu müssen und sich im Hinblick auf die große Verschiedenartigkeit der dabei in Frage stehenden künstlerischen Persönlichkeiten auf den Antrag beschränken zu können, dem Akademiedirektor und einer Anzahl von Lehrkräften vom 1. Jänner 1920 an neben den ihnen nach dem Ges. v. 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572, bzw. Ges. v. 22. III. 1920, St. G. Bl. Nr. 134, zukommenden Gehaltsbezügen in die Pension nicht anrechenbare bei Erlangung weiterer Gehaltserhöhungen auf Grund des erstbezogenen Gesetzes nicht einzuziehende Personalzulagen zu bewilligen.

Bei der Bemessung dieser Personalzulagen mit den folgenden Beträgen ließ sich das Unterrichtsamt von der Rücksichtnahme auf die individuellen bezüglich der zu berücksichtigenden Personen maßgebenden Momente und auf deren Stellung im Lehrkörper leiten.

Das Staatsamt f. Finanzen hat dieser Maßnahme zugestimmt.

Ich stelle daher den Antrag, dem Direktor Ferdinand Löwe und den nachgenannten Lehrkräften vom 1. Jänner 1920 an zu den ihnen nach dem Ges. v. 18. Dezember 1919 St. G. Bl. Nr. 572, bzw. dem Ges. v. 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 zukommenden Bezügen noch folgende in die Pension nicht einrechenbare bei Erlangung weiterer Gehaltserhöhungen nach dem erstzitierten Gesetz nicht einzuziehende Personalzulagen zu gewähren:

Direktor Ferdinand Löwe eine Personalzulage von jährl. 20000 K unter Anrechnung von weiteren acht Jahren einfacher Zählung für die Pensionsbemessung.

Professor Dr. Eusebius Mandyczewski eine Personalzulage von

jährlich 11000 "

Professor Irene Schlemmer- Ambros eine Personalzulage von

jährlich 10000 "

Professor Philipp Forsten " " " v. jährl. 10000 "

" Gustav Gairinger " " " " 10000 "

" Franz Haböck " " " " 10000 "

Professor Eugen Thomas	eine Personalsulage v. jährl..	6000 K
" Hugo Reinhold	" " " " "	11000 "
" Rosa Papier-Paumgartner	" " " " "	10000 "
" Josef Hofmann	" " " " "	11000 "
" Franz Schmidt	" " " " "	11000 "
" Karl Prohaska	" " " " "	10000 "
" Paul Grümmer	" " " " "	9000 "
" Dr. Josef Marx	" " " " "	18000 "



000084

85

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

1 6)

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto G l ä c k e l, betreffend
Gesetzentwurf über den Religionsunterricht an den öffentlichen
allgemeinen Volksschulen und an den öffentlichen Bürgerschulen
in T i r o l .

Die Tiroler Landesregierung hat mit Zuschrift vom 26.
Mai 1920, Z.III a 630/1 den vom Schulausschuß des Tiroler Landtages
ausgearbeiteten Gesetzentwurf über den Religionsunterricht an den
öffentlichen allgemeinen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen
mit dem Ersuchen um ehestmögliche Bekanntgabe der Stellung-
nahme der Staatsregierung vorgelegt.

Um diesen Wünsche der Landesregierung entsprechen zu
können, nehme ich keinen Anstand schon in diesem Stadium hierüber
an den Kabinettsrat zu berichten und glaube, daß ich, im Falle der
seinerzeitige Gesetzesbeschluss dem Entwurfe im wesentlichen ent-
spricht, von einer neuerlichen Berichterstattung werde ab-
sehen dürfen.

Der Entwurf schließt sich in seinen wesentlichen Be-
stimmungen an das bisher geltende Gesetz betreffend den Religions-
unterricht an diesen Schulen vom 7. Juli 1910 L.G.Bl.Nr.54 an,
er bringt aber bezüglich des Dienstehommens einige durch das
inzwischen in Kraft getretene Schulgesetz vom 30. Jänner 1920 L.G.
Bl.Nr.60, über welches ich in der Sitzung des Kabinettsrates vom
23. III. 1920 Bericht erstattet habe, notwendig gewordene neue
Bestimmungen.

Weitere sollen nach diesem Gesetze Schulkinder von
konfessionellen Minderheiten bei einer Mindestzahl von 20 zu beson-
deren Religionsstationen vereinigt werden können.

Die Bestimmungen scheinen der Hauptsache nach zweck-
mässig; zu wesentlichen Bedenken gibt lediglich § 6 Anlaß, in wel-

./.



000085

60

chen Vorschriften über die Vergütung für die Besorgung des Religionsunterrichtes an jenen Schulen, an welchen eigene Religionslehrer mit festen Bezügen nicht bestellt sind, getroffen werden. Hier werden nämlich auch Vergütungen für Religionslehrer an den mit Öffentlichkeitsrecht versehenen Privat-Volks- und Bürgerschulen geregelt; dies widerspricht aber dem Titel des Gesetzes, der sich nur auf öffentliche Schulen bezieht. Auch ist gemäß § 55 des R.V.G. nur die Regelung der Dienstesbezüge der Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Sache der Landesgesetzgebung und ist die Entlehnung der Lehrer an Privatschulen der Vereinbarung mit dem Schulerhalter überlassen, welcher allein die Lasten zu tragen hat, während die durch den vorliegenden Gesetzentwurf bestimmten Vergütungen gemäß § 14 den Landeshaushalt, die eingeschulten Gemeinden und den Lehrerpensionsfond zu belasten haben.

Ich werde daher, die Zustimmung der Staatsregierung vorausgesetzt, die Landesregierung auf diese Umstände mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß die Aufnahme der beanstandeten Bestimmung in das Gesetz der Staatsregierung Anlaß zu einer Vorstellung geben würde.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes erheben sich meines Dafürhalten keinerlei Bedenken, doch behalte ich mir vor, die Vornahme einiger stilistischer Änderungen bei der Landesregierung anzuregen.

Ich stelle daher den

A n t r a g

nich zu ermächtigen, der Landesregierung mitzuteilen, daß die Staatsregierung lediglich gegen § 6 des vorliegenden Entwurfes Bedenken trage und falls im seinerzeit vorzulegenden Gesetzesbeschluß dieser § entsprechend geändert würde, der sofortigen Kundmachung des Gesetzes namens der Staatsregierung zustimme, andernfalls aber dagegen Vorstellung erhebe.

000086



46

- 3 -

E x p o s é

des Herrn Staatssekretärs Dr. Ellenbogen,
betreffend Berechnung der staatlichen Zu-
schüsse zum Rotationspapierpreise und die
Abänderung der Einschränkungsvollzugsan-
weisung vom 15. Mai 1. J., St.G.Bl.Nr. 221
(für die Sitzung des Kabinettsrates vom
11. Juni 1920).

Der Zeitungsbeirat hat in seiner Sit-
zung vom 1. Juni 1. J. zum Beschlusse des
Kabinettsrates vom 14. Mai 1. J., betreffend
die Berechnung des staatlichen Zuschusses
zum Rotationspapierpreise Stellung genommen.
Ferner hat der Zeitungsbeirat die Abänderung
der Einschränkungsvollzugsanweisung vom 15.
Mai 1920, St.G.Bl.Nr. 221, angeregt. Ich
werde, um eine Konfundierung dieser zwei
völlig verschiedenen Materien zu vermeiden,
zunächst ausschliesslich auf die Frage der
Berechnung der staatlichen Zuschüsse zum
Rotationspapierpreise Bezug nehmen.

I. Berechnung der staatlichen
Zuschüsse zum Rotationspapierpreise.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sit-
zung vom 14. Mai 1. J. beschlossen, dass die



N.B. Das entspricht 8 Seiten Normalformat für 7 Hauptausgaben, 2 Seiten Normalformat für 5 Nebenausgaben.

N.B. Das entspricht 8 Seiten Normalformat für 7 Ausgaben.

N.B. Das entspricht 3 Seiten Normalformat für 6 Ausgaben.

N.B. 8 Seiten Normalformat pro Ausgabe.

~~Auszahlung~~ der Begünstigung des ermäßigten Papierpreises ~~sich~~ bei Tageszeitungen mit zweimaligem Erscheinen ^{für} auf einen wöchentlichen Verbrauch im Gewichte von 247.5 Gramm pro Exemplar einer Ausgabe, bei Tageszeitungen mit einmaligem Erscheinen nur ^{für} auf einen wöchentlichen Verbrauch bis zum Gewichte von 210 Gramm pro Exemplar einer Ausgabe, bei den selbständigen Mittags- und Abendblättern ^{für} auf einen wöchentlichen Verbrauch von 67.5 Gramm pro Exemplar, ^{bei} Zeitungen, die nicht täglich erscheinen, ⁱⁿ auf einen wöchentlichen Verbrauch ~~erstreckt~~, der einem Gewichte von 30 Gramm für jede einzelne Ausgabe entspricht. ⁱⁿ Die Auflage soll ⁱⁿ in der Form ermittelt werden, dass die Zeitungsunternehmungen dem Staatsamte für Handel ⁱⁿ die tägliche Auflage für jeden Monat im nachhinein bekanntgeben.

Der Zeitungsbeirat hat ^{gegen} gegen diese Berechnungsart in seiner Sitzung vom 1. Juni l.J. unter Zustimmung des Vertreters des Papierfabriksverbandes Beschwerde erhoben und auf die technischen Schwierigkeiten einer derartigen

Berechnung hingewiesen. Er hat seinen ^{bei Substanz} ~~alten~~ ^{inbringenden} Vorschlag ^{zurückgezogen} wieder ~~erneuert~~, wonach den staatlichen Zuschuss ohne Berücksichtigung von Seitenumfang und Auflage je

in jeder Hinsicht notwendig, auch das Merkmal eines bestimmten Typus auf dem Papiermarkt zu berücksichtigen und zu berücksichtigen ist.

nach dem monatlichen Gesamtpapierverbrauche der Zeitungen zu berechnen ^{sei}.

Nach dem Vorschlage des Zeitungsbeirates ^{müssen} ~~würden~~ für die ersten 8 Waggons Papier, die im Monate verbraucht werden,

^{im} für Jänner	(5 K 75 h - 3 K 65 h =)2 K 10 h pro kg,
^{im} für Febr.	(7 K -- h - 5 K 75 h =)1 K 25 h " "
^{im} für März	(7 K 50 h - 5 K 75 h =)1 K 75 h " "
^{im} für April und Mai	(11 K -- h - 5 K -- h =)	.je 6 K -- h " "

von der Regierung ^{zu zahlen} ~~gezahlt~~ werden. Für weitere 3 Waggons des monatlichen Papierverbrauches soll die Regierung die Hälfte der ^{erwähnten} ~~erwähnten~~ Beträge ^{zuschiessen} ~~zuschliessen~~. Für ^{im Papiermarkt} ~~einen~~ über 11 Waggons (~~8 Waggons + 3 Waggons~~) monatlich hinausgehenden Papierverbrauch würden die Zeitungen den vollen Papierpreis ^{zahlen} ~~bezahlen~~.

Der Zeitungsbeirat hat ^{weiter} ~~ferner~~ anlässlich seiner Beratung über den vom Papierfabriksverbände für Juni und Juli 1. J. geforderten Preis von 18 K 50 h pro kg einhellig an die Regierung die



000089

Bitte gerichtet, zur Kenntnis zu nehmen, dass bei Ablehnung der notwendigen Erhöhung der bisherigen staatlichen Unterstützung der Zusammenbruch der gesamten österreichischen Presse unvermeidlich sei und dass die daraus entstehenden volkswirtschaftlichen Schäden in der breitesten Öffentlichkeit der Regierung zur Last gelegt werden müssten. Da die Zeitungen erklärten, auch im Juni keinen höheren Preis als 5 Kronen per kg aus eigenem zahlen zu können, hat der Zeitungsbeirat vorgeschlagen, die Regierung möge einen über 6 Kronen hinausgehenden Teil des Preisunterschiedes von 13 K 50 h durch Staatszuschüsse in der Weise decken, dass sie statt wie bisher 6 Kronen in Hinkunft zirka 9 Kronen zuschiesse. Die Deckung für diesen erhöhten Zuschuss könnte die Regierung zufolge Antrages des Zeitungsbeirates durch eine mindestens 50%ige Erhöhung der Papierabgabe, die den Papierexpert nach Ansicht von Fachleuten nicht beeinträchtigen würde, immerhin noch finden. Der bei der Sitzung

./.

ke befindet, beantragt daher der Zeitungsbeirat, die Regierung wolle für die Monate Juni und Juli l.J. einen staatlichen Zuschuss von mindestens 9 Kronen pro kg Rotationsdruckpapier unter Festhaltung der vom Zeitungsbeiräte für die vorhergehenden Monate vorgeschlagenen Berechnungsart bewilligen und gleichzeitig eine Erhöhung der Papierabgabe um mindestens 50% beschließen.

Das Kabinettsratsprotokoll Nr. 11. B. ist für die Zeitungsbeiräte

Ich erlaube mir, die Vorschläge des Zeitungsbeirates zur Diskussion zu stellen und gleichzeitig meinen Standpunkt in folgender Weise zu präzisieren: Die vom Kabinettsrate in seinen früheren Sitzungen in Aussicht genommene und vom Zeitungsbeiräte ^{abgelehnte} Berechnung des der Preisbegünstigung teilhaftigen Papierquantums ^{unter} ~~Zugrundelegung~~ eines beschränkten Seitenumfanges und der ^{erzielenden vollen} ~~zu erzielenden vollen~~ Auflage einer Zeitung könnte gegebenenfalls den Staatsschatz schwer schädigen. Einzelne Zeitungen nämlich, die bisher

in einem grösseren Umfange als 8 Seiten erschienen sind und daher nur ein ^{festes} Quantum zu begünstigtem Preise beziehen, könnten, das 8 Seiten multipliziert mit der jeweiligen Auflage entspricht, könnten veranlasst werden, ihren Umfang wesentlich einzuschränken und dafür ihre Auflage entsprechend auszudehnen. Solche Zeitungen wären dadurch in die Lage gesetzt, ihre ganze auch über 8 Waggon monatlich etwa weit hinausgehende Rotationspapierquote zum begünstigten Preise zu beziehen und ihre Auflage mehr zu erhöhen, als es bei normaler Entwicklung der Fall gewesen wäre. Sie würden dann auch erfahrungsgemäss ihre gesteigerte Auflage benützen, um beim Staatsamte eine Erhöhung ihrer Rotationspapierquote durchzusetzen. Dem gegenüber ^{mirer} ~~ist nach meiner Meinung~~ ein fixer Schlüssel, der für eine gewisse Waggonanzahl des Gesamtspierverbrauches den staatlichen Zuschuss vorsieht, vorzuziehen. Die Zeitungen ^{Nehmen an den Jahren fallen} sind hier nicht in der Lage, eine Erhöhung des ^{der} ~~Freibegünstigung teilhaftigen~~ Quantums

./.



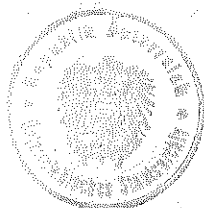
durch irgendwelche Machinationen herbeizuführen, ^{für die Zweck der Vermeidung einer Unbilligkeit durch} ~~Wenn für sie der über eine~~
~~gewisse Verbrauchsmenge hinausgehende,~~
~~der Preisbegünstigung nicht mehr teil-~~
~~haftige Papierverbrauch finanziell zu~~
~~drückend ist, so wird es für sie ein~~
~~Anreiz sein, den Papierverbrauch tun-~~
~~lichst nur auf das der Begünsti-~~
~~gung teilhaftige Verbrauchsquantum zu~~
~~beschränken. Hiedurch wird den Bestre-~~
~~bungen der Regierung Rechnung getragen,~~
~~dass mit dem Papier zu sparen sei.~~ [An-
~~derseits wird die Regierung den staat-~~
~~lichen Zuschuss nur für eine Verbrauchs-~~
~~menge zahlen, die von vornherein fest-~~
~~steht und absolut keine nachträgliche~~
~~Erhöhung erfahren kann. Schliesslich~~
~~darf nicht ausser Acht ^{bleiben} gelassen werden,~~
~~dass nach den Ausführungen des Direktors~~
~~des Papierfabriksverbandes und Leiters~~
~~der Verteilungsstelle für Zeitungsdruck-~~
~~papier eine wirksame Kontrolle nur bei~~
~~dem einfach anzuwendenden fixen Schlüs-~~
~~sel des Gesamtpapierverbrauches mög-~~
~~lich ist, ^{für} zumal da das Gewicht der ein-~~
~~zelnen Zeitungsexemplare bei der ver-~~
~~schiedenen Schwere des Papiere erfah-~~

./.

rungsgemäss stark differiert und daher ^{den} den Zeitungen vielfach die Möglichkeit zu einer den wahren Sachverhalt verschleiernenden Darstellung bietet.

Gegenüber einem monatlichen Gesamtpapierverbrauche der österreichischen Zeitungen von gegenwärtig ungefähr 147 Waggons würde eine Ersparung von zirka 20 Waggons monatlich zu erzielen sein, so dass nur zirka 127 Waggons des begünstigten Preises teilhaftig werden. Für die vergangenen Monate wird sich diese Ziffer auf ungefähr 120 Waggons monatlich verringern, da in der allerletzten Zeit bei einzelnen Zeitungen Quotenerhöhungen vorgenommen werden mussten, die naturgemäss erst von Juni an gelten sollen. Das Staatsamt für Finanzen hat ^{bei früheren Verhandlungen von dem} den Papierfabrikverbände bereits gewährten Vor-~~schüssen~~ ohnehin eine monatliche Menge von 120 Waggons zugrunde gelegt. Die staatliche Belastung, ~~die sich bei~~ Anwendung dieses Waggonssystems unter Zugrundelegung eines Schlüssels von monatlich 8 Waggons ~~ergibt~~, dürfte dem-

./.



nach den vom Staatsamte für Finanzen bereits gewährten, bzw. erst zu gewährenden Vorschüssen entsprechen, die für die einzelnen Monate nachfolgende Beträge ergeben:

Jänner	(2 K 10 h x 120 Waggons =)	2,520.000	Kronen
Februar	(1 K 25 h x 120 " =)	1,500.000	"
März	(1 K 75 h x 120 " =)	2,100.000	"
April	(6 K -- x 120 " =)	7,200.000	"
Mai	(6 K -- x 120 " =)	7,200.000	"

Die vom Zeitungsbeiräte gleichfalls vorgeschlagene, über einen Monatsverbrauch von 8 Waggons hinausgehende Begünstigung, die die Gewährung eines staatlichen Zuschusses im Betrage der Hälfte der erwähnten Preisdifferenzen für weitere 3 Waggons monatlich ^{ist bei der Monatsumrechnung von 8 Waggons} ~~zum Ziele hat, muss ich als zu weit gehend ablehnen, ^{maximal} ich habe sie daher auch bei Aufstellung der oben erwähnten Berechnungen nicht berücksichtigt.~~

^{Handwritten: Handwritten: Minima sind kein}
Der im Laufe der Verhandlungen aufgetauchten und von einzelnen Zeitungsunternehmen befürworteten Plan einer Kombination der beiden in Betracht kommenden Systeme, ^{nicht zu realisieren} nach dem es den Zeitungen freigestellt sein soll, sich

./.

entweder für das eine oder das andere System zu entscheiden, kann ~~von mir~~ gleichfalls nicht empfohlen werden. Er würde für die grosse Mehrzahl der Blätter, die auch nach dem Waggonssysteme ihre ganze Papierquote zum begünstigten Preise beziehen, keinen Nutzen haben, für manche Blätter, die gegenwärtig in grossem Umfange, aber in verhältnismässig geringer Auflage erscheinen, könnte eine solche Kombination der Ansporn sein, sich gegen das Waggonssystem zu entscheiden; Diese Blätter würden dann, wie ~~oben bereits angedeutet~~, ihren Seitenumfang einschränken und ihre Auflage ausdehnen, um zum Schaden des Staatsschatzes womöglich ihre ganze Papierquote zu begünstigtem Preise beziehen zu können.

Zur Eins
Was die vom Zeitungsbeiräte vorgeschlagene Erhöhung des Staatszuschusses für die Monate Juni und Juli ^{bei} ~~betrifft~~, erlaube ich mir, folgendes zu bemerken; *Empf. Ein Hüpfliessenit*

Einer Herabminderung des Preises von 18 K 50 h pro kg Rotationsdruckpa-



000097

pier, der vom Papierfabriksverbande für die Monate Juni und Juli gefordert wird, ^{keinem in betreff angelegener neueren Künsten.} halte ich nach Kenntnis der Sachlage für nicht gut möglich. ^{Summe} Die Zentralpreisprüfungsstelle hat vor kurzem den Richtpreis für maschinenglattes Flachdruckpapier, das im Wesen dieselbe Papiersorte wie Rotationsdruckpapier darstellt, mit 23 K 18 h bestimmt, ^{summiert für ein} der im ^{von} Detailhandel ^{erreicht.} beinahe 30 Kronen erreicht. Ein Preis von 18 K 50 h würde sich demnach nicht unwesentlich unter dem erwähnten Richtpreise bewegen. In diesem Preise sollen nach den Angaben des Vertreters des Papierfabriksverbandes nur die Kosten der inländischen Roh- und Hilfsstoffe, die Beamtengehalte und Arbeiterlöhne, nicht aber die üblichen Posten für Amortisation, Generalregie, Stillstandsrisiko und für Verdienst enthalten sein.

^{Summe für die bei geprüften 2. 11. 2. im An}
Nach ~~meiner~~ Kenntnis der Sach-

^{Manuskripten}
lage können die Zeitungen und insbesondere die kleine Provinzpresse für das Papier tatsächlich keinen höheren Preis als 5 Kronen pro kg aus eigenem zahlen.

./.

Rotationspapier Export,

~~Ich würde mir deshalb erlauben, den Vor-~~
schlag des Zeitungsbeirates zur Annahme
zu empfehlen. ^{zu fallen} Eine Erhöhung des Staats-
zuschusses bis zu 9 Kronen per kg dürf-
te jedoch bereits in der gegenwärtig
einlaufenden Papierabgabe ihre Deckung
finden, ohne dass eine Erhöhung dieser
Abgabe, die den Export doch vielleicht
beeinträchtigen würde, notwendig wäre.

Die Papierabgabe hat bisher im Laufe
eines Monats allerdings nur zirka
4 Millionen Kronen getragen, ^{man kann} während
für die Monate Juni und Juli bei ^{man} Erhö-
hung des Staatszuschusses auf 9 Kro-
nen pro kg Rotationspapier monatlich
10 bis 11 Millionen Kronen staatlicher
Zuwendungen benötigt würden. ^{zu decken} Trotzdem
~~halte ich dafür, dass die Papierabgabe~~
auch ohne ihre Erhöhung binnen kurzem
ein besseres Ergebnis liefern wird. Zur
Zeit der Einführung der Papierabgabe ^{waren}
^{vielmehr} ~~waren~~ bereits zahlreiche Ausfuhrbewil-
ligungen für Papier erteilt, ^{man kann} auf die
das Papier auch nach Einführung der
Papierabgabe noch ohne Einhebung einer
Abgabe ins Ausland hinausgelassen wer-

./.



9900000000

den musste. Diese Ausfuhrbewilligungen ^{haben nun} sind jedoch jetzt entweder bereits ausgenutzt worden oder durch Zeitablauf erloschen. ^{folgt} Gegenwärtig werden also grössere Mengen von Papier nur ^{mit} gegen Einhebung der Abgabe ins Ausland exportiert werden. Weiters hat sich in letzter Zeit die Produktion an Papier durch Abschluss verschiedener Kohlenkompensationsverträge gebessert und würde sich hoffentlich noch weiter bessern. So wurden vor kurzem aussichtsreiche Verhandlungen auf Lieferung von Papier gegen kompensationsweise Lieferung von 2000 Waggons hochwertiger amerikanischer Kohle eingeleitet. Aehnliche andere Kompensationsgeschäfte, die auf die Produktion eine belebende Wirkung üben, werden ~~vermutlich nachfolgen~~. Durch diese Belebung der Produktion erhöht sich naturgemäss die für den Export zur Verfügung stehende Menge Papier, was eine Erhöhung ^{infolge der folgenreichen} der Papierabgabe erwarten lässt. ^{bedeutend mehr} Auch die Produktion an Rotationsdruckpapier hat sich im Monate Mai wesentlich gebessert, ^{insoweit} Obgleich die Fabrik Brigl & Bergmeister in Niklasdorf bei

./.

Leoben, die vor längerer Zeit wegen eines grossen Schadenfeuers ihren Betrieb einstellen musste, im Monate Mai noch nichts produziert hat, konnten im Laufe des Monats Mai ^{insgesamt} 143½ Waggon Rotationspapier von den Fabriken des Papierfabriksverbandes abgeliefert werden, Da die Fabrik ^{mit für den} Brigl & Bergmeister inzwischen wieder in Gang gekommen ist, wird sich diese Menge im Juni ^{um} vielleicht auf 170 bis 180 Waggon steigern lassen. Es wäre damit auch ^{zu erwarten für} für den Papierfabriksverband die Möglichkeit gegeben, den von ihm bereits in Aussicht genommenen Export von 35 Waggon Rotationspapier monatlich durchzuführen und damit eine Verbilligung des Rotationspapiers um zirka 4 Kronen per kg herbeizuführen.

Wenngleich ^{ich} ich derzeit eine Erhöhung der Papierabgabe ^{nicht} nicht vorschlagen will, möchte ich dennoch den Kabinettsrat ^{bitte} bitten, mir die Ermächtigung zu erteilen, erforderlichenfalls eine Erhöhung der Papierabgabe im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Finanzen vorzunehmen.



000108

Präsident Müller fufim

Ich erlaube mir ~~schin~~, nachfolgende Anträge zu stellen:

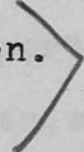
Der Kabinettsrat wolle beschließen:

1.) Die staatlichen Zuschüsse werden bis zu 8 Waggons Rotationspapierverbrauches im Monat für

Jänner	2 K 10 h	pro kg,
für Februar	1 K 25 h	" "
für März	1 K 75 h	" "
für April	6 K -- h	" "
für Mai	6 K -- h	" "
für Juni	9 K -- h	" "
für Juli	9 K -- h	" "

betragen.

2.) Die Staatssekretäre für Handel und Finanzen werden ermächtigt, nach ihrem Ermessen die Papierabgabe in einer der allgemeinen Situation entsprechenden Weise zu erhöhen.



2. H. 2. In Wien...
Zusammenfassung in formaler Hinsicht...
- 17 -
bezug haben: L

II.

Abänderung der Vollzugsanweisung vom
15. Mai 1920, St.G.Bl.Nr.221, betref-
fend die Regelung des Verbrauches von
Zeitungsdruckpapier.

Der Zeitungsbeirat hat in seiner Sitzung vom 1. Juni laufenden Jahres gegen die Fassung des § 2 der genannten Vollzugsanweisung Stellung genommen und eine Abänderung beantragt. Die zu ändernden Absätze 1 und 2 des genannten Paragraphen lauten in ihrer gegenwärtigen Fassung:

N.B.
16 bzw. 32 Seiten
Normalformat.

1.) Die einzelnen Exemplare der Tages- und Wochenzeitungen dürfen an Werktagen für Haupt- und Nebenausgabe zusammen ein Gewicht von 60 Gramm, an Sonn- und Feiertagen ein Gewicht von 120 Gramm nicht überschreiten.

N.B.
16 bzw. 6 Seiten
Normalformat.

2.) Die selbständigen Montagblätter dürfen ein Gewicht von 60 Gramm, die selbständigen Mittag- und Abendblätter ein Gewicht von 23 Gramm pro Tag des Erscheinens und pro Exemplar nicht überschreiten."



31207000101

.1. 52

Nach den Vorschlägen des Zeitungsbeirates hätten diese Absätze in Hinkunft zu lauten:

N.B. 128 Seiten
Normalformat.

1.) Ein Exemplar einer Tages- und Wochenzeitung darf für Haupt- und Nebenausgabe zusammen wöchentlich ein Gewicht von 480 Gramm nicht überschreiten.

N.B.
16 bzw. 36 Seiten
Normalformat.

2.) Ein Exemplar eines selbständigen Montagsblattes darf ein Gewicht von 60 Gramm per Tag, ein Exemplar der selbständigen Mittags- und Abendblätter ein Gewicht von 138 Gramm wöchentlich nicht überschreiten."

~~Der Zeitungsbeirat hat diesen~~
~~seinen Abänderungsvorschlag damit be-~~
~~gründet, dass das auf den einzelnen~~
~~Tag abgestellte zulässige Gewicht es~~
~~den Blättern unmöglich mache, zwischen~~
~~den einzelnen Tagen einen Ausgleich~~
~~eintreten zu lassen. Durch die Be-~~
~~stimmung eines zulässigen Wochenge-~~
~~wichtes würde es den Blättern möglich~~
~~sein, jene Mengen an Papier, die sie~~
~~zu verwenden berechtigt sind, jedoch~~
~~je nach den Tagesereignissen nicht~~

Einzel
unmöglich sein würde,
als eine Zulassung zum Ausgleich für die Berücksichtigung der Größe
mit dem Hauptabdruck sind
unmöglich ist
zum

zu verwenden in der Lage sind, an anderen Tagen durch reichere Ausstattung ihrer Ausgabe ^{zu einem anderen Tage} zu verwerten.

^{Redaktion} Ich halte ^{den} Wunsch der Zeitungsunternehmungen auf Bestimmung

eines ~~Wochendurchschnittes~~ für das zulässige Höchstausmass des Seitenumfanges für berücksichtigenswert,

^{in dem Masse wie} zumal da die seinerzeit in Geltung gestandene Vollzugsanweisung vom

4. Februar 1919, St.G.Bl.Nr.83, bei

^{Bestimmung der} Bestimmung der als zulässigerklärten ^{bedruckten} bedruckten Fläche des Textteiles

sogar einen Zeitraum von 4 Wochen

^{festgelegt hat} festgelegt hat. Bei ^{Aufrechterhaltung} Aufrechterhaltung

des gegenwärtig geltenden Zustandes

eines auf den einzelnen Tag abgestellten Seitenausmaßes werden sich

die Zeitungen, ^{um nur} um nur ^{das ihnen gestattete} das ihnen gestattete Seitenausmaß auszunützen,

veranlasst fühlen, das Papier an einzelnen Tagen in einer grösseren Menge zu verdrucken, als den Bedürfnissen ihres Betriebes entspricht.

Bei ^{Feststellung} Feststellung eines Wochendurchschnittes für den zulässigen Umfang der Blätter wäre jedoch ~~meines~~



000103

./.

53

Erachtens ~~die~~ Bestimmung ^{mir} ~~in~~ Grammge-
wichten fallen zu lassen und statt
dessen wie ^{früher} ~~dies~~ bereits in der Voll-
zugsanweisung vom 4. Februar 1919,
St.G.Bl.Nr. 83, ~~der~~ Fall war, die
bedruckte Papierfläche zur Grundlage
zu nehmen. Hiezu veranlasst ^{mir} ~~mich~~ der
Umstand, dass auch bei ^{der} ~~Fest~~stellung des
der Preisbegünstigung zugrunde zu legen-
den Papierverbrauches die Bestimmung
in Grammgewichten ^{offenbar} ~~fallen~~ gelassen
werden soll, ^{da es wegen der Abweichungen in der} ~~und dass~~ hiefür unter
~~anderem auch das auf die verschiedene~~
Schwere des Papiere zurückzuführen
Schwanken des Gewichtes der einzelnen
Zeitungsexemplare ^{aus dem Profite} von den Fachleuten
^{haben und die für die Abweichungen in der} ~~ins~~ Treffen geführt wurde. Dieses
Bedenken würde bei Bestimmung der
verdruckten Papierfläche naturgemäss
wegfallen. Um ^{zu} ~~zu~~ verhindern, dass bei
Bestimmung eines Wochendurchschnitt-
tes Wochenzeitungen, ~~die~~ vielleicht
~~nur einmal wöchentlich erscheinen,~~
in einem so grossen Umfange erschei-
nen, als etwa sieben Ausgaben von Ta-
geszeitungen zusammengenommen ent-

sprechen würde, ^{falls} ~~beabsichtige~~ ich für die einzelne Nummer eines Blattes ein Höchstausmaß von 32 Seiten Normalformat zu bestimmen. ^{h. maximum Umfang} ~~Auf diese Weise~~ würde ^{würde} ~~sowohl~~ den Tageszeitungen die Möglichkeit genommen werden, an einzelnen Tagen in einem öffentlichen Aergernis erregenden hohen Umfange zu erscheinen, ~~als auch den Wochenzeitungen die Gelegenheit entzogen werden, ihr normales Seitenausmaß auf Grund der Bestimmungen der Vollzugsanweisung zu überschreiten.~~

^{h. auf dem Umfange der Vollzugsanweisung Nr. 7. v. 15. Mai 1920}
~~Ich beantrage daher mir die Genehmigung zu erteilen, die Absätze 1 und 2 des § 2 der Vollzugsanweisung vom 15. Mai 1920, St.G.Bl.Nr.221, in nachfolgender Weise abzuändern:~~

~~N.B.
6 Werktagsausgaben zu 16 Seiten Normalformat,
1 Sonntagsausgabe zu 32 Seiten Normalformat.~~

1.) Die bedruckte Fläche einer Tages- und Wochenzeitung darf für Haupt- und Nebenausgabe zusammen innerhalb einer Woche 148.608 cm² nicht überschreiten, was bei einer Satzgröße von 43 : 27 cm, d.i. 1161 cm² einem Umfange von 128 Seiten entspricht.

~~N.B.
36 Seiten entspricht
6 Ausgaben zu 6
Seiten.~~

2.) Die bedruckte Fläche eines



000105

selbständigen Montagblattes darf 18576 cm², die bedruckte Fläche selbständiger Mittag- und Abendblätter darf innerhalb einer Woche 41.796 cm² nicht überschreiten, was bei der oben angeführten Satzgröße einem Umfang von 16 Seiten für die selbständigen Montagblätter und von 36 Seiten für die selbständigen Mittag- und Abendblätter entspricht.

3.) Die bedruckte Fläche eines Exemplares einer Zeitung darf 37.152 cm² nicht hinausgehen, was bei der erwähnten Satzgröße einem Umfang von 32 Seiten entspricht.

Zu Prot 9 b)

Staatsamt für Heereswesen.

Amtsltg., Org. Nr. 3195.

Vortrag für den Kabinettsrat

betreffend Errichtung der Heeres-Führer- und Lehrerschule.

Soll das Heer der jungen Re-

publik Österreich die im Wehrgesetz vom

18. März 1920 vorgesehenen Aufgaben erfül-

len, dann muß das Staatsamt für Heereswesen

dafür Sorge tragen, daß die Aus- und Fort-

bildung der Offiziere den an sie künftig zu

stellenden Anforderungen vollauf entspreche.

Die gegen früher nicht unwe-

sentlich erweiterten Aufgaben des Heeres,

insbesondere die Verpflichtung zur geistigen

Fortbildung und zur Vorbereitung der Wehr-

männer für einen Zivilberuf erfordern, daß

die zur Truppe einrückenden jungen Offizier-

re befähigt sind:

Unterabteilungen bei allen durch

die Aufgaben des Heeres bedingten Verwendun-

gen selbständig zu führen und bei deren mi-

litärischer Ausbildung unter Anleitung der

Kompaniekommandanten mit vollem Verständnis

für das Zusammenwirken aller im Heere be-

stehenden Organisationen mitzuwirken.

die Körperübungen bei der Truppe

unter der Aufsicht von Fachlehrern zu leiten

und

theoretischen Unterricht min-



01000109

100

destens soweit dieser für die Erziehung zum tüchtigen Wehrmann notwendig ist, womöglich auch darüber hinaus bis zur vollständigen Vermittlung der gesamten beabsichtigten Ergänzung des Wissens zu erteilen.

Die Offiziere müssen ferner wenigstens so viel auf eigene Kenntnisse gegründetes Verständnis für die gewerbliche und landwirtschaftliche Vorbereitung der Wehrmänner besitzen, um bei ihr fördernd mitarbeiten zu können.

Die Heranbildung derart qualifizierter Männer bedarf besonderer organisatorischer Vorsorgen, da die beschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten an Zivilschulen entweder gar nicht oder nicht in einer dem künftigen Beruf entsprechenden Fassung erworben werden können und die Schulung bei der Truppe allein nicht genügt.

Zur Erzielung eines einheitlichen, systematischen Vorgehens bei der komplizierten Ausbildung der für verschiedene Zwecke organisierten örtlich getrennten Truppen ist weiters die Heranbildung der Offiziersanwärter aller Brigaden und aller Waffen an einer Anstalt unerlässlich, die ihrem Zweck entsprechend als "Heeres-Führer- und Lehrerschule" bezeichnet werden soll und zwei oder drei Jahrgänge mit je 50-60 Frequentanten haben würde.

Aus der Bestimmung des neuen Wehrgesetzes, daß jeder Offiziersanwärter vor Beginn seiner Offiziersausbildung mindestens ein Jahr als Wehrmann bei der Truppe gedient haben muß, folgt, daß der Offiziersanwärter

...künftig in reiferem Alter als bisher die
...Ausbildung zum Offizier beginnt, daher nicht
...in strenger Abgeschlossenheit von der Welt
...oder in einem dem modernen Betriebe voll-
...kommen entrückten Orte zu einem Berufe er-
...zogen werden kann, der ihn während seiner
...ganzen Dienstzeit in engste Berührung mit
...allen Bevölkerungsschichten und mit allen
...Anforderungen des heutigen Erwerbsleben
...bringen und erhalten muß. Dies weist auf
...eine mit vielfältigem Eigenleben versehene
...Stadt hin, wo Gelegenheit zum Kennenlernen
...zur Auswertung modernen Lebensbedingun-
...für Zwecke geboten wird, die unmittel-
...bar oder mittelbar mit dem Offiziersberuf
...in Zusammenhang stehen.

Schliessen diese Anforderungen

...eine innere Einrichtung der Anstalt
...nach Art eines Konviktes selbstver-
...ständig ebenso aus wie deren Lage an ei-
...nem regen, vielseitigen
...Arbeitsleben entzogenen Orte, so ist doch
...andererseits zur einheitlichen Durchbildung
...der Charaktere und zur steten theoretischen
...sowie praktischen Unterweisung ein Zusammen-
...halten der Offiziersanwärter in einem Inter-
...esse notwendig, wodurch auch der Zeitvergeu-
...ung und damit nutzlosen staatlichen Erzie-
...hungskosten am ehesten vorgebeugt wird.

Finanzielle Rücksichten

...schliessen einen Neubau in absehbarer Zeit
...aus, es muß daher auf eine der früheren Mi-
...litarerziehung- und Bildungsanstalten ge-
...griffen werden. Die Anstalten in Fischau,
...Strass, Bruck, Liebenau, Hainburg, St. Pölten,



111000111

101

Hirtenberg und Innsbruck kommen entweder wegen ihrer Lage, wegen ihres Zustandes oder wegen ihrer anderweitigen Verwendung gegenwärtig überhaupt nicht in Betracht. Wien wäre ebenfalls als Standort der Heeres-Führer- und Lehrerschule von Haus aus auszuseheiden. Traiskirchen und Mödling sind modern eingerichtete Erziehungsanstalten, die der Unterrichtsverwaltung bereits übergeben wurden und deren Rückforderung durch das Staatsamt für Heereswesen sowohl aus diesem Grunde wie auch wegen der Notwendigkeit vermehrter ziviler Unterrichtsanstalten mit erstklassiger Einrichtung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Für die Errichtung der geplanten Schule erübrigen somit nurmehr die Komplexe der ehemaligen Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt und die Militärunterrealschule in Enns. Beide wurden vom Unterstaatssekretär Dr. Glöckel und mir in der letzten Zeit besichtigt.

Die Anstalt in Wr. Neustadt würde den Anforderungen hinsichtlich Berührung mit dem vielseitigen heutigen Erwerbsleben auf dem Gebiete des Gewerbes, der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich Nähe des verschiedenartigsten milit. Übungsgeländes, hinsichtlich Vorhandensein von Schießplätzen für Infanterie und Artillerie, technischen Übungsräumen, bezüglich des Betriebes zahlreicher Fabriken milit. technischer Bedeutung, Benützung vorhandener sportlicher Einrichtungen und Schulung von Land- und Forstwirtschaft auf

eigenem Grund und Boden zweifellos am besten entsprechen.

Keine andere Anstalt vermag diese notwendigen Vorbedingungen für die vielseitige Offiziersausbildung in ihrer Gänze zu bieten.

Die Gebäude sind jedoch alt, nicht für die Verwendung als Schule ausgebaut und wegen den von der Unterrichtsverwaltung bereits getroffenen Verfügungen für diese sehr schwer zu entbehren.

Die Gebäude der früheren Militärunterrealschule Enns entsprechen den heutigen Anforderungen gut; die Schulung der Offiziersanwärter findet in Enns aber wesentlich ungünstigere Bedingungen als in Neustadt: Große militärische Übungsplätze und Etablissements sind schwer zu erreichen, die Gelegenheiten für die gewerbliche Ausbildung sind weniger zahlreich und umfassend, der Grundbesitz ist gering; der angestrebte Zweck kann allerdings noch, aber nur bei besonders sorgfältigem Aufbau erreicht werden.

Die Schule wird im Laufe des Jahres 1920 durch Übersiedlung des Petrinums in das eigene Haus in Linz verfügbar. Sie ist jedoch nahezu aller Lehrmittel und Einrichtungsgegenstände entblößt, da diese nach Traiskirchen geschafft wurden. Um die Finanzen des Staates nicht allzusehr zu belasten, ist die Heeresverwaltung bei der Neueinrichtung auf das weiteste Entgegenkommen der Unterrichtsverwaltung angewiesen.



000113

102

Handwritten signature or stamp in the bottom left corner.

Für diese Unterstützung der Heeres- durch die Unterrichtsverwaltung wurde, von Unterstaatssekretär Dr. Glöckel und mir bereits ein Übereinkommen abgeschlossen.

Das Staatsamt für Heereswesen ist angesichts der dem Staatsamt für Inneres und Unterricht durch die Aufgabe der Theresianischen Akademie in Wiener Neustadt erwachsenden Schwierigkeiten bereit, auf diese Anstalt exklusive der Gebäude und des Inventars des ehemaligen Fecht- und Turnlehrerkurses dann der noch in der ehemaligen Akademie befindlichen Bibliotheksbestände endgültig zu verzichten und stellt den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschliessen:

1.) Die Gebäude und der Grundkomplex der ehemaligen Militärunterrealschule in Enns werden dem Staatsamt für Heereswesen für die Heeres- Führer- und Lehrerschule zur Verfügung gestellt.

2.) Die Einrichtung der Anstalt, Lehrmittel, dann lebendes und totes Inventar für die der Heeres- Führer- und Lehrerschule zu errichtende Wirtschaft sind nach Möglichkeit von der Unterrichtsverwaltung beizustellen.

Die Übergabe und die Übernahme führt auf Grund des zwischen den beiden Staatssekretären geschlossenen Übereinkommens eine Kommission bestehend aus Vertretern beider Staatsämter durch; die Kommission ist an die Entscheidung der beiden Staatssekretäre gewiesen.

Wien, am 19. April 1920.

Der Staatssekretär:

000114

J. Glöckel

Am 19/20

22 9 a)

Osterreichisches Staatsamt für Heereswesen.

Abteilung 14, Zahl 7373 von 1920.

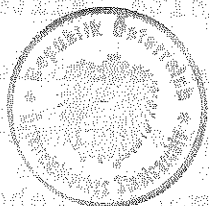
V O R T R A G

für den Kabinettsrat

betreffend Tragung der durch die Aufstellung der HEIMWEHR dem Lande KÄRNTEN und durch den weststeirischen Grenzschutz dem Lande STEIERMARK, dann durch Grenzabspernungen dem Lande SALZBURG entstandenen Kosten.

Zur Abwehr des jugoslawischen Einfalles in KÄRNTEN im April 1919 wurden neben der Volkswehr und dem auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, StGBL. Nr. 91 mit Kabinettsbeschluss erlassenen Aufgebote auch vom Lande KÄRNTEN aus Freiwilligen aufgestellte „Heimwehren“ herangezogen, die jedoch nach Abschluß der Kämpfe und Entlassung des Aufgebotes über Beschluß der Kärntner Landesregierung wegen der nicht gesicherten Rückkehr in das vom Feinde besetzte Gebiet zum Teil bis Anfang Mai 1920 unter Waffen verblieben sind.

Das Staatsamt für Heereswesen hat das Ansuchen der Landesregierung KÄRNTENS, die dem Lande durch die Aufstellung der Heimwehren entstandenen Kosten - deren Höhe noch unbekannt ist und wofür dem Staatsamt auch kein Kredit zur Verfügung steht - zu übernehmen, abgelehnt. Für den ablehnenden Standpunkt war nicht so sehr die



finanzielle Frage bestimmend, als die Tatsache, daß die Heimwehren vom Lande ohne Genehmigung der Zentralregierung aufgestellt wurden. Prestige Gründe rechtfertigen den Standpunkt, daß die Länder für die von ihnen selbständig getroffenen Maßnahmen, welche der Zentralregierung vorbehalten sind, finanziell aufzukommen haben.

Die kärntnerische Landesregierung beharrt jedoch auf ihrer Anschauung, der erwähnte Aufwand wäre aus Staatsmitteln zu zahlen, und begründet diese wie folgt:

Die KÄRNTNER Abwehrkämpfe gegen die Jugoslaven wurden mindestens ebenso im Interesse des Staates als des Landes KÄRNTEN geführt und aus der Tatsache, daß hierbei hervorragende Interessen des Ersten Reiches geschützt wurden, ergibt sich auch zweifellos eine Verpflichtung für den Staat, zumindest seine finanziellen Hilfsmittel zur nachträglichen Tilgung der durch diese Kämpfe verursachten Kosten zur Verfügung zu stellen.

Die Auffassung, es seien die Heimwehren eine Privatangelegenheit des Landes, die den Staat nicht interessiere, weist sie als unzutreffend zurück. Als sich damals die Volkswehr zu dauernder Abwehr zu schwach fühlte, eilten die zahlreichen Freiwilligen aus allen Landesteilen für ihre bedrohte Heimat zu den Waffen, und diese Heimwehren geboten im Vereine mit der KÄRNTNER Volkswehr wenigstens zeit-

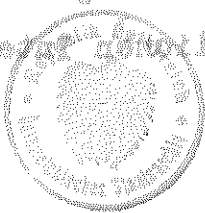
weise dem tückischen Gegner Halt.

Sie stützt sich auf die Tatsache, daß der anfänglich erfolgreiche Kampf Kärntens seinen Eindruck auf die damals tagende Pariser Konferenz nicht verfehlte und die Anordnung einer Volksabstimmung im strittigen Gebiete zur Folge hatte, während im gegenteiligen Falle nicht nur Südkärnten bis zur Linie St. Veit - Feldkirchen - Villach - Hermagor einschließlich der Landeshauptstadt und der Stadt Villach in südslavischen Besitz übergegangen wäre, so wie dies mit Südsteiermark geschehen ist, sondern der SHS-Staat wäre noch absichtsgemäß bis in die Gegend von Spittal und Friesach vordrungen und das ohnedies schon zum kaum mehr lebensfähigen Torse verstümmelte Österreich hätte auch noch einen weiteren großen Teil seines südlichen Staatsgebietes eingebüßt.

Für Österreich wären hiedurch überaus wichtige Eisenbahnlinien verloren und zugleich die Verbindung mit ITALIEN, diese insbesondere für Wien unentbehrliche Lebensader, unterbunden worden.

Hiezu kommt noch, daß durch die erfolgreichen Abwehrkämpfe sehr bedeutende Mengen an Bergedütern vor dem Zugriff der Jugoslawen geschützt und abtransportiert werden konnten und hiedurch für Österreich Millionenwerte gerettet wurden.

Ferner führt die Landesregierung an, daß im Falle eines seitens der Zentral-



stellen weiter aufrecht erhaltenen ableh-
nenden Standpunktes das Land KÄRNTEN sich
vorbehalten müsse, für den ihm erwachse-
nen Schaden in irgendwelcher Art, zum
Beispiel durch Kompensationsforderungen
für die abgeführten, beziehungsweise
Schadloshaltung an den noch im Lande be-
findlichen Berggütern Ersatz zu suchen.

Im Zusammenhange mit dieser Frage
steht die Tragung der anlässlich der im
Jahre 1919 erfolgten Aufstellung des west-
steirischen Grenzschatzes gegen die im
Lavanttal stehenden Jugoslawen aufgelaufenen Mehrkosten. Den an diesem Grenzschutz beteiligten Formationen wurde eine Zulage von 5 K pro Tag und Mann ausbezahlt, wodurch ein Aufwand von 16.940 Kronen entstand.

Die vom Staatsamt für Heerwesen auf eine Anfrage des Landesbefehlshabers getroffene Verfügung, daß die Mehrkosten, nachdem der Grenzschatz von der Landesregierung selbständig angeordnet wurde, das Land zu tragen hat, wird von der Landesregierung nicht akzeptiert. Sie hält sich hierfür nicht verpflichtet, weil sich der Grenzschatz „West“ als ein erweiterter Flügel des Grenzschatzes „Süd“ darstellt, welcher gesamtstaatlichen Interessen zu dienen hatte.

Eine dritte ähnliche Angelegenheit betrifft die Übernahme der dem Lande

SALZBURG erwachsenen Grenzschutzkosten.

Nach den Ausführungen der Landesregierung sah sie sich anlässlich der Räte-diktatur in BAYERN im Frühjahr 1919 gezwungen, ohne Verzug Vorkehrungen für eine strenge Absperrung der Grenze zu treffen, um ein Übergreifen der kommunistischen Bewegung auf das Staatsgebiet der Republik ÖSTERREICH zu verhüten.

Die eingeleiteten Maßnahmen - Entsendung von Volkswehr zum Grenzschutz - hatten den gewünschten Erfolg, den Übertritt unerwünschter Elemente nach SALZBURG zu verhindern.

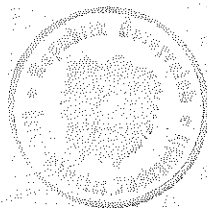
Aus Anlaß der getroffenen Verfügungen sind für Verpflegszubußen, Zulagen für die Offiziere und sachliche Auslagen 28.769 Kronen 20 h entstanden, die das Land nun refundiert haben will.

Auch in diesem Falle kann das Staatsamt für Heereswesen nur den eingangs erwähnten Standpunkt einnehmen.

Ich bitte daher in allen drei Fällen entscheiden zu wollen, ob und inwieweit die Kosten vom Staate zu tragen sind. Das Staatsamt für Heereswesen beantragt in allen drei Fällen die Ablehnung der Kostentragung aus Staatsmitteln.

W i e n , am 7. Juni 1920.

Der Staatssekretär:



J. Julius Deutsch

000119

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 10. Juni 1920, über die Einhebung und Abführung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (VI. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Auf Grund des § 26 des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. No. 153, wird verordnet:

Artikel I.

Für Angestellte, die wohl der Pensionsversicherungspflicht nicht aber der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung durch die Pensionsanstalt für Angestellte (Ersatzeinrichtungen) einzuheben, insoweit nicht die Träger der Krankenversicherung für jene Angestellte, die freiwillig gegen Krankheit versichert sind, auf Grund von Vereinbarungen mit den Trägern der Pensionsversicherung diese Einhebung übernehmen.

Artikel II.

Die von den Versicherungsträgern im Laufe eines Monats eingehobenen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind längstens am 10. des nachfolgenden Monats an die zuständige Landesregierung abzuführen. Am 20. und am letzten Tage des Monats sind Teilzahlungen zu leisten, wenn die abzuliefernden Beiträge die Summe von 1000 Kronen erreichen.

Artikel III.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 1. Juli 1920 in Kraft.

Hanusch m.p.



ad 12.)

Za)

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 10. Juni 1920 über die Einhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung im Verwaltungsjahre 1920/21 (VII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Artikel I:

Auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. No. 153, wird verordnet, dass zur Erzielung der auf das Rechnungsjahr 1920/21 entfallenden Refundierungsquote vom 1. Juli 1920 angefangen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung einzuheben sind.

Artikel II.

Im Sinne des § 25, Absatz 2 des genannten Gesetzes werden die Erwerbszweige, von deren Angehörigen Beiträge zu den Kosten der Arbeitslosenversicherung eingehoben werden, in drei Klassen der Arbeitslosigkeit eingeteilt:

Klasse I: Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen,
Bergbau und Hüttenwesen.

Klasse II: alle Erwerbszweige, die nicht unter Klasse I und Klasse III fallen.

Klasse III: Baugewerbe, Handelsgewerbe, Gast- und Schankgewerbe.

Artikel III:

Die Höhe der einzuhebenden Wochenbeiträge wird vorläufig folgendermassen festgesetzt:

./.



000121

104

Für einen Arbeiter oder Angestellten der Lohnklasse (im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St.G.Bl.No.398).	Wochenbeitrag in H e l l e r n		
	Klasse I	Klasse II	Klasse III
	der Arbeitslosigkeit		
I - III	4	8	10
IV- VI	8	16	20
VII	12	24	30
VIII	14	28	36
IX	16	32	40
X	18	36	46
XI	22	44	56
XII	26	52	66
XIII	32	64	80
XIV	40	80	100
XV	50	100	126

Artikel IV.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Hanusch m.p.

Laforce am 14/6.20. Wien

7 9)

Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom Juni 1920, St. G. Bl. Nr. , zum Gesetze vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100, über die Errichtung von Arbeiterkammern.

Wahlordnung

der Kammern für Arbeiter und Angestellte.

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100, wird für die Wahlen in die Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) nachstehende Wahlordnung erlassen:

Wahlkreis, Wahlkörper und Standort der Kammern; Zahl ihrer Mitglieder.

§ 1.

(1) Für jedes der zum österreichischen Staatsgebiete gehörigen Länder wird eine Arbeiterkammer errichtet. Innehalb des Kammer Sprengels bilden die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten je einen Wahlkörper. Die Kammern haben ihren Sitz in den Landeshauptstädten, die Kammer für Vorarlberg hat ihren Sitz in Feldkirch.

(2) Es sind zu wählen:

für die Arbeiterkammer in

Wien	100 Mitglieder
Linz	40 ..
Salzburg	30 ..
Innsbruck	36 ..
Feldkirch	30 ..
Graz	48 ..
Klagenfurt	30 ..

(3) Hiervon entfallen auf die

Sektion der Arbeiter

der Arbeiterkammer in

Wien	75 Mitglieder
Linz	30 ..
Salzburg	23 ..
Innsbruck	27 ..
Feldkirch	23 ..
Graz	36 ..
Klagenfurt	23 ..

und auf die

Sektion der Angestellten

der Arbeiterkammer in

Wien	25 Mitglieder
Linz	10 ..
Salzburg	7 ..
Innsbruck	9 ..
Feldkirch	7 ..
Graz	12 ..
Klagenfurt	7 ..

Anordnung und Leitung der Wahlen.

§ 2.

(1) Die Vornahme der Wahlen wird durch das Staatsamt für soziale Verwaltung angeordnet.

(2) Zu ihrer Durchführung wird im Standorte jeder Arbeiterkammer eine Hauptwahlkommission für beide Wahlkörper bestellt; die Mitglieder werden vom Staatsamte für soziale Verwaltung über Vorschlag der Landesregierung ernannt; die Landesregierung hat vor Erstattung ihrer Vorschläge den in Betracht kommenden Organisationen der Arbeiter und Angestellten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gemeinde des Standortes der Kammer entsendet zwei Vertreter als Mitglieder in die Kommission. Die Mitglieder der Hauptwahlkommission haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Wahlkommissärs (Abs. 4) das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

(3) Der Hauptwahlkommission obliegt:

1. Die Bestimmung der Wahlsprengel und der Orte, in denen die Wahl stattfindet (Wahlorte). Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedem Wahlberechtigten die persönliche Abgabe der Stimme



000123

89

ermöglicht wird. In jedem Gerichtsbezirk muß mindestens ein Wahlort bestimmt werden. Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern können in mehrere Wahlsprengel geteilt werden.

2. die Berufung der Mitglieder der Zweigwahlkommissionen (§ 3);

3. die Ausschreibung der Wahl und Bestimmung der Wahltag (§ 6);

4. die Entscheidung über die Wählbarkeit der Wahlbewerber und die Gültigkeit der Wahlvorschläge sowie die Verlautbarung der letzteren (§ 9);

5. die Überprüfung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlsprengeln (§ 12/Abs. 4);

6. die Zuweisung der Mandate an die Vorschlagslisten, die Feststellung und Verlautbarung des Gesamtwahlergebnisses (§ 13)

(1) Den Vorsitz in der Hauptwahlkommission führt ein vom Staatssekretär für soziale Verwaltung ernannter Wahlkommissär der die Einzelheiten des Wahlvorganges gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100, und dieser Wahlordnung bestimmt, soweit die Verfügungen nicht der Hauptwahlkommission gemäß Abs. 3 vorbehalten sind. Nach Bedarf können auch Stellvertreter des Wahlkommissärs ernannt werden.

§ 3.

(1) Für jeden Wahlsprengel wird eine Zweigwahlkommission bestellt, deren Mitglieder von der Hauptwahlkommission berufen werden (§ 2. Abs. 3, Z. 2); die Gemeinde des Standortes der Zweigwahlkommission entsendet einen Vertreter als Mitglied in die Kommission. Die Mitglieder der Zweigwahlkommission haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Wahlleiters (Abs. 3) das in § 2, Abs. 2 vorgesehene Gelöbniß abzulegen.

(2) Der Zweigwahlkommission obliegt:

1. die Zusammenstellung der Wählerlisten (§ 7);

2. die Auflegung der Wählerlisten (§ 8);

3. die Entscheidung über die Einsprüche gegen diese Listen (§ 8);

4. die Bestimmung der Wahllokale, die Aufteilung der Wähler auf die Wahllokale und die Festsetzung der Stunden für die Abgabe der Stimmzettel (Wahlzeit § 10);

5. die Entgegennahme der Stimmzettel (§ 10) und Feststellung der Stimmzahl (§ 11 und 12).

(3) Den Vorsitz in der Zweigwahlkommission führt ein vom Vorstand der politischen Bezirksbehörde ernannter Wahlleiter, dem die Durchführung der Wahl in seinem Wahlsprengel obliegt. Nach Bedarf können auch Stellvertreter des Wahlleiters ernannt werden.

§ 4.

(1) Die Beschlüsse der Hauptwahlkommission und der Zweigwahlkommissionen werden mit Stimmen-

mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist jene Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

(2) Das Amt eines Mitgliedes der Hauptwahlkommission und der Zweigwahlkommissionen ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist, der am Sitze der betreffenden Wahlkommission seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(3) Mitgliedern, welche zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch Teilnahme an den Arbeiten der Wahlkommission verhindert sind, ihrem Erwerb nachzugehen, gebührt eine Entschädigung in Geld (Taggeld oder halbes Taggeld) die nach der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Arbeitsleistung bei der Hauptwahlkommission durch den Wahlkommissär, bei der Zweigwahlkommission durch den Wahlleiter, zu bemessen ist. Die Höhe des Taggeldes wird von der Hauptwahlkommission bestimmt und kann für die einzelnen Wahlorte verschieden sein.

§ 5.

(1) Die Vertrauensmänner jener Gruppen von Wählern, die Wahlvorschläge überreicht haben (§ 9), sind vom Vorsitzenden der Hauptwahlkommission jenen Sitzungen, in denen über die Wählbarkeit der Wahlbewerber, die Gültigkeit der Wahlvorschläge, die Überprüfung der Wahlergebnisse und die Zuweisung der Mandate an die Vorschlagslisten verhandelt wird, mit beratender Stimme zuzuziehen.

(2) Der Wahlkommissär ist berechtigt einen Vertrauensmann der die Verhandlungen stört von der Teilnahme auszuschließen. Gegen diesen Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb 8 Tagen die Beschwerde an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen.

§ 6.

(1) Die Wahlen sind spätestens 9 Wochen vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben.

(2) Als Wahltag ist in der Regel ein Sonntag oder ein arbeitsfreier Tag zu bestimmen.

Wählerlisten

§ 7.

(1) Die Arbeitsgeber der im Kammersprengel Wahlberechtigten sind verpflichtet binnen 3 Wochen nach dem Tage der Wahlausschreibung der zuständigen politischen Behörde erster Instanz oder soferne in der Wahlausschreibung eine andere Stelle bezeichnet ist, dieser, ein Verzeichnis aller am Tage der Wahlausschreibung in ihren Betrieben beschäftigten Wahlberechtigten gegliedert nach Arbeitern und Angestellten zu übermitteln. In dem Verzeichnisse sind Vor- und Zuname, Alter und Verwendung der Arbeit-

nehmer sowie der Zeitpunkt anzugeben, seit welchem sie im Betriebe beschäftigt sind; sofern sich der Arbeitsplatz außerhalb der Betriebsstätte befindet, ist auch dieser im Verzeichnisse anzuführen. Durch die Wahlausschreibung können weitere Verfügungen über die Form der Verzeichnisse getroffen werden. Die Verzeichnisse sind vom Arbeitgeber und von dem Obmanne des Betriebsrates (Vertrauensmann) zu fertigen und nach der Unterfertigung durch drei Tage im Betriebe aufzulegen.

(2) Die politische Behörde erster Instanz, beziehungsweise die in der Wahlausschreibung bezeichnete Stelle hat die von den Arbeitgebern übermittelten Verzeichnisse unverzüglich den zuständigen Zweigwahlkommissionen zu übermitteln.

(3) Die von den Arbeitgebern eingesendeten Verzeichnisse sind von der Zweigwahlkommission gesondert für Arbeiter und Angestellte zu Wählerlisten zusammenzustellen. Bei der Anlage der Wählerlisten sind auch die etwa von anderer Seite zur Verfügung gestellten Verzeichnisse von Arbeitern und Angestellten zu verwerten.

(4) Erhebt sich ein Zweifel darüber, ob ein Wähler in die Wählerliste der Arbeiter oder in jene der Angestellten aufzunehmen ist, so entscheidet ein Unterausschuß der Zweigwahlkommission, der unter dem Vorsitz des Wahlleiters aus je einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeiter und Angestellten besteht.

(5) Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, die Anstalten der Sozialversicherung, die Gewerbege nossenschaften, die Betriebsräte (Vertrauensmänner) und die Arbeitgeber der Wahlberechtigten sind verpflichtet, den Wahlkommissionen die zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die von ihnen geführten Verzeichnisse der Unternehmer, Arbeiter und Angestellten zu gewähren.

(6) In der Wahlausschreibung ist auf die Bestimmungen des § 7, Abs. 1 und ~~A~~ und des § ~~X~~ hinzuweisen.

§ 8.

(1) Die Wählerlisten sind spätestens 5 Wochen nach der Ausschreibung der Wahl von der Zweigwahlkommission im Wahlorte öffentlich aufzulegen, mit der Bekanntmachung, daß etwaige Einsprüche binnen 8 Tagen bei dem Leiter der Zweigwahlkommission eingebracht werden können.

(2) Über die Einsprüche entscheidet die Zweigwahlkommission binnen 14 Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig. Die Bestimmungen des § 7, Abs. 4, finden hief bei Anwendung.

(3) Die Wählerlisten sind auf Grund der Entscheidungen der Zweigwahlkommission unverzüglich richtigzustellen und bleiben zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Wahlvorschläge.

§ 9.

(1) Die Stimmenabgabe ist auf Vorschlagslisten beschränkt, die — gesondert für Arbeiter und Angestellte — der Hauptwahlkommission spätestens am 14. Tage nach Ausschreibung der Wahl übermittelt worden sind.

(2) Der Wahlvorschlag hat die Vor- und Zunamen sowie den Wohnsitz der Wahlwerber in der beantragter Reihenfolge zu enthalten. Für jeden Wahlwerber kann auch ein Ersatzmann namhaft gemacht werden.

(3) Zur Gültigkeit bedarf der Wahlvorschlag ferner ~~der~~ Fertigung durch 100 Wahlberechtigte oder durch eine Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten, die wenigstens 100 Mitglieder umfaßt.

(4) Die Vorschlagsliste kann mit der Bezeichnung einer Partei oder einer Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten oder mit einer anderen kurzen Bezeichnung (Überschrift) versehen sein. Vorschlagslisten ohne eine derartige Überschrift werden nach dem erstvorgeschlagenen Wahlwerber (Listenföhrer) benannt.

(5) Wenn ein Wahlvorschlag nicht von einer Berufsvereinigung überreicht ist oder ausdrücklich einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe anführt, so gilt als zustellungsbevollmächtigt derjenige, dessen Unterschrift unter dem Wahlvorschlag an erster Stelle steht. Im Anschlusse an den Wahlvorschlag kann auch der Vertrauensmann der Wählergruppe (§ 5) namhaft gemacht werden.

(6) Wenn die Hauptwahlkommission feststellt, daß ein Wahlwerber nicht wählbar ist (§ 9 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100), oder daß der Wahlvorschlag sonst erhebliche Mängel zeigt, so ist dies der gefertigten Berufsvereinigung oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe mitzuteilen.

(7) Die Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag überreicht hat, ist berechtigt, ihn bis spätestens am 15. Tage vor der Wahl zu ergänzen und richtigzustellen.

(8) Spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag sind die gültigen Wahlvorschläge, nach dem Zeitpunkte ihrer Einbringung gereiht, durch Angabe ihrer Überschrift oder des Listenführers bezeichnet, in geeigneter Form zu verlautbaren.

Abstimmungsverfahren.

§ 10.

(1) Die Wahllokale sind erforderlichenfalls von der Gemeinde des Wahlortes gemäß § 3, Abs. 3 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100, beizustellen; ihre Inhaber dürfen nicht eine politische oder wahlwerbende Partei sein.



H dex

Lj

x5 H5

Lj

Lj

91

(2) Für jedes Wahllokal wird vom Wahlleiter aus dem Stande der Mitglieder der Zweigwahlkommission eine Kommission zur Durchführung der Wahlhandlung bestellt. Der Vorsitzende dieser Kommission wird vom Wahlleiter bestimmt.

(3) Reicht die Zahl der Mitglieder der Zweigwahlkommission mit Rücksicht auf die Anzahl der erforderlichen Wahllokale nicht aus, so kann der Wahlleiter nach Anhörung der Zweigwahlkommission andere geeignete Personen in die Wahllokal-Kommissionen berufen.

(4) Für die Ablegung des Gelöbnisses der in die Wahllokal-Kommissionen gemäß Abs. 3 Berufenen gelten die Bestimmungen des § 3, Abs. 1, für die Beschlußfassung dieser Kommissionen die Bestimmungen des § 4, Abs. 1.

(5) Spätestens 10 Tage vor dem Wabtag sind für jeden Wablsprengel durch den Wahlleiter die Wahllokale, die Aufteilung der Wähler auf die Wahllokale und die Wahlzeit kundzumachen.

(6) Der Wähler ist in jenem Wablsprengel wahlberechtigt, in dem sein Arbeitsplatz im Zeitpunkte der Wahlausschreibung gelegen ist. Befindet sich der Arbeitsplatz des Wahlberechtigten am Wabtag außerhalb des Wablsprengels, in dessen Wählerliste er geführt wird, so kann er seine Stimme schriftlich in einem verschlossenen Umschlage bei der nach seinem gegenwärtigen Arbeitsplatz zuständigen Zweigwahlkommission oder bei dem zuständigen Wahlleiter abgeben. Die Zweigwahlkommission (der Wahlleiter) hat auf dem Umschlage den Vor- und Zunamen des Wahlberechtigten, dessen Beruf und Alter sowie jenen Arbeitsplatz anzugeben, auf Grund dessen er zur Zeit der Wahlausschreibung in die Wählerliste aufgenommen wurde. Die verschlossenen Briefumschläge sind nach Abschluß der Wahl mit den übrigen Wablakten (§ 12, Abs. 3) der Hauptwahlkommission einzusenden. Die auf diesem Wege abgegebenen Stimmen sind unter Wahrung des Wahlgeheimnisses bei Feststellung des Gesamtwahlergebnisses (§ 12, Abs. 4) zu berücksichtigen.

§ 11.

(1) Die Wahl wird durch persönliche Abgabe der Stimmzettel im Wahllokale vorgenommen. Jeder Wähler kann nur eine Stimme abgeben. Der Wähler muß sich über seinen Personenstand ausweisen, wenn dieser nicht einwandfrei feststeht.

(2) Der Wablvorschlag, für den die Stimme abgegeben wird, kann entweder durch die Bezeichnung der Vorschlagsliste oder durch die Angabe des Listenträgers oder durch Angabe aller Wahlwerber des Vorschlages bestimmt werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Wähler von störenden Zeugen unbelästigt, den Stimmzettel ausfüllen und in den etwa vorgesehenen Umschlag einlegen kann. ~~der Wahlkundmachung (§ 10)~~

(Durch Zählen der Stimmzettel-Kommissionen)

**(3) Die Wahl ist geheim*

~~Abs. 5)~~ kann verfügt werden, daß der Wähler seinen Stimmzettel in einen ihm von der Wahlkommission eingehändigten Umschlag zu legen hat. Wenn ein Umschlag mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel enthält, die auf verschiedene Vorschlagslisten lauten, so sind alle Stimmzettel ungültig. ~~Enthält der Umschlag mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel, die auf die gleiche Vorschlagsliste lauten, so ist eine Stimmenabgabe zu zählen.~~

~~Die Wahl ist geheim.~~ Der Stimmzettel ist zusammengefaltet oder in einem Umschlag dem hierzu bestimmten Mitgliede der Zweigwahlkommission zu überreichen und von diesem in die Wahlurne zu legen.

(1) Jede Wählergruppe, die einen gültigen Wahlvorschlag überreicht hat, ist berechtigt, in jedes Wahllokal zwei Wabnzeugen zu entsenden.

§ 12.

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmenabgabe prüft die Wahllokal-Kommission die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt fest, wieviel gültige Stimmzettel überreicht wurden und welche Stimmenzahl auf jede Vorschlagsliste entfällt.

(2) Die Wahllokal-Kommission beurkundet den Wahlvorgang in einem Protokoll. Dieses enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Kommission, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung, sowie allfällige Unterbrechungen, die Entscheidungen der Kommission über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Kommission, außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung und deren Ergebnis.

(3) Das Protokoll ist unter Anschluß der Wählerliste, eines Verzeichnisses jener Wähler, die gewählt haben und der Stimmzettel, in einem vom Vorsitzenden der Kommission versiegelten Umschlage ungesäumt dem Wahlleiter zu übermitteln. Dieser hat sämtliche Wablakte seines Sprengels gemeinsam in einem versiegelten Umschlage der Hauptwahlkommission einzusenden.

(4) Die Hauptwahlkommission überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen und stellt sie im Hauptwahlprotokoll zusammen.

Ergebnis der Wahlen.

§ 13.

(1) Die Mandate werden auf die in den gültigen Vorschlagslisten angeführten Wahlwerber verteilt. Hierbei sind die für die Wahl in die Nationalversammlung geltenden Vorschriften (§ 33 bis 36 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115) anzuwenden.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist im Hauptwahlprotokoll festzulegen und von der Hauptwahlkommission in geeigneter Form kundzumachen. Einsprüche sind innerhalb 8 Tagen nach Kundmachung

bei der Hauptwahlkommission oder dem Wahlkommissär anzubringen und von diesem dem Staatsamte für soziale Verwaltung zur Entscheidung vorzulegen. Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden, bei deren Beobachtung das Wahlergebnis voraussichtlich ein anderes gewesen wäre.

(3) Die Gewählten sind durch den Wahlkommissär sofort zu verständigen. Erklärt der Gewählte nicht binnen 8 Tagen nach der Verständigung von seiner Wahl die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen.

(4) Der Wahlkommissär hat dafür Sorge zu tragen, daß das Hauptwahlprotokoll und die sonstigen Wahlakten aufbewahrt und dem gewählten Vorstände der Kammer übergeben werden.

Wahlenschutz.

§ 14.

Die Wahlen in die Kammern für die Arbeiter und Angestellten stehen unter dem Schutze des Gesetzes

vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, betreffend strafgerichtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.

Strafbestimmungen.

§ 15.

Eine Verletzung der in § 7, Abs. 1 und den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen wird von der politischen Behörde erster Instanz, in Orten, in welchen sich eine staatliche Polizeibehörde befindet, von dieser an Geld bis zu 1000 K bestraft.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 16.

Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Hanusch m. p.



Erläuternde Bemerkungen

zur Wahlordnung für die Arbeiterkammern.

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100, über die Errichtung von Arbeiterkammern, wird die Zusammensetzung der Kammern durch eine Wahlordnung bestimmt, die vom Staatsamt für soziale Verwaltung zu erlassen ist. Nach § 7 des Gesetzes erfolgt die Berufung der Mitglieder der Kammer nach den für die Wahl in die Nationalversammlung geltenden Grundsätzen. Anlässlich der Beschlußfassung der Nationalversammlung über das erwähnte Gesetz wurde die Resolution des Abgeordneten S p a l e v s k y angenommen, nach welcher "die Wahlordnung, insbesondere den einzelnen Gruppen von Wählern die Wahlbewerbung und die Mitwirkung bei der Wahlvorbereitung, respektive in den Wahlkommissionen, zu ermöglichen und jedem Wähler die vollständig ungehinderte und unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechtes zu sichern hat". In der gleichen Resolution wurde das Staatsamt für soziale Verwaltung aufgefordert, die Wahlordnung vor ihrer Erlassung den Parteien der Nationalversammlung vorzulegen.

Bei der Ausarbeitung der Bestimmungen der Wahlordnung, die im Anschlusse beiliegt, hielt sich das Staatsamt für soziale Verwaltung an die bereits erwähnten Richtlinien, suchte aber das Wahlverfahren möglichst zu vereinfachen, um nicht einen Wahlapparat ins Leben zu rufen, der unverhältnismäßig große Kosten und eine übermäßige Belastung der Behörden und der Wähler verursachen würde. In zahlreichen Einzelheiten schließt sich die vorliegende Wahlordnung an jene Bestimmungen an, welche für die Wahlen in die Gewerbegerichte in Geltung stehen. Dies gilt insbesondere von den Bestimmungen des § 7, Absatz 1, welche die Arbeitgeber verpflichten, Verzeichnisse der von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten vorzulegen, da ohne diese Bestimmung eine gewissenhafte



Zusammenstellung der Wählerlisten kaum möglich wäre.

Die Frage, wieviele Mandate auf die Sektionen der Arbeiter einerseits und jene der Angestellten andererseits zu entfallen haben, wurde auf Grund des zur Verfügung stehenden statistischen Material es zu beantworten versucht.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantragt das Staatsamt für soziale Verwaltung, den vorliegenden Entwurf einer Wahlordnung für die Arbeiterkammern zu genehmigen.

Hanusch m.p.

7 d

Vollzugsanweisung des Staatsamtes
für soziale Verwaltung im Einver-
nehmen mit den beteiligten Staats-
ämtern vom Juni 1920, betreffend
die Weitergewährung des Zuschusses
zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendun-
gen.

§ 1.

Auf Grund der im Artikel I,
letzter Absatz des Gesetzes vom
28. Juli 1919, StGBI. Nr. 387, und der
im § 1, zweiter Absatz des Gesetzes
vom 19. Februar 1920, StGBI. Nr. 118,
erteilten Ermächtigungen wird die
Weitergewährung des nach den Be-
stimmungen der erwähnten Gesetze
entfallenden 50 %igen Zuschusses
zu den Unterhaltsbeiträgen an die
Angehörigen von Kriegsgefangenen,
sowie des 50 %igen Zuschusses zu
den Unterhaltsbeiträgen und Zuwen-
dungen, die gemäß § 62 des Gesetzes
vom 25. April 1919, StGBI. Nr. 245, zu
leisten sind, für die Zeit vom 1.
Juli bis 31. Oktober 1920 verfügt.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt
am Tage der Kundmachung in Kraft.



Leipzig am 14/6. 20. 9^h. 1919

8 a)

B e r i c h t

des Staatssekretärs für Finanzen im Einvernehmen mit
dem Staatssekretär für Aeußeres
an den Hauptausschuß der konstituierenden Nationalversammlung

über die Veräußerung der Aktien der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft an eine englische Finanzgruppe.

Im Jahre 1910 hat der alte österreichische Staat - hauptsächlich aus schiffahrtspolitischen Gründen - sämtliche Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft im Nominalbetrage von 3 Millionen Mark von einer österreichisch-deutschen Aktionärgruppe gekauft. Die genannte Gesellschaft war eine bayrische Aktiengesellschaft mit dem Sitze in München, die nur die Frachtschiffahrt betrieb, aber das Schwergewicht ihres Betriebes nach Wien verlegte. In handels- und schiffahrtspolitischer Hinsicht wurden die seinerzeit intendierten Ziele voll erreicht und auch in finanzieller Hinsicht hat sich der Erwerb dieser Aktien - besonders bei der im Kriege bestandenen Hochkonjunktur - als günstig erwiesen.

Durch den Ausgang des Krieges und die Bestimmungen des Friedensvertrages stellt sich die Festhaltung dieses Aktienbesitzes als nicht mehr rätlich dar.

Zunächst bedeutet Artikel 211 des Friedensvertrages für den staatlichen Besitz dieser Aktien eine große Gefahr. Nach diesem Artikel steht der Entente das Recht zu, die Uebertragung aller Rechte oder Interessen Oesterreichs an öffentliche Unternehmungen (entreprises d'utilité publique) in Deutschland an die Wiedergutmachungskommission zu fordern gegen Gutschrift des Gegenwertes auf Reparationskonto. Es könnte daher auch die Uebertragung der Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft unter diesen Modalitäten gefordert werden.



31

99

Abgesehen hievon war zu erwägen, daß sich ein Großteil des Schiffsparkes in Händen der unteren Donaustaaten befindet und es recht zweifelhaft ist, ob es Oesterreich gelingen würde, die Rückgabe dieser Schiffe in absehbarer Zeit zu erreichen. Auch sonst müßte damit gerechnet werden, daß eine staatliche Schifffahrtsgesellschaft mit einem ablehnenden Verhalten der Uferstaaten zu rechnen hätte und bei ihrer Geschäftsführung mannichfachen Hindernissen, zum mindesten während der nächsten Jahre, begegnen würde. Endlich hätte wohl auch bei dem im Friedensvertrage (III. Anlage zum VIII. Teil, § 5, al. 2 und Art. 300) vorgesehenen Schiedspruch über die Zuteilung von Schiffsraum an die anderen Donaustaaten eine staatliche Gesellschaft geringeres Wohlwollen zu erwarten als eine fremdländische Gesellschaft.

Diese Erwägungen legten der Regierung den Entschluß nahe, die fraglichen Aktien an ausländische Interessenten zu verkaufen; sie benützte daher gerne die Gelegenheit, daß eine mächtige englische Gruppe großes Interesse für die Donauschifffahrt zeigte, um mit ihr wegen des Verkaufes auch der Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft in Fühlung zu treten. Nach langwierigen Verhandlungen gelang es, nicht nur ein finanziell befriedigendes Resultat zu erzielen, sondern auch aussichtsreiche Zusagen auf politischem und schifffahrtspolitischem Gebiet zu erreichen.

Als Käufer erscheint das River Syndicate Limited in London, welches erstklassige Firmen in sich vereinigt und ein Kapital von 1 1/2 Millionen Pfund Sterling (3/4 Milliarden Kronen) für Zwecke der Donauschifffahrt zur Verfügung stellt. Dieses Syndikat nimmt auch an den ungarischen, jugoslawischen und rumänischen Schifffahrtsgesellschaften Interesse und übernimmt die Verpflichtung, den Sitz seines Bureaus nach Wien zu verlegen, wodurch eine Verknüpfung der gesamten Donauschifffahrts-Interessen mit Wien angebahnt wird; das Syndikat

wird weiter seinen politischen Einfluß nach der Richtung zur Geltung bringen, daß auch der Sitz der internationalen Donaukommission nach Wien verlegt werde, obwohl mächtige Einflüsse bestrebt sind, diese Kommission nach Budapest zu verlegen. Jedenfalls dürfte es dem politischen Einfluß dieses Syndikates wesentlich leichter gelingen, seinen Rückforderungsanspruch auf beschlagnahmte Schiffe zur Geltung zu bringen und seine Interessen gegenüber der Entente und den Schiedsgerichten zu wahren, als dies Oesterreich möglich gewesen wäre. Desgleichen ist auf diese Weise erreicht, daß der vorhandene Schiffspark für die österreichischen Frachtinteressen sichergestellt bleibt, während sonst die Gefahr gedroht hätte, daß diese Schiffe einem der Sukzessionsstaaten dienstbar würden. Endlich wird die Schifffahrt dieser Gesellschaft gewiß weit früher wieder in Gang kommen, wenn die Schiffe unter englischem Protektorate fahren können, wie wenn sie dieses Schutzes entbehren.

Was nun die finanziellen Bedingungen des Verkaufes anbelangt, so wurde ein Preis von 82 Pfund pro Aktie, zusammen daher 66.000 Pfund erzielt, was bei einem Sterling Kurs von ca. 600..... K 39,600.000 ausmacht; überdies wird für jeden außerhalb Oesterreichs zurückgehaltenen Dampfer, der der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft späterhin zurückgestellt werden sollte, ein Aufgeld von 1,200.000 K und für jeden Schleppe unter analogen Bedingungen ein Aufgeld von 266.667 K in englischen Pfund zu einem zu vereinbarenden Kurse an Oesterreich bezahlt. Da es sich insgesamt um 5 Dampfer und 79 Schleppe handelt, kommt aus dem angegebenen Titel - falls die Rückstellung aller Fahrzeuge durchgesetzt wird - eine Aufzahlung von rund 27 Millionen Kronen in Frage. Außerdem bleiben auch die noch festzustellenden Dividenden für das Jahr 1918 und 1919 in Beträge von etwa K 8,000.000 dem österreichischen Staate gewahrt.



Der erzielte Kaufpreis von 39'6 Millionen Kronen, der sich nach dem eben Gesagten eventuell um weitere 30 Millionen Kronen erhöhen wird, darf gegenüber dem seinerzeit ausgelegten Kaufschilling von 4'6 Millionen Kronen wohl als ein befriedigender bezeichnet werden; dies auch im Vergleiche zum Preis der Aktien der Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft, welcher - ungeachtet anderweitiger Zugeständnisse an die Käufer - nur 12½ Pfund pro Aktie beträgt.

Die Verhandlungen mußten schließlich außerordentlich beschleunigt werden, um noch vor Ratifizierung des Friedensvertrages zum Abschluß zu gelangen; der Möglichkeit eines Einspruches der Entente erscheint in der Weise Rechnung getragen, daß der Käufer die Verpflichtung übernommen hat, über Verlangen der Reparationskommission den ganzen Vertrag zu stornieren. Es darf aber erwartet werden, daß der politische Einfluß der englischen Gruppe mächtig genug sein wird, die Stellung eines derartigen Verlanges durch die Entente zu verhindern.

An die Bestimmungen des alten österreichischen Gesetzes vom 12. August 1912, R.G.Bl.Nr.169, welches in seinem Artikel IV die Veräußerung der Aktien der Süddeutschen Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft an die Zustimmung des ehemaligen Reichsrates band, hat sich die Regierung der Republik Oesterreich gegenüber der konstituierenden Nationalversammlung nicht für gebunden erachtet, weil sie nicht die Rechtsnachfolgerin der alten österreichischen Regierung und die konstituierende Nationalversammlung nicht die Rechtsnachfolgerin des ehemaligen Abgeordnetenhauses und Herrenhauses ist. In politischer Hinsicht war für den Abschluß der Vereinbarungen mit der englischen Finanzgruppe ohne parlamentarische Ermächtigung die Erwägung maßgebend, daß es höchst inopportun wäre, durch eine öffentliche Verhandlung in der konstituierenden Nationalversammlung die Aufmerksamkeit der Nationalstaaten auf diese Angelegenheit zu lenken. Die Regierung legt jedoch begreiflicherweise Wert darauf, in dieser wichtigen Angelegenheit in Fühlung mit der Nationalversammlung zu bleiben und legt deshalb die Angelegenheit dem Hauptausschusse zur gefälligen genehmigenden vertraulichen Kenntnissnahme vor.

Kenntfall vom 14./16. 9. 1920

Staatsamt für Finanzen.

8 9

F ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

Gegenstand: Gesetzesbeschluß der Salzburger Landesversammlung vom 28. April 1920 über die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften.

Bemerkungen: Die Landesversammlung von Salzburg hat bereits am 14. Februar 1920 ein Gesetz über die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften beschlossen. Gegen dieses Gesetz wurde jedoch von der Staatsregierung am 19. März Vorstellung erhoben und die Gegenzeichnung verweigert und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die im Gesetz vorgesehene Uebertragung der Bemessung und Einhebung an die mit der Bemessung und Einhebung der staatlichen Uebertragungsgebühren betrauten Aemter und Behörden bei der Ueberlastung der staatlichen Behörden und Aemter mit Arbeiten im Interesse der Staatsfinanzen nicht zugestanden werden konnte. Ueberdies stieg die Abgabenskala in ihren obersten Sätzen sprunghaft und zu stark an.

Die Landesversammlung von Salzburg hat daraufhin durch einen Beschluß vom 28. April 1920 diesen wichtigsten Bedenken Rechnung getragen und den Gesetzesbeschluß entsprechend abgeändert. Auch den meisten minder wichtigen Bedenken gegen Einzelheiten des Gesetzesbeschlusses hat die Landesversammlung Rechnung getragen.

Eine Ausnahme bildet eigentlich nur die Bestimmung über die Einbeziehung des restlichen Zugehørs (§ 294 bis 297, Absatz b) in die Grundlagen der Berechnung des Wertzuwachses (Erwerbs- und Veräußerungswert), die trotz der erhobenen Bedenken beibehalten wurde. Es muß an dem ursprünglichen Standpunkt der Staatsregierung, wonach dies



000135

96

dem Wesen der Abgabe widerspricht, festgehalten werden. Trotzdem kann nach der Rechtsauffassung der Staatskanzlei (Z.3.929/19) gegen diese unverändert beibehaltene Einzelbestimmung nicht neuerlich Vorstellung erhoben werden, da dies über das der Staatsregierung zustehende bloß suspensive Veto hinausginge.

Das Gesetz enthält in der vorgelegten abgeänderten Fassung eine Reihe von formellen Mängeln, Schreibfehlern und Auslassungen, welche eine sofortige Gegenzeichnung nicht möglich machen. Es wäre die Beseitigung dieser formellen Mängel zu veranlassen.

Antrag: Es wird daher der Antrag gestellt, der Kabinettsrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschluß der Salzburger Landesversammlung vom 28. Juni 1920 über die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften wird keine Vorstellung erhoben; der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, die Landesregierung zur Vorlage eines in formeller Beziehung einwandfreien Gesetzestextes in der von der Landesversammlung am 14. Februar 1920 beziehungsweise am 28. April 1920 beschlossenen Fassung einzuladen, die Kundmachung desselben mit der Gegenzeichnung der Staatssekretäre für Inneres und Unterricht, für Finanzen und für Justiz zu gestatten, und die Originalgegenzeichnungen einzuholen.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,

Ing. Johann ZERDIK.

Technische Hilfsbeamte der
VII. Rangsklasse;
Amtstitel.

A N T R A G

für den Kabinettsrat.



Mit der Entschließung des Präsidenten der Nationalversammlung vom 16. Mai 1919, sind für die Beamten des technischen Hilfsdienstes im Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die nachstehenden Amtstitel festgesetzt worden:

in der XI. Rangsklasse	techn. Assistent,
" " X.	" " Offizial,
" " IX.	" " Revident und
" " VIII.	" " Oberrevident.

Die seither vollzogene Beförderung mehrerer technischer Hilfsbeamten in die VII. Rangsklasse, für welche dermalen ein Amtstitel noch nicht besteht, hat nun in den Kreisen der staatlichen technischen Hilfsbeamten den Wunsch nach Einführung eines entsprechenden Amtstitels auch für diese Rangsklasse ausgelöst, ein Begehren, das ich als durchaus begründet erachte und dessen Erfüllung ohne jedwede materielle Aufwendung möglich erscheint.

Gegen den von der genannten Beamtenkategorie angestrebten Amtstitel " Technischer Inspektor " obwaltet grundsätzlich kein Bedenken, zumal diese Bezeichnung bereits in einigen anderen staatlichen Dienstzweigen von Beamten mit mittlerer Vorbildung geführt wird.

Im Sinne der Bestimmungen des § 40, Absatz 1, des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (D. P.), beabsichtige ich daher beim Herrn Präsidenten den Antrag zu stellen, den Amtstitel der technischen Hilfsbeamten im Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in der VII. Rangsklasse mit " Technischer Inspektor " festzusetzen und erbitte mir hiezu die vorherige Zustimmung des Kabinettsrates.

000137

104